





UNIVERSITÄT DRESDEN

LIBRARY

1869

VERLAG VON LEIPZIG

1869

1869

Landtagsakten

Sächsische
Landesbibliothek
6. APR. 1904
Dresden

Entwurf

einer

revidirten Landtagsordnung

für das Königreich Sachsen

unter Zugrundelegung der alten Landtagsordnung.

Abchnitt I.

Einberufung des Landtags. Anmeldung und Legitimation der
Ständemitglieder.

§§ 1 und 2

bleiben unverändert.

§ 3.

Abchnitt 1 unverändert.

Abchnitt 2 Wegfall der Worte: „und der ——— Stellvertreter.“

§ 4

unverändert.

§ 5.

a) Wegfall des Schlusssatzes von: „sämmliche § 64 ——— nachzuweisen.“

b) Wegfall der Worte: „von der Kammer ——— Ladungen.“

c) und d) unverändert.

§§ 6, 7, 8, 9

unverändert.

Abchnitt II.

Von der Constituirung der Kammern und Eröffnung des Landtags.

§ 10

unverändert.

§ 11.

Statt Abs. 1 (unter entsprechender Abänderung der §§ 67 und 72 der B.-U. und Wegfall des 1. Abschnitts in § 11):

„In dieser Sitzung werden unter Leitung des Vorstandes der Einweisungskommission der Präsident der zweiten Kammer und die Vicepräsidenten beider Kammern durch absolute Majorität gewählt.“

Abs. 2 unverändert.

§ 12

unter Wegfall des 1. Abschnitts:

„Wenn hierauf der König die Präsidenten beider Kammern nach § 82, Abs. 2 der B.-U. in Pflicht genommen hat, wird von der Einweisungskommission eine weitere Sitzung veranlaßt, in welcher dieselbe die Verpflichtung der Präsidenten der Kammern bekannt macht und den Vorsitz an den Präsidenten übergibt.“

Abs. 2 unverändert unter Wegfall der Worte:

„nach dessen Erfolg ——— Loos.“ Hinter dem Worte: „Secretäre“ ist anzufügen: „vornehmen.“

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 13

unverändert.

Abschnitt III.

Außenbleiben und Beurlaubung der Ständemitglieder.

§ 14

unverändert.

§ 15.

Abs. 1, 2 und 3 unverändert.

Abs. 4 desgleichen, bis unter Wegfall der Worte: „nach Befinden ——— erklärt“ und: „Ueberdem ——— Bestimmung.“

Abs. 5 unverändert.

§ 16

fällt weg.

§ 16 (§ 17 der alten Landtagsordnung)

unverändert,

mit alleiniger Vertauschung des Wortes: „drei“ mit: „acht.“

Abschnitt IV.

Von dem Directorium der Kammern.

§§ 17 bis 22 (§§ 18 bis 23)

unverändert.

§ 23 (§ 24).

Abschnitt 1 unverändert unter Wegfall des Satzes: „Tritt der Fall ——— drei Personen.“

Abschnitt 2 unverändert bis zu den Worten: „in welcher jedoch lediglich die Wahl,“ statt dessen ist zu setzen: „in welcher jedoch lediglich die Wahl der interimistischen Stellvertreter der Präsidenten für die Dauer der Behinderung vorgenommen werden darf.“

§ 24 (§ 25)

unverändert.

Abschnitt V.

Siegel, Archiv, Kanzlei und Aufwärter der Stände.

§§ 25 bis 27 (§§ 26 bis 28)

unverändert.

§ 28 (§ 29)

unverändert,

jedoch kommt zu Abschnitt 1 der Zusatz: „Auch können nach Befinden andere besonders befähigte Personen in Vorschlag gebracht werden.“

Ferner ist in Abschnitt 1 hinter dem Worte: „jedemal“ einzuschalten: „in der Regel.“

§§ 29 bis 32 (§§ 30 bis 33)

unverändert.

Abschnitt VI.

Sitzungen der Kammern.

§ 33 (§ 34)

kommt in Wegfall. Dafür wird gesetzt:

„In den Sitzungen der Kammern sind für deren Direction, ebenso

wie für die Regierungskommission, besondere Plätze vorzubehalten, alle übrigen Kammermitglieder wählen ihre Sitze nach freier Wahl."

§§ 34 und 35 (§§ 35 und 36)

unverändert.

§ 36 (§ 37).

Abf. 1 unverändert unter Wegfall der Worte: „den deutschen Bund und seine Glieder.“

Abf. 2 unverändert.

Abf. 3 kommt in Wegfall.

Abf. 4 und 5 unverändert.

§§ 37 bis 39 (§§ 38 bis 40)

unverändert.

§ 40 (§ 41).

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2 unverändert unter Wegfall der Worte: „den deutschen Bund, die Bundesversammlung.“

§ 41 (§ 42)

unverändert.

§ 42 (§ 43)

kommt in Wegfall. Dafür ist zu setzen:

„Den Kammern steht gemeinschaftlich während der Dauer des Landtags die Polizei in den, denselben zur Disposition gestellten Räumen im Landhause zu, über deren Ausübung sich die Präsidenten beider Kammern zu vereinigen haben. Nur wenn in Bezug auf ein Verbrechen die sofortige Einschreitung der königlichen oder städtischen Polizei nothwendig ist, kann dieselbe in diese Räume eindringen, muß jedoch hiervon den beiden Präsidenten sofort Nachricht geben.

Die den Kammern zustehende Polizei wird ausschließlich durch die Präsidenten geübt, welche hierzu die nöthigen Anordnungen zu treffen haben. Sie sind dafür den Kammern und der Staatsregierung verantwortlich.“

§ 43 (§ 44).

Statt Abf. 1:

„Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied

und jeden Regierungscommissar, welche der Landtagsordnung entgegenhandeln, sofort zur Ordnung zu verweisen und kann ihnen im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung untersagen."

Abf. 2 unverändert.

§ 44 (§ 45)

unverändert.

§ 45 (§ 46).

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2 statt der Worte:

„zwei geschlossene Gallerieen," ist zu setzen: „eine geschlossene Gallerie."

Abf. 3 unverändert, jedoch ist hinter den Worten: „auch können" einzufügen: „von den Präsidenten." Das Wort: „Gallerie" ist zu vertauschen mit: „Gallerieen."

§ 46 (§ 47)

unverändert bis auf die Ziffer „48" statt dieser ist zu setzen: „24".

Demnächst ist folgender Zusatz diesem Paragraphen beizufügen:

„Die stenographischen Niederschriften werden nur in der stenographischen Kanzlei ausgelegt und dürfen unter keiner Bedingung mit in die Wohnung der betreffenden Abgeordneten mitgenommen oder nachgetragen werden."

§§ 47, 48 (§§ 48, 49)

unverändert.

§ 49 (§ 50)

unverändert. Nur in Abschnitt 4 ist der Schlusssatz in folgender Weise zu fassen:

„Diese Ausschließung darf sich jedoch nicht über die Dauer des gegenwärtigen Landtags erstrecken."

§§ 50, 51 (§§ 51, 52)

unverändert.

Abschnitt VII.

Von der Reihenfolge der Geschäfte in den Sitzungen.

§§ 52, 53, 54 (§§ 53, 54, 55)

unverändert.

§ 55 (§ 56)

Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 statt der jetzigen Bestimmung:

„Nach dem Vortrage der Registrande beschließt die Kammer, ob die Eingabe zur Berichterstattung resp. Vorberathung an eine Deputation abzugeben, oder was sonst damit zu geschehen hat.“

Abs. 4 unverändert.

§§ 56, 57, 58, 59, 60 (§§ 57, 58, 60, 59, 61)

unverändert.

Abschnitt VIII.

Von den Vorberathungen in der Kammer und in den Deputationen.

(Hier sind 3 Paragraphen einzuschalten:)

§ 61 neu.

Für die Gesetzesvorlagen der Regierung, sowie die Anträge der Mitglieder des Landtags findet in der Regel eine Vorberathung für die Schlußberathung in Deputationen statt. Jedoch kann auch jede Kammer des Landtags beschließen, die Vorberathung, anstatt in einer Deputation, im Plenum der betreffenden Kammer vorzunehmen, oder ohne jede besondere Vorberathung in die Schlußberathung einzutreten.

§ 62 neu.

Die Vorberathung im Plenum der Kammer darf frühestens am vierten Tage, nachdem die Gesetzesvorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen, erfolgen.

Die Kammer hat sich während einer solchen Vorberathung nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen. Anträge und Abänderungsvorschläge sind schriftlich zu stellen, bedürfen aber in der Vorberathung keiner Unterstützung, oder wiederholten Abstimmung.

Für diese Vorberathung, sowie für die Befugnisse des Präsidiums gelten alle, für die definitive Berathung im Plenum in der Landtagsordnung gegebene Bestimmungen.

Nach dem Schlusse der Vorberathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Secretäre die gefaßten Beschlüsse nebst der Vorlage zusammen. Diese Zusammenstellung wird, wenn die Kammer die Schlußberathung angenommen hat, ohne weiteren Bericht auf eine Tagesordnung des Plenums gebracht.

§ 63 neu.

Tritt die betreffende Kammer in die Schlußberathung ein, so erfolgt diese auf Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter, Referenten oder Correferenten, welche von dem Präsidenten bestellt werden.

Ueber den Geschäftsgang finden die Bestimmungen in § . . . Abs. 1 bis 3 Anwendung.

Abschnitt IX. (VIII. der Landtagsordnung).

Von den Verhandlungen der Kammer.

§ 64 neu (statt § 62 der alten Landtagsordnung).

Wird der betreffende Gegenstand an eine Deputation zur Vorberathung verwiesen, so hat dieselbe in der Regel einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Verhandlung über derartige Deputationsberichte kann — dafern nicht durch ausdrücklichen Kammerbeschluß unter Zustimmung der Regierungskommissare eine Ausnahme gestattet wird — erst am dritten Tage nach Vertheilung der gedruckten Berichte, und bei Berichten, die nicht gedruckt worden, nachdem letztere in der Kanzlei, dafern sie aber Gegenstände geheimer Verhandlung betreffen, bei einem Secretär zur Einsicht ausgelegt worden sind, erfolgen. Diese Frist ist in beiden Fällen so zu berechnen, daß zwischen der Vertheilung beziehentlich Auslegung des Berichts und der Verhandlung zwei volle Tage inne liegen müssen. Ein Vorlesen der Gesetzentwürfe und Berichte findet nicht statt, es steht jedoch den Referenten frei, die Verhandlung durch einen kurzen Vortrag einzuleiten.

Ueber mündliche Berichte wird die Verhandlung, wenn nichts Anderes ausdrücklich beschloffen wird, sofort nach deren Vortrage eröffnet.

§ 65 (§ 63).

Abschnitt 1 unverändert.

Abschnitt 2 fällt weg.

§ 66 (§ 64)

unverändert.

§ 67 (§ 65).

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 fällt weg.

§§ 68, 69, 70, 71 (§§ 66, 67, 68, 69)

unverändert.

§ 72 (§ 70).

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2 unverändert, nur ist auf der zweiten Zeile hinter dem Worte: „Abänderungsvorschläge,“ einzuschalten: „mit Ausnahme der, in der Vorberathung (§ . .) gestellten.“

§§ 73, 74 (§§ 71, 72)

unverändert.

Abschnitt X. (IX.)

Von den Abstimmungen und Beschlüssen der Kammern.

§ 75 (§ 73).

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2 desgleichen unter Wegfall der Worte: „und also ——— angehören.“

§ 76 (§ 74)

unverändert.

§§ 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83 (§§ 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81)
unverändert.

§ 82 der alten L. = D.

kommt in Wegfall.

§ 84 (§ 83)

unverändert, hinter dem Worte: „daher“ in Abf. 3 ist einzuschalten: „in derselben.“

§ 85 (§ 84)

unverändert.

Abschnitt XI. (X.)

Von den Wahlen in den Kammern.

§§ 86, 87 (§§ 85, 86)

unverändert.

Abschnitt XII. (XI.)

Von den Deputationen während des Landtags.

§ 88 (§ 87).

Für solche in der Ständeversammlung zu verhandelnde Gegenstände, die nach Beschluß der Kammer nicht sofort zur Vor- und Schlußberatung gestellt oder einer außerordentlichen Deputation überwiesen werden, sind zur Vorberatung von jeder Kammer in der Regel aus ihrer Mitte vier ständige Deputationen zu bestellen.

Eine gemeinschaftliche Deputation beider Kammern besteht nach § 137 der alten L.-D.

§ 89 (§ 88).

Diese Deputationen sind sofort nach Eröffnung des Landtags in jeder Kammer zu wählen und haben (nun kommen die Worte des § 88 von: „mit Ausnahme der ——— fortzubestehen“).

Dieselben sind:

- I. die Deputation für Verfassungs- und Gesetzgebungsgegenstände, mit Ausnahme der Finanzgesetzgebung;
- II. die Deputation für das Budget, den Rechenschaftsbericht und die damit in Verbindung stehenden Gesetze;
- III. die Deputation für sonstige Finanzangelegenheiten, Eisenbahnwesen, andere Verkehrsanstalten, Handel und Gewerbe und die dazu gehörigen Gesetze;
- IV. die Deputation für Petitionen aller Art, soweit diese nicht einen der in I. bis III. genannten Gegenstände betrifft.

§ 90 (§ 89)

unverändert.

§ 91 (§ 90).

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2 soll heißen: „Der Präsident der Kammer kann zu keiner Deputation gewählt werden, mit Ausnahme der in § bezeichneten.“

Abf. 3 und 4 unverändert.

§§ 92, 93, 94 (§§ 91, 92, 93)

unverändert.

§ 95 (§ 94).

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2. Für jeden ihr überwiesenen Berathungsgegenstand wird von der Deputation nach Mehrheitsbeschluß ein Berichterstatter ernannt. Dem Vorsitzenden gebührt das Vorschlagsrecht.

§ 96 bis § 105 (§ 95 bis § 104)

unverändert.

Abschnitt XIII. (XII.)

Selbstständige Anträge, Petitionen und Beschwerden.

I. Selbstständige Anträge der Kammermitglieder.

§ 106 bis § 113 (§ 105 bis § 112)

unverändert.

II. Beschwerden und Petitionen, die nicht von Mitgliedern der Kammer ausgehen.

§ 114 bis § 120 (§ 113 bis § 119)

unverändert.

Abschnitt XIV. (XIII.)

Von dem Verkehre beider Kammern unter einander.

§ 121 bis § 125 (§ 120 bis § 124)

unverändert.

Abschnitt XV. (XIV.)

Von dem Geschäftsverhältnisse zwischen den Ständen und der Staatsregierung.

§ 126 bis § 131 (§ 125 bis § 130)

unverändert.

§ 132 (neu).

Wird von einem oder mehreren Kammermitgliedern beantragt, eine Adresse an den König zu richten, und haben der oder die Antragsteller der Stände-

sammlung einen formulirten Entwurf zu einer Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in der Art, wie bei allen anderen Anträgen statt.

Beschließt die Ständeversammlung, die Vorberathung des Entwurfs einer Deputation zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vicepräsidenten — der Ständeversammlung als Vorsitzendem und 7 von der Kammer zu wählenden Mitgliedern gebildet.

§ 133 (neu).

Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt die Ständeversammlung auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder. Dieselben werden durch das Loos bezeichnet. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

§ 134 (§ 131).

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2 desgleichen mit Einfügung der Worte: „und Gemeindevorstände“ hinter: „Stadträthe.“

§ 135 (§ 132)

unverändert.

Abschnitt XVI. (XV.)

Vor dem Drucke und der Vertheilung der Landtagsacten.

§§ 136, 137 (§§ 133, 134).

unverändert.

§ 138 (§ 135).

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2 fällt weg.

§ 139 (§ 136).

unverändert.

Abschnitt XVII. (XVI.)

Von den Landtagsausgaben.

§ 140 (§ 137)

unverändert.

§ 141 (§ 138)

unverändert bis mit Ausnahme der Worte:

„Dreihundert Thaler“

statt welchen zu setzen ist

„Einhundert Thaler.“

§ 142 bis § 147 (§ 139 bis § 144)

unverändert.

Abschnitt XVIII. (XVII.)

Schluß und Vertagung des Landtags, Auflösung der zweiten Kammer.

§ 148 (§ 145)

unverändert.

§ 149 (§ 146).

Während einer solchen Vertagung können auf Anordnung des Königs *z.* (und nun fortzufahren, wie § 146 der alten *L. D.*)

§ 150 (neu).

Auch können die Kammern vereint, oder jede für sich auf Vertagung antragen, wenn es voraussichtlich für die nächsten 3 bis 4 Wochen an Berathungsstoff fehlt.

In diesem Falle darf die Vertagung nicht über 2 Monate dauern und verbleiben dann die Directorien und einzelne oder sämtliche gewählte Deputationen zum Zwecke der Vorarbeiten der ihnen zugewiesenen Berathungsgegenstände beisammen.

Welche von den Deputationen mit vertagt werden, beschließt die betreffende Kammer unter Zustimmung der Regierung.

Sobald hinreichender Berathungsstoff vorhanden, oder spätestens nach Verfluß von 2 Monaten, berufen die Präsidenten die Kammer wieder ein.

§ 151 (§ 147)

unverändert.

Abschnitt XIX. (XVIII.)

Von den Deputationen der Kammern außer der Zeit des Landtags.

§§ 152 bis 155 (§§ 148 bis 151)

unverändert.

§ 156 (§ 152).

Statt Abs. 1:

„Auscheidende Abgeordnete sind, wenn über die einer Zwischen-
deputation überwiesenen Berathungsgegenstände auf einem ordentlichen
Landtage Beschluß gefaßt werden soll, nicht wählbar.“

Abs. 2 und 3 unverändert.

§§ 157 bis 161 (§§ 153 bis 157)

unverändert.

Abschnitt XX. (XIX.)

Abweichung von der Landtagsordnung.

§ 162 (§ 158)

unverändert.

Verordnung über die

Einrichtung von

§ 1 (1) (2)

Art 2

Zweck dieser Verordnung ist, die

Einrichtung von

Art 3

§ 2 (1) (2)

Art 4

§ 3 (1) (2)

§ 4 (1) (2)

§ 5 (1) (2)

§ 6 (1) (2)

Normativbestimmungen

zur Beschleunigung des Geschäftsgangs.

Beschluß der zweiten Kammer vom 9. October 1869.

§ 1.

Die Nichtverlesung der gedruckten Deputationsberichte sammt den Königlichen Decreten vor dem Eintritte in die Verhandlungen darüber, wird zur Regel gemacht und in diesem Sinne jedesmal die Zustimmung der Regierung dazu nachgesucht.

Bemerkung: In der Sitzung hat Herr Staatsminister von Nositz-Wallwitz Namens der Staatsregierung erklärt, daß dieselbe im Voraus auf die Einholung ihrer Zustimmung in jedem einzelnen Falle verzichte.

§ 2.

Die Landtagschriften werden in der Regel nicht verlesen, sondern zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt, und nach einer Frist von 24 Stunden, wenn keine Ausstellungen dagegen erhoben worden, für genehmigt erklärt.

§ 3.

Ebenso die täglichen Protokolle über die Sitzungen unter den gleichen Bedingungen.

§ 4.

Die mündliche Begründung von Anträgen nach § 107 der Landtagsordnung fällt weg.

§ 5.

Wenn die Kammer beschließt, im einzelnen Falle über Gesetzesvorlagen der Staatsregierung sowie Anträge der Mitglieder der Kammer, anstatt sie in Gemäßheit der Landtagsordnung einer Deputation zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen, die Berathung im Plenum der Kammer vorzunehmen, oder, ohne jede besondere Vorberathung, in die Schlußberathung einzutreten, so wird die Kammer in jedem einzelnen Falle die Königliche Staatsregierung um ihre Zustimmung dazu ersuchen, daß die Be-

rathung und Beschlussfassung abweichend von der Landtagsordnung nach folgenden Normen geschehe.

§ 6.

Die Vorberathung im Plenum der Kammer darf in der Regel frühestens am dritten Tage, nachdem die Gesetzesvorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen, erfolgen.

Anträge und Abänderungsvorschläge sind schriftlich zu stellen, bedürfen aber keiner Unterstützung.

Es kann jedoch in jedem Stadium der Vorberathung ein Beschluß auf Verweisung der Sache an die Deputation und auf den Geschäftsgang vor derselben gefaßt werden.

Nach dem Schlusse der Vorberathung stellt der Präsident mit Zuziehung des Vicepräsidenten und der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse nebst der Vorlage zusammen. Diese Zusammenstellung wird ohne weiteren Bericht auf die Tagesordnung des Plenums gebracht, und erfolgt die Berathung frühestens am zweiten Tage, nachdem die Zusammenstellung in die Hände der Mitglieder gelangt ist.

§ 7.

Wird von der Kammer mit Genehmigung der Königlichen Staatsregierung beschlossen, ohne besondere Vorberathung in die Schlußberathung einzutreten, so ernennt der Präsident zwei Berichtersteller (Referenten und Correferenten), welche mündlich über den betreffenden Gegenstand berichten.

§ 8.

Im Falle einer abweichenden Beschlussfassung der ersten Kammer wird der Gegenstand der zuständigen Deputation überwiesen und findet das § 122 flg. der Landtagsordnung vorgeschriebene Verfahren statt.

Normativedingungen

Zur Ausführung des Geschäfts

Vertrag vom 1. März 1888

Die Parteien sind einverstanden, dass die Ausführung des Geschäfts unter folgenden Bedingungen stattfinden soll:

1. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache innerhalb der in Artikel 2 dieses Vertrags bestimmten Frist zu abholen.

2. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

3. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

4. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

5. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

6. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

7. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

8. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

9. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

10. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

11. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

12. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

13. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

14. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

15. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

Die Parteien sind einverstanden, dass die Ausführung des Geschäfts unter folgenden Bedingungen stattfinden soll:

1. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache innerhalb der in Artikel 2 dieses Vertrags bestimmten Frist zu abholen.

2. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

3. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

4. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

5. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

6. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

7. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

8. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

9. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

10. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

11. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

12. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

13. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

14. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

15. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

16. Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache in dem Zustand zu empfangen, in dem sie bei der Abholung vorliegt.

U n t r a g.

Die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer beschließen, an die Königliche Staatsregierung den Antrag zu richten, daß Hochdieselbe

A. alsbald eine für Stadt- und Landgemeinden bestimmte Gemeindeordnung entwerfen lasse, welche

1. für die Verfassung der Gemeinden und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nur möglichst allgemeine Grundzüge aufstellt und die näheren Bestimmungen über Ausführung dieser Grundzüge in den einzelnen Gemeinden der ortsgesetzlichen Feststellung überläßt, dabei jedoch insbesondere
2. den Gemeinden möglichst ausgedehnte Selbstregierung durch freigeählte Vertreter und Beamte sichert,
3. ihnen daher auch die Ausübung der Sicherheits- und Wohlfahrts-polizei überträgt;
4. für sämtliche Grundstücke mit alleiniger Ausnahme der bisher einem Gemeindeverbande nicht angehörigen geschlossenen Waldungen, jedoch einschließlich der zu diesen Waldungen bisher geschlagenen Hausgrundstücke, Gärten und Felder, die Vereinigung mit einem Gemeindebezirke anordnet;
5. für alle Gemeinden in Betreff der Erwerbung der vollen Gemeindegliedschaft (des Gemeinde-Bürgerrechts) gleiche Grundsätze aufstellt;
6. für die Wahl der Gemeindevertreter allgemeines gleiches Stimmrecht der Gemeindeglieder (Bürger), Unmittelbarkeit und geheime Abstimmung feststellt;
7. den Dualismus in der Vertretung und der Verwaltung auch für die Stadtgemeinden beseitigt;
8. den Gemeinden das Recht giebt, die oberen, die Gemeindeobrigkeit bildenden Gemeindebeamten nur auf eine im Voraus bestimmte Reihe von Jahren anzustellen;

9. solchen Gemeinden, welche für sich allein die den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen nicht im Stande sind, die Vereinigung mit anderen Gemeinden zu Bezirksgemeinden, wo nicht für alle, so doch für einzelne Arten Gemeindeangelegenheiten vorschreibt, die Bildung solcher Bezirksgemeinden aber auch sonst nachläßt;

diese Gemeindeordnung so bald, als thunlich, veröffentlichen lasse und sie sodann dem nächsten Landtage vorlege;

B. unerwartet des Erlasses der neuen Gemeindeordnung dem unter \odot beifolgenden, die oben unter A. 5 und 6 gedachten Punkte betreffenden Gesetzentwurfe Genehmigung ertheile und ihn als Gesetz verkündige.

Dresden, den 8. October 1869.

Abgeordneter Streit.

Unterstützt durch die Abgeordneten

Schreck.	Bornitz.
Wigard.	Esche.
Heubner.	Hauße.
Krause.	Ludwig.
Leistner.	Ackermann.
Körner.	F. E. Näser.
Schubert-Troischau.	Biedermann.
Minkwitz.	Kreßschmar.
Petri.	Dietel.
Uhle.	Jungnickel.
Israel.	Gensel.
Stauf.	

●

Entwurf zu einem Gesetze,

die Gemeindemitgliedschaft und die Wahlen der Gemeindevertreter
betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.
haben mit Zustimmung der Kammern des Königreichs beschlossen und verordnen,
was folgt:

I. Die Gemeindemitgliedschaft betreffend.

§ 1.

Die volle Gemeindemitgliedschaft, insbesondere die Stimmberechtigung und
Wählbarkeit bei Gemeindewahlen, setzt in Stadt- und Landgemeinden den Besitz
des Gemeinde-Bürgerrechts voraus.

§ 2.

Zur Erlangung des Bürgerrechts einer Gemeinde sind, soweit im Nach-
stehenden nicht Ausnahmen gestattet sind, nur Personen befähigt, welche

- a) volljährig,
- b) selbstständig und
- c) unbescholten sind, überdies
- d) ihren wesentlichen Wohnsitz im Bezirke der Gemeinde haben,
- e) die Staatsangehörigkeit (Indigenat) im Königreiche Sachsen oder in einem
anderen Deutschen Staate besitzen, in welchem die Sächsischen Staats-
angehörigen unter gleichen Bedingungen, wie Inländer, zum Gewerbe-
betriebe und zum Bürgerrechte in einer Gemeinde zugelassen werden,
- f) auf die letzten 3 Jahre keinerlei Gemeindeabgaben (einschließlich der Ar-
men-, Kirchen- und Schulanlagen) an einem Orte ihres bisherigen Auf-
enthalts in Rückstand gelassen und

g) innerhalb jener 3 Jahre keinerlei Armenunterstützungen aus öffentlichen oder Gemeindemitteln irgend woher bezogen oder doch jede solche in dieser Zeit bezogene Armenunterstützung vollständig der betreffenden Casse erstattet haben und eben so wenig wegen Bettelns oder Landstreicherei bestraft worden sind.

§ 3.

Personen weiblichen Geschlechts können nur das Ehrenbürgerrecht (§ 17) erlangen.

§ 4.

Personen, über deren Vermögen ein Concursverfahren gerichtlich eröffnet worden ist, oder welche von öffentlichen Aemtern, der Advocatur oder dem Notariate suspendirt sind, oder welche in Untersuchungs- oder Strahast sich befinden, kann während der Dauer des Concursverfahrens und beziehentlich der Suspension oder der Hast das Bürgerrecht keinen Falls, solchen Personen aber, gegen welche ein strafgerichtliches Verfahren anhängig ist, ohne daß sie sich in Untersuchungsast befinden, während der Dauer dieses Verfahrens nur dann ertheilt werden, wenn letzteres ausschließlich ein politisches oder ein sonst nach allgemeinen Begriffen nicht entehrendes Vergehen oder Verbrechen betrifft.

§ 5.

Als selbstständig (§ 2, b.) sind im Allgemeinen Alle zu erachten, welche nicht unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, nicht in einem Gesindedienstverhältnisse sich befinden und übrigens eine besondere Wohnung (also nicht bloß eine Schlafstätte und das Recht zum Mitaufenthalte in der Wohnung eines Anderen) haben.

§ 6.

Als bescholten (§ 2, c.) sind nur Diejenigen anzusehen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, und zwar bloß für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist aber der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Befähigung zur Erlangung des Bürgerrechts wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

§ 7.

Ueber die Fragen, ob Jemand selbstständig sei, sowie ob das Verbrechen oder

Vergehen, wegen dessen wider Jemanden ein strafgerichtliches Verfahren anhängig geworden, als ein, nach allgemeinen Begriffen entehrendes sich darstellt, oder endlich, ob das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen Jemand durch rechtskräftiges Erkenntniß bestraft worden, dergestalt ein nach allgemeinen Begriffen entehrendes sei, daß ihm durch jenes Erkenntniß nach der Strafgesetzgebung zugleich der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte stillschweigend entzogen worden, haben im Zweifelsfalle in Stadtgemeinden, in welchen die Städteordnung gilt, der Stadtrath unter Vernehmung mit den Stadtverordneten, in allen anderen Gemeinden die Ortsobrigkeit unter Vernehmung mit dem Gemeinderathe als erste Instanz zu entscheiden.

§ 8.

In Stadtgemeinden kann der Stadtrath unter Zustimmung der Stadtverordneten, in Landgemeinden der Gemeinderath von den in § 2 unter d. und e. bezeichneten Erfordernissen des Bürgerrechts in einzelnen Fällen ohne Weiteres, von dem in § 2 unter b. gedachten Erfordernisse aber nur bei Ertheilung des Ehrenbürgerrechts (§ 17) an Frauen absehen.

§ 9.

Denen, welche sich darüber ausweisen, daß bei ihnen die in § 2 angegebenen Erfordernisse des Bürgerrechts vorhanden sind, darf, soweit ihnen nicht die Bestimmungen der §§ 3 und 4 entgegenstehen, von einer Gemeinde das von ihnen begehrte Bürgerrecht derselben in keiner Weise vorenthalten werden. Auch dürfen Bürgerrechtsgelder, Bürgerrechtsgebühren oder sonstige Abgaben zur Stadtcasse von keiner Gemeinde für die Ertheilung des Bürgerrechts gefordert werden.

§ 10.

Jede Gemeinde kann Diejenigen, bei welchen die in § 2 bezeichneten Erfordernisse des Bürgerrechts vorhanden sind, und die Bestimmungen der §§ 3 und 4 nicht entgegenstehen, und von welchen überdies anzunehmen ist, daß sie

- a) in eine dauernde Beziehung zur Gemeinde getreten sind, und
- b) die mit der Theilnahme an Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten verbundenen Lasten ohne Benachtheiligung zu tragen vermögen,

durch Ortsgesetz zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet und sie solchen Falls, dazu von der Gemeindeobrigkeit, nöthigen Falls durch Strafauflagen anhalten lassen.

§ 11. Der ortsgesetzlichen Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts unterliegen keinen Falls die Mitglieder des königlichen Hauses.

Außerdem ist die in § 10 gedachte Annahme keinen Falls auf Personen des Soldatenstandes, welche sich bei der Fahne befinden, auszudehnen und übrigens überhaupt blos bezüglich Derjenigen zulässig, welche entweder ein Grundstück innerhalb des Gemeindebezirks wenigstens ein Jahr lang besitzen oder innerhalb dieses Bezirks wenigstens drei Jahre lang sich durch eigene, selbstständige Thätigkeit einen Erwerb verschafft haben und welche überdies eine nach den örtlichen Verhältnissen nicht als ganz niedrig zu betrachtende ordentliche directe Staatssteuer entrichten.

§ 12.

Die Ertheilung des Bürgerrechts muß unterbleiben, dafern gesetzliche Hindernisse entgegenstehen. Erfolgt sie dennoch, ist sie nichtig.

§ 13.

Die Ertheilung des Bürgerrechts erfolgt in den Stadtgemeinden durch den Stadtrath, in Landgemeinden durch den Gemeindevorstand und besteht in der Verpflichtung des neuen Bürgers und in der Eintragung des Namens desselben in das Bürgerverzeichniß (Bürgerrolle.)

§ 14.

Die Verpflichtung eines Bürgers erfolgt durch Abnahme des mittels Handschlags zu leistenden Versprechens, der Obrigkeit gehorsam zu sein, die bürgerlichen Obliegenheiten zu erfüllen und das Beste der Gemeinde, mit Beobachtung der allgemeinen und örtlichen Gemeindegesetze, möglichst zu befördern.

§ 15.

Hat ein neu aufzunehmender Bürger, der die Staatsangehörigkeit im Königreiche Sachsen besitzt, noch nicht anderwärts oder wegen seiner früheren Verhältnisse den in § 139 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Unterthanen- und Verfassungseid geleistet, so ist die Verpflichtung als Bürger mit der Abnahme dieses Eides zu verbinden.

§ 16.

Jedem neu aufgenommenen Bürger ist auf Verlangen ein gedrucktes Exemplar der Verfassungsurkunde, der allgemeinen Gemeindegesetze und der Ortsgesetze (soweit letztere gedruckt werden) gegen Zahlung der üblichen Preise einzuhändigen.

§ 17.

Das Ehrenbürgerrecht kann in jeder Gemeinde, und zwar in den Stadtgemeinden durch Beschluß des Rathes und der Stadtverordneten, in den Landgemeinden durch Beschluß des Gemeinderaths solchen Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, oder auch anderen ausgezeichneten Personen als Beweis der Dankbarkeit und Achtung ertheilt werden. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht Statt; auch sind dieselben zur Theilnahme an den Gemeindefleistungen und den sonstigen bürgerlichen Obliegenheiten nur in demselben Umfange verbunden, in welchem sie es ohne Besitz des Ehrenbürgerrechts wären.

§ 18.

Das Bürgerrecht geht verloren:

- a) durch eine willkürliche, länger als zwei Jahre andauernde Abwesenheit aus dem Gemeindebezirke, ohne daß der Bürger im Besitze eines Grundstückes oder einer selbstständigen gewerblichen Niederlassung daselbst geblieben ist und für die damit zusammenhängenden bürgerlichen Obliegenheiten gesorgt hat;
- b) durch ausdrückliche Verzichtleistung.

Letzte ist jedoch nur insoweit zulässig, als nicht ein auf Grund der §§ 10 und 11 erlassenes Ortsgesetz den Bürger zur sofortigen Wiedergewinnung des Bürgerrechts verpflichten würde.

§ 19.

Will ein Bürger, welcher im Gemeindebezirke weder wesentlich wohnhaft, noch im Besitze eines Grundstückes oder einer selbstständigen gewerblichen Niederlassung bleibt, sein Bürgerrecht beibehalten, so muß er darum binnen 3 Monaten nach seinem Bezuge, und zwar in den Städten beim Stadtrathe und in den Landgemeinden beim Gemeinderathe nachsuchen. Unterläßt er dies so ist sein Bürgerrecht, nach Ablauf dreier Monate von seinem Bezuge angerechnet, für erloschen zu erachten.

Ein rechtzeitig angebrachtes Gesuch aber ist vom Stadtrathe, beziehentlich dem Gemeinderathe, unbedingt zu bewilligen, sofern der Nachsuchende zur Zeit seines Gesuchs im Besitze der in § 2 unter b, c und g gedachten Erfordernisse der Befähigung zur Erwerbung des Bürgerrechts sich befindet, sowie mit Staatssteuern oder Gemeindeabgaben in keiner Weise in Rückstand ist.

Für die Bewilligung aber hat der Bürger einen nach örtlichen Verhältnissen

zu bestimmenden Abgabenbeitrag von 1 bis 5 Thlr. alljährlich bis zum Jahres-
schlusse bei Verlust seines Bürgerrechts zur Gemeindecasse zu entrichten.

§ 20.

Die mit der vollen Gemeindegliedschaft, dem Bürgerrecht verbundenen
Rechte, — die bürgerlichen Ehrenrechte — dürfen nicht ausüben:

- a) Personen weiblichen Geschlechts;
- b) Diejenigen, welche im Gemeindebezirke sich nicht wesentlich aufhalten;
- c) Diejenigen, welche mit Abentrichtung einer Staatssteuer oder einer Ge-
meindeabgabe (einschließlich der Armen-, Kirchen- und Schulanlagen)
länger als 2 Jahre ganz oder zum Theil sich in Rückstand befinden,
so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind;
- d) Diejenigen, welche aus öffentlichen oder Gemeindemitteln eine Armen-
unterstützung beziehen, so lange dies geschieht und die erhaltene Unter-
stützung der betreffenden Casse nicht erstattet worden;
- e) Diejenigen, welche ihre Selbstständigkeit (§ 6) aufgegeben oder verloren
haben, so lange, als sie dieselbe nicht wieder gewonnen;
- f) Diejenigen, welche die Unbescholtenheit (§ 7) verloren haben, so lange, als
dies nach den Bestimmungen des § 6 anzunehmen ist;
- g) Diejenigen, bei welchen, wosern sie noch nicht Bürger wären, nach § 4 die
Ertheilung des Bürgerrechts beanstandet werden müßte.

II. Die Wahlen der Gemeindevertreter betreffend.

§ 21.

In allen Gemeinden des Landes werden die Gemeindevertreter (Stadt-
verordnete, Ersatzmänner, Ausschußbürger in Stadtgemeinden, Ausschußpersonen
in Landgemeinden) nicht mehr unter Vermittelung von Wahlmännern, sondern
ohne Rücksicht auf die Größe der Gemeinden und auf die Zahl der Stimm-
berechtigten in denselben, durch unmittelbare Wahl aller Stimmberechtigten
ernannt.

§ 22.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne nieder-
zulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen
von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Stimmzettel, welche zugleich den Hinweis auf Zeit und Ort der Abstim-
mung enthalten, können auf Grund eines Gemeindebeschlusses zur Benutzung bei

der Abstimmung vertheilt werden; doch bleibt es völlig in das Belieben der Stimmberechtigten gestellt, ob sie sich bei Abgabe ihrer Stimmzettel dieser oder anderer Stimmzettel bedienen wollen.

§ 23.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllocals mit den Namen der Candidaten, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Bervielfältigung zu versehen.

Sind auf einem Stimmzettel zu wenig oder zu viel Namen aufgeschrieben, so thut dies der Gültigkeit der Abstimmung keinen Eintrag, es werden aber im letztgedachten Falle nur diejenigen Namen berücksichtigt, welche der Reihe nach zuerst bis zur Erfüllung der erforderlichen Anzahl aufgeschrieben sind.

§ 24.

Das Erscheinen und Abstimmen einer bestimmten Anzahl Stimmberechtigter bei der Wahl ist an sich nicht erforderlich, kann aber durch Ortsgesetz für die erste Abstimmung vorgeschrieben werden, jedoch so, daß dann die zweite Abstimmung unbedingt zu entscheiden hat, wie wenig Stimmberechtigte auch an ihr Theil genommen haben.

§ 25.

Für gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Durch Ortsgesetz kann jedoch bestimmt werden, daß ein Bürger, der als bei der ersten Abstimmung zum Gemeindevertreter gewählt erachtet werden soll, bei dieser Abstimmung auch eine gewisse Anzahl Stimmen erhalten haben muß, und daß daher die Wahl insoweit zu wiederholen ist, als nicht bei der ersten Abstimmung die erforderliche Anzahl Gemeindevertreter jene Stimmenanzahl erhalten hat.

§ 26.

Jede Gemeinde kann durch Ortsgesetz bestimmen, daß die Wahl der Gemeindevertreter nach Bezirken vorgenommen werde. Die Zahl der von einem Bezirke zu erwählenden Gemeindevertreter hat dann zur Gesamtzahl der Gemeindevertreter annähernd in demselben Verhältnisse zu stehen, in welchem die Zahl der in dem Bezirke wohnenden Stimmberechtigten zur Gesamtzahl der Stimmberechtigten steht.

III. Aufhebung älterer gesetzlicher Bestimmungen und Uebergangsbestimmungen.

§ 27.

Alles, was den vorstehenden Bestimmungen entgegen in der allgemeinen Städte-Ordnung vom 2. Februar 1832, in dem Gesetze, die Abänderung einiger Bestimmungen in der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 9. December 1837, in der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, im Gesetze vom 12. Juli 1864, die Wahlen in den Landgemeinden betreffend, und in den einzelnen Ortsstatuten bestimmt worden ist, wird hiermit aufgehoben.

Namentlich treten daher die §§ 110, 125, 128, 129, 137, 139, 140, 143, 144 und 145 der Städteordnung, sowie § 43 der Landgemeindeordnung und § 3 und § 9 des Gesetzes vom 12. Juni 1864 insoweit, als dieselben auf Wahlmännerwahlen sich beziehen, die §§ 41 bis 67, 73 bis 79, 140, 141, 142, 148, 149 und 150 der Städteordnung aber, § II. des Gesetzes vom 9. December 1837 unter 1 b., 2, 3 und 4, und die §§ 24 bis 26, 28 bis 30 der Landgemeindeordnung vollständig außer Kraft.

§ 28.

Diejenigen, welche zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes in einer Landgemeinde die volle Gemeindegliedschaft besaßen, erlangen ohne Weiteres, namentlich auch ohne besondere Verpflichtung, das Gemeindegliedsrecht im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes und sind ihre Namen in das Bürgerverzeichniß, soweit es noch nicht geschehen, einzutragen. Inwieweit sie aber zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und insbesondere zur Stimmberechtigung und Wählbarkeit für Gemeindeämter zuzulassen sind, richtet sich ausschließlich nach § 26 dieses Gesetzes.

§ 29.

In denjenigen Stadt- und Landgemeinden, welche ihre Gemeindevertreter (§ 27) schon seither unmittelbar gewählt haben (vergl. § 125 der Städteordnung und § 43 der Landgemeindeordnung) hat es dabei, sowie bei der theilweisen Erneuerung der Körperschaften dieser Gemeindevertreter sein Bewenden, und wird also auch an dem gewöhnlichen Wechsel der letzteren durch das gegenwärtige Gesetz etwas nicht geändert.

Dagegen scheiden diejenigen Gemeindevertreter, welche durch Wahlmänner ernannt worden sind, aus ihren bisherigen Stellen gänzlich aus, sobald ihre Stellen durch die schleunigst einzuleitenden Wahlen, welche gegenwärtigem Gesetze

entsprechen, neu besetzt sein werden. Sie selbst sind aber bei diesen Wahlen wieder wählbar, sofern sie nach diesem Gesetze die Wählbarkeit im Allgemeinen behalten haben.

§ 30.

Für den künftigen Wechsel der nach § 29 neu zu erwählenden Gemeindevertreter ist die Bestimmung in § 8 des Gesetzes, die Publication und Einführung der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 2. Februar 1832 und in § 23 der Ausführungsverordnung zur Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 zur Anwendung zu bringen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt wird, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am

A.

Motiven

zu dem Antrage, die Vorbereitung einer neuen Gemeindeordnung und den vorläufigen Erlaß einer Novelle zu den Gemeindeordnungen betreffend.

Die Sächsische Gemeindegesetzgebung, wie sie in der Städteordnung vom 2. Februar 1832 und der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, sowie in den später dazu erlassenen Erläuterungs- oder Abänderungsgesetzen enthalten ist, hat sich im Allgemeinen für die Sächsischen Gemeinden als segensreich bewährt. Allein dennoch gewinnt der Wunsch nach einer gründlichen Revision dieser Gemeindegesetzgebung seit einer Reihe von Jahren in immer weiteren Kreisen an Lebhaftigkeit. Darin kann in keiner Weise etwas Auffallendes oder gar ein Verkennen des hohen Werthes, welchen jene Gesetzgebung zu ihrer Zeit gehabt, gefunden werden.

Auf so vielen Gebieten, welche das Leben der Gemeinden mittelbar und unmittelbar berühren, sind seit 20 bis 30 Jahren die gewaltigsten Umgestaltungen vor sich gegangen.

Nicht weniger haben die Entwicklungen und Erfahrungen auf politischem Gebiete eine große Anzahl Auffassungen, welche noch vor 10 Jahren und später für die Regelung und Beurtheilung der Gemeindeverhältnisse vielseitig als unantastbar und unumstößlich bezeichnet wurden, fast allgemein als hinfällig und irrig erkennen lassen.

Daß die Gemeinden am Meisten befriedigt werden, wenn sie ihre Verfassung und Verwaltung möglichst nach eigenem Ermessen mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse ordnen und ihre Angelegenheiten durch die von ihnen freigestellten Vertreter und Beamten besorgen lassen können, daß also ihre Selbstständigkeit, ihre Autonomie thunlichst auszudehnen und ihre Bevormundung durch höhere Behörden auf das äußerste Maß zu beschränken und nur insoweit zuzulassen ist, als das wirkliche Staatswohl und die damit auch zusammenhängende

Erhaltung der Gemeinden und ihres Vermögens, nicht aber bloß die Macht einer bestimmten politischen Meinung oder eines einzelnen Standes in Frage kommt, dies Alles gilt jetzt wohl allgemein als selbstverständlich.

Daß allen Gemeinden zu ihren Wohlbeständen, zu ihrer Entwicklung auch das Recht, für Sicherheit und Wohlfahrt in ihrem Bezirke zunächst zu sorgen, eingeräumt und die entsprechende Pflicht auferlegt werden muß, werden nur Wenige noch bestreiten.

Daß es den Forderungen der Gerechtigkeit nicht entspricht, einzelne mit Wohngebäuden versehene Grundstücke von der Verpflichtung der Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinde zu entbinden und so die Besitzer und Bewohner dieser Grundstücke von denjenigen Theilen der öffentlichen Lasten zu befreien, welche den Staat zunächst durch die politischen Gemeinden als solche tragen läßt, darüber dürfte wohl kaum noch ein Zweifel erhoben werden, nachdem die Ausnahmen jener Art, soweit sie sich auf die Verpflichtung, einem Heimathsbezirke und beziehentlich einer Kirchen- und Schulgemeinde anzugehören, bezogen, längst aufgehoben worden sind.

Daß neue und zwar möglichst gleichmäßige Bestimmungen über die Erwerbung der vollen Gemeindemitgliedschaft für alle Gemeinden getroffen werden, erscheint für diejenigen, welche in der Gemeinde nicht bloß die wechselnde Gesamtheit der Bewohner einer Unterabtheilung des Staatsgebietes erblicken, sondern ihr im Leben des Staats und des Volkes eine höhere Bedeutung beimessen, ein dringendes Bedürfnis. Es haben ja die Gemeinden in Folge der sonst so wohlthätigen Einführung der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit, beziehentlich in Folge der Vorschrift des § 13 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, in den bisherigen Bestimmungen über Erlangung der Gemeindemitgliedschaft jede Sicherheit dafür verloren, daß einer Seits nicht Unwürdige sofort stimmberechtigt werden und daß anderer Seits stets ein fester Kern von Gemeindemitgliedern, denen das Wohl ihrer Gemeinde wirklich am Herzen liegt, und denen daher ohne Bedenken die Gemeinde-Ehrenämter anvertraut werden können, in der Gemeinde vorhanden ist. Ueberdies dürfte es gegenüber der gedachten Vorschrift in § 13 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund eine Forderung der Gerechtigkeit geworden sein, daß auch in Landgemeinden Niemand, bevor er drei Jahre lang im Gemeindebezirke wohnt, zur Uebernahme von Gemeindeämtern gezwungen werden kann.

Daß hiernächst, nachdem für den Reichstag und den Landtag nicht nur, sondern auch für die Kirchengemeindevertretungen das gleiche und unmittelbare Stimmrecht der Stimmberechtigten zur Geltung gekommen, für die Wahlen der

Gemeindevertreter in den politischen Gemeinden nicht noch länger die Mittelbarkeit und ein Classensystem beibehalten werde, erscheint geradezu unmöglich, will man die Bedeutung dieser Wahlen nicht herabsetzen.

Daß die Verwaltung der Gemeinden möglichst von aller unnöthigen Schwere befreit werde und daß daher in den Stadtgemeinden die Beseitigung des sogenannten Dualismus der Vertretung um so mehr zu erfolgen habe, als derselbe auch noch andere Uebelstände, insbesondere eine Verdunkelung sowohl des Willens der wahren Mehrheit der Gemeindevertreter, als auch der Frage der Verantwortlichkeit mit sich bringt, und überdies mehr als leicht den Anlaß zu den unerquicklichsten Differenzen zwischen den beiden Theilen der Gemeindevertretung abgiebt, auch hierüber hat das Urtheil in den meisten betheiligten Kreisen sich eben so festgestellt, wie über die Frage, ob nicht den Gemeinden wenigstens das Recht einzuräumen sei, die oberen, die Gemeindeobrigkeit bildenden Beamten ebenfalls nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf eine gewisse Reihe von Jahren fest anzustellen.

Daß endlich die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Bezirksgemeinde in vielen Fällen die Voraussetzung eines kräftigeren Gemeindelebens nicht nur, sondern auch der Ausdehnung der Befugnisse der Gemeinden und der diesen Befugnissen entsprechenden Pflichten ist, wird näherer Darlegung nicht bedürfen.

Auf den im Vorstehenden angedeuteten Erwägungen — welche übrigens fast sämmtlich in der Presse und auch in den Verhandlungen des Sächsischen Gemeindetags zur ausführlichen Erörterung gelangt sind und daher in keiner Weise für neu gelten sollen — beruht der erste Theil (A.) des gestellten Antrags.

Dagegen ist der zweite Theil dieses Antrags (B.) aus der Ueberzeugung hervorgegangen, daß der Erlaß neuer und zwar gleichmäßiger Bestimmungen über die Gemeindemitgliedschaft und die Wiedereinführung der den Gemeinden bereits in den Jahren 1849 bis 1851 gewährt gewesenen Unmittelbarkeit der Wahl der Gemeindevertretung in keinem Falle länger zu verzögern ist, soll nicht die Entwicklung der Gemeinden leiden, und daß daher in den gedachten beiden Richtungen mit einem Gesetze nicht gewartet werden kann, bis alle Schwierigkeiten, die der Erlaß einer vollständig neuen Gemeindeordnung nothwendig mit sich bringt, überwunden sein werden.

Den unter \odot dem Antrage beigefügten Gesetzentwurf selbst anlangend, ist vor Allem anzuerkennen, daß der Abschnitt I. desselben einer Seits im Wesentlichen, und vielfach auch in der Fassung, demjenigen entspricht, was der vorjährige Sächsische Gemeindetag in Bezug auf die Gemeindemitgliedschaft empfohlen hat, anderer Seits sich den §§ 41 bis 67, 73 bis 74 der allgemeinen Städteord-

nung möglichst anschließt, und daß bei Abschnitt II. und dem auf die Wahl der Gemeindevertreter bezüglichen Theil des Abschnitts III., das Gesetz vom 17. November 1848, die Wahlen der Gemeindevertreter betreffend, und, was das Wahlverfahren insbesondere betrifft, das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 für den Reichstag des Norddeutschen Bundes benutzt worden ist. Zu einzelnen Paragraphen jenes Gesetzentwurfes aber sei noch Folgendes bemerkt:

a) Zu § 2 b. und § 5.

Das Erforderniß der Selbstständigkeit für die Gemeindegliedschaft entspricht der bisherigen Gemeindegesetzgebung und ist auch in § 8 der Kirchenverordnungs- und Synodalordnung für die Stimmberechtigung bei den Wahlen der Kirchengemeindevertreter vorgeschrieben.

§ 5 sucht den Begriff der Selbstständigkeit näher zu erläutern, in § 7 ist die Entscheidung unvermeidlicher Zweifel in dieser Beziehung mit vorgesehen.

b) Zu § 2 c. und § 6.

Die in § 6 vorgeschlagene Bestimmung des Begriffs der Unbescholtenheit entspricht dem § 3, 4 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 für den Reichstag.

c) Zu § 2 e.

Nach § 7 des Preussischen Gesetzes vom 14. April 1869, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, findet zwischen Angehörigen dieser Provinz, beziehentlich des Preussischen Staates und anderen Angehörigen des Norddeutschen Bundes bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt kein Unterschied statt. Die in § 2 e. vorgeschlagene Bestimmung setzt einer Seits für die Ertheilung des Bürgerrechts an Personen, die im Königreiche Sachsen nicht staatsangehörig sind, auch für Angehörige anderer Staaten des Norddeutschen Bundes Reciprocität voraus, anderer Seits berücksichtigt sie auch den nationalen Zusammenhang zwischen Nord- und Süddeutschland.

d) Zu § 10.

Die hier vorgeschlagene Bestimmung entspricht zugleich der Vorschrift in § 13 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund.

e) Zu § 11.

Bezüglich des ersten Theils dieses Paragraphen ist auf § 46 a. der allgemeinen Städteordnung und darauf zu verweisen, daß die durch den Entwurf nicht berührten Bestimmungen der Städte- und der Landgemeindeordnung eine Verbindlichkeit zur Uebernahme von Gemeindegliedern kennen,

B.

Die ergebenst Unterzeichneten beantragen:

die Ständeversammlung wolle unerwartet des Erlasses einer neuen Gemeindeordnung beschließen, die Hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß schon jetzt:

1. In allen Städten die Wahl der Stadtverordneten und des Bürgerausschusses nicht mehr, wie im § 125 der Städteordnung vorgeschrieben, durch Wahlmänner, sondern direct durch die stimmberechtigten Bürger geschehe;
2. die Wahl der Rathsmitglieder, exclusive der des Bürgermeisters, nicht mehr der Bestätigung der vorgesetzten Regierungsbehörde bedürfe;
3. Rathscolliegen, welchen kein Jurist angehört, auch ohne Zuziehung eines solchen alle die Geschäfte erledigen können, zu welchen bisher nach der Städteordnung ein Jurist zugezogen werden mußte (zum Registriren bei den Stadtverordnetenwahlen, Verpflichtung der Bürger &c.).

Motiven.

Nachdem bereits directe Wahlen für Reichstag, Landtag und Kirchenvorstand eingeführt, ist die Wahl der Stadtverordneten durch Wahlmänner nicht mehr zeitgemäß.

Die Bestätigung der gewählten Stadträthe wird oft wegen Kleinigkeiten versagt und dadurch die tüchtigsten Kräfte der öffentlichen Wirksamkeit entzogen.

Die Selbstständigkeit, welche neuerdings den Gemeindevorständen auf dem Lande in Bezug auf das Registriren bei den Wahlen &c. geworden ist, dürfte wohl auch den Stadträthen, welchen kein Jurist angehört, nicht länger vorenthalten werden.

Dresden, den 11. October 1869.

Eduard Schreiber. Dr. Friedrich Schubert.
Dr. Hahn. C. Heinrich.

C.

An die Hohe zweite Kammer der Ständeversammlung hier.

Die ergebenst Unterzeichneten gestatten sich hiermit zu beantragen:

Die zweite Kammer wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, so bald als möglich ein Gesetz vorzulegen, nach welchem eine Reorganisation der Verwaltung im Sinne einer ausgedehnten Selbstständigkeit der Gemeinden hergestellt, dabei auch auf Aufhebung der den Rittergütern sub \odot des Gesetzes vom 11. August 1855 zustehenden Rechte, welche der Verwirklichung des angegebenen Grundsatzes widersprechen, Bedacht genommen, weiter aber auch eine dem gleichen Grundsatz entsprechende Bezirks- und Kreisvertretung eingerichtet und bei derselben die in anderen Staaten diesfalls bestehenden Gesetzgebungen berücksichtigt werden.

Dresden, den 1. October 1869.

W. Dehmichen.	Adermann.
Knechtel.	Bernh. Strödel.
Gräfer.	Dr. Schubert.
B. Starke.	Mannsfeld.
H. T. Schmidt.	Schreiber.
Pfeiffer.	G. Uhlemann.
Braun.	M. Heinze.
Adler.	Karl Seydel.
K. Mehnert.	Barth.
Kreller.	Stenn.
Günther.	Päßler.
Heinrich.	

In die beide hiesige Anstalten zur Einweisung verurtheilt wird

Die hiesige Anstalt hat sich durch den Verlauf der Jahre

Die hiesige Anstalt hat sich durch den Verlauf der Jahre... (faded text) ...

(faded text)

(faded text)

- | | |
|-------------|-------------|
| M. Schmidt | M. Schmidt |
| H. Schmidt | H. Schmidt |
| Dr. Schmidt | Dr. Schmidt |
| W. Schmidt | W. Schmidt |
| A. Schmidt | A. Schmidt |
| F. Schmidt | F. Schmidt |
| G. Schmidt | G. Schmidt |
| K. Schmidt | K. Schmidt |
| L. Schmidt | L. Schmidt |
| S. Schmidt | S. Schmidt |
| J. Schmidt | J. Schmidt |
| P. Schmidt | P. Schmidt |
| M. Schmidt | M. Schmidt |
| H. Schmidt | H. Schmidt |
| Dr. Schmidt | Dr. Schmidt |
| W. Schmidt | W. Schmidt |
| A. Schmidt | A. Schmidt |
| F. Schmidt | F. Schmidt |
| G. Schmidt | G. Schmidt |
| K. Schmidt | K. Schmidt |
| L. Schmidt | L. Schmidt |
| S. Schmidt | S. Schmidt |
| J. Schmidt | J. Schmidt |
| P. Schmidt | P. Schmidt |
| M. Schmidt | M. Schmidt |

U n t r a g

zu dem von Herrn Vicepräsident Streit und Genossen gestellten Antrage vom 8. October dieses Jahres.

Die zweite Kammer wolle Punkt 6 desselben in folgender Fassung annehmen:

6. für die Wahl der Gemeindevertreter allgemeines Stimmrecht der Gemeindemitglieder (Bürger), Unmittelbarkeit und geheime Abstimmung, jedoch für die Wählbarkeit ein Classensystem feststellt.

Heinze.	Klopfer.
Uhlemann.	Dr. Schubert (Annaberg).
Päßler.	Günther.
Knechtel.	v. Könnert.
Seydel.	v. Einsiedel.
Schreiber.	Adler.
Schmidt.	

U n t e r a n t r a g

zu dem von Herrn Vicepräsident Streit und Genossen unterm 8. October dieses Jahres gestellten Antrage.

Die zweite Kammer wolle

- I. Punkt 3 in folgender Fassung ihre Zustimmung ertheilen:
den Städten die Ausübung der Sicherheits- und Wohlfahrts-polizei überträgt;
- II. Punkt 9 und B. ablehnen und dafür annehmen:
B. Bei Organisation der Verwaltungsbehörden:
 1. auf die Bildung von Bezirken durch Zusammenschlagung von Landgemeinden unter Festhaltung des Princips der Selbstverwaltung Bedacht zu nehmen,
 2. dem Organe dieser Bezirke alle die Angelegenheiten zur Verwaltung zuzuweisen, welche von den einzelnen Landgemeinden nicht zweckmäßig einzurichten sind, daher auch die Sicherheits- und Wohlfahrts-polizei zu übertragen.

Uhlemann.	Mosch.
Heinze.	Schmidt.
Päßler.	Günther.
Starke.	Adler.

Part II

In dem von Herrn Bürgermeister Ernst und Rathen gehaltenen Rathe
am 2. October dieses Jahres.

Die zweite Kammer sollte Punkt 6 enthalten in folgender Fassung zu ändern:
6. für die Wahl der Ausschüsse der verschiedenen Ausschüsse der
Landgemeinden (Städte), Landgemeinden und andere Ausschüsse,
jedoch für die Wahlbarkeit ein gleiches Recht.

Delage	Klopfer
Hilsmann	Dr. Schürst (Kunzeberg)
Häbler	Häbler
Kaschiel	v. Hennrich
Schöbel	v. Sinsfeld
Schäfer	Stier
Schmidt	

Part III

In dem von Herrn Bürgermeister Ernst und Rathen gehaltenen Rathe
am 2. October dieses Jahres gehaltenen Rathe.

Die dritte Kammer sollte
I. Punkt 8 in folgender Fassung ihre Zustimmung ertheilen:
den Städten die Ausübung der Sicherheits- und Polizeibefugnisse
polizei übertragen;
II. Punkt 9 und 10. ändern und folge annehmen:
B. bei Organisations-Verordnungen:
1. auf die Bildung von Städten durch Zusammenfassung von
Landgemeinden unter Festhaltung der Rechte der Städte
Verordnung Eracht zu werden.
2. dem Rathe nicht alle die Landgemeinden zu über-
tragen, sondern solche von den einzelnen Landgemeinden
nicht unabhängig einzuweisen sind, daher auch die Sicherheits-
und Polizeibefugnisse zu übertragen.

Hilsmann	Stier
Delage	Häbler
Schmidt	Schäfer
Häbler	Stier

Zu den Anträgen des Herrn Vicepräsident Streit und Genossen

vom 8. October dieses Jahres.

Antrag I.

An Stelle der unter A. der Streit'schen Anträge zu lesenden Worte:

„alsbald eine für Stadt- und Landgemeinden bestimmte Gemeindeordnung entwerfen lasse“

zu setzen:

„alsbald eine die besonderen Verhältnisse der Städte und des platten Landes berücksichtigende Gemeindeordnung entwerfen lasse.“

Heinrich.	Dr. Hülße.
Günther.	Strödel.
Ackermann.	Dr. Schubert (Annaberg).
Mannsfeld.	Seydel.
von Könnert.	Schreiber.
von Einsiedel.	Knechtel.

Antrag II.

Nach dem Satze sub 2 fortzufahren:

„wobei die Wahl der Rathsmitglieder, exclusive des Bürgermeisters, sowie die Wahl der Gemeindevorstände und Gemeindeältesten auf dem platten Lande nicht mehr der Bestätigung der vorgesetzten Regierungsbehörde bedarf.“

Günther.	Schreiber.
Belleville.	Dr. Schubert (Annaberg).
Mosch.	Heinze.
Kreller.	Uhlemann.
Barth (Radebeul).	Strödel.
May (Ebersbach).	Dr. Hülße.

Antrag III.

Ich beantrage, Punkt 2 folgender Fassung anzunehmen:

„den Gemeinden möglichst ausgedehnte Selbstregierung durch freige-
wählte Vertreter und Beamte sichert, welche der Bestätigung der Regier-
ungsbehörde nicht bedürfen.“

Dr. Sahn.

Antrag IV.

Der Unterzeichnete beantragt zu Punkt 5 und 6 sub A.:

Die Kammer wolle beschließen:

- a) Mitglieder der Gemeinde sind diejenigen selbstständigen Personen, welche entweder Grundstücke im Gemeindebezirke besitzen, oder innerhalb desselben ohne Grundbesitz seit mindestens 3 Monaten ihren wesentlichen Wohnsitz haben.
- b) Neben der Gemeindeangehörigkeit besteht kein besonderes Ortsbürgerrecht.
- c) Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit setzt neben der Gemeindeangehörigkeit gewisse Erfordernisse voraus.
- d) Gemeindewahlen erfolgen im Wege directer und geheimer Abstimmung sämtlicher Stimmberechtigten.
- e) Bezüglich der Wählbarkeit wird der Unterschied zwischen ansässigen und unangesessenen Gemeindemitgliedern aufgehoben.
- f) Der Inhalt der Beschlüsse sub a. bis e. ist in den Streit'schen Gesetz-entwurf aufzunehmen.

Kreßschmar.

A n t r a g V.

Die Unterzeichneten beantragen:

Die Kammer wolle Punkt 7 in folgender veränderter Fassung annehmen:

Den Gemeinden das Selbstbestimmungsrecht über Beibehaltung oder Beseitigung des Dualismus in der Vertretung und Verwaltung zu überlassen.

Dr. Hahn.	Knechtel.
Dr. Schubert (Annaberg).	Starke.
Barth (Stenn).	Päßler.
Gräßer.	Heinze.
von Einsiedel.	Uhlemann.
Mosch.	Günther.
von Könnert.	Schmidt.
Schreiber.	Strödel.
Seydel.	

A n t r a g VI.

Die zweite Kammer wolle Punkt 7 in folgender Fassung annehmen:

„Den Stadtgemeinden bleibt es überlassen den Dualismus in der Vertretung und der Verwaltung beizubehalten oder aufzuheben.“

Walter.	Körner.
Pfeiffer.	Eule.
Möschler.	Dr. Mindwig.
Schulze.	

NB. Der Antrag und Unterantrag der Herren Abgeordneten Uhlemann und Genossen ist bereits gedruckt in den Händen der Kammermitglieder.

Stück VII

Die Hauptgedanken des Vortrags:
 Die Forderung der Einheit der Wissenschaften ist die Voraussetzung für die Entwicklung der Wissenschaften und die Förderung der Menschheit.
 Die Einheit der Wissenschaften ist die Voraussetzung für die Entwicklung der Wissenschaften und die Förderung der Menschheit.

Wissenschaft
 Einheit
 Förderung
 Menschheit

Die Einheit der Wissenschaften ist die Voraussetzung für die Entwicklung der Wissenschaften und die Förderung der Menschheit.
 Die Einheit der Wissenschaften ist die Voraussetzung für die Entwicklung der Wissenschaften und die Förderung der Menschheit.

Stück VIII

Die Einheit der Wissenschaften ist die Voraussetzung für die Entwicklung der Wissenschaften und die Förderung der Menschheit.
 Die Einheit der Wissenschaften ist die Voraussetzung für die Entwicklung der Wissenschaften und die Förderung der Menschheit.

Wissenschaft
 Einheit
 Förderung
 Menschheit

Die Einheit der Wissenschaften ist die Voraussetzung für die Entwicklung der Wissenschaften und die Förderung der Menschheit.
 Die Einheit der Wissenschaften ist die Voraussetzung für die Entwicklung der Wissenschaften und die Förderung der Menschheit.

Zusammenstellung

der auf die Anträge des Herrn Vicepräsident Streit am 28., 29. und 30. October 1869 von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse, eine neue Gemeindeordnung betreffend.

Anträge.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen, an die königliche Staatsregierung den Antrag zu richten, daß Hochdieselbe

A. alsbald eine für Stadt- und Landgemeinden bestimmte Gemeindeordnung entwerfen lasse, welche

1. für die Verfassung der Gemeinden und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nur möglichst allgemeine Grundzüge aufstellt und die näheren Bestimmungen über Ausführung dieser Grundzüge in den einzelnen Gemeinden der ortsgesetzlichen Feststellung überläßt, dabei jedoch insbesondere
2. den Gemeinden möglichst ausgedehnte Selbstregierung durch frei gewählte Vertreter und Beamte sichert,
3. ihnen daher auch die Ausübung der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei überträgt;
4. für sämtliche Grundstücke mit alleiniger Ausnahme der bisher einem Gemeindeverbande nicht angehörigen geschlossenen Waldungen, jedoch einschließlic der zu diesen Waldungen bisher geschlagenen

Beschlüsse.

unverändert.

2. den Gemeinden möglichst ausgedehnte Selbstregierung durch frei gewählte Vertreter und Beamte sichert, welche der Bestätigung der Regierungsbehörde nicht bedürfen;
3. ihnen daher auch die Sicherheitspolizei, soweit sie nicht als allgemeine Landes- und gerichtliche Polizei den Staatsbehörden zusteht, und die Wohlfahrtspolizei überträgt;
4. unverändert;

Hausgrundstücke, Gärten und Felder, die Vereinigung mit einem Gemeindebezirke anordnet;

5. für alle Gemeinden in Betreff der Erwerbung der vollen Gemeindegliedschaft (des Gemeinde = Bürgerrechts) gleiche Grundsätze aufstellt;

6. für die Wahl der Gemeindevertreter allgemeines gleiches Stimmrecht der Gemeindeglieder (Bürger), Unmittelbarkeit und geheime Abstimmung feststellt;

7. den Dualismus in der Vertretung und der Verwaltung auch für die Stadtgemeinden beseitigt;

8. den Gemeinden das Recht giebt, die oberen, die Gemeindeobrigkeit bildenden Gemeindebeamten nur auf eine im Voraus bestimmte Reihe von Jahren anzustellen;

9. solchen Gemeinden, welche für sich allein die den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen nicht im Stande sind, die Vereinigung mit anderen Gemeinden zu Bezirksgemeinden, wo nicht für alle, so doch für einzelne Arten Gemeinde-

5. unverändert;

6. für die Wahl der Gemeindevertreter allgemeines gleiches Stimmrecht der Gemeindeglieder (Bürger), Unmittelbarkeit und geheime Abstimmung feststellt, jedoch für die Wählbarkeit ein Classensystem feststellt;

7. den Stadtgemeinden das Selbstbestimmungsrecht über Beibehaltung oder Beseitigung des Dualismus in der Vertretung und Verwaltung überläßt.

Zugleich hat die zweite Kammer beschlossen:

Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen dahin zu treffen, daß die städtischen Collegien des Rathes und der Stadtverordneten schon von jetzt ab nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet werden, auf Antrag Eines der beiden Collegien zu gemeinschaftlichen öffentlichen Berathungen und Beschlußfassungen zusammenzutreten;

8. unverändert;

9. unverändert;

angelegenheiten vorschreibt, die Bildung solcher Bezirksgemeinden aber auch sonst nachläßt;

diese Gemeindeordnung sobald als thunlich veröffentlichten lasse und sie sodann dem nächsten Landtage vorlege;

- B. unerwartet des Erlasses der neuen Gemeindeordnung dem unter ☉ beifolgenden, die oben unter A. 5 und 6 gedachten Punkte betreffenden Gesetzentwürfe Genehmigung ertheile und ihn als Gesetz verkündige.

unverändert.

Die zweite Kammer will der Berichterstattung über den Gesetzentwurf unter ☉ und die oben unter A. 5 und 6 gedachten Punkte entgegensehen und den Antrag B. der Abgeordneten Schreiber und Genossen sub 1 und 3 der Deputation ebenfalls zur Berichterstattung überweisen.

Dresden, am 30. October 1869.

Haberhorn, Präsident.

Streit, Vicepräsident.

Dietel, Secretär.

Dr. Gensel, zweiter Secretär.

Die zweite Nummer soll die Beschreibung
 über ein Instrument sein, das ich erst unter
 A. 5 mit 8 Capitel in der ersten Auflage
 unter B. für die zweite Auflage und
 unter I. für die dritte Auflage
 beigefügt habe.

Dresden, am 10. März 1850.

Dr. Carl
 Dr. Carl
 Dr. Carl

erhaltenen befindet sich die
 nicht mehr vorhanden sein und
 nicht;
 die zweite Auflage soll die
 vollständigen sein und die
 dritte Auflage;
 B. Instrument der ersten Auflage
 Instrument der zweiten Auflage
 Instrument der dritten Auflage
 Instrument der vierten Auflage
 Instrument der fünften Auflage
 Instrument der sechsten Auflage
 Instrument der siebten Auflage
 Instrument der achten Auflage
 Instrument der neunten Auflage
 Instrument der zehnten Auflage

U n t r a g I.

Die Kammer möge beschließen, an die Staatsregierung das Gesuch zu richten: Dieselbe wolle so viel als möglich dafür Sorge tragen, resp. bei der Bundesregierung dahin wirken, daß

- a) den bei Privatgesellschaften gegen Feuergefähr Versicherten größere Garantie für Entschädigung bei Brandunglück durch Abänderung der jetzt geltenden Versicherungsbedingungen verschafft,
- b) den Feuerversicherungsgesellschaften die Verpflichtung auferlegt werde, Risicos aller Art gegen angemessene Prämien zur Versicherung anzunehmen.

Günther.

M o t i v e.

- ad a) Die vielfacher Deutung fähigen, eine Gewißheit der Entschädigung zweifelhaft machenden Versicherungsbedingungen der meisten Gesellschaften und die auf Grund dieser Bedingungen erfolgte Verweigerung der Entschädigungszahlung für das abgebrannte Hoftheater seitens der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft.
- ad b) Die allgemein bekannte, bei den letzten Bränden in Zschopau und Frauenstein auf's Neue constatirte große Schwierigkeit, beziehentlich Unmöglichkeit, einigermaßen gefährliche Risicos irgendwo zur Versicherung zu bringen.

U n t r a g II.

Die zweite Kammer möge im Verein mit der ersten Kammer an die Staatsregierung das Gesuch richten:

Dieselbe wolle so viel als möglich dafür Sorge tragen, resp. bei der Bundesregierung dahin wirken,

- a) daß den bei Privat-Lebensversicherungsgesellschaften Versicherten größere Garantie für Entschädigung als zeither gewährt werde,
- b) daß womöglich noch an die nächste Parlamentsversammlung eine Gesetzworlage über das Versicherungswesen im Allgemeinen gebracht werde.

Dr. Pfeiffer.

Einleitung

Die Kammer wird verbleiben, so die Staatsregierung das Gesetz zu richten:
Die Kammer soll so viel als möglich seine Rechte tragen, resp. bei der
Kammerberatung sein Recht wahren.

- a) Die bei der Staatsregierung gegen die Kammer gerichteten Beschwerden
sollen für die Kammer bei der Beratung nicht in Betracht kommen.
- b) Die Staatsregierung soll die Kammer bei der Beratung unterstützen und
ihnen alle die ihnen zugehörigen Akten zur Verfügung stellen.

§ 1.

Artikel

1. Die Kammer wird durch einen Präsidenten und durch eine Anzahl von
Mitgliedern gebildet, welche durch die Landesversammlung ernannt werden.
Die Kammer soll die Rechte der Landesversammlung wahrnehmen und
ihnen alle die ihnen zugehörigen Akten zur Verfügung stellen.

2. Die Kammer soll die Landesregierung unterstützen und ihr alle die
ihnen zugehörigen Akten zur Verfügung stellen.

Einleitung II

Die Kammer wird durch einen Präsidenten und durch eine Anzahl von
Mitgliedern gebildet, welche durch die Landesversammlung ernannt werden.
Die Kammer soll die Rechte der Landesversammlung wahrnehmen und
ihnen alle die ihnen zugehörigen Akten zur Verfügung stellen.

- a) Die bei der Staatsregierung gegen die Kammer gerichteten Beschwerden
sollen für die Kammer bei der Beratung nicht in Betracht kommen.
- b) Die Staatsregierung soll die Kammer bei der Beratung unterstützen und
ihnen alle die ihnen zugehörigen Akten zur Verfügung stellen.

§ 2.

U n t r a g.

Die Kammer beschließt: im Vereine mit der ersten Kammer an die Königliche Staatsregierung das Gesuch zu richten:

Dieselbe wolle noch dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher das in § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1838 ausgesprochene Verbot der Veräußerung von Forderungen im Wege öffentlicher Versteigerungen aufhebt.

Gründe.

Das jetzt noch bestehende Verbot der öffentlichen Versteigerung von Forderungen, welches mit der jetzigen Beweglichkeit des geschäftlichen Verkehrs nicht in Einklang zu bringen ist und die freie Verfügung über Vermögensobjecte in bedenklicher Weise beschränkt, verhindert namentlich die schnelle Erledigung eines Theiles der Concursproceffe. Lange Zeit harren Concursproceffe ihrer endgültigen Erledigung lediglich deshalb, weil entweder die Schuldner zufolge früherer mit dem Creditar getroffenen Vereinbarungen ihre Schuldbeträge nur in langfristigen Raten abzahlen haben, oder weil die gegen die im Auslande, namentlich in Oesterreich, Italien und den Donaufürstenthümern lebenden Schuldner angestellten Proceffe erfahrungsmäßig nur in Jahren und mit überaus großem Kostenaufwande durchgeführt werden können. Um nun der durch das Gesetz vom 8. Juli 1868 angebahnten Beschleunigung der Concursproceffe noch einen größeren Nachdruck zu geben, erscheint es nothwendig, nunmehr auch die öffentliche Versteigerung von Forderungen zuzulassen, um so mehr, als dieser Modus der Veräußerungen von Außenständen in anderen Ländern sich bereits bewährt hat.

Schnoor.	Stauß.
Israel.	Hauße.
Dr. Gensel.	Näser.
Temper.	Bornitz.
Schreck.	Ludwig.
Jordan.	Klemm.
Uhle.	Jungnickel.
Dr. Kentsch.	Dr. Leistner.
Krause.	

Beschluß der II. Kammer:
Vorberathung des Antrags im
Plenum.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung von ...

Ergebnisse

Das folgende Diagramm zeigt die Veränderung der ...

Dr. Schmidt	Dr. Schmidt
Dr. Müller	Dr. Müller
Dr. Weber	Dr. Weber
Dr. Fischer	Dr. Fischer
Dr. Meyer	Dr. Meyer
Dr. Klein	Dr. Klein
Dr. Hoffmann	Dr. Hoffmann
Dr. Richter	Dr. Richter
Dr. Schulz	Dr. Schulz
Dr. Wagner	Dr. Wagner
Dr. Braun	Dr. Braun
Dr. Nussli	Dr. Nussli
Dr. Zimmermann	Dr. Zimmermann
Dr. Wolf	Dr. Wolf
Dr. König	Dr. König
Dr. Sauer	Dr. Sauer
Dr. Fischer	Dr. Fischer
Dr. Meyer	Dr. Meyer
Dr. Klein	Dr. Klein
Dr. Hoffmann	Dr. Hoffmann
Dr. Richter	Dr. Richter
Dr. Schulz	Dr. Schulz
Dr. Wagner	Dr. Wagner
Dr. Braun	Dr. Braun
Dr. Nussli	Dr. Nussli
Dr. Zimmermann	Dr. Zimmermann
Dr. Wolf	Dr. Wolf
Dr. König	Dr. König
Dr. Sauer	Dr. Sauer

Dr. Schmidt
Dr. Müller

U n t r a g.

(Eingegangen bei der II. Kammer am 20. October 1869.)

Die Kammer wolle beschließen:

im Einverständniß mit der ersten Kammer oder, wenn ein solches nicht erlangt wird, nach § 131 der Verfassungsurkunde für sich bei der obersten Staatsbehörde darauf anzutragen:

Dieselbe möge dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher die Führung der Register über die Geburten und Todesfälle den Civilobrigkeiten überweist, die Civilehe obligatorisch einführt und die Austrittserklärungen aus einer Confession bei den Civilobrigkeiten vornehmen läßt.

Dresden, den 19. October 1869.

Antragsteller Dr. Wigard.

Schreck.

Riedel.

Petri.

Schulze.

Dr. Minckwitz.

Beschluß der II. Kammer:
Vorberathung des Antrags im
Plenum.

BRIEF

Ergebenes bei der II. Kammer am 19. October 1869

Die Kammer wolle beschließen:

im Zusammenhang mit der ersten Kammer über, deren Anträge nicht
erlaubt sind, nach § 131 der Verfassungsurkunde für die Provinz
Sachsen für die Provinz Sachsen.

Daher möge dem nächsten Landtag eine Resolution vorgelegt
werden die Forderung der Regierung über die Steuern und Zehnten
der Grundbesitzer überweise, die Rechte abzugeben empfängt und
die Grundbesitzer aus einer Position bei der Grundbesitzer
vornehme sind.

Dresden am 19. October 1869

Vorsitzender Dr. Schmidt

Schmidt

Köster

Korn

Schubert

Dr. Schmidt

Präsident der II. Kammer:
Verordnung des Königs
Sachsen

Zusammenstellung

der auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wigard, die Civilstandsregister ic. betreffend,
am 1. November 1869 von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse.

Anträge.

1. Die zweite Kammer wolle beschließen, im Einverständnis mit der ersten Kammer oder, wenn ein solches nicht erlangt wird, nach § 131 der Verfassungsurkunde für sich bei der obersten Staatsbehörde darauf anzutragen:

Dieselbe möge dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher die Führung der Register über die Geburten und Todesfälle den Civilobrigkeiten überweist.

2. Die zweite Kammer wolle beschließen, im Einverständnis mit der ersten Kammer oder, wenn ein solches nicht erlangt wird, nach § 131 der Verfassungsurkunde für sich bei der obersten Staatsbehörde darauf anzutragen:

Dieselbe möge dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher die Civilehe obligatorisch einführt.

Beschlüsse.

ad 1. Ein Antrag so lautend:

den ersten Abschnitt des Wigard'schen Antrags, Ueberweisung der Führung der Register über Geburten und Todesfälle an die Civilobrigkeiten, zur Zeit auf sich beruhen zu lassen,

wurde von der zweiten Kammer abgelehnt, ebenso der nebenstehende Dr. Wigard'sche Antrag sub 1.

ad 2. Ein Antrag dahin gehend:

den zweiten Abschnitt des Wigard'schen Antrags, Einführung der Civilehe betreffend, bis zur Berathung der wegen Beseitigung gewisser Ehehindernisse bereits eingebrachten Anträge auszusetzen, jedoch jetzt schon die Königliche Staatsregierung um Mittheilung darüber zu bitten, ob in Folge der bestehenden Ehegesetzgebung eine Mehrzahl beabsichtigter Ehen nicht hat geschlossen werden können,

wurde,

ebenso der nebenstehende Dr. Wigard'sche Antrag sub 2, abgelehnt.

3. Die zweite Kammer wolle beschließen, im Einverständnis mit der ersten Kammer oder, wenn ein solches nicht erlangt wird, nach § 131 der Verfassungsurkunde für sich bei der obersten Staatsbehörde darauf anzutragen:

Dieselbe möge dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher die Austrittserklärungen aus einer Confession bei den Civilobrigkeiten vornehmen läßt.

ad 3 abgelehnt.

Hierzu wurde noch beschlossen:

Im Uebrigen die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, den Kammern baldthunlichst Gesetzentwürfe zu machen, welche die übrige bestehende Gesetzgebung mit den §§ 32 und 33 der Verfassungsurkunde und dem Bundesgesetze, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869, in Einklang bringen.

Dresden, am 2. November 1869.

Das Directorium der zweiten Kammer.

Haberforn, Präsident.

Streit, Vicepräsident.

Dietel, erster Secretär.

Dr. Gensel, zweiter Secretär.

Das ist die erste Seite des Buches, die ich
 geschrieben habe. Ich habe mich sehr
 bemüht, es so schön wie möglich zu
 machen. Ich hoffe, es wird Ihnen
 gefallen. Ich habe es mit großer
 Sorgfalt geschrieben und hoffe,
 dass Sie es mit derselben
 Aufmerksamkeit lesen werden.
 Ich habe es mit großer Freude
 geschrieben und hoffe, dass Sie
 es mit derselben Freude lesen
 werden. Ich habe es mit großer
 Sorgfalt geschrieben und hoffe,
 dass Sie es mit derselben
 Aufmerksamkeit lesen werden.

Am 1. März 1711

Der Verfasser dieses Buches

Christoph
 Schmidt
 Buchhändler
 in Leipzig

A n t r a g.

(Eingegangen bei der II. Kammer am 23. October 1869.)

Die Kammer wolle beschließen:

im Einverständniß mit der ersten Kammer oder, wenn solches nicht erlangt wird, nach § 131 der Verfassungsurkunde für sich bei der obersten Staatsbehörde darauf anzutragen:

1. daß an Stelle des gegenwärtigen Landtags ein nach dem verfassungsmäßig erlassenen Gesetze vom 15. November 1848 gewählter und zusammengesetzter Landtag innerhalb der nächsten sechs Monate einberufen; und
2. daß demselben ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher auf dem Einkammersystem und auf dem allgemeinen, unmittelbaren, gleichen sowohl activen als passiven Wahlrecht beruht.

Dresden, den 22. October 1869.

Antragsteller Dr. Wigard.

Unterstützt von:

Schreck.

G. Belleville.

Stauß.

Beschluß der II. Kammer:
Vorberathung des Antrags im
Plenum.

W i t t e

(Eingegangen bei der II. Kammer am 23. October 1860.)

Die Kammer wolle beschließen:

im Einkammergebiet mit der ersten Kammer über, wenn solches nicht
erlangt wird, nach § 121 der Verfassungsurkunde für sich bei der ersten
Ständekammer darauf anzutragen:

1. daß an Stelle der gegenwärtigen Kammer ein nach dem Ver-
fassungsmäßig erstelltem Gesetz vom 12. November 1848
gewählter und zusammengesetzter Landtag innerhalb der nächsten
sechs Monate einzutreten; und

2. daß demselben ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher auf
dem Einkammergebiet und auf dem allgemeinen, unmittelbaren,
gleichen jedoch activen als passiven Wahlrecht beruhe.

Dresden, den 22. October 1860.

Landtagspräsident Dr. Sigbert

Unterstützt von:

Geheh

Dr. Schellin

Stauff

Beschluß der II. Kammer:
Vorberatung des Entwurfs im
Plenum.

U t r a g.

Eingegangen am 1. November 1869.

Durch die mit Bekanntmachung vom 3. Juni 1850 auf nicht verfassungsmäßigem Wege erfolgte Aufhebung der Verfassungs- und Wahlgesetze vom 15. November 1848 sind dem Volke unveräußerliche Rechte entzogen worden. So lange das hierdurch gestörte Rechtsbewußtsein im Volke nicht wieder hergestellt worden ist, wird der sehulich gewünschte wahre und dauernde Friede zwischen Volk und Regierung vergebens angestrebt werden.

Der Ausgleich kann durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, aber ebensowohl durch volle Entschädigung getroffen werden. Der letztere Weg ist vorzuziehen, weil er die Forderungen der gegenwärtigen Zeitlage zu erfüllen gestattet, und weil er den Zwiespalt beseitigt, der sich dann äußern würde, wenn man von den thatsächlich bestehenden gesetzgebenden Gewalten die Herstellung der gewünschten Verfassungszustände verlangen und doch diesen Gewalten selbst die Competenz dazu streitig machen wollte.

Wir beantragen:

Die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten die Staatsregierung ersuchen:

noch dem gegenwärtigen Landtage ein neues Verfassungs- und Wahlgesetz nach den Grundsätzen des Einkammer- und Repräsentativsystems vorzulegen und in dem Wahlgesetze dem Volke das Recht der Vertretung zum Mindesten in dem Umfange darzubieten, in welchem es dasselbe Kraft der Gesetzgebung von 1848 bereits besessen hat.

Wir sind überzeugt, daß auf diesem Wege die volle Versöhnung hergestellt werden kann, und wünschen es. Sollte der Ausgleich von der Hand gewiesen werden, so bleibt der Rechtsbruch ungesühnt und der Rechtsanspruch dem Volke gewahrt.

Dresden, am 1. November 1869.

Riedel.	Näfer.
Dr. Biedermann.	Dr. Mindwig.
Schnoor.	Fahnauer.
Israel.	Heubner.
Uhle.	Krüger.
Dr. Leistner.	Streit.
Pornig.	Dr. Gensel.
Lange.	Benzig.

W a r t e

Erklärung von 1. November 1898

Nach der mit Zustimmung von ... am 1. November 1898 ...

Der Herr ... hat ...

Eingegangen am 26. October 1869.

Der hohen zweiten Kammer

überreichen wir beifolgend den Entwurf eines Nachtrags zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen sammt Publicationsgesetz und Motiven mit der ergebensten Bitte:

uns die Einbringung dieser Entwürfe gestatten und dieselben zur Vorberathung an eine außerordentliche Deputation verweisen zu wollen.

In größter Ehrerbietung

Dresden, den 14. October 1869.

Dr. Gensel.	Jordan.
Schnoor.	Riedel.
Israel.	Uhle.
Dr. Leistner.	Fahnauer.
Hauffe.	Schreck.
Temper.	Gule.
Dr. Biedermann.	Dr. Hahn.
Kreßschmar.	Krüger.
Dr. Kentsch.	Stauß.

Beschluß der II. Kammer:
Vorberathung des Entwurfs im
Plenum.

A.

Entwurf

eines Nachtrags zu der Kirchenvorstands- und Synodalordnung
für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen
vom 30. März 1868.

An die Stelle der §§ 33, 35 und 38 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen treten folgende Bestimmungen:

§ 33.

Zusammensetzung der Synode.

Diese Synode soll bestehen aus:

1. 18 Geistlichen und 36 Laien, welche in 18 Wahlbezirken gewählt werden;
2. einem ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Leipzig, welcher von der theologischen Facultät zu wählen ist;
3. einem von der juristischen Facultät zu wählenden Professor des Kirchenrechts an der Landesuniversität;
4. acht, und zwar zur Hälfte aus Geistlichen, zur anderen Hälfte aus Laien, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern für jede einzelne Synode unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes zu bestimmenden Mitgliedern, welche die nach § 37 erforderlichen Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen.

§ 35.

Erweiterung der Synode durch Hinzutritt der Oberlausitz.

Außer den in § 33 genannten Mitgliedern treten noch 3 geistliche und 6 weltliche Abgeordnete der Oberlausitz in die Synode ein.

Ferner bestimmen die in Evangelicis beauftragten Staatsminister für jede einzelne Synode noch einen Geistlichen und einen Laien aus der Oberlausitz, welche die nach § 37 erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 38.

Wahlverfahren.

Die Wahl der Abgeordneten zur Synode geschieht durch Wahlmänner.

Jeder Kirchenvorstand sendet aus seiner Mitte doppelt so viele weltliche Mitglieder als Wahlmänner in die Wahlversammlung, als confirmirte Geistliche in der Parochie angestellt sind.

Diese Geistlichen treten kraft ihres Amtes als Wahlmänner hinzu.

Die Wahlversammlung wird von einem durch das Ministerium des Cultus zu ernennenden Commissar berufen und geleitet.

Jeder Wahlbezirk wählt einen geistlichen und zwei weltliche Abgeordnete zur Synode.

Zur Giltigkeit der Wahl ist erforderlich, daß wenigstens zwei Drittheile der Wahlmänner an der Wahlhandlung Theil genommen haben.

Die Entscheidung der Wahl erfolgt in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wenn jedoch zweimal gestimmt worden ist, ohne daß eine absolute Stimmenmehrheit sich gezeigt hat, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos, welches für Abwesende durch ein von dem Wahlcommissar aufgerufenes Mitglied der Wahlversammlung gezogen wird.

Zweifel über die Wählbarkeit eines gewählten Abgeordneten entscheidet die Synode.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird das zu Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Erforderliche veranstalten.

Dresden, den

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

B.

Entwurf eines Gesetzes,

die Publication eines Nachtrags zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betreffend;

vom

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. ertheilen hierdurch dem Nachtrage zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868, wie solcher von Unseren in Evangelicis beauftragten Ministern in Gemäßheit des Antrags der Kammern des Königreichs und beziehentlich im Einverständnisse mit den Provinzialständen der Oberlausitz unter dem heutigen Tage erlassen wird, Unsere landesherrliche Genehmigung. Wir wollen auch und befehlen hierdurch allen Unseren Behörden und Unterthanen, welche er angeht, daß sie nach diesem Nachtrage sich achten und demselben in allen Punkten nachgehen.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am

Motive.

In der Ständischen Schrift vom 17. Februar 1868 hat der vorige Landtag in Bezug auf die Kirchenvorstands- und Synodalordnung, übereinstimmend mit der Auffassung der Staatsregierung, die Erklärung abgegeben, er halte durch dieselbe die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen nicht für abgeschlossen, erwarte vielmehr den weiteren Ausbau durch Hinzufügung einer Consistorialverfassung und die ehebaldige Einberufung einer Synode, hege auch die Zuversicht, daß das Kirchenregiment und die Synode ihrerseits alles Mögliche thun werden, um die Kirchenverfassung dadurch zum völligen Abschluß zu bringen.

(Landt.-Acten 1867, I. Abth. 3. Bd., S. 662.)

Die Vorschriften über die Zusammensetzung der Synode und namentlich über die Wahlen zu derselben in §§ 33, 35 und 38 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung sind nun aber von der Art, daß sie nach der Ueberzeugung der Antragsteller den Zweck der Kirchenverfassung — die selbstständige Betheiligung der Kirchengemeinden an der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten — von vornherein in der ernstlichsten Weise gefährden, und es erscheint daher eine Revision derselben dringend geboten.

Der Entwurf der Kirchenvorstands- und Synodalordnung beruhte hinsichtlich der Vorschriften über die Zusammensetzung der Synode auf einem Grundsatz, welchen dann auch die Majorität der ersten Kammer bis zuletzt festgehalten und von dem sie schließlich nur im Interesse des Zustandekommens des ganzen Gesetzgebungswerkes eine kleine Abweichung zugelassen hat: auf dem Grundsatz der sogenannten Parität. Gleichberechtigung zwischen dem Geistlichen- und Laienelement ist nun unstreitig ein urevangelischer Grundsatz; nur freilich nicht in dem Sinne, daß die Stimme des einen Geistlichen ebensoviel Gewicht haben soll wie diejenigen der gesammten Gemeinde, sondern vielmehr in dem Sinne, in welchem Luther an den christlichen Adel deutscher Nation schrieb: „Alle Christen sind wahrhaft geistlichen Standes.“ Hat doch in diesem Sinne der große Reformator selbst einer Kirchenordnung (für die Stadt Leisnig) seine Zustimmung ertheilt, welche dem geistlichen Amte im Kirchenvorstande überhaupt keinen Platz einräumte.

Kann es nun der wahren Parität nicht entsprechend erachtet werden, wenn in der Synode das geistliche Amt nahezu die Hälfte aller Stimmen für sich fordert, so steht vollends die Zusammensetzung des Wahlkörpers, durch welche nach § 38 die Mitglieder der Synode gewählt werden sollen, mit dem Gemeindeprincip in auffälligem Widerspruche. Nach diesem § 38 sollen alle confirmirten Geistlichen des Wahlkreises „kraft ihres Amtes“ Wahlmänner für die Synode sein, von den Laien aber nur eine gleiche Anzahl durch Wahl der Kirchenvorstände hinzutreten. Es bedarf keiner längeren Auseinandersetzung, daß hierdurch die Geistlichen nicht blos ein enormes Uebergewicht erhalten, sondern daß, wie die Verhältnisse sind, in der Mehrzahl der Wahlbezirke die Wahlen geradezu in der Hand der Geistlichen liegen würden. Mit den Geschäften vertraut, unter einander bekannt, in den meisten Fällen das gleiche Interesse verfolgend, würden sie ohne Schwierigkeit einige Laienstimmen zu sich herüberziehen und so mit einer compacten Mehrheit das ganze Wahlgeschäft beherrschen; damit aber wäre die Betheiligung der Gemeinden an der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, auf welche die Synode einen maßgebenden Einfluß zu üben berufen ist, von vornherein und auf lange Zeit hinaus zu einem leeren Schein herabgedrückt.

Mag dies in den Augen Derjenigen, welche die neue Ordnung der Dinge überhaupt nur mit Widerstreben an sich haben herantreten lassen — und gerade unter den Geistlichen giebt es deren anscheinend nicht wenige —, als ein Vorzug gelten: dem unbefangenen Blicke kann die darin liegende ernste Gefahr hierarchischer Bestrebungen, welche unabsehbare Zwistigkeiten über die Kirche heraufbeschwören würden, schwerlich entgehen.

Diese Gefahr abzuwenden, ist jetzt, so lange die Synode noch nicht constituirt, die neue Verfassung noch nicht in's Leben getreten ist, der geeignete Zeitpunkt. Noch ist — um den scharf bezeichnenden technischen Ausdruck zu brauchen — res integra; sobald die Synode sich einmal constituirt hat, würde ihr das Weitere anheimfallen, für die so nothwendige Reform der Synode selbst möchte es leicht zu spät sein. Dies zu verhüten, ist der Zweck des gegenwärtigen Entwurfs.

Eine Reihe besonderer Umstände tritt hinzu, welche eine alsbaldige Revision der fraglichen Bestimmungen rechtfertigen.

Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung ist von den früheren Ständekammern zu einer Zeit berathen worden, wo die Erlassung eines neuen Wahlgesetzes, welches eine wesentliche Umgestaltung herbeiführen sollte, bereits in naher Aussicht stand. Ist nun ohnehin nach einem staatsrechtlichen Grundsatz kein

Landtag als der Rechtsnachfolger des früheren zu betrachten, so kann dies bei inzwischen so veränderten Verhältnissen um so weniger der Fall, der gegenwärtige Landtag um so weniger verhindert sein, an das Werk des früheren die bessernde Hand anzulegen.

Das Urtheil über die hier in Rede stehenden Bestimmungen ist ferner ihrem Wesen nach abhängig von den Erfahrungen, welche in Bezug auf die Kirchenvorstände gemacht worden sind. In dieser Erkenntniß hatten schon die Verfasser des Entwurfs in den Motiven die Frage aufgeworfen, „ob man nicht, wie in anderen evangelischen Landeskirchen, z. B. in der Weimar'schen, der Preussischen, der Württembergischen, bei der bloßen presbyterialen Ordnung, als der untersten Stufe, hätte stehen bleiben, beziehendlich nur noch einen Schritt bis zu dem eben besprochenen Mittelgliede (den Diöcesansynoden) hätte fortschreiten und nunmehr erst längere Erfahrungen abwarten sollen, bevor man zur Organisation der Landeskirche überginge.“

(Landt.-Acten 18 $\frac{67}{8}$, I. Abth. 1. Bd., S. 201.)

Diese Frage ist seiner Zeit verneint worden. Das ist aber schwerlich in Abrede zu stellen, daß die Verhandlungen über die Synode sich wesentlich anders gestaltet haben würden, wenn statt bloßer Vermuthungen, Hoffnungen und Besorgnisse die Erfahrungen vorgelegen hätten, wie sie namentlich die Diöcesansynoden des vergangenen Sommers geliefert haben; die Bestrebungen nach Wiederaufrichtung einer mittelalterlichen Kirchenzucht, wie sie dabei vielerorten an's Licht getreten sind, sollten doch als warnende Fingerzeige nicht verloren sein.

Die Unsicherheit, welche der Mangel jeder Erfahrung auf dem fraglichen Gebiete nothwendig mit sich bringen mußte, hat sich bei den Kammerverhandlungen in eigenthümlicher Weise gezeigt. Während nämlich in Bezug auf die Zusammensetzung der Synode erst nach langen und harten Kämpfen ein Compromiß zu Stande gebracht wurde,

(Landt.-Mittheilungen 18 $\frac{66}{8}$, II. Kammer, 2. Bd., S. 1026 bis 1042, 1414 bis 1423, 1603 bis 1607; I. Kammer, 1. Bd., S. 666 bis 687, 2. Bd., S. 1056 bis 1066)

hat über den im Grunde wichtigeren Punkt, die Zusammensetzung des Wahlkörpers und das Wahlverfahren, weder in der einen noch in der anderen Kammer überhaupt eine Debatte stattgefunden, obwohl die Ansichten beider ursprünglich auseinander gingen.

(Landt.-Mittheilungen II. Kammer, 2. Bd., S. 1062 bis 1064, 1423 flg., 1608; I. Kammer, 1. Bd., S. 692 bis 694, 2. Bd., S. 1067 flg.)

Die erste Kammer, welche anfänglich den Vorschlag ihrer Deputation ohne Debatte einstimmig angenommen hatte, trat später dem nicht unerheblich abweichenden Beschlusse der zweiten Kammer ebenfalls ohne Debatte einstimmig bei.

Ist nach alledem eine Revision der fraglichen Vorschriften, bei offenbarem Vorhandensein von Gefahr im Verzuge, nicht allein gerechtfertigt, sondern geradezu dringend geboten, so haben gleichwohl die Antragsteller in Würdigung der eigenthümlichen Sachlage ihre Abänderungsvorschläge auf das Maß des unbedingt Nothwendigen beschränken zu sollen geglaubt.

Auf den speciellen Inhalt derselben einzugehen, so würde

zu §§ 33 und 35

nach den dermaligen Bestimmungen die Synode zu bestehen haben aus: 1. 24 Geistlichen und 30 Laien, welche in 24 Wahlbezirken zu wählen wären; 2. einem ordentlichen Professor der Theologie und 3. einem Professor des Kirchenrechts, welche die betreffenden Facultäten der Landesuniversität, und 4. aus 4 Geistlichen und 4 Laien, welche die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu ernennen hätten. Dazu treten, nach der nunmehr erfolgten Einführung der Synodalordnung in der Oberlausitz, noch 3 geistliche und 4 weltliche Abgeordnete der Letzteren, sowie ein Geistlicher und ein Laie aus derselben, welche von den genannten Vertretern des Kirchenregiments bestimmt werden. Macht im Ganzen 33 Geistliche und 40 Laien, von welchen 27 und beziehentlich 34 als aus der Wahl der Gemeinden hervorgehend bezeichnet werden könnten, wenn nicht, wie schon angedeutet, der Wahlmodus diese Bezeichnung illusorisch machte.

Die besondere Nennung der Oberlausitz war bedingt durch das staatsrechtliche Sonderverhältniß, in welchem dieselbe noch immer zu den Erblanden steht und welches allerdings auch eine nochmalige Vorlegung des gegenwärtigen Nachtrags an deren Provinzialstände erforderlich macht.

Der ganzen Zusammensetzung steht der Charakter eines aus dem Widerstreit entgegengesetzter Meinungen hervorgegangenen Compromisses an der Stirn geschrieben. Insbesondere führt der Umstand, daß die Zahl der Bezirke in der Zahl der weltlichen Abgeordneten nicht aufgeht, zu der eigenthümlichen Consequenz, daß der Reihe nach 6, nach Hinzutritt der Oberlausitz 7 Wahlbezirke je einen Abgeordneten mehr zu wählen haben, was bei fünfjährigem Zusammentritte der Synode (§ 32) jeden Wahlbezirk aller 20 Jahre einmal treffen würde.

Wichtiger als diese mehr formelle Inconvenienz ist das Verhältniß der Zahl der Geistlichen zu derjenigen der weltlichen Mitglieder. Ausgehend von der

obenerwähnten Auffassung der „Parität,“ hatte der Entwurf (§ 34) sogar 34 Geistliche neben 34 Laien in Vorschlag gebracht, von denen je 28 in ebensovielen Wahlbezirken gewählt werden sollten. Der gegenwärtige Vorschlag, wonach, abgesehen von der Oberlausitz, in 18 Bezirken 18 Geistliche und 36 Laien zu wählen sein würden, stimmt mit einem von der früheren zweiten Kammer zweimal gefaßten und nur erst im Vereinigungsverfahren aufgegebenen Beschlusse überein. Es kann daher zu dessen Rechtfertigung im Allgemeinen auf die damaligen Verhandlungen Bezug genommen werden. Nur ein Umstand verdient besondere Hervorhebung. In einer am 14. Juni 1848 in Leipzig abgehaltenen Versammlung einigten sich mehr denn 130 Geistliche aus verschiedenen Theilen Sachsens, an ihrer Spitze der hochverdiente Superintendent Dr. Großmann, über ein an das Cultusministerium zu richtendes Gesuch um Vorlegung einer durch eine constituirende Landessynode zu berathenden Kirchenverfassung; diese Synode sollte, dem Gesuch zufolge, aus „mindestens $\frac{1}{3}$ Geistlichen und $\frac{2}{3}$ Laien“ gebildet werden, an der Wahl der Laien aber sollten, um dies beiläufig noch zu erwähnen, die Geistlichen sich gar nicht betheiligen. So wurde damals der Grundsatz der Parität von den Geistlichen verstanden.

Die Aenderung des § 35 ist eine Consequenz des Vorschlags zu § 33 unter 1, welche keiner besonderen Rechtfertigung bedarf.

Zu § 38.

Wenn es im Obigen als dem Gemeindeprincipe widersprechend bezeichnet werden mußte, daß nach dem Entwurfe die Synode aus ebensovielen geistlichen wie weltlichen Mitgliedern bestehen sollte, so gilt dies in noch weit höherem Grade von der Bestimmung in § 38 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, wonach der Wahlkörper für die Synode je aus einer gleichen Anzahl von Geistlichen und Laien zusammengesetzt werden würde. Es muß in der That auffallen, daß hieran auch im Schooße der zweiten Kammer, welche doch sonst für Wahrung des Gemeindeprincips entschieden eingetreten ist, nur eine Minorität der Deputation Anstoß genommen und den Vorschlag substituirt hatte, daß jeder Kirchenvorstand einfach „zwei aus seiner Mitte gewählte Wahlmänner,“ gleichviel ob Geistliche oder Laien, in die Wahlversammlung senden sollte.

Etwas freisinniger als die schließlich angenommene Fassung war in dieser Hinsicht der Entwurf, insofern nach demselben wenigstens in Dresden, Leipzig und Chemnitz die Kirchenvorstände in ihrer Gesamtheit den Wahlkörper bilden sollten.

Der gegenwärtige Vorschlag ist in der Hauptsache der in Oldenburg bestehenden und dort, soviel bekannt, durchaus bewährten Einrichtung nachgebildet, nur daß dort der Wahlkörper in der Kreisynode in der naturgemähesten Weise bereits gegeben ist.

An die zweite Kammer der Ständeversammlung des
Königreichs Sachsens.

A n t r a g.

Eingegangen am 29. October 1869.

Der hohen Kammer überreichen wir beifolgend den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des Patronatsrechts und bitten:

dessen Einbringung zu gestatten, denselben zur Vorberathung im Plenum zu stellen, ihm beizutreten, die hohe erste Kammer zum Beitritte einzuladen, und wenn solcher erfolgt sein wird, im Vereine mit derselben an die Königliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, der nächsten Synode einen Gesetzentwurf über die Wahl der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche vorzulegen, behufs Feststellung des Wahlmodus der Lehrer aber noch dem gegenwärtigen Landtage die erforderlichen Vorlagen zugehen zu lassen.

Dresden, den 29. October 1869.

Temper.	Mehnert.
Benzig.	Krüger.
Stauß.	Klopfer.
Krause.	Ludwig.
Dr. Panitz.	Gräßer.
Uhle.	Heinrich.
Hauffe.	Dr. Mindwitz.
Dr. Leistner.	Körner.
Eule.	Israel.
Braun.	Dr. Hahn.
Dr. Heine.	Schnoor.
Röckert.	

Beschluß der II. Kammer:
Vorberathung des Antrags im
Plenum.

Entwurf zu einem Gesetze,
die Aufhebung des Patronatsrechts betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.
verordnen unter Zustimmung der Ständeversammlung, wie folgt:

I.

Das Patronatsrecht ist aufgehoben.

II.

Alle Collaturrechte über Kirchen und Elementarvolkschulen gehen, was die ersteren betrifft, an die nach den Verfassungen der betreffenden Kirchen dafür geordneten oder noch zu ordnenden Organe, — was die letzteren betrifft, an diejenigen Organe über, welche durch Gesetz dafür werden festgestellt werden.

III.

Gegenwärtiges Gesetz tritt rücksichtlich der Collaturrechte der evangelischen Kirche mit dem vom Kirchenregimente mit der Synode zu verabschiedenden Gesetze über die Wahl der Geistlichen, rücksichtlich der über die Schulen mit dem über die Wahl der Lehrer zu erlassenden Gesetze in Kraft.

Dresden, den

Motiven.

A. Das Kirchenpatronatsrecht im Allgemeinen betreffend.

Das kirchliche Patronatsrecht ist an sich keine wesentliche, auf innerer Nothwendigkeit beruhende Einrichtung der Kirche. Es ist vielmehr eine vollständige Anomalie, insofern es die Verwandlung eines seiner Natur nach unveräußerlichen gesellschaftlichen Rechtes der Kirchengesellschaft in ein Privatrecht, und eine Veräußerung desselben an Dritte, welche nicht einmal nothwendiger Weise Mitglieder der Kirchengesellschaft zu sein brauchen, ausdrückt. Auch verdankt es seine Entstehung nur äußeren Gründen, indem dasselbe lediglich durch die Consequenzen eines in trüben Zeiten auf der Kirche lastenden äußeren Druckes oder doch eines vorliegenden äußeren Bedürfnisses in den Kirchenverfassungen eingeführt worden ist. Auch das landesherrliche Patronatsrecht — und es ist dies zu betonen — ist nicht als ein Ausfluß des dem Staate als solchem zustehenden und deshalb seiner Seits unveräußerlichen Oberaufsichtsrechts, sondern ebenfalls als ein Privatrecht anzusehen.

Gegen diese allerdings seit Jahrhunderten vorgelegene Anomalie sträubt sich das Rechtsbewußtsein der Gegenwart, nachdem die Gründe, welche vormals deren Einführung mögen gerechtfertigt haben, zum Theil hinweggefallen sind, zum Theil in der Rechtsanschauung der neueren Zeit jeden Werth verloren haben.

Bei den gegenwärtig wohlgeordneten Verhältnissen der das jus circa sacra ausübenden Staatsgewalt bedarf die einzelne Kirche nicht mehr des im Alterthume erwünschten, in der jetzigen Zeit mindestens ohnmächtigen äußeren Schutzes eines Privaten.

Soweit sich nachweisen ließe, daß das Recht auf einstmaliger Dotation oder Erbauung der Kirche gegründet ist, wäre allerdings denkbar, daß es dermalen noch in den Händen derselben Familie sich befindet, deren Ahnen dereinst sich als Wohlthäter der Kirche erwiesen haben. Allein eine Veräußerung kirchlicher Rechte um materieller Güter willen erscheint nach der Anschauung der Gegenwart so sehr als eine Herabwürdigung der Kirche, so sehr als eine Vernichtung des inneren Wesens der Kirchengemeinschaft, daß es unbedenklich scheint, einen derartigen Act lediglich als nichtig zu bezeichnen.

Auch läßt in der fraglichen Richtung sich wohl nirgends die Einhaltung einer civilrechtlichen Vertragsform nachweisen, in welcher die betreffende Kirchengemeinde als legal vertretene Mitcontrahentin gegen Erlangung gewisser Vortheile die den Inhalt des Patronats bildenden Rechte verhandelt hätte. Es läßt sich vielmehr ohne alle Befürchtung, sich von der Wahrheit zu entfernen, behaupten, daß Stiftungen der fraglichen Art lediglich aus dem lauterem Gefühle opferwilliger Frömmigkeit hervorgegangen sind, und ist dabei überdies der Schutz der Kirche übernommen worden, so ist dies mehr als ein neues Opfer zu betrachten gewesen, insofern einen Schutz zu üben, wenn es sich um einen ernstlichen Schutz handelt, und jedenfalls eine Verpflichtung, Schutz erwarten zu dürfen, als ein Recht zu betrachten ist. Es ist unzweifelhaft in der kirchlichen Auffassung eine große Veränderung vorgegangen, wenn Das, was ursprünglich eine übernommene Verpflichtung war, dormalen als ein Recht behandelt wird.

Seit dem Jahre 1750 ist nicht bekannt worden, daß die Staatsgewalt das Patronatrecht verliehen habe. Soweit aber auf den Titel der Verleihung Bezug genommen wird, ist die Frage wohl sehr berechtigt, ob, wenn das Patronatrecht des Landesherrn Ausfluß des staatlichen Obergewaltrechts nicht, sondern selbst nur ein Privatrecht ist, die landesherrliche Verleihung als genügender Rechtstitel angesehen werden kann?

Vorstehende Ausführung bezweckt nicht, darzuthun, daß augenblicklich der Patronat in dem Rechtssysteme des Landes als Privatrecht nicht mehr bestehe, wohl aber, daß derselbe in der jetzigen Zeit — wie er von sehr beachtlicher Seite genannt wurde — ein Anachronismus ist, den zu beseitigen die lebende Generation die allerdringendste Verpflichtung hat. Allerdings handelt es sich dabei um einen Eingriff in das Privatrecht, allein so wenig man vor solchem bei Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit zurückbebt, so wenig braucht man vor demselben hier zurückzuschrecken, wo es sich um eine dem Gewissen näher liegende Angelegenheit handelt.

B. Das Patronatrecht der evangelisch-lutherischen Kirche betreffend.

Durch das Inslebentreten der Kirchen- und Synodalordnung hat das Selbstbewußtsein der evangelisch-lutherischen Kirche eine wesentliche Steigerung, das kirchliche Leben derselben eine wesentliche Belebung erfahren. Der freier gewordene Blick der Gemeindeglieder schaut zurück auf die kirchlichen Verheißungen, welche der Kirche in den ersten segensreichen Jahren der Reformationszeit geworden sind, und hofft deren Verwirklichung, nachdem das Kirchenregiment selbst

den Weg der Befreiung der Kirche von dem Einflusse nicht berechtigter Gewalten betreten hat. Ganz unzweifelhaft haben die Reformatoren in den ersten Zeiten die Wahl und Bestellung der Kirchendiener als ein wesentliches Recht der Gemeinden, als ein unveräußerliches gesellschaftliches oder Collegialrecht der kirchlichen Vereine angesehen. Die über die junge Kirche hereinbrechende Verfolgung zwang die Begründer derselben, sie unter die Fittige der weltlichen Gewalt zu flüchten, welche zwar den Schutz bereitwillig übernahm, jedoch denselben zugleich als ein Mittel zur Erweiterung der weltlichen Gewalt benutzte. Doch wurden die Rechte der Kirchengemeinden anfangs noch immer geschont, und noch in der Kirchenordnung vom 1. Januar 1580 findet sich verb.: „Vom Beruff und Annehmung der Kirchendiener“ ein beachtungswerther Rest des freien Besetzungsrechts der Gemeinde, insofern es darin heißt:

„Also ist es auch unser Wille je und allewege gewesen, und noch, daß keiner Kirche wider ihren Willen, ohne sonderliche und bewegliche Ursachen ein Kirchendiener aufgedrungen werde, sondern, ungeachtet eine Person dazu — geschickt befunden, dennoch dieselbe zuvor — dem Superintendenten und dem Amtmanne oder Collatoren mit dem Befehle zugeschickt werden soll, welche ihn in der Kirche, der er fürstehen soll, zuvor öffentliche Predigten thun lassen, darauf nochmals der Superintendent die Pfarrkinder befragen soll: ob sie ihn zum Pfarrer oder Kirchendiener, Lehre und Lebens, seiner Sprache halber oder in anderer Weise leiden mögen oder nicht.“

Offenbar ist hiervon wenigstens so viel anerkannt, daß die Gemeinden nicht verbunden sein sollten, einen Geistlichen gegen ihren Willen ohne sonderliche bewegliche Ursachen sich aufdringen zu lassen. Man weiß aber, daß die spätere Consistorialpraxis, in rein büreaukratischem Sinne, diese Bestimmung so aufgefaßt hat, daß nicht auf Seiten des Collators der Beweis der sonderlichen bewegenden Gründe für Nichtbeachtung des Widerspruchs der Gemeinde zu erbringen sei, sondern Seiten der Gemeinde der Beweis, daß sonderliche bewegliche Gründe gegen die getroffene Wahl des Collators vorliegen, und man beschränkte dies Recht noch insofern, als man sofortige Liquidmachung verlangte.

Die Rückkehr zu den Grundsätzen der Reformatoren ist als der Schlüsselstein der wahren Selbstständigkeit der Gemeinden zu betrachten, welche sich keineswegs als die Hauptbetheiligten begnügen lassen können, nur zu einer gewissen untergeordneten Theilnahme, wie die Kirchen- und Synodalordnung sie gestattet, bei Besetzung der geistlichen Stellen zugelassen zu werden.

So wenig man hiergegen die etwaigen Mißgriffe anziehen kann, welche

kurz nach der Reformation in einer nicht nur religiös, sondern auch social tief-aufgeregten Zeit vorgekommen sein mögen, ebensowenig lassen aus etwaigen Verirrungen, welche in den Jahren 1847 bis 1849 hervorgetreten sind, sich erhebliche Einwände gewinnen. Auch diese Zeit gehörte zu denen, in welchen die Wogen der politischen Erregung hoch gingen. Bekanntlich sind solche Zeiten stets die ungeeignetsten, den Werth neuer Einrichtungen an dem augenblicklichen Erfolge zu bemessen, und stets zu beklagen, wenn die Gewährung neuer, auch zuvor schon für unerläßlich erkannter Neuerungen bis auf solche Zeiten aufgespart wird, insofern sie in diesem Falle in der Regel sich nicht bewähren und die bei deren Gebrauch vorkommenden Mißbräuche den Gegnern ein neues Argument in die Hand geben. Es dürfte an diesem Orte nicht nöthig sein, die zahlreichen Institutionen aufzuzählen, welche in der zuletzt erwähnten Zeit sich ebenfalls nicht bewähren wollten und doch gegenwärtig in Kraft bestehen und als wesentliche Verbesserungen unseres öffentlichen Lebens unbezweifelt gelten.

Auch der Einwand, als drohe durch die Aufhebung des Patronatrechts dem Ansehen der Geistlichkeit und deren berechtigten Ansprüchen eine bedenkliche Beeinträchtigung, ist ein leerer, insofern die Bewerbung eines Geistlichen bei der Kirchengemeinde, in deren Schooß er die ewigen Wahrheiten des Glaubens und der Sittengesetze zu lehren gedenkt, doch bei Weitem weniger anstößig erscheint, als die bei einem unbetheiligten Dritten, und wenn es möglich scheinen sollte, daß bei einer Wahl fremde, zur Sache nicht gehörige Einflüsse in Bewegung gesetzt werden, die Möglichkeit dem Einzelnen gegenüber immer näher liegt, als bei einer größeren Anzahl von Personen. Auch für die oberaufsichende Gewalt muß es als eine Berichtigung ihrer Stellung angesehen werden, wenn sie nicht zugleich einen Theil der Verwaltung hat, deren Führung sie zu beaufsichtigen hat.

C. Das Collaturrecht bei den Volksschulen betreffend.

Die Schule ist nach den Bedürfnissen der älteren Zeit als ein Appendix der Kirche behandelt worden. Allerdings hat um die Schule die Kirche die allergrößten Verdienste sich erworben. Inzwischen hat die Volksschule eine ganz andere Bedeutung gewonnen, als die Dienerin der Kirche zu sein. Mit Recht beansprucht die Kirche Befreiung von weltlichen Gewalten, um in freier Entfaltung ihren reichen Segen zu gewähren. Um auf diese Stufe sich zu heben, muß sie selbst der weltlichen Gewalt sich entäußern, die sie mehr auf die Geschäfte des staatlichen Lebens abzieht und damit einer unbeschränkten Vertiefung in der ihr eigenen Sphäre Eintrag thut. Es ist Zeit, den Grundsatz durchzuführen, daß die Schule Angelegenheit der Schulgemeinden ist. In diesem Sinne ist dieselbe

von dem Einflusse der Kirche nach der einen Seite, von der Abhängigkeit von dem Patronate nach der anderen Seite zu befreien. Ueber den ersteren Punkt hat ein künftiges Schulgesetz sich zu verbreiten, dem zugleich vorbehalten bleibt, über den berechtigten Einfluß der Kirche auf den Religionsunterricht das Nöthige zu bestimmen. Für den vorliegenden Gesetzentwurf war es anslangend, den Schulgemeinden das Besetzungsrecht zu sichern.

D. Formell-rechtliche Begründung des Entwurfs.

Nach den Vorgängen, unter welchen die Kirchen- und Synodalordnung zu Stande gekommen, und den sonst bestehenden kirchenrechtlichen Grundrissen sind Antragsteller nicht zweifelhaft gewesen, daß der fernere Ausbau der inneren Verfassung der evangelischen Kirche lediglich unter Zustimmung der Synode zu erfolgen hat.

Da aber das Patronatrecht, sowohl das vom Landesherrn ausgeübte, als das sogenannte Privatpatronat, seinem äußeren Bestande und der Erwerbung nach als ein Privatrecht zu behandeln ist, so kann dessen Aufhebung nur durch die politische Vertretung erfolgen und es bedarf hierzu nicht einmal der Zustimmung der Synode. Dagegen muß die Verfügung darüber, in welcher Maße ferner die den Inhalt des Patronats bildenden wesentlich kirchlichen Rechte, welche insgesamt eine innere Angelegenheit der Kirche betreffen, auszuüben sind, der Vereinbarung zwischen der Kirchengewalt und Synode überlassen bleiben, wenn die politische Vertretung sich nicht eines Uebergriffes schuldig machen will. Hierzu würde jedoch nicht die Bestimmung gehören, daß die kirchliche Ausübung des Besetzungsrechts den Gemeinden zusteht. Es ist dies die allein dem natürlichen Rechte entsprechende Lösung der Frage. Sowohl das Privaten als dem Landesherrn zustehende Patronatrecht ist ein Abbruch an diesem natürlichen Rechte, und schon die Aufhebung des Patronats, selbst wenn dessen ausdrücklich nicht gedacht würde, müßte genügen, um das alte unveräußerliche gesellschaftliche Recht der Kirchengemeinschaften auf Bestellung ihrer Kirchendiener aufheben zu lassen. Es war daher nur ein Erforderniß der Vollständigkeit, wenn neben der zunächst nur negativ wirkenden Bestimmung der Aufhebung des Patronats zugleich die positive Folge in einer die Autonomie der Kirche in keiner Weise beschränkenden Allgemeinheit im Gesetzentwurfe ausgesprochen wurde. Dagegen war die weitere Regulirung der Angelegenheit, insbesondere Feststellung der Modalitäten des Wahlverfahrens, der Beschlußfassung der Kirche zu überlassen.

In gleicher Weise war der politischen Gesetzgebung zu überlassen, annoch die Normen für die Besetzung der Volksschulstellen festzustellen, sei es nun, daß dies

durch ein besonderes Gesetz oder durch das zu erwartende allgemeine Volksschulgesetz geschehen wird. Es machte daher die Bestimmung sub III. sich nothwendig. Dieselbe auf die katholische oder andere Kirchen auszudehnen, war nicht erforderlich, da die letzteren den Patronat nicht kennen, in der katholischen Kirche aber das Besetzungsrecht bei Aufhebung des Patronats von selbst auf die Bischöfe zurückfällt.

Die einzelnen Bestimmungen bedürfen hiernach einer besonderen Motivirung nicht.

§ 11.

Die einzelnen Bestimmungen bedürfen hiernach einer besonderen Motivirung nicht.

U n t r a g

auf Abänderung von § 1 im Gesetze vom 12. Juli 1864.

Die Kammer wolle beschließen im Verein mit der ersten Kammer bei der Regierung zu beantragen, dieselbe wolle in § 1 des Gesetzes die Worte: „nach Wahl der betreffenden Gemeinden entweder“ und den Satz unter b., sowie alle sonstigen hierauf bezüglichen Bestimmungen in dem fraglichen Gesetze auf dem Verordnungswege sofort aufheben.

Der Paragraph lautet:

„§ 1.

Die in §§ 40, 43, 44, 45, 54 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838 Seite 440, 441 und 444) gedachten Wahlen erfolgen nach Wahl der betreffenden Gemeinden entweder

a) unter Leitung des Gemeindevorstands, in Behinderungsfällen, seines Stellvertreters (Landgemeindeordnung § 39) und oberer Aufsicht der Gemeindeobrigkeit nach Vorschrift dieses Gesetzes §§ 3 bis 8,

oder

b) unter unmittelbarer Leitung der Gemeindeobrigkeit nach Maßgabe der Vorschriften der Landgemeindeordnung.“

Motiven.

1. Die in diesem Satze befindliche facultative Bestimmung ist unpraktisch.
2. Durch die Ueberweisung der Wahlhandlungen zum Reichs- und Landtage haben die Gemeindevorstände allenthalben den Beweis geliefert, daß sie hierzu fähig sind.
3. Der Wegfall der Bestimmung unter b. in § 1 führt zur Erleichterung der Geschäfte in den Gerichtsämtern.

Dresden, den 29. October 1869.

Dehminen.

Heinrich.

Dr. Mindwiz.

Jordan.

Fahnauer.

Klemm.

Beschluß der II. Kammer:

Zur Schlußberatung.

Verzeichnis

auf die Abänderung von 2 in der Sitzung vom 12. Juli 1888

Die Kommission hat die Abänderung von 2 in der Sitzung vom 12. Juli 1888 geprüft und ist zu dem Resultat gelangt, dass dieselbe in der Fassung des Entwurfs vom 12. Juli 1888 zu bestehen hat. Die Kommission hat die Abänderung von 2 in der Sitzung vom 12. Juli 1888 geprüft und ist zu dem Resultat gelangt, dass dieselbe in der Fassung des Entwurfs vom 12. Juli 1888 zu bestehen hat.

§ 1.

Die in den §§ 1 bis 10 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen sind in der Fassung des Entwurfs vom 12. Juli 1888 zu bestehen. Die in den §§ 1 bis 10 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen sind in der Fassung des Entwurfs vom 12. Juli 1888 zu bestehen.

Die in den §§ 1 bis 10 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen sind in der Fassung des Entwurfs vom 12. Juli 1888 zu bestehen.

Verzeichnis

Die in den §§ 1 bis 10 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen sind in der Fassung des Entwurfs vom 12. Juli 1888 zu bestehen.

Die in den §§ 1 bis 10 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen sind in der Fassung des Entwurfs vom 12. Juli 1888 zu bestehen.

Unterantrag

zu dem vom Herrn Abgeordneten Dehmichen und Genossen unterm
29. October dieses Jahres gestellten Antrage.

Eingegangen am 1. November 1869.

Die Kammer wolle beschließen, im Vereine mit der ersten Kammer bei der Regierung zu beantragen, daß die in dem Gesetze vom 12. Juli 1864 den Gemeindeobrigkeiten vorbehaltene obere Aufsicht über das Wahlverfahren nur auf die Erörterung und Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wahllisten und das Wahlverfahren beschränkt und deshalb § 6, 1, 2, 4 und 5, sowie die sonst hierauf bezüglichen Bestimmungen in dem erwähnten Gesetze auf dem Berordnungswege sofort aufgehoben werden.

§ 6, 1, 2, 4, 5 lautet:

„Die in § 1 a. der Gemeindeobrigkeit vorbehaltene obere Aufsicht über das Wahlverfahren hat im Allgemeinen die Ueberwachung des gesetz- und ordnungsmäßigen Verlaufs des letzteren zur Aufgabe und zum Gegenstande.

Insbefondere gehört dahin:

1. die Prüfung des Verzeichnisses der Gemeindemitglieder in Beziehung auf Vollständigkeit und Richtigkeit desselben überhaupt und der auf Stimmberechtigung und Wählbarkeit bezüglicher Einträge insonderheit,
2. die Prüfung der Wahlliste und Berichtigung etwa darin sich befindender Unrichtigkeiten,
4. die Controle über gehörige Innehaltung der für die Auslegung der Wahlliste und Anberaumung des Wahltermins vorgeschriebenen Fristen,
5. die Prüfung des Wahlprotokolls und definitive Feststellung des Wahlergebnisses.“

Motive.

Die angestrebte größere Selbstständigkeit der Gemeinden wird befördert.

Die vielen Gemeinden lästige Controle wird beseitigt.

Eine wesentliche Erleichterung der Geschäfte der Gemeindeobrigkeiten wird erst dann herbeigeführt, wenn auch diese Oberaufsicht wegfällt.

Dresden, den 30. October 1869.

M o s c h.

Beschluß der II. Kammer:

Zur Schlußberathung.

Inhaltsverzeichnis

Im Jahr 1800 erschienen die ersten Ausgaben
des ersten Bandes dieses Werkes

Verlag von J. Neumann, Neudamm 1800

Die ersten beiden Bände, die ersten und zweiten, betreffen die
Grundgesetze der Natur, und sind in zwei Theile getheilt, den
ersten und zweiten, welche die allgemeinen Gesetze der Natur
enthalten, und den dritten, welcher die besonderen Gesetze
enthält, die sich aus den allgemeinen Gesetzen ableiten lassen.
Die dritte und vierte Bände betreffen die Anwendung der
allgemeinen Gesetze auf die verschiedenen Zweige der Natur-
wissenschaft, und sind in vier Theile getheilt, den ersten, zweiten,
dritten und vierten, welche die Anwendung der allgemeinen
Gesetze auf die Astronomie, die Physik, die Chemie und die
Geschichte der Natur enthalten.

Die fünfte und sechste Bände betreffen die Anwendung der
allgemeinen Gesetze auf die Geschichte der Natur, und sind in
zwei Theile getheilt, den ersten und zweiten, welche die
Anwendung der allgemeinen Gesetze auf die Geschichte der
Natur, und die Anwendung der allgemeinen Gesetze auf die
Geschichte der Menschheit enthalten.

Die siebente und achte Bände betreffen die Anwendung der
allgemeinen Gesetze auf die Geschichte der Menschheit, und
sind in zwei Theile getheilt, den ersten und zweiten, welche
die Anwendung der allgemeinen Gesetze auf die Geschichte der
Menschheit, und die Anwendung der allgemeinen Gesetze auf die
Geschichte der Natur enthalten.

Die neunte und zehnte Bände betreffen die Anwendung der
allgemeinen Gesetze auf die Geschichte der Natur, und sind in
zwei Theile getheilt, den ersten und zweiten, welche die
Anwendung der allgemeinen Gesetze auf die Geschichte der
Natur, und die Anwendung der allgemeinen Gesetze auf die
Geschichte der Menschheit enthalten.

Die elfte und zwölfte Bände betreffen die Anwendung der
allgemeinen Gesetze auf die Geschichte der Menschheit, und
sind in zwei Theile getheilt, den ersten und zweiten, welche
die Anwendung der allgemeinen Gesetze auf die Geschichte der
Menschheit, und die Anwendung der allgemeinen Gesetze auf die
Geschichte der Natur enthalten.

Vermerk

Die nachstehende Tabelle enthält die Verzeichnisse der
einzelnen Bände dieses Werkes, und die Verzeichnisse der
einzelnen Abtheilungen der einzelnen Bände. Die Verzeichnisse
sind in alphabetischer Ordnung geordnet, und sind in
zwei Theile getheilt, den ersten und zweiten, welche die
Verzeichnisse der einzelnen Bände, und die Verzeichnisse der
einzelnen Abtheilungen der einzelnen Bände enthalten.

Verlag von J. Neumann, Neudamm 1800

Verlag von J. Neumann,
Neudamm 1800

N^o. 18. *)

U n t r a g.

Die ehrerbietigst Unterzeichneten gestatten sich folgenden Antrag zu begründen:

In Erwägung, daß die seit dem Jahre 1866 geschaffene ganz unverhältnißmäßig große Militärmacht auf die Dauer nicht forterhalten werden kann, wenn der Volkswirthschaft nicht die empfindlichsten Nachtheile bereitet werden sollen;

in Erwägung, daß ein allgemeines Vertrauen auf dauernde friedliche Zustände unter Beibehaltung der jetzigen Militärmacht nicht Platz greifen kann;

in Erwägung endlich, daß, so lange solche Zustände andauern, nirgends ein rechtes Vertrauen und ein belebter Aufschwung in Handel, Industrie und Verkehr kommen kann und wird, wohl aber der unvermeidliche finanzielle Ruin aller Staaten die natürliche Folge solcher unproductiver Ausgaben sein muß;

beschließen die beiden Kammern des Königreichs:

die Königliche Staatsregierung wolle beim Norddeutschen Bundesrathe mit allen gebotenen Mitteln dahin wirken, daß

- a) der Aufwand für die Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes entsprechend abgeändert,
- b) eine allgemeine Abrüstung angestrebt und möglichst bald durchgeführt, zu dem Ende aber bei dem Bundespräsidium das Vorgehen auf diplomatischem Wege angeregt werde.

Dresden, den 3. November 1869.

May (Polenz).

Schred.

Walter.

Schubert.

Petri.

Belleville.

Fahnauer.

Dr. Mindwig.

Dr. Wigard.

Braun.

Heubner.

Körner.

Schulze (Rnehlen).

Beschluß der II. Kammer:
Vorberathung des Antrags im
Plenum.

*) Vergl. hierzu umstehendes Verzeichniß.

Verzeichniß

der bereits gedruckt zur Bertheilung gelangten Anträge ꝛc.

Nach Beschluß des Directoriums der zweiten Kammer vom 2. November a. e. sollen alle von nun an gedruckt zur Bertheilung gelangenden Anträge, sowie die Zusammenstellungen solcher mit den Beschlüssen der Kammer, unter fortlaufender Nummer erscheinen und es folgt daher mit Bertheilung dieses die Nummer 18 tragenden Antrags, nachstehend das Verzeichniß der bereits gedruckt zur Bertheilung gelangten 17 Anträge und Zusammenstellungen:

1. Entwurf einer revidirten Landtagsordnung für das Königreich Sachsen unter Zugrundelegung der alten Landtagsordnung, überreicht von Herrn Abgeordneten Dehmichen und Genossen.

2. Normativbestimmungen zur Beschleunigung des Geschäftsganges, hervorgegangen durch die Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation:

provisorische Bestimmungen zur Beschleunigung des Geschäftsganges betreffend.

3. Antrag des Herrn Vicepräsident Streit und 23 Genossen, den Entwurf einer für Stadt und Land bestimmten Gemeindeordnung ꝛc. betreffend.

Hierzu Entwurf sub C., nebst

Motiven sub A., sowie

Antrag sub B.:

1. die Wahl der Stadtverordneten ꝛc.,

2. der Stadtrathsmitglieder ꝛc., sowie

3. der Rathscollegien betreffend, denen kein Jurist angehört ꝛc., eingebracht von Herrn Abgeordneten Schreiber und 3 Genossen.

Antrag sub C.:

die Vorlegung eines Gesetzentwurfs, die Reorganisation der Verwaltung im Sinne einer ausgedehnten Selbstständigkeit der Gemeinde ꝛc. betreffend, überreicht von Herrn Abgeordneten Dehmichen und 22 Genossen.

4. Antrag zu den Anträgen des Herrn Vicepräsident Streit, Punkt 6 betreffend, eingereicht von Herrn Abgeordneten Heinze und 12 Genossen.

Unterantrag hierzu, Punkt 3 und Punkt 9 betreffend, eingereicht von Herrn Abgeordneten Ahlemann und 7 Genossen.

5. Sechs Anträge unter I. bis VI., zu den Anträgen des Herrn Vicepräsident Streit, und zwar:

Antrag sub I., eine veränderte Fassung des Satzes unter A. vor Punkt 1. Eingereicht von Herrn Abgeordneten Heinrich und 11 Genossen.

= sub II., den Punkt 2 der Streit'schen Anträge betreffend. Eingereicht von Herrn Abgeordneten Günther und 11 Genossen.

= sub III., ebenfalls Punkt 2 betreffend. Eingereicht von Herrn Abgeordneten Dr. Hahn.

= sub IV., die Punkte 5 und 6 betreffend. Eingereicht von Herrn Abgeordneten Kretschmar.

= sub V., Punkt 7 betreffend. Eingereicht von Herrn Abgeordneten Dr. Hahn und 17 Genossen.

= sub VI., ebenfalls Punkt 7 betreffend. Eingereicht von Herrn Abgeordneten Walter und 6 Genossen.

6. Zusammenstellung der auf die Anträge des Vicepräsident Streit und Genossen am 28. bis 30. October 1869 von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse, eine neue Gemeindeordnung betreffend.

7. 1. Antrag des Herrn Abgeordneten Günther, die Verpflichtungen der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften *ic.* betreffend, nebst Motiven.

2. Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pfeiffer, die Privat-Lebensversicherung *ic.* betreffend.

8. Zusammenstellung der Anträge sub 7 mit den Beschlüssen der Kammer.

9. Antrag des Herrn Abgeordneten Schnoor und 16 Genossen, die Aufhebung des in § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1838 ausgesprochenen Verbots: die Veräußerungen von Forderungen im Wege öffentlicher Versteigerungen betreffend.

10. Antrag des Herrn Dr. Wigard und 5 Genossen, die Civilstandsregister zc., die Civilehe, und den Confessionswechsel zc. betreffend.
11. Zusammenstellung der auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wigard, die Civilstandsregister zc. gefaßten Beschlüsse betreffend.
12. Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wigard und 3 Genossen, die Einberufung eines Landtags nach dem Wahlgesetz vom 15. November 1848 und die Vorlegung eines Gesetzesentwurfs basirt auf Einkammersystem und allgemeines, unmittelbares und gleiches sowohl actives als passives Wahlrecht betreffend.
13. Antrag des Herrn Abgeordneten Kiedel und 15 Genossen, Vorlegung eines neuen Verfassungs- und Wahlgesetzes nach den Grundsätzen des Einkammer- und Repräsentativsystems zc. betreffend.
14. Antrag des Herrn Abgeordneten Secretair Dr. Gensel und 17 Genossen, den Entwurf eines Nachtrags zu der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betreffend.
 Hierzu sub A. Entwurf, die §§ 33, 35 und 38 betreffend.
 sub B. die Publicationsverordnung hierzu und die Motiven enthaltend.
15. Antrag des Herrn Abgeordneten Temper und 22 Genossen, die Aufhebung des Patronatsrechts betreffend, nebst Entwurf und Motiven.
16. Antrag des Herrn Abgeordneten Dehmichen und 5 Genossen auf Abänderung von § 1 im Gesetz vom 12. Juli 1864, die Wahlen der Landgemeinden betreffend.
17. Unterantrag hierzu, § 6 desselben Gesetzes betreffend. Eingereicht von Herrn Abgeordneten Mosch.

N^o. 19.

Unterantrag

zu den Anträgen:

1. der Herren Abgeordneten Dehmichen und Genossen, Gemeindevahlen auf dem Lande betreffend,
- und
2. des Herrn Abgeordneten Mosch, denselben Gegenstand betreffend.

Die Kammer wolle beschließen:

daß bei dem Antrage der Herren Abgeordneten Dehmichen und Genossen nach den Worten: „in dem fraglichen Gesetze“ noch hinzugefügt werde: „und insonderheit den letzten Absatz von § 8 desselben,“ *)

sowie:

daß bei dem Unterantrage des Herrn Abgeordneten Mosch nach den Worten: „über das Wahlverfahren nur“ hinzugefügt werde: „die § 6, 1 vorgeschriebene Prüfung des Verzeichnisses der Gemeindeglieder, sowie,“ und deshalb aus demselben Antrage nach „§ 6“ die Zahl 1 gestrichen werde.

Motive.

Die Aufnahme des Zusatzes zu dem Antrage der Herren Abgeordneten Dehmichen und Genossen ist die Consequenz dieses Antrags.

Die Prüfung der Einwohnerverzeichnisse durch die Obrigkeit ist nach der dermaligen Gesetzgebung noch nicht zu entbehren.

Dresden, den 3. November 1869.

Körner.

*) Dieser Absatz des § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 1864 lautet:

„Führt auch das zweite Wahlverfahren wegen formeller Mängel zu keinem gültigen Ergebnisse, so ist dieselbe zum dritten Male unter unmittelbarer Leitung der Gemeindeobrigkeit zu wiederholen.“

Unterricht

an den Schülern:
 1. Der Herr ist der Herr der Welt und der Herr der Menschen.
 2. Die Welt ist der Herr der Menschen und der Herr der Tiere.
 3. Die Tiere sind der Herr der Pflanzen und der Herr der Steine.

Die Kinder sollen verstehen:
 1. Das Wort Gottes ist die Wahrheit.
 2. Die Schrift ist das Wort Gottes.
 3. Die Kirche ist die Gemeinschaft der Kinder Gottes.
 4. Die Taufe ist die Aufnahme in die Kirche.
 5. Die Abendmahl ist die Gemeinschaft mit Christus.

Wörter

Die Schüler des Buches zu dem Ende der ersten Unterrichtsstunde
 zu bringen und zu lesen für die Kinder der ersten Klasse.
 Die Schüler der zweiten Klasse sollen die Wörter in dem Buch
 zu lesen und zu schreiben lernen.

Stunde

Die Schüler sollen die Wörter in dem Buch zu lesen und zu schreiben lernen.
 Die Schüler sollen die Wörter in dem Buch zu lesen und zu schreiben lernen.
 Die Schüler sollen die Wörter in dem Buch zu lesen und zu schreiben lernen.

N^o. 20.

Zusammenstellung

der auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Secretär Dr. Gensel und Genossen, einen Nachtrag zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen *ic.* betreffend, am 2. November 1869 von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse.

Anträge.

A. Nachtrag

zu der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, vom 30. März 1868.

An die Stelle der §§ 33, 35 und 38 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen treten folgende Bestimmungen:

§ 33.

Zusammensetzung der Synode.

Diese Synode soll bestehen aus:

1. 18 Geistlichen und 36 Laien, welche in 18 Wahlbezirken gewählt werden;
2. einem ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Leipzig, welcher von der theologischen Facultät zu wählen ist;
3. einem von der juristischen Facultät zu wählenden Professor des Kirchenrechts an der Landesuniversität;
4. acht, und zwar zur Hälfte aus Geistlichen, zur anderen Hälfte aus Laien, von den in Evan-

Beschlüsse.

Unverändert angenommen.

Desgleichen.

Desgleichen.

gelicis beauftragten Staatsministern für jede einzelne Synode unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes zu bestimmenden Mitgliedern, welche die nach § 37 erforderlichen Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen.

§ 35.

Erweiterung der Synode durch Hinzutritt der Oberlausitz.

Außer den in § 33 genannten Mitgliedern treten noch 3 geistliche und 6 weltliche Abgeordnete der Oberlausitz in die Synode ein.

Ferner bestimmen die in Evangelicis beauftragten Staatsminister für jede einzelne Synode noch einen Geistlichen und einen Laien aus der Oberlausitz, welche die nach § 37 erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 38.

Wahlverfahren.

Die Wahl der Abgeordneten zur Synode geschieht durch Wahlmänner.

Jeder Kirchenvorstand sendet aus seiner Mitte doppelt so viele weltliche Mitglieder als Wahlmänner in die Wahlversammlung, als confirmirte Geistliche in der Parochie angestellt sind.

Die Geistlichen treten kraft ihres Amtes als Wahlmänner hinzu.

Die Wahlversammlung wird von einem durch das Ministerium des Cultus zu ernennenden Commissar berufen und geleitet.

Jeder Wahlbezirk wählt einen geistlichen und zwei weltliche Abgeordnete zur Synode.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß wenigstens zwei Drittheile der Wahlmänner an der Wahlverhandlung Theil genommen haben.

Die Entscheidung der Wahl erfolgt in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wenn jedoch zwei-

Unverändert angenommen.

2201112

1. Sitzung

In der Sitzung vom 22. März 1869

für die Wahlversammlung der Synode

in der Oberlausitz

am 22. März 1869

in der Synode

Desgleichen.

In der Sitzung vom 22. März 1869

in der Synode

am 22. März 1869

mal gestimmt worden ist, ohne daß eine absolute Stimmenmehrheit sich gezeigt hat, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit das Loos, welches für Abwesende durch ein von dem Wahlcommissar aufgerufenes Mitglied der Wahlversammlung gezogen wird.

Zweifel über die Wählbarkeit eines gewählten Abgeordneten entscheidet die Synode.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird das zu Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Erforderliche veranstalten.

Dresden, den

Die in Evangelicis beauftragten
Staatsminister.

B. Entwurf eines Gesetzes,

die Publication eines Nachtrags zur Kirchen-
vorstands- und Synodalordnung vom 30. März
1868 betreffend;

vom

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König
von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

ertheilen hierdurch dem Nachtrage zur Kirchengvorstands-
und Synodalordnung vom 30. März 1868, wie
solcher von Unseren in Evangelicis beauftragten
Ministern in Gemäßheit des Antrags der Kammern
des Königreichs und beziehendlich im Einverständnisse
mit den Provinzialständen der Oberlausitz unter dem
heutigen Tage erlassen wird, Unsere landesherrliche
Genehmigung, Wir wollen auch und befehlen hier-

Unverändert angenommen.

Desgleichen.

Desgleichen.

durch allen Unseren Behörden und Unterthanen, welche er angeht, daß sie nach diesem Nachtrage sich achten und demselben in allen Punkten nachgehen.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses

G e s e z

eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den

Dresden, am 2. November 1869.

Das Directorium der zweiten Kammer.

Haberforn, Präsident.

Streit, Vicepräsident.

Dietel, erster Secretär.

Dr. Gensel, zweiter Secretär.

Unverändert angenommen.

№. 21.

Zusammenstellung

der auf den Antrag der Abgeordneten Temper und Genossen und die Petition Böhmer's und Genossen über Aufhebung des Patronatrechts am 3. November 1869 von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse.

Anträge.

Beschlüsse.

Entwurf zu einem Gesetze,

die Aufhebung des Patronatrechts betreffend.

**Wir, Johann, von Gottes Gnaden König
von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.**

verordnen unter Zustimmung der Ständeversammlung,
wie folgt:

Unverändert angenommen.

I.

Das Patronatrecht ist aufgehoben.

Desgleichen.

II.

Alle Collaturrechte über Kirchen und Elementar-
volkschulen gehen, was die ersteren betrifft, an die
nach den Verfassungen der betreffenden Kirchen dafür
geordneten oder noch zu ordnenden Organe — was
die letzteren betrifft, an diejenigen Organe über, welche
durch Gesetz dafür werden festgestellt werden.

Desgleichen.

III.

Gegenwärtiges Gesetz tritt rücksichtlich der Collatur-
rechte der evangelischen Kirche mit dem vom Kirchen-
regimente mit der Synode zu verabschiedenden Gesetze

Desgleichen.

über die Wahl der Geistlichen, rüchftlich der über die Schulen mit dem über die Wahl der Lehrer zu erlassenden Gesetze in Kraft.

Dresden, den

Hiermit erledigt sich zugleich ein Antrag des Abgeordneten Günther, dahin gehend:

„Die Kammer wolle beschließen, an die Staatsregierung den Antrag zu stellen, dieselbe wolle der ersten zusammentretenden Synode eine die Neugestaltung, beziehendlich Beschränkung und Aufhebung des Collatur- und Patronatsrechts, insbesondere aber die erweiterte Mitwirkung der Gemeinden bei Besetzung geistlicher und Schulstellen betreffende Vorlage zur Berathung unterbreiten,“

sowie die Petition des Advocat Böhmer und Genossen, mit dem Petition:

„Die zweite Ständekammer wolle eine Gesetzesvorlage für Abschaffung des Patronats bei der Staatsregierung einbringen.“

Dresden, am 3. November 1869.

Das Directorium der zweiten Kammer.

Haberforn, Präsident.

Streit, Vicepräsident.

Dietel, erster Secretär.

Dr. Gensel, zweiter Secretär.

N^o. 22.

U n t r a g.

Für die Schlußberathung über den Antrag der Herren Abgeordneten Temper und Genossen, die Aufhebung des Patronatrechtes betreffend, beantrage ich bei der hohen zweiten Kammer:

- a) dem § I. des Temper'schen Gesetzentwurfs folgenden Zusatz beizufügen:
„sowohl insoweit, als es Befugnisse gewährt, als auch insoweit, als es Verpflichtungen auferlegt.

Wenn aber mit Patronatrechten nutzbare Gerechtsame verbunden sind, ist jedem Inhaber eines solchen Patronatrechts insoweit, als diese wegfallenden Gerechtsame nicht mit den aufgehobenen Verpflichtungen vollständig aufgerechnet werden können, von Denjenigen, auf welche das mit dem Patronatrechte verbundene Collaturrecht übergeht, volle Entschädigung zu gewähren.“

- b) Hinter § I. des gedachten Gesetzentwurfs noch folgenden Paragraph einzuschalten:

„So oft wegen der nach dem Schlusssatz des § I. zu gewährenden Entschädigung zu einem gütlichen Uebereinkommen unter den Betheiligten nicht zu gelangen ist, hat die Ermittlung und Feststellung der Entschädigung auf Kosten des Staates im Verwaltungswege, zunächst durch die Bezirksamtshauptmannschaft unter Zuziehung von Sachverständigen, zu erfolgen. Glaubt sich jedoch der Berechtigte bei der durch die Verwaltungsbehörde getroffenen Entscheidung nicht beruhigen zu können, so steht es ihm frei, seinen Anspruch auf eine höhere Entschädigung im Rechtswege auszuführen.

Dresden, den 6. November 1869.

Abg. Streit.

111

Die ... der ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

...

...

N^o. 23.

U n t r a g

an Stelle des bei der Vorberathung abgelehnten Wigard'schen und des angenommenen Temper'schen Antrags.

Die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen:

Dieselbe möge an Stelle eines bloßen Dissidentengesetzes, wie es nach der neulichen Erklärung des Herrn Staatsministers des Cultus in Aussicht genommen ist, ein umfassendes Gesetz zur Regelung der confessionellen und interconfessionellen Verhältnisse den Kammern beim nächsten Landtage vorlegen, welches folgende, theils in der Verfassung und Gesetzgebung Sachsens, theils in der Bundesgesetzgebung entweder ausdrücklich ausgesprochene oder factisch zum Ausgangspunkt genommene Grundsätze zu ihrer vollen Verwirklichung bringe:

1. den Grundsatz „völliger Gewissensfreiheit“ und des „jedem Landeseinwohner gesicherten Schutzes in der Gottesverehrung seines Glaubens“ (§ 32 der Verfassungsurkunde) — durch Festsetzung der Gleichberechtigung aller Glaubensgenossenschaften in Bezug auf Lehre, Cultus u. s. w., sowie der Freiheit des Austritts aus einer Glaubensgenossenschaft;
2. den Grundsatz bürgerlicher und staatsbürgerlicher Gleichberechtigung aller Landeseinwohner ohne Ansehen ihres Glaubens (Verfassungsgesetz vom 3. December 1868 und Bundesgesetz vom 3. Juli 1869) durch Beseitigung derjenigen Hindernisse, welche zur Zeit noch immer dem Eintritte gewisser Religionsverwandten in öffentliche Aemter, Lehrämter u. s. w. entgegenstehen;
3. den Grundsatz der gegenseitigen Unabhängigkeit der staatlichen und bürgerlichen Einrichtungen auf der einen, der kirchlichen auf der anderen Seite, als nothwendige Ergänzung zu der vom Staate den anderen Kirchen zum Theil längst gewährten für die evangelisch-lutherische Kirche angebahnten selbstständigen Bewegung auf eignem Gebiete, durch Einführung der Civilehe, der Civilstandesregister u. s. w., sowie durch Aufhebung des im Bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Verbots von Ehen zwischen Christen und Juden.

Dresden, den 8. November 1869.

Biedermann, Abgeordneter für Chemnitz.

an Stelle der bei der Einberufung abgewählten Mitglieder über die
ausgewählten Mitglieder ihren Sitz zu nehmen.

Die zweite Kammer wird im Jahre 1831 für einen Zeitraum von drei Jahren
bestimmt werden:

Die erste Kammer soll aus 100 Mitgliedern bestehen, von denen 50
von dem Könige ernannt werden sollen, 50 von den Landesparlamenten
bestimmt werden sollen. Die zweite Kammer soll aus 100 Mitgliedern
bestehen, von denen 50 von dem Könige ernannt werden sollen, 50 von
den Landesparlamenten bestimmt werden sollen. Die Mitglieder der
ersten Kammer werden für eine Dauer von drei Jahren ernannt werden,
die Mitglieder der zweiten Kammer werden für eine Dauer von drei Jahren
ernannt werden.

1. Die Kammer der Landesparlamentarier soll aus 50 Mitgliedern
bestehen, welche von den Landesparlamenten ernannt werden sollen.
Die Mitglieder dieser Kammer werden für eine Dauer von drei Jahren
ernannt werden.

2. Die Kammer der Landesparlamentarier soll aus 50 Mitgliedern
bestehen, welche von den Landesparlamenten ernannt werden sollen.
Die Mitglieder dieser Kammer werden für eine Dauer von drei Jahren
ernannt werden.

3. Die Kammer der Landesparlamentarier soll aus 50 Mitgliedern
bestehen, welche von den Landesparlamenten ernannt werden sollen.
Die Mitglieder dieser Kammer werden für eine Dauer von drei Jahren
ernannt werden.

Dresden, den 2. December 1830.

Königlicher Oberminister für die Justiz.

N^o. 24.

Zusammenstellung

der auf die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Wigard und der Herren Abgeordneten Riedel und Genossen, die Einberufung eines nach dem Gesetze vom 15. November 1848 gewählten und zusammengesetzten Landtags an Stelle des gegenwärtigen *ic.*, sowie Vorlegung eines neuen Verfassungs- und Wahlgesetzes *ic.* betreffend, am 4. November 1869 von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse.

Anträge.

Beschlüsse.

A. Antrag des Herrn Abg. Dr. Wigard.

1. Die Kammer wolle beschließen:

im Einverständniß mit der ersten Kammer oder, wenn solches nicht erlangt wird, nach § 131 der Verfassungsurkunde für sich bei der obersten Staatsbehörde darauf anzutragen:

1. daß an Stelle des gegenwärtigen Landtags ein nach dem verfassungsmäßig erlassenen Gesetze vom 15. November 1848 gewählter und zusammengesetzter Landtag innerhalb der nächsten sechs Monate einberufen und
2. daß demselben ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher auf dem Einkammersystem und auf dem allgemeinen, unmittelbaren, gleichen, sowohl activen als passiven Wahlrecht beruht.

ad A. 1 abgelehnt.

B. Antrag der Herren Abgg. Riedel und Genossen.

2. Die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten die Staatsregierung ersuchen:

dem Landtage ein neues Verfassungs- und

ad B. 2 abgelehnt.

Wahlgesetz nach den Grundsätzen des Einkammer- und Repräsentativsystems vorzulegen und in dem Wahlgesetze dem Volke das Recht der Vertretung zum Mindesten in dem Umfange darzubieten, in welchem es dasselbe Kraft der Gesetzgebung von 1848 bereits besessen hat.

Dresden, am 4. November 1869.

Das Directorium der zweiten Kammer.

Haberkorn, Präsident.

Streit, Vicepräsident.

Dietel, erster Secretär.

Dr. Gensel, zweiter Secretär.

№ 25.

U n t r a g.

In dem vorliegenden Bericht zum Wegebau-Gesetzentwurf empfiehlt uns die geehrte Deputation, den § 13 des Gesetzentwurfs so abzuändern, daß nicht zwei angrenzende Gemeinden die Straße gemeinschaftlich bauen, sondern die Gemeinde soll den Neubau und die Unterhaltung der Straße ganz allein besorgen, bei welcher die Straße zufällig auf der Flurkarte steht. Dadurch würde aber ein großes Unrecht in das neue Gesetz kommen; denn daran haben gewiß die mehrsten Gemeinden bei der Steuervermessung nicht gedacht, daß sie eine Straße gerade deshalb zur Unterhaltung bekommen sollen, weil der betreffende Geometer dieselbe auf ihre Flurkarte mit gezeichnet hat. Die Gemeinden konnten dabei um so mehr ganz indifferent bleiben, als die Straßenfläche weder versteuert, noch irgend Wem zugemessen wurde, und es auch unpraktisch war, die Grenzsteine auf die Straße zu stellen, sowie endlich, weil die Vermessung der Besteuerung, aber durchaus nicht der Straßenbauverpflichtung galt. Wollte man nun jetzt eine Straßenbauverpflichtung darauf basiren, so wäre diese Grundlage eine ganz falsche.

In dieser Beziehung trifft § 13 des Gesetzentwurfs die Sache viel richtiger, und es scheint auch die von der Deputation gefundene Abweichung von dem in § 2 enthaltenen Princip durchaus nicht in § 13 zu liegen, denn § 2 sagt:

„der Bau und die Unterhaltung der Wege ist eine Verpflichtung der Gemeinden, **durch** deren Flur die Wege führen.“

Darunter sind die Wege zu verstehen, welche wirklich **durch** die Flur gehen; für die Wege aber, welche außen an der Flur hingehen, bestimmt eben § 13 das Nähere, und deshalb ist das Princip von § 2 nicht verlassen. Dieses Grundprincip, welches überall die angrenzenden Gemeinden zur Unterhaltung verpflichtet, stimmt sowohl mit der Billigkeit, als auch mit dem jetzt geltigen Straßenbau-mandat.

Aus den oben angeführten Gründen erlauben sich die Unterzeichneten zu beantragen:

hohe Kammer wolle § 13 des Gesetzentwurfs annehmen und die von der Deputation beantragten Abänderungen ablehnen.

Sollte die geehrte Deputation ihre Bedenken nicht aufgeben, so würden sich dieselben durch folgenden Zusatz zum ersten Absatz des § 13 beseitigen lassen:

„dafern nicht durch Herkommen darüber besondere Bestimmungen bestehen, welche aufrecht zu erhalten sind.“

Wenn man auch diesen Zusatz nicht für unbedingt nothwendig hält, so würde er doch dazu dienen, die Bedenken der Deputation zu beseitigen.

Dresden, am 8. November 1869.

Barth (Stenn).

Heinrich (Mülsen).

Sünderhauf.

Nestler.

May (Ebersbach).

Gräßer.

Dr. Hahn.

Mehnert.

Beeg.

№. 26.

U n t r a g.

Dem § 3 als zweiten Absatz Folgendes hinzuzufügen:

„Ebenso liegt, wenn zur Verbindung zweier Gemeinden die Beschaffung eines neuen, oder die Verbreiterung eines bestehenden Weges nothwendig wird, welcher durch die Flur einer dritten, mit jenen beiden durch besondere Wege bereits ausreichend verbundenen Gemeinde führt, die erste Herstellung, beziehentlich Verbreiterung desselben den zuerst gedachten beiden Gemeinden ob.“

Dr. Gensel.

18 26

18 26

Dem 3. als zweites Mitglied beigefügt:

„Obwohl hier keine zur Bestimmung zweier Gemachte die
Erfahrung eines Mannes, der die Bestimmung eines bestimmten
Anspruchs nicht, welcher durch die hier einen bitten, mit ihnen
nach diesem Wege bereits ausreichen verbunden Gemachte
die erste Bestimmung, weshalb die Bestimmung erfolgen kann
gehört haben Gemachte ob.“

Dr. Engel

№ 27.

U n t r a g.

Zu § 15.

In der von der Deputation veränderten, Seite 59 des Berichts stehenden Fassung, in der ersten Zeile zwischen dem Worte:

„von“ und der Zahl: „5,75“

zu setzen:

„4,5 bis.“

Ferner in § 15 des Entwurfs auf Seite 25 in der siebenten Zeile zwischen den Worten:

„Seitengräben“ — „an“

einzuschalten:

„in der Regel.“

Uhlemann.

Schmidt.

Adler.

Heinze.

Schreiber.

Dr. Schubert (Annaberg).

Starke.

Kreller.

Sachße.

Barth (Nadebeul).

May (Ebersbach).

Beeg.

Barth (Stenn).

Nestler.

Sünderhauf.

№ 27.

№ 11 a g.

№ 15.

Die von der Commission bearbeitete, Erste 23 der Geschichte des Landes
Böhmen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.
"von" und der Zahl: "1715"

zu lesen:

"1715"

Erster in § 17 der Geschichte auf Seite 23 in der ersten Hälfte des Landes

von Böhmen

"Gedruckten" — "an"

eingedruckten

"von der Zahl."

- | | |
|----------------|----------------------|
| Carl | Holmann |
| Carl (Walden) | Schmidt |
| Wolff (Walden) | Wolff |
| Wolff | Prings |
| Carl (Walden) | Schmidt |
| Wolff | H. Schubert (Walden) |
| Walden | Starke |
| | Keller |

N^o. 28. *)

Antrag zu § 14.

In den von der Deputation auf Seite 57 des Berichts stehenden, veränderten § 14 in der dritten Zeile zwischen den Worten:

„Wochen“ — „nach“

einzuschalten:

„nach öffentlicher Bekanntmachung und“.

Uhlemann.

Adler.

Knechtel.

Geinze.

Bäßler.

Starke.

Antrag zu § 17.

In § 17 der Gesetzentwurf in der ersten Zeile das Wort:

„Fabriken,“

in der zweiten Zeile das Wort:

„besonders“

zu streichen und an Stelle dieses Wortes „besonders“ zu setzen:

„vorübergehend.“

Dresden, den 9. November 1869.

Uhlemann.

*) Die bereits vertheilten Anträge sub Nr. 25 bis 27, sowie dieser sub Nr. 28 beziehen sich auf den Gesetzentwurf, die Wegebaupflicht betreffend.

Vortrag in § 14

In dem von der Präsentation auf Seite 27 der Rechte folgenden, verändernden § 14 in der letzten Seite zwischen den Worten:

„Wohnen“ — „noch“

einzusetzen:

„nach öffentlicher Bekanntmachung und“

Wolter	Hilsmann
Geisler	Hilsmann
Stark	Hilsmann

Vortrag in § 17

In § 17 der Gesetzesentwürfe in der ersten Seite des Textes:

„Wohnen“

in der zweiten Seite des Textes:

„Wohnen“

zu streichen und an Stelle dieses Wortes „Wohnen“ zu setzen:

„Wohnen“

Erstattet am 8. November 1888.

Hilsmann

*) Die bereits erwähnten Punkte sind die 25 bis 27, wobei hier nur die 25
beziehen sich auf den Entwurf, die 26 und 27 auf den Entwurf des Reichstages.

N^o. 29.

U n t r a g

zum Gesetze über Wegebaupflicht.

In § 14 nach den Worten Zeile 6: „der Behörde“ zu setzen:

„Bei Straßenanlagen, welche von Grundbesitzern auf ihrem Areal zum Zwecke neuer Anbaue ausgeführt werden, haben die nach § 2 Verpflichteten, sowie auch die vorgesetzte Behörde, von dem Unternehmer deshalb einzureichende Situationspläne zu prüfen und derartigen Anlagen in Rücksicht auf die einschlagenden wohlfahrtspolizeilichen Fragen besondere Genehmigung zu erteilen beziehentlich zu versagen.

Dresden, den 9. November 1869.

Beeg.	Braun.
Nestler.	Röckert.
Sünderhaus.	Mehnert.
Seydel.	Barth (Radebeul).
Dr. Hahn.	May (Ebersbach).
Knechtel.	Schmidt.
Heinrich (Mülsen).	Starke.
Dr. Heine.	Heinze.

№ 20.

Vertrag

zum Verleihen über die Buchausgabe

Die 14 nach dem letzten Artikel des „Vertrages“ zu lesen:

„Bei Streitigkeiten, welche von Grundbesitzern auf ihrem Grunde zum Grunde ihrer Klagen angeht, haben sie nach § 2 des Gesetzes, sowie auch die vorerwähnte Kirche, von dem Landesverwalter einmündliche Verhandlungen zu führen und derselben einen Bescheid zu erwirken, auf die einmündlichen Verhandlungen hin, jedoch die Verhandlung in letzter Instanz zu bestehen.“

Dresden am 4. December 1808.

Stamm	Stamm
Wohlfahrt	Wohlfahrt
Stamm (Wohlfahrt)	Stamm (Wohlfahrt)
Stamm (Wohlfahrt)	Stamm (Wohlfahrt)
Stamm	Stamm
Stamm (Wohlfahrt)	Stamm (Wohlfahrt)
Stamm	Stamm

№ 30.

U n t r a g.

Für die Berathung

„den Entwurf zu einem Gesetze, die Wegebaupflicht betreffend,“

beantrage ich bei der hohen Kammer:

zu § 17: statt:

„Nicht minder können“

zu sagen:

„Nicht minder sind“;

dann ferner, daß hinter dem Satze:

„vorausgesetzt, daß auf dem betreffenden Wege kein Wegegeld erhoben wird,“

noch der Nachsatz eingeschaltet werde:

„oder letzteres zur Bestreitung der Unterhaltung desselben nicht ausreichend und der Fehlbedarf durch Anlagen aufzubringen ist, zu letzteren nach gleichem Umfange zur Mitleidenheit beizuziehen sind.“

Endlich, daß im letzten Satze dieses Paragraphen hinter dem Worte:

„Behörde“

noch die Worte:

„unter Zuziehung Sachverständiger“

eingeschaltet werden.

Dresden, am 10. November 1869.

Abg. Nestler.

1830
11. 7. 18

Für die Übertragung
 von dem Kaiserlichen Hofe an die Universität zu
 Bonn, am 17. Febr.
 „Was soll man tun?“
 zu sagen:
 „Ich habe keine Wahl.“
 „Denn ich bin, wie ich bin, ein
 Christ, und ich will es bleiben.“
 „Aber was soll ich tun?“
 „Ich habe keine Wahl.“
 „Denn ich bin, wie ich bin, ein
 Christ, und ich will es bleiben.“

N^o 31.

U n t r a g.

Eingegangen den 9. November 1869.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen, an die Königliche Staatsregierung das Gesuch zu richten:

1. das Gesetz vom 30. November 1843, die Theilbarkeit der Grundstücke betreffend, aufzuheben;
2. die in § 61 des Gesetzes vom 6. November 1843 über die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen unter Nr. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen gleichfalls aufzuheben;
3. zu diesem Zwecke der nächsten Ständeversammlung eine Vorlage zu machen.

Dresden, den 9. November 1869.

Mehnert.

Röckert.

Dr. Heine.

May (Ebersbach).

Barth (Kadebeul).

Nestler.

Sünderhaus.

Dr. Hahn.

Krause.

Brann.

Gräfer.

Heinrich (Mülsen).

Hauffe.

Dr. Leistner.

Dr. Kentsch.

Schnoor.

Belleville.

Dr. Gensel.

Beschluß der II. Kammer:
Vorberathung im Plenum
beantragt.

Motiven.

1. In dem seit Erlassung dieser Gesetze verflossenen Zeitabschnitte haben so bedeutende wirthschaftliche Bewegungen stattgefunden, daß eine freiere Theilbarkeit, sowie eine leichtere Consolidation desselben sich nothwendig macht.

In den industriereichen Gegenden ist das Bedürfnis nach kleinen Parcellen, in den vorzugsweise ackerbautreibenden Gegenden das Bedürf-

niß nach einer Vergrößerung der Güter vorhanden, der Erfüllung beider Wünsche steht das Gesetz erschwerend im Wege und ein nachtheiliger Einfluß ist von der freien Gebahrung mit dem Grundbesitze nicht zu erwarten.

2. Im südlichen und südwestlichen Deutschland hat erfahrungsgemäß zu den dort hervortretenden Uebelständen, welche in Folge der freien Theilbarkeit des Grund und Bodens eingetreten sind, der Umstand Veranlassung gegeben, daß bei Erbtheilzahlungen es seit langer Zeit Gebrauch gewesen ist, das Erbe in natura unter die Erben zu vertheilen. Es ist nun nicht zu erwarten, daß in Sachsen die Grundbesitzer einen derartigen Gebrauch einführen, sondern bei der jetzigen Art der Vererbung verharren werden, und deshalb ist auch das Eintreten der gedachten Uebelstände nicht zu fürchten, welche in den genannten Gegenden so schwer auf der Entwicklung der Landwirthschaft lasten.
3. Es ist ferner durch statistische Zahlen nachweisbar, daß die im Jahre 1816 in den Preussischen Provinzen Pommern, Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Westphalen und die in der Provinz Posen seit 1823 eingeführte freie Theilbarkeit einen nachtheiligen Einfluß nicht geäußert, denn von 3,482,431 Morgen, welche in diesen Provinzen von der Einführung der freien Theilbarkeit bis zum Jahre 1860 in Bewegung gesetzt wurden, dienten 1,750,281 Morgen für Vergrößerung vorhandener Güter, während 1,792,200 Morgen in den Besitz kleinerer Güter übergingen. Dasselbe ist für Sachsen gewiß auch zu erwarten, weil die den walzenden und den zu den Städten zugehörigen Grundstücken zustehende freie Theilbarkeit zu einer Zerspaltung nicht geführt hat.
4. Es wird durch diese Gesetze ein großer Zwang auf Besitzer landwirthschaftlicher Grundstücke ausgeübt, weil offenbar durch dieselben einmal verhindert wird, daß jeder seinen Grundbesitz da, wo Gelegenheit geboten ist, so hoch als möglich verwerthen kann, andererseits aber auch die Zahl der Besitzer landwirthschaftlicher Grundstücke selbst eine beschränkte sein muß, mithin der Erwerbgelegenheit innerhalb des Volkes eine für alle Zeiten festbestimmte Grenze nach dieser Richtung gezogen wird, so daß hierdurch von vornherein für die Capitalanlage im landwirthschaftlichen Grundbesitze nur ein kleiner Spielraum gelassen ist.

N^o. 32.

Zusammenstellung

des auf den Antrag der Herren Abgeordneten Schnoor und Genossen, die Aufhebung des in § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1838 ausgesprochenen Verbots der Veräußerung von Forderungen im Wege öffentlicher Versteigerung betreffend, am 5. November 1869 von der zweiten Kammer gefaßten Beschlusses.

A n t r a g.

Die Kammer beschließt, im Verein mit der ersten Kammer an die Königliche Staatsregierung das Gesuch zu richten:

Dieselbe wolle noch dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher das in § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1838 ausgesprochene Verbot der Veräußerung von Forderungen im Wege öffentlicher Versteigerungen aufhebt.

B e s c h l u ß.

Unverändert angenommen.

Dresden, am 10. November 1869.

Das Directorium der zweiten Kammer.

Haberhorn, Präsident.

Streit, Vicepräsident.

Dietel, erster Secretär.

Dr. Gensel, zweiter Secretär.

Verzeichniß

Das Buch ist ein Beitrag zur Kenntniß der Geschichte der Stadt Dresden, und enthält eine Beschreibung der wichtigsten Gebäude, Plätze und Gärten derselben. Es ist von dem Verfasser mit großer Sorgfalt bearbeitet, und enthält viele interessante Nachrichten, die für die Geschichte der Stadt sehr wichtig sind.

Dresden

1788

Verlag des Verlegers

Das Buch ist ein Beitrag zur Kenntniß der Geschichte der Stadt Dresden, und enthält eine Beschreibung der wichtigsten Gebäude, Plätze und Gärten derselben. Es ist von dem Verfasser mit großer Sorgfalt bearbeitet, und enthält viele interessante Nachrichten, die für die Geschichte der Stadt sehr wichtig sind.

Dresden, am 10. November 1788.

Das Verzeichniß der Bücher

Verlag des Verlegers
Dresden
1788

N^o 33.

Beilage

**zum mündlichen Bericht der vierten Deputation
der zweiten Kammer**

über die Petition der Studenten Böhme und Genossen, die Aufhebung
der akademischen Gerichtsbarkeit betreffend.

Entwurf eines Gesetzes

für die Studirenden der Universität Leipzig.

Eingegangen am 3. März 1868.

(Landt.-Acten, I. Abth. 4. Bd., S. 7 fig.)

Die Zurückziehung desselben s. Landtagsabschied vom 30. Mai 1868, Landt.-Acten,
I. Abth. 4. Bd., S. 427 sub B. 16.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*
verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§ 1.

Die bisherige Ausnahme der auf der Universität zu Leipzig Studirenden von gewissen Polizei-, Straf- und bürgerlichen Gesetzen und dem diesfalligen Verfahren hört von Publication dieses Gesetzes an auf, soweit nicht in Nachstehendem Abweichungen von den allgemeinen Staatsgesetzen für dieselben bestimmt sind.

§ 2.

Das Universitätsgericht verliert die Eigenschaft des Gerichtsstands erster Instanz für bürgerliche Rechtsachen der Studirenden, behält aber seine Eigenschaft als deren Disciplinarbehörde mit dem bisherigen Verfahren.

§ 3.

Die Disciplinargewalt erstreckt sich nicht nur auf alle Handlungen der Studirenden, welche eine Verletzung der für Studirende erteilten Disciplinarschriften enthalten, sondern auch auf die § 5, Alinea 2, §§ 11, 12 erwähnten Vergehen.

Wegen der in § 5, Alinea 2, und § 11 bezeichneten Vergehen derjenigen studirenden Militärpersonen, welche dem Officiersstande angehören, der Officiersaspiranten und solcher einjährigen Freiwilligen, welche mit Qualificationszeugniß zum Eintritte als Landwehrofficier versehen sind, steht die Cognition und Entscheidung den Militärbehörden zu.

Auch bei solchen Vergehen Studirender, deren Bestrafung der Competenz der Strafgerichte, Militärbehörden oder Polizeibehörden unterliegt (§§ 4, 5, 11), hat das Universitätsgericht zu erwägen, ob und inwieweit noch eine besondere Ahndung vom Gesichtspunkte der akademischen Disciplin einzutreten habe. Es kann in einem solchen Falle noch auf Verweis, Unterschrift des consilii abeundi, auf das consilium abeundi, Exmatriculation oder Relegation, jedoch niemals auf Carcer- oder Geldstrafe erkannt werden. Eine solche Disciplinarmassregel kann auch schon vor beendigter Untersuchung und selbst im Falle eines freisprechenden Erkenntnisses erkannt werden, wenn das in der Untersuchung zu Tage getretene Gebahren sich als ein solches kund giebt, welches mit der Würde der Universität im Widerspruche steht.

Zu diesem Behufe hat die Strafgerichts-, Militär- und Polizeibehörde von jeder einen Studirenden betreffenden Verhandlung und Entscheidung dem Universitätsgerichte unverweilt Nachricht zu geben. Ein Gleiches hat auch das Civilgericht von allen für die akademische Disciplin (besonders wegen Ahndung der Ehrenwortsverletzungen) bedeutenden Schuldsachen zu thun.

§ 4.

Die Untersuchung und Bestrafung von Handlungen Studirender, welche den Charakter gemeiner, in der Strafgesetzgebung des Landes bestimmter Vergehen haben, steht, insoweit sie nicht ausdrücklich in diesem Gesetze der Competenz des Universitätsgerichts vorbehalten sind, den Strafgerichten zu.

Zur Competenz der Letzteren gehören insbesondere auch muthwillige Verletzungen fremden Eigenthums, Widersetzung gegen nicht akademische Behörden und Ehrenkränkungen gegen Personen, welche dem Universitätsverbande nicht angehören.

§ 5.

Die Unterjuchung und Bestrafung von Polizeivergehen der Studirenden, welche nicht den Charakter einer Verletzung der akademischen Disciplin, sondern der Uebertretung allgemeiner polizeilicher Ordnungen haben, steht, insoweit sie in diesem Gesetze nicht ausdrücklich der Competenz des Universitätsgerichts vorbehalten sind, den Polizeibehörden zu. Jedoch dient das akademische Carcer bezüglich der Verbüßung der von ihnen erkannten Gefängnißstrafen zum Arrestlocale.

Hierher gehören insbesondere Tumulte und Ausläufe, Störungen der nächtlichen Ruhe, Nachtscaudale auf offener Straße und in öffentlichen Localen, überhaupt Verletzungen der die öffentliche Ordnung betreffenden polizeilichen Vorschriften.

Wegen Militärpersonen ist § 3 zu vergleichen.

§ 6.

Bereine und Versammlungen von Studirenden, welche in Leipzig und mit Ausschluß aller Nichtstudirenden lediglich zum Zwecke geselliger Unterhaltung oder zu Zwecken der Beförderung der Künste und Wissenschaften oder auch zu frommen und wohlthätigen Zwecken stattfinden, unterliegen der Competenz des Universitätsgerichts.

Der Beitritt zu derartigen Vereinen und die Theilnahme an derartigen Versammlungen steht jedem Studirenden ohne Unterschied des Alters frei. Es sind aber die Vereinsvorsteher verbunden, das Bestehen und die Einrichtung solcher Vereine, zugleich unter bestimmter Angabe der Zeit und des Ortes der Zusammenkünfte, sowie alle etwa später eintretenden Veränderungen längstens innerhalb 3 Tagen, von dem Beschlusse der Vereinigung und den vorgekommenen Veränderungen an gerechnet, dem Universitätsgerichte schriftlich anzuzeigen. In gleicher Weise haben eine solche Anzeige die Veranstalter von Versammlungen der gedachten Art bezüglich deren Zusammenberufung, und zwar wenigstens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Zusammentritte mit Angabe des Ortes, der Zeit und des Zwecks derselben, zu erstatten. Vor eingeholter Genehmigung des Universitätsgerichts, welche jedoch nur mit Zustimmung des Regierungsbevollmächtigten ertheilt wird, ist der Zusammentritt verboten.

Auch ist das Universitätsgericht unter Genehmigung des Regierungsbevollmächtigten befugt, Versammlungen von Studirenden zu anderen, als den vorstehend erwähnten, über die Grenze des Universitätswesens und des Studentenlebens jedoch nicht hinausgehenden Zwecken, z. B. zu allgemeinen Studenten- oder

*

Universitätsangelegenheiten, dann zu gestatten, wenn die Versammlung innerhalb der Universitätsgebäude stattfindet.

§ 7.

Jeder Versammlung muß wenigstens ein, von derselben als solcher anerkannter Ordner und Leiter vorstehen, vor dessen Wahl oder Bestimmung die beabsichtigte Berathung nicht beginnen darf.

Die Wahlhandlung haben Diejenigen zu leiten, welche die Versammlung veranstalten.

§ 8.

Das Universitätsgericht ist berechtigt und verpflichtet, die gedachten Vereine und Versammlungen überwachen zu lassen, und kann jederzeit einen oder mehrere seiner Bedelle oder sonstigen Beamten mit dem Rechte des Zutritts zu denselben absenden. Vorkommende Ordnungswidrigkeiten sind, wenn nicht schwerere, der Competenz der ordentlichen Obrigkeit anheimfallende Vergehen vorliegen (siehe § 5) disciplinell zu ahnden. Bei Eintritt derselben ist, dafern die Ordner und Leiter (§ 7) ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, oder ihren Anordnungen nicht Folge geleistet wird, die Versammlung durch den Abgeordneten des Universitätsgerichts aufzuheben.

§ 9.

Die Ordner und Leiter solcher Zusammenkünfte sowohl eines Vereins als einer Versammlung Studirender unter sich und, so lange — in Versammlungen — dergleichen noch nicht gewählt sind, die Veranstalter derselben, haben darüber zu wachen, daß keine Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen vorkommen. Daher haben sie nicht zu gestatten, daß Anträge und Vorschläge erörtert oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen, oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzesübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten. Kommen dergleichen vor, so haben sie dem Urheber sofort und ohne einen Antrag des überwachenden Beamten abzuwarten, das Wort zu entziehen, auch, wenn ihnen nicht Folge geleistet wird, die Versammlung aufzuheben.

§ 10.

Sobald eine Zusammenkunft für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 11.

Wörtliche und thätliche Beleidigungen, ingleichen leichte Körperverletzungen

der Studirenden unter einander werden ausschließlich von dem Universitätsgerichte untersucht und mit einer Disciplinarmafregel belegt, welche in schwereren Fällen bis zur Entfernung von der Universität aufsteigen kann.

Wegen Militärpersonen ist § 3 zu vergleichen.

§ 12.

Die Untersuchung und Bestrafung eines unter Studirenden stattgefundenen Duells auf den Hieb mit Schlägern bei Anwendung der gewöhnlichen Schusswaffen fällt unter die Competenz des Universitätsgerichts, während jedes andere Duell, mithin sowohl dasjenige, bei welchem andere oder schwerere Duellbedingungen stattfinden, oder dasjenige, bei welchem der eine Theil ein Nichtstudent ist, zur Competenz der Criminalgerichte gehört. Auch dann, wenn bei einem Duell unter Studirenden auf den Hieb mit Schlägern bei Anwendung der gewöhnlichen Schusswaffen die Tödtung oder die Verstümmelung oder eine lebensgefährliche Verwundung eingetreten ist, gehört die Untersuchung und Bestrafung gegen die Duellanten sowohl, als gegen die Ausforderer und Anreizer zum Zweikampfe oder dessen Fortsetzung stets vor die Criminalgerichtsbehörde.

§ 13.

In bürgerlichen Rechtsfachen behalten die Studirenden zwar vor dem Gerichte ihres bisherigen Wohnsitzes ihren allgemeinen Gerichtsstand, können aber auch bei dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte zu Leipzig, so lange deren Aufenthalt daselbst dauert, wegen solcher Ansprüche verklagt werden, welche gegen sie durch Verträge, Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.

Wegen der Militärpersonen ist die Allerhöchste Verordnung vom 4. December 1867 und die Ausführungsverordnung von demselben Tage (S. 560 flg. und S. 578 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) in Obacht zu nehmen.

§ 14.

Beim Abgange von der Universität kann das Sittenzeugniß von dem Universitätsgerichte Denjenigen verweigert werden, welche Collegienhonorare, Stuhl- und Holzgelder oder Gerichtskosten in Rückstand gelassen haben; auch kann von dem Universitätsgerichte auf Antrag eines Gläubigers dasselbe so lange zurückbehalten werden, bis die Befriedigung des Antragstellers nachgewiesen, oder von diesem der Antrag zurückgenommen worden ist.

Jedoch ist in diesen beiden Fällen Behörden, welchen im öffentlichen Interesse daran gelegen ist, den Inhalt des Sittenzeugnisses kennen zu lernen, dasselbe auf Verlangen mit Vorbehalt der Rücksendung mitzutheilen.

§ 15.

Die in den durch das Rescript des vormaligen Kirchenraths vom 29. März 1822 publicirten, sowie in den seitdem unter Modificationen jener bisher in Geltung gestandenen, insbesondere auch in den im Jahre 1860 bekannt gemachten Gesetzen für die Studirenden in Leipzig enthaltenen, ingleichen alle sonstige, den vorstehenden Bestimmungen entgegenlaufende Vorschriften werden aufgehoben.

§ 16.

Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel heiducken lassen.

Dresden, den

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section.

Third block of faint, illegible text in the middle section.

Fourth block of faint, illegible text in the lower middle section.

Fifth block of faint, illegible text in the lower section.

№ 34.

Zusammenstellung

der auf den Antrag der Herren Abgeordneten May und Genossen, den Militäraufwand des Norddeutschen Bundes u. s. w. betreffend, am 10. November 1869 von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse.

Anträge.

A. Antrag der Herren Abgg. May und Genossen.

Die königliche Staatsregierung wolle beim Norddeutschen Bundesrathe mit allen gebotenen Mitteln dahin wirken, daß

- a) der Aufwand für die Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes entsprechend abgeändert,
- b) eine allgemeine Abrüstung angestrebt und möglichst bald durchgeführt, zu dem Ende aber bei dem Bundespräsidium das Vorgehen auf diplomatischem Wege angeregt werde.

B. Abänderungs-, resp. Zusatzantrag der Herren Abgg. Gule und Genossen.

1. Nach den Worten:

„die königliche Staatsregierung wolle,“
die Worte einzufügen:

„dann, wenn die nothwendige Rücksicht auf die Sicherheit und Machtstellung Deutschlands dies gestattet“
— „beim Norddeutschen Bundesrathe — dahin wirken.“ —

Beschlüsse.

Unverändert angenommen.

Unverändert angenommen.

Abgelehnt.

2. In Satz a. das Wort:
„abgeändert“
zu vertauschen mit dem Worte:
„vermindert“.
3. Satz b.
wegzulassen.

Abgelehnt.

Dresden, am 11. November 1869.

Das Directorium der zweiten Kammer.

Haberkorn, Präsident.

Streit, Vicepräsident.

Dietel, erster Secretär.

Dr. Gensel, zweiter Secretär.

N^o. 35.

Nachtrags-Beschlüsse

zu den von der zweiten Kammer am 9. October dieses Jahres beschlossenen

Normativbestimmungen

zur Beschleunigung des Geschäftsgangs.

1.

Alle selbstständigen Anträge von Kammermitgliedern (§ 105 der Landtagsordnung) müssen zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder der Kammer gebracht werden.

2.

Abänderungsvorschläge (§ 69 der Landtagsordnung) und Anträge auf motivirte Tagesordnung müssen, dafern sie der Kammer nicht gedruckt vorgelegen haben, insoweit sie angenommen worden sind, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Drucke und Vertheilung nochmals, jedoch ohne Discussion, zur Abstimmung gebracht werden. Bilden die angenommenen Amendements einen Theil der der Kammer nach § 6 der provisorisch angenommenen Normativbestimmungen vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen, so bedarf es eines Abdruckes derselben nicht. Es muß jedoch in diesem Falle der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche der Kammer noch nicht gedruckt vorgelegen haben.

Dresden, am 12. November 1869.

Das Directorium der zweiten Kammer.

Haberhorn, Präsident.

Streit, Vicepräsident.

Dietel, erster Secretär.

Dr. Gensel, zweiter Secretär.

Ständtage - Beschlüsse

In den von der ersten Kammer am 9. October d. J. beschlossenen

Plenarbeschlüssen

zur Beschleunigung des Geschlechts

Die beschriebenen Beschlüsse sind dem Kammerpräsidenten (S. 105) zur Kenntnis
gebracht worden und sind zur Ausführung an die Behörden der Kammer
geteilt worden.

Plenarbeschlüsse (S. 106) zur Beschleunigung des Geschlechts sind
den Kammerpräsidenten (S. 106) zur Kenntnis gebracht worden und sind
zur Ausführung an die Behörden der Kammer geteilt worden. In der
ersten Sitzung der Kammer am 9. October d. J. wurde beschlossen, die
Beschleunigung des Geschlechts zu beschleunigen. In der zweiten
Sitzung der Kammer am 12. October d. J. wurde beschlossen, die
Beschleunigung des Geschlechts zu beschleunigen. In der dritten
Sitzung der Kammer am 15. October d. J. wurde beschlossen, die
Beschleunigung des Geschlechts zu beschleunigen.

Treue, am 12. November 1859

Das Secretariat der zweiten Kammer

Herrn Präsident
Herrn Kammerpräsident
Herrn Kammerpräsident
Herrn Kammerpräsident

N^o. 36.

U n t r a g
zum Bericht der zweiten Deputation,
das Einnahmehudget betreffend.

Zu Pos. 3.

An Stelle des Deputationsantrags beantragt der Unterzeichnete:

Die Kammer wolle die hohe Staatsregierung veranlassen:

1. den Verkauf der fiscalischen Mühlen und Kammergüter, mit Ausnahme der Kammergüter Ostra, Döhlen und Pillnitz, noch vor gänzlicher Beendigung der bestehenden Pachtverhältnisse einzuleiten,
2. denselben bezüglich der Kammergüter nur unter Zuziehung und Leitung tüchtiger landwirthschaftlicher Sachverständiger zu bewerkstelligen,
3. den Erlös aber zum Ankaufe von Waldgrundstücken zu verwenden.

Dresden, den 13. November 1869.

Abg. Braun.

Vertrag

zwischen dem Königl. Preuss. Landrath

und dem Königl. Preuss. Landrath

in der Stadt

am 15. März 1831

Die Unterzeichneten haben sich geeinigt

1. den Ort der Bestimmung des

Ortes der Bestimmung des

№ 37.

**Anträge
zum Einnahmehudget.**

1.

Antrag zu Pos. 1.

Die Königliche Staatsregierung wolle durch einen aus der Mitte der Forstinspections-, Forstvermessungs- und Forstverwaltungsbeamten zu wählenden Ausschuß unser jetziges Forstverwaltungssystem prüfen lassen und das Resultat dieser Erörterungen und Verhandlungen der nächsten Ständeversammlung vorlegen.

Mannsfeld.

2.

Erster Unterantrag.

Nach den Worten:

„zu wählenden Ausschuß“

einzufigen:

„unter Zuziehung geeigneter Persönlichkeiten von Besitzern größerer Privatwaldungen.“

Schmidt.

Päßler.

Klopfer.

Starke.

Gräfer.

Zweiter Unterantrag.

Die Kammer wolle im Falle der Annahme des Antrags des Abgeordneten Mannsfeld beschließen:

in diesem Antrage hinter dem Worte:

„Forstverwaltungsbeamten,“

einzuschalten:

„und Förster, theils von diesen Beamten selbst, theils vom königlichen Finanzministerium zu wählenden Ausschuss.“

Schreck.

A n t r a g

zum Deputationsantrag (Pos. 1, S. 13 des Berichts).

Die Kammer wolle zc.

1. unverändert;
2. auf eine Verminderung der Revierverwalterstellen, zugleich aber auch auf eine angemessene Erhöhung der Gehaltsscala Bedacht nehmen zc.

von Einsiedel.
von Könnert.

Antrag zu Pos. 2 und 3.

Die Kammer wolle beschließen, bei den Deputationsanträgen unter Pos. 2 und 3 die Worte anzuhängen:

„und abschließen.“

Stauf.

6.

A n t r a g.

Die Kammer wolle beschließen, im Verein mit der ersten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, beziehentlich zu ermächtigen, daß dieselbe die beabsichtigten Verkäufe von Staatsliegenschaften und industriellen Staatsetablissements in Sächsischen und mehreren anderen Deutschen Zeitungen mit kurzer Beschreibung der Verkaufsobjecte mehrere Male bekannt mache und entweder Termine zur Annahme von Geboten setze oder den Verkauf durch öffentliche Versteigerung nach Meistgebot bewirke.

Motiv:

Erzielung möglichst hoher Verkaufspreise.

Stauß.

7.

Antrag zu Pos. 10.

Es hat die Königliche Staatsregierung mit der Leipzig-Dresdner, der Berlin-Anhalt'schen, der Magdeburg-Leipziger und der Thüringer Eisenbahngesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem seit dem 1. September 1869 die Böhmisches Braunkohlen zu einem, dem sogenannten Pfennigtarife ($\frac{1}{3} \frac{1}{8} \frac{1}{6}$ Thlr. pro Centner und Meile) ziemlich nahe stehenden Frachtsätze auf den Sächsischen Staatseisenbahnen und auf jenen Eisenbahnen verfrachtet werden. Dieser ermäßigte Frachtsatz ist dagegen den Sächsischen Stein- und Braunkohlen immer noch und insbesondere auch auf den Sächsischen Staatseisenbahnen vorenthalten.

In Folge dessen sieht sich die Sächsische Steinkohlenindustrie auf einem großen Theile ihres bisherigen Absatzgebiets auf das Aeußerste bedroht.

Es wird daher beantragt:

Die zweite Kammer wolle — unerwartet der Berathung der Petitionen, die allgemeine Einführung des Pfennigtarifs für Stein- und Braunkohlen betreffend — an die Königliche Staatsregierung das dringende Ersuchen stellen:

- a) der inländischen Stein- und Braunkohlenindustrie unverzüglich für die Versendung von Stein- und Braunkohlen auf allen Staatseisenbahnen dieselben ermäßigten Frachtsätze zu bewilligen,

die der Böhmischen Braunkohlenindustrie für ihre Producte auf den Staatseisenbahnen bewilligt sind, sowie

- b) auch mit der Leipzig-Dresdner, der Berlin-Anhalt'schen, der Magdeburg-Leipziger und der Thüring'schen Eisenbahngesellschaft schleunigst darüber zu verhandeln, daß auch diese Gesellschaften Sächsische Stein- und Braunkohlen zu demselben Frachtsatze verfrachten, welchen sie für die Böhmischen Braunkohlen eingeführt haben.

Streit.

8.

Antrag zu Pos. 10, S. 39 des Berichts.

(Erste Frage.)

Die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer beschließen: der Staatsregierung eine Revision der Reglements der Staatseisenbahnen im Sinne verbesserter Gastpflicht, verkürzter Lieferzeit und angemessener Entschädigung ganz oder theilweise abhanden gekommener wie beschädigter Frachtgüter zu empfehlen.

Dr. Kentsch.

9.

Antrag zu Pos. 10, S. 40 des Berichts.

(Sechste Frage.)

Die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer dem Königlichen Finanzministerium empfehlen:

die Beförderung von Privatdepeschen an allen mit Telegraphen versehenen Stationen und Haltepunkten der Staatseisenbahnen jederzeit dann zu gestatten, sobald die Leitung nicht für den Betrieb in Anspruch genommen ist und andere dringende Dienstverpflichtungen des betreffenden Beamten erledigt sind.

Dr. Kentsch.

10.

Antrag zu Pos. 12.

Die Staatsregierung zu ersuchen, die Leipziger Zeitung zu verpachten, vorausgesetzt, daß eine Pachtsumme zu erhalten sei, welche bedeutend höhere Beträge liefert, als das Einnahmehudget zur Zeit nachweist.

Walter.

№ 38.

U n t r a g,

die Besitzveränderung verpfändeter Grundstücke ꝛc. betreffend.

Ich beantrage:

die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen,
an das Königliche hohe Ministerium der Justiz das Gesuch zu richten:
die Grund- und Hypothekenbehörden anzuweisen, den hypothekari-
schen Gläubigern von Besitzveränderungen an den ihnen verpfändeten
Grundstücken auf Kosten des Schuldners Nachricht zu geben,
und behalte mir nähere schriftliche oder mündliche Begründung hierüber vor.

Dresden, den 15. November 1869.

Abgeordneter Bloß.

1831

1831

Die Beförderung der Wissenschaften in Preußen

Die Beförderung der Wissenschaften in Preußen ist ein Gegenstand, der in den letzten Jahren von den Regierungen der verschiedenen Staaten mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt worden ist. In Preußen hat die Regierung durch die Errichtung von Universitäten und die Beförderung der Wissenschaften in den verschiedenen Provinzen, die Aufmerksamkeit der Regierungen der verschiedenen Staaten auf sich gezogen. Die Regierung hat durch die Errichtung von Universitäten und die Beförderung der Wissenschaften in den verschiedenen Provinzen, die Aufmerksamkeit der Regierungen der verschiedenen Staaten auf sich gezogen.

1831

N^o. 39.

Beilagen

zum Vortrag des Directoriums der zweiten Kammer,
die Wahl des Abgeordneten Richter betreffend.

A.

Exposé

des Herrn Geheimen Regierungsrath Schmalz.

Die früheren Wahlgesetze haben unter Anderen namentlich auch deshalb gerechte Angriffe erfahren, weil sie ein zu umständliches Wahlverfahren vorschrieben und dadurch den Zusammentritt der Ständeverammlung nach erfolgtem Ausschreiben neuer Wahlen, die Vollzähligkeit derselben und die Ergänzung vorhandener Lücken zu sehr verzögerten und erschwerten. Das neue Wahlgesetz vom 3. December 1868 hat es sich daher besonders auch zur Aufgabe gemacht, den Gang der Wahlen in angemessener Weise abzukürzen. Vorzugsweise aber schien dies für die Fälle nöthig, in denen eine ausgeschriebene Wahl mit dem ersten Wahllacte nicht zum Abschlusse gebracht werden kann, sondern sich eine Wiederholung der Wahl erforderlich macht. Denn während es einerseits sonst leicht vorkommen kann, daß eine größere Anzahl von Wahlkreisen auf dem inzwischen einberufenen Landtage längere Zeit unvertreten bleibt, läßt andererseits der seit dem ersten Ausschreiben der Wahl verstrichene kürzere Zeitraum, nach welchem die begonnene Wahlbewegung gewissermaßen noch im Flusse befindlich ist, eine größere Abkürzung des Verfahrens um so unbedenklicher erscheinen.

Das Wahlgesetz enthält für solche, der Kürze halber hier als Nachwahlen zu bezeichnende Wahlen nach zwei Richtungen hin besondere Vorschriften, indem

- a) nach § 32 bei demselben die bei der vorausgegangenen Wahl maßgebend gewesenen Listen in der Hauptsache unverändert zum Grunde gelegt werden sollen und

b) nach §§ 38 und 49 es für die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit der Stimmabgabe nicht der vollen in § 37 resp. 43 bestimmten Frist bedarf.

Ueber die Fälle, auf welche diese nurangezogenen Vorschriften anzuwenden seien, sind gegenwärtig einige Zweifel erhoben worden.

Nach der oben angegebenen Charakteristik der in Rede stehenden Fälle kommen hierbei zunächst folgende in Betracht:

1. der Fall der engeren Wahl (§ 30 des Gesetzes),
2. der Fall einer Ablehnung der Wahl (§ 7),
3. der Fall, wenn ein Nichtwählbarer die meisten Stimmen erhalten hat,
4. der Fall, wenn eine Wahl wegen Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften über das Wahlverfahren für ungültig erklärt wird.

Daß nun die Bestimmung in § 32 (lit. a. oben) in den sub 1 bis 3 oben bemerkten Fällen Platz ergreife, kann nach der Fassung der angezogenen Paragraphen wohl keinem Zweifel unterliegen. Insbesondere ist darin der Fall: „wenn sich die Nichtwählbarkeit des Gewählten ergibt,“ ganz allgemein erwähnt.

Ebenso wird die Anwendbarkeit der Vorschrift in § 38, Abs. 5, also die Abkürzung der bei der Einladung zur Wahl zu beobachtenden Frist, auf alle Fälle, in denen eine Nachwahl für die erste Kammer wegen Nichtwählbarkeit des Gewählten nöthig wird, keiner Anfechtung unterliegen.

Dagegen ist in Bezug auf § 49 der Zweifel erhoben worden, ob die wegen der kürzeren Frist bei Wahlen der zweiten Kammer hier enthaltene Norm auch für den Fall Geltung habe, wenn die Nichtwählbarkeit eines Gewählten zwar zur Zeit der Wahl bereits bestanden, aber nicht von den Verwaltungsbehörden, sondern von der Kammer ausgesprochen wird, und man hat für die Verneinung dieser Frage darauf verwiesen, daß § 49 wörtlich auf die „nach § 48 vorzunehmenden Wahlen“ Bezug nehme, § 48 aber nur des Falles gedenke, wenn die Einleitung einer Nachwahl, in Folge der Nichtwählbarkeit des Gewählten, durch das Ministerium des Innern angeordnet worden sei.

Man vermag die Richtigkeit dieses Einwands nicht anzuerkennen.

Zunächst ist dagegen zu bemerken, daß von dem Erforderniß der „Genehmigung des Ministeriums des Innern“ zu einer Nachwahl der dort gedachten Art in § 48 nur gegenüber dem Wahlcommissar die Rede ist. Letzterer soll eine Nachwahl wegen Nichtwählbarkeit des Gewählten ohne Anweisung des Ministeriums nicht vornehmen lassen dürfen. Allein dies gilt in gleicher Weise auch dann, wenn die Anordnung einer solchen Wahl Folge eines von der Kammer

über die Wählbarkeit einer Person gefaßten Beschlusses ist, da auch dann der Wahlcommissar vor Einleitung der Wahl die Anordnung des Ministeriums abzuwarten hat.

Uebrigens wird aber auch in § 48 in den Eingangsworten des zweiten Absatzes der Fall, wenn sich „die Nichtwählbarkeit des Gewählten ergibt,“ ganz generell erwähnt, es läßt sich also insoweit nicht einmal sagen, daß § 49 durch seine Bezugnahme auf § 48 eine Beschränkung auf gewisse Arten der Nichtwählbarkeitserklärung involvire.

Endlich wird man sich zu richtiger Interpretation der in Rede stehenden Paragraphen doch auch zu fragen haben, ob zwischen den beiden, vorher gegenüber gestellten Fällen (wenn die bei der Wahl vorhanden gewesene Nichtwählbarkeit des Gewählten von den Verwaltungsbehörden und wenn sie von der Kammer ausgesprochen wird) irgend ein Unterschied erkennbar sei, welcher eine verschiedene Behandlung derselben Seiten des Gesetzgebers zu erklären geeignet wäre. Läßt sich ein solcher — wie es in der That der Fall ist — nicht finden, so muß man auch deshalb von der Anwendbarkeit des § 49 auf beide Fälle ausgehen.

Der eben bezeichnete Gesichtspunkt wird auch bei Beurtheilung des vierten, oben sub 4 bemerkten Falles festzuhalten sein.

Das Gesetz enthält keine Bestimmungen darüber, inwieweit die Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften über das Verfahren die Ungültigkeit einer vorgenommenen Wahl zur Folge habe; nur eine natürliche Folge hiervon ist es aber, daß auch die auf die Vornahme von Nachwahlen bezüglichen Normen des Falles einer Nachwahl wegen formeller Nichtigkeit der ersten Wahl nicht ausdrücklich erwähnen. Es würde falsch sein, daraus die Nichtexistenz eines solchen Nichtigkeitsgrunds folgern zu wollen; ebensowenig wird aber aus diesem Stillschweigen des Gesetzes in §§ 32 und 49 die Nichtanwendbarkeit der für andere Nachwahlen gegebenen Vorschriften auf Nachwahlen der bezeichneten Art zu schließen sein. Im Gegentheil enthält der Fall, daß das Wahlverfahren wegen Nichtbeachtung der dafür bestehenden Vorschriften wiederholt werden muß, das geeignetste Beispiel einer ausgeschriebenen, aber nicht zum Abschluß gekommenen Wahl, denn ein für nichtig erklärter Wahlsakt wird eben damit für nicht existent erklärt, und seine Wiederholung ist ganz vorzugsweise eine Nachwahl im oben bezeichneten Sinne zu nennen.

Hierzu kommt, daß, wie oben schon angedeutet, § 38 am Schlusse die Abkürzung der Einladungsfrist ausdrücklich für alle Nachwahlen zur ersten Kammer ausspricht, sich aber nicht annehmen läßt, daß der Gesetzgeber die

Wahlen zur zweiten Kammer in dieser Hinsicht habe anders behandelt wissen wollen.

Auch das neue Bundesgesetz für die Wahlen zum Reichstag läßt in noch weit größerem Umfange bei allen innerhalb eines Jahres nach den allgemeinen Wahlen eintretenden Nachwahlen eine Abkürzung des Verfahrens durch Benutzung der alten Listen nach.

In der zweiten Kammer selbst würde man es aber als eine große Inconvenienz bezeichnen müssen und empfinden, wenn mehrere nach Befinden und sogar in der Regel ungefähr gleichzeitig vorzunehmende Nachwahlen in den sub 1—3 oben bezeichneten Fällen unter Zugrundelegung der bei der ersten Wahl maßgebend gewesenen alten Listen in kurzer Frist, in dem Falle sub 4 dagegen erst nach erfolgter Aufstellung neuer Listen in einem längeren Zeitraume in's Werk gesetzt werden könnten. — Wenn man schließlich auch noch auf die weitere Frage eingehen will, nach welchen Normen die Nachwahlen dann zu erfolgen haben, wenn die ausgeschriebene Wahl zwar ordnungsmäßig zu Stande gekommen ist, der Gewählte aber vor wirklichem Eintritte in die Kammer wieder resignirt oder stirbt oder die Wählbarkeit oder wenigstens wegen Anstellung resp. Beförderung im Staatsdienste oder Uebernahme eines besoldeten Hofamtes seine Eigenschaft als Kammermitglied verliert: — so sind dergleichen Wahlen den im Vorhergehenden betrachteten zwar insofern formell nicht völlig gleich, als sich von ihnen nicht sagen läßt, daß die vorausgegangene erste Wahl nicht zum Abschluß gelangt sei. Die Gleichheit der ratio spricht aber auch hinsichtlich dieser übrigens äußerst seltenen Fälle dafür, daß sie nach den Vorschriften in §§ 32, 38 a. E. und 49 behandelt werden.

Dagegen wird in allen Fällen, wenn eine Thatsache der nurerwähnten Art (Resignation, Tod, Verlust der Wählbarkeit oder Anstellung resp. amtliche Beförderung) erst nach dem definitiven Eintritte des dadurch betroffenen Mitgliedes in die Kammer sich ereignet, zweifellos nach §§ 26, 37, 39, 43 des Gesetzes zu verfahren sein.

B.

E i n g a b e

des Herrn Abgeordneten Ludwig zur Wahl des Herrn Abgeordneten
Richter.

An die zweite Kammer der Ständeversammlung in Dresden.

Bei der Landtagswahl am 4. Juni dieses Jahres im 36. ländlichen Wahlkreise war der Mühlenbesitzer Ernst Julius Schulze in Meinersdorf zum Abgeordneten gewählt; es ist demselben auch eine Legitimationsurkunde — nach § 33 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 — ausgestellt worden; derselbe ist auch mittels besonderer Missive (§ 115 der Verfassungsurkunde) zum gegenwärtigen Landtage einberufen, vor der Einweisungscommission am 27. September dieses Jahres erschienen, als Mitglied der zweiten Kammer zu deren Sitzungen vom 28. September bis zum 4. October eingeladen, zugelassen und auch **beeidigt** worden.

Derselbe hat auch an allen in allen diesen Sitzungen gefassten Beschlüssen, namentlich auch an allen Wahlen der Präsidentschaftscandidaten und Secretäre und sämtlicher Deputationen laut der diesfalligen Kammerprotokolle Theil genommen.

Der Abgeordnete Schulze war also wirklicher, activer, beeidigter Abgeordneter, Mitglied der zweiten Kammer und hat alle Rechte eines solchen ausgeübt. —

In der zweiten öffentlichen Sitzung am 4. October 1869 hat nun aber die zweite Kammer

„die Wahl des Herrn Schulze wegen des demselben gerade zur Zeit der Wahl gefehlt habenden Census für ungültig erklärt und beschlossen: das königliche Ministerium des Innern um schleunigste Anordnung einer „Neuwahl“ im 36. ländlichen Wahlkreise zu ersuchen.“

In Nr. 82 des „Stollberger Anzeigers“ vom 13. October dieses Jahres erschien nun zum ersten Male die „Bekanntmachung des königlichen Wahl-

commissars, des Gerichtsamtmanns Zumppe in Stollberg, „eine anderweite Landtagswahl im 36. Wahlkreise des platten Landes betreffend,“ vom 11. October 1869, worin es hieß: „Nachdem die im 36. Wahlkreise auf Herrn Fabrik- und Mühlenbesitzer Schulze in Meinersdorf gefallene Wahl zum Abgeordneten für die zweite Kammer von dieser für ungültig erklärt worden, sei in diesem Wahlkreise eine anderweite Wahl vorzunehmen. Hierzu sei von ihm, dem Königlichen Wahlcommissar, der 19. October 1869 anberaumt,“ u. s. w.

Diese Bekanntmachung des Wahlcommissars ist auch den Wahlvorstehern der einzelnen Wahlbezirke erst am 13. October, vielen sogar erst am 14. oder gar erst am 15. October dieses Jahres behändigt oder bekannt geworden.

Von diesen, den Wahlvorstehern, aber ist die in § 43 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 vorgeschriebene Bekanntmachung der Abgrenzung des Bezirks, sowie des Orts und der Zeit für die Abgabe der Stimmzettel, wenn überhaupt in ortsüblicher Weise, doch noch später, erst am 14. oder 15. October dieses Jahres, in manchen Wahlbezirken vielleicht noch später, in keinem Wahlbezirke aber „acht Tage“ vor dem auf den 19. October dieses Jahres anberaumten Wahltage geschehen.

Dessenungeachtet ist dieser Wahltag abgehalten und nach der Zählung der an diesem abgegebenen Stimmen hat der landwirthschaftliche Kreissecretär Richter in Chemnitz die meisten Stimmen, nämlich 465, erhalten, während 408 auf Advocat Dr. Schaffrath in Dresden gefallen waren, und der oben angedeuteten Vorgänge vor dem Wahltage ungeachtet ist der Kreissecretär Richter vom Wahlcommissar für gewählt erklärt worden und des Protestes des Abgeordneten Ludwig ungeachtet in die Kammer eingetreten.

Allein diese Wahl ist nicht gültig, sondern für ungültig zu erklären und es ist nochmals eine Neuwahl anzuordnen und abzuhalten.

Ich erhebe daher hiermit Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Richter aus folgenden Gründen:

I.

Viele Stimmberechtigte haben Ort und Zeit der Abgabe der Stimmzettel gar nicht oder viel zu spät erfahren und daher haben von sämtlichen Stimmberechtigten nicht einmal die Hälfte abgestimmt und abstimmen können. Es ist dies z. B. in Oberlungwitz der Fall gewesen, wo überhaupt nur 17 Stimmzettel abgegeben worden sind!!

Wenn dagegen die Bekanntmachung des Orts und der Zeit für Abgabe der Stimmzettel zeitiger, namentlich „acht Tage“ (Wahlgesetz vom 3. December 1868

§ 43) oder doch allerwenigstens vier Tage (Wahlgesetz § 38) vor dem Wahl-
tage geschehen wäre, so wäre das Endergebniß der Wahl höchst wahrscheinlich ein
anderes gewesen, so würde — höchst wahrscheinlich — nicht der Kreissecretär
Richter gewählt worden sein.

Und selbst, wenn dies nicht wahrscheinlich wäre, so war und ist es doch
möglich, und schon dies genügt, wegen jener Verspätigung der in § 43 des
Wahlgesetzes vom 3. December 1868 vorgeschriebenen Bekanntmachung die
fragliche Wahl für ungültig zu erklären.

Dies schon deshalb, weil schon nach der Vernunft und nach der Natur der
Sache eine rechtzeitige Benachrichtigung aller Wähler von dem Orte und der
Zeit der Wahl geschehen muß, namentlich bei einer „Neuwahl,“ wo ganz neue
Candidaten aufgestellt werden oder doch aufgestellt werden können. Denn wenn
nicht, wie bei einer „engeren“ Wahl, nur die früheren Wahlcandidaten in
Frage kommen, muß einem jeden Wähler und muß allen Wählern wenigstens
einige Zeit, eine angemessene Frist — wenigstens eine Woche Zeit — vor der
Wahl zu Erkundigungen und Besprechungen u. s. w. eingeräumt und vergönnt
werden, selbst wenn dies nicht gesetzlich vorgeschrieben wäre.

II.

Allein es ist dies auch gesetzlich vorgeschrieben.

Nach § 43 des Wahlgesetzes nämlich „hat jeder Wahlvorsteher die frag-
liche Bekanntmachung mindestens acht Tage vor der Wahl in ortsüblicher
Weise zu erlassen.“

Dies ist hier bei der fraglichen, am 19. October dieses Jahres im 36.
ländlichen Wahlkreise vorgenommenen Wahl nicht geschehen, ja in manchen Wahl-
bezirken ist diese Bekanntmachung nicht einmal (volle) vier Tage (§ 38 Abs. 2)
vor dem Wahltag geschehen.

Hiergegen kann man sich nicht auf § 49 des Wahlgesetzes berufen, nach
welchem „bei den nach § 48 vorzunehmenden Nachwahlen es für die § 43 ge-
dachte Bekanntmachung nicht einer achttägigen Frist bedarf.“

Denn diese, von der Regel der Nothwendigkeit der achttägigen Frist für
die fragliche Bekanntmachung bei allen, in Gemäßheit der §§ 9, 22 und 39
des Wahlgesetzes vom Ministerium des Innern angeordneten Landtagswahlen
gemachte Ausnahme ist in dem fraglichen § 49 des Wahlgesetzes nur bei „den
nach § 48 vorzunehmenden Nachwahlen“ statuiert.

Nun aber ist

1.

die hier fragliche Wahl nicht eine „nach § 48 des Wahlgesetzes vorzunehmen gewesene Nachwahl,“ sondern eine a. nach § 9 und § 34 des Wahlgesetzes vorgenommene, b. erst von der zweiten Kammer beschlossene und dann c. vom Ministerium des Innern angeordnete d. „Neuwahl“ eines neuen Abgeordneten an die, während des gegenwärtigen Landtags erledigte Stelle eines Abgeordneten oder eines Mitglieds der zweiten Kammer, des Abgeordneten Schulze.

Daß dieser wirklicher Abgeordneter, oder Mitglied der zweiten Kammer gewesen, ist schon oben dargestellt worden, geht aber außerdem auch noch mit Nothwendigkeit daraus hervor: daß über die Gültigkeit der Wahl desselben die zweite Kammer in der Sitzung vom 4. October dieses Jahres entschieden hat, diese aber nach § 34 des Wahlgesetzes nur über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines ihrer „Mitglieder“ zu entscheiden hat. Ueber die Gültigkeit der Wahl eines „Gewählten,“ der gar nicht Abgeordneter oder Mitglied der Kammer geworden, der gar nicht in diese einberufen und eingetreten ist, hat die Kammer nicht zu entscheiden; mit anderen Worten: nicht über die Gültigkeit der Wahl eines jeden „Gewählten,“ nicht über die Gültigkeit der Wahl eines Nichtmitglieds der Kammer hat diese zu entscheiden, sondern nur über die Gültigkeit der Wahl eines „Mitglieds.“ Wäre daher der Abgeordnete Schulze nicht wirklicher Abgeordneter, nicht „Mitglied der Kammer“ geworden und gewesen, so hätte auch die Kammer über die Gültigkeit der Wahl desselben gar nicht entscheiden dürfen und gar nicht entschieden. Sie hat dies aber, sogar mit Zustimmung der Regierung, gethan und auch damit den Abgeordneten Schulze als wirklichen Abgeordneten, als „Mitglied der Kammer“ anerkannt.

Mit dem Beschlusse der Kammer über die Ungültigkeit der Wahl des Abgeordneten Schulze aber ist die Wahl desselben „während des Landtags erledigt“ worden und deshalb eine „Neuwahl“ vorzunehmen gewesen, ein Fall, der in § 9 des Wahlgesetzes, und nur in diesem, vorgesehen ist. Die „Neuwahl“ eines Abgeordneten im 36. ländlichen Wahlkreise an die während des Landtags erledigte Stelle eines Abgeordneten war also in Gemäßheit des § 9 des Wahlgesetzes, nicht aber nach § 48 vorzunehmen.

Und es war daher auch auf diese, nach § 9 in Verbindung mit § 34 des Wahlgesetzes vorzunehmende „Neuwahl“ nicht der § 49 auszudehnen, da dieser nur von den „nach § 48 vorzunehmenden Nachwahlen“ handelt.

Diese Argumentationen reichen vollkommen hin, die wegen Verletzung des Gebots in § 43 des Wahlgesetzes eintretende Ungültigkeit der am 19. October dieses Jahres ohne acht Tage vorher erfolgte Bekanntmachung stattgefundenen Wahl des Abgeordneten Richter darzuthun.

Hiergegen kann man auch nicht etwa Folgendes einwenden:

2.

Von der allgemeinen Nothwendigkeit der achttägigen Frist bei der Bekanntmachung aller Landtagswahlen macht der § 49 des Wahlgesetzes „bei den nach § 48 vorzunehmenden Nachwahlen“ eine Ausnahme; nun sei aber die hier fragliche Wahl eine nach § 48 Abs. 2 des Wahlgesetzes vorzunehmende gewesen und folglich sei bei ihr die in § 43 vorgeschriebene achttägige Frist nicht nothwendig gewesen.

Denn wenn auch die Wahl des Abgeordneten Schulze deshalb, weil er zur Zeit den Census (sic.) nicht gehabt habe, für ungültig erklärt worden ist, so hat sich doch damit

- a) nicht, wie der § 48 Abs. 2 des Wahlgesetzes voraussetzt, die Nichtwählbarkeit des (nur) „Gewählten,“ sondern die Nichtwählbarkeit eines Abgeordneten oder „Mitglieds der Kammer,“ und zwar
- b) nicht, wie der § 48 Abs. 2 des Wahlgesetzes weiter voraussetzt, schon nach der bloßen Ansicht des Wahlcommissars und des Ministeriums des Innern, sondern nur erst nach dem Beschlusse der Kammer ergeben, und
- c) namentlich ist auch nicht, wie der § 48 Abs. 2 des Wahlgesetzes weiter voraussetzt, vom Wahlcommissar und vom Ministerium des Innern, sondern vom Beschlusse der zweiten Kammer die „Neuwahl“ abhängig gewesen.

Aus jedem dieser Gründe ist daher der § 48 Abs. 2 des Wahlgesetzes auf die vorliegende Wahl nicht anwendbar, ist diese nicht eine „nach § 48 vorzunehmende Nachwahl.“ Der § 48 Abs. 2 des Wahlgesetzes handelt nur von dem Falle, wenn sich die Nichtwählbarkeit des „Gewählten,“ ohne daß und ehe dieser in die Kammer eingetreten, ohne Beschluß der Kammer (§ 34) ergibt und wenn deshalb die „Neuwahl“ schon ohne Weiteres, nach vorheriger bloßer Genehmigung des Ministeriums des Innern, vom Wahlcommissar, vor dem Landtage, und d) nicht erst auch nach vorherigem Beschlusse der zweiten Kammer während des Landtags eingeleitet wird und worden ist.

- e) Aber auch abgesehen hiervon, und selbst wenn die fragliche vorliegende Wahl auch nach § 48 Abs. 2 des Wahlgesetzes vorzunehmen gewesen

wäre, so war und ist sie doch nicht eine „Nachwahl,“ d. h. eine solche, welche einer Wahl, bei welcher der „Gewählte“ gar nicht für erwählt angesehen und erklärt, und gar nicht „Abgeordneter“ oder „Mitglied der Kammer“ geworden, nachfolgt, sondern eine „Neuwahl,“ auch ist sie so: „Neuwahl,“ und nicht „Nachwahl,“ ausdrücklich von der zweiten Kammer in dem Beschlusse vom 4. October charakterisirt; dadurch aber ist sie von den „nach § 48 des Wahlgesetzes vorzunehmenden Nachwahlen“ des § 49 ausgenommen worden.

Immerhin also ist und bleibt der, nur auf die „nach § 48 vorzunehmenden „Nachwahlen“ anwendbare § 49 des Wahlgesetzes nicht auf die, selbst wenn auch ebenfalls nach § 48 vorzunehmenden „Neuwahlen“ des zweiten Absatzes des § 48 anwendbar.

Auch aus diesen Gründen war daher bei der vorliegenden „Neuwahl“ des § 43 des Wahlgesetzes die achttägige Frist zu beobachten, und jene wegen Verletzung dieses Gebots ungültig.

Nur die in § 48 Abs. 1 vorgesehenen beiden „anderweiten Wahlen“:

aa) wenn die Vornahme einer engeren Wahl sich nöthig macht, und

bb) wenn die Wahl abgelehnt wird,

sind im Sinne des § 49 „nach § 48 vorzunehmende Nachwahlen;“ nicht aber ist eine solche auch die im zweiten Absatze des § 48 vorgesehene „Neuwahl“;

cc) wenn sich die Nichtwählbarkeit des „Gewählten“ ergibt.

Nur bei jenen anderweiten oder „Nachwahlen“ bedarf es der achttägigen Frist nicht; eben deshalb aber hat bei ihnen, aber auch nur bei ihnen, sofort der Wahlcommissar die anderweite Wahl zu veranlassen und den Tag desselben zu bestimmen.

Dies darf er bei der nach dem zweiten Absatze des § 48 vorzunehmenden „Neuwahl“ nicht, weil es eben bei dieser jener achttägigen Frist bedarf; bei dieser „Neuwahl“ ist vielmehr vor Einleitung derselben die Genehmigung auch des Ministeriums des Innern einzuholen (siehe §§ 22, 39).

Auch aus diesen Gründen ist eine solche „Neuwahl“ nicht eine „nach § 48 vorzunehmende Nachwahl“ im Sinne des § 49, d. h. eine Nachwahl, bei welcher es der achttägigen Frist bei der Bekanntmachung der Wahl nicht bedarf.

Sei dem aber auch wie ihm wolle, jedenfalls ist nach der oben unter 1 aufgeführten Argumentation die Wahl des Abgeordneten Richter ungültig.

Dresden, den 2. November 1869.

Abg. Ludwig.

C.

Extract

aus dem Gesamtministerialschreiben

vom 27. September 1869,

das Verzeichniß der Kammermitglieder und den gegen einige Wahlen
erhobenen Protest betreffend.

An die Einweisungscommission der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Einweisungscommission zc.

zc.

zc.

Endlich ist

d) im 36. Wahlkreise des platten Landes die Mehrzahl der Stimmen auf den Fabrik- und Mühlenbesitzer Ernst Julius Schulze in Meinersdorf gefallen, es erscheint aber die Gültigkeit dieser Wahl insofern nicht zweifellos, als Schulze den zur Wählbarkeit erforderlichen Censur nur unter Zurechnung der Grundsteuer eines von ihm erstandenen Grundstücks besitzt, in dessen Naturalbesitz er sich zwar bereits zur Zeit der Abstimmung (am 4. Juni dieses Jahres) befand, welches ihm aber erst am 8. desselben Monats adjudicirt worden ist, während der Eintrag des Eigenthümerwerbs im Grund- und Hypothekenbuche sich wegen eines Legitimationsmangels sogar bis zum 30. Juni verzögert hat. Hierauf ist der Bl. 106 der Commissionsacten erhobene Protest gegründet, da jedoch Schulze auf Befragen die Gültigkeit seiner Wahl Bl. 108 dennoch behauptet hat, ist demselben die Bl. 111 b. ersichtliche Legitimationsurkunde ausgefertigt, die Entscheidung des vorliegenden Zweifels aber nach § 112 ausdrücklich der Kammer vorbehalten worden.

VERZEICHNIS

aus dem Verzeichnisse der in dem Reichslande

am 17. September 1800.

und Beschreibung der in dem Reichslande
erhaltenen Bücher.

Die in dem Verzeichnisse enthaltenen Bücher sind

in drei Klassen eingetheilt.

1. 2. 3.

1. 2. 3.

Das Verzeichniß der in dem Reichslande erhaltenen Bücher ist in drei Klassen eingetheilt. Die erste Klasse enthält die in dem Reichslande erhaltenen Bücher, die in dem Reichslande gedruckt sind. Die zweite Klasse enthält die in dem Reichslande erhaltenen Bücher, die in dem Reichslande nicht gedruckt sind. Die dritte Klasse enthält die in dem Reichslande erhaltenen Bücher, die in dem Reichslande nicht gedruckt sind.

Zu № 39.

Beilage D.

Eingabe

des Herrn Abgeordneten von Einsiedel zur Wahl des Herrn
Abgeordneten Richter.

An die zweite Kammer der Ständeversammlung in Dresden.

Die Kammer beschloß laut Protokolls in der Sitzung vom 4. October dieses Jahres:

„die Wahl im 36. ländlichen Wahlkreise — des Fabrik- und Mühlenbesitzers Schulze in Meinersdorf — für nichtig zu erklären und das Königliche Ministerium des Innern um schleunige Veranstaltung einer Neuwahl zu ersuchen.“

Der Grund zu dieser Cassation war die sich ergebende Nichtwählbarkeit Schulze's.

Das Ministerium wies hierauf den zeitherigen Commissar für den gedachten Wahlkreis mittelst Verordnung vom 6. October dieses Jahres an, in Gemäßheit der Vorschriften in §§ 32, 48 und 49 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 ungesäumt die Vornahme einer anderweiten Wahl zu veranlassen.

Diese anderweite Wahl — bei welcher der Secretär des landwirthschaftlichen Kreisvereins Richter zu Chemnitz die meisten Stimmen erhielt — wurde von dem Wahlcommissar in Gemäßheit obiger Verordnung, mithin nach den für sogenannte Nachwahlen geltenden gesetzlichen Vorschriften vollzogen.

Man hat nun den Zweifel angeregt, ob im vorliegenden Falle eine Nachwahl zulässig war.

Der Unterzeichnete bejaht diese Frage und gelangt zu dieser Ueberzeugung durch folgende Erwägungen.

Der Unterschied in dem Verfahren bei Nachwahlen im Gegensatze zu erstmaligen Wahlen besteht hauptsächlich in zwei Umständen.

Bei der Nachwahl sind

1.

die bei der vorausgegangenen Wahl maßgebend gewesenen Listen unverändert wieder zum Grunde zu legen (§ 32) und bedürfen

2.

die Bekanntmachungen der Wahlvorsteher über Ort und Zeit für Abgabe der Stimmzettel nicht — wie bei der ersten Wahl — einer acht-tägigen Frist (§ 49).

Dieses vorausgeschickt, ist zu bemerken:

Zu 1.

In § 32, — die Listen betreffend — wird diejenige anderweite Wahl, welche in Folge sich ergebender Nichtwählbarkeit des Gewählten vorzunehmen ist, ausdrücklich als Nachwahl bezeichnet.

Zu 2.

Ebenso bezeichnet § 49 — die Fristen betreffend — die nach § 48 vorzunehmenden Wahlen ausnahmslos als Nachwahlen. Es wird aber in § 48 auch der Fall der Nichtwählbarkeit des Gewählten ausdrücklich mit aufgeführt.

Allerdings gebraucht § 48 alin. 2 für diesen Fall den Ausdruck Neuwahl. Dieses Wort ist — wie nicht zu verkennen — geeignet, den Zweifel anzuregen, ob bei einer anderweiten Wahl, welche in Folge sich ergebender Nichtwählbarkeit des Gewählten nöthig wird, die für Nachwahlen geltenden Vorschriften anzuwenden seien. Denn nach dem Sprachgebrauche ist man veranlaßt, Neuwahlen und Nachwahlen als Gegensätze, nicht aber als gleichartige Wahlen zu betrachten.

Will man daher auch die Möglichkeit eines solchen durch die Redaction des Gesetzes veranlaßten Zweifels für den ersten Augenblick nicht in Abrede stellen — so erledigt sich derselbe doch durch eine eingehendere Betrachtung der ganzen Disposition des Gesetzes.

Das Gesetz bedient sich der Ausdrücke:

„anderweite Wahl,“ „Neuwahl,“ „Nachwahl“ auch an anderer Stelle untermischt als gleichbedeutend.

Den Beweis für diese Behauptung giebt nächst den § 48 der § 38. Dieser letztere Paragraph handelt von den Wahlen in die erste Kammer.

Auch dort wird die anderweite Wahl für einen Nichtwählbaren als Neuwahl bezeichnet.

Allein sowohl in § 38 — bezüglich der Wahlen zur ersten Kammer, wird in dem letzten Absatze diese sogenannte Neuwahl schließlich unter den übrigen der verzeichneten Nachwahlen als solche mit aufgenommen — gleichwie in § 49 — bezüglich der Wahlen für die zweite Kammer — die in § 48 alin. II. gedachte Neuwahl als Nachwahl bezeichnet wird.

Gesetze sind aber — nach § 22 des bürgerlichen Gesetzbuchs — wenn die Worte Zweifel lassen, nach der auf andere Weise sich kundgebenden Absicht des Gesetzgebers auszulegen.

Die Absicht des Wahlgesetzes geht aber nach Obigem ganz unzweifelhaft dahin:

daß die anderweite Wahl, welche in Folge sich ergebender Nichtwählbarkeit des Gewählten nöthig wird, nach den für Nachwahlen geltenden Vorschriften ausgeführt werden soll.

Hiernach erscheint die Wahl des Abgeordneten Richter als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend vollzogen.

Die entgegengesetzte Ansicht vertritt die Eingabe des Herrn Abgeordneten Ludwig vom 2. dieses Monats.

Außer den bereits oben berührten und einigen wohl minder wichtigen Bedenken, hebt dieselbe hauptsächlich noch hervor,

daß Nachwahl deshalb ausgeschlossen sei, weil Schulze bereits in die Kammer eingetreten und deren Mitglied gewesen,

und

daß daher nach § 9 eine förmliche Neuwahl an die Stelle des Abgeordneten Schulze vorzunehmen gewesen sein würde.

Dieser Auffassung steht jedoch Folgendes entgegen:

Gegen die Gültigkeit der Wahl Schulze's lagen bereits vor dessen Eintritt in die Kammern Einsprüche vor.

Die Kammer befand diese Einsprüche für begründet und cassirte die Wahl.

Die Wahl Schulze's hat mithin niemals Gültigkeit erlangt.

Da nun überdies nach § 9 der Landtagsordnung die Einweisungscommission nur die formelle Richtigkeit der Legitimation zu prüfen hat, während die Prüfung der verfassungsmäßigen Befähigung erst in Folge

der erhobenen Einsprüche erfolgt, so ergibt sich auch aus den Bestimmungen der Landtagsordnung, daß durch Schulze's Eintritt in die Kammer, ungeachtet des ihm bekannten Protestes, die Stelle des Abgeordneten für den 36. ländlichen Wahlkreis nicht definitiv besetzt wurde.

Mithin leidet auf den vorliegenden Fall § 9 des Wahlgesetzes keine Anwendung.

Diese letztere Bestimmung bezieht sich vielmehr auf Erledigungen nach definitivem Eintritt. (Resignation, Tod, Verlust der Wählbarkeit oder Anstellung, resp. amtliche Beförderung.)

Wenn aber endlich die Eingabe des Abgeordneten Ludwig noch gedenkt, daß die Kammer Neuwahl beschlossen habe, so ist dies zwar begründet.

Allein da die Kammer auch bei Cassation der Wahl des Abgeordneten Nestler, welche aus ganz anderen Gründen erfolgte, Neuwahl beschlossen hatte, während die anderweite Wahl des Abgeordneten Nestler ohne Beanstandung von Seiten der Kammer ebenfalls nach den für Nachwahlen geltenden Bestimmungen vollzogen worden ist, so scheint es, als ob die Kammer selbst ihrerseits, mit dem in zwei ganz ungleichen Fällen gebrauchtem gleichen Ausdruck „Neuwahl,“ ebenso wie das Gesetz bei vorzunehmenden anderweiten Wahlen zwischen den Ausdrücken Neu- und Nachwahl keinen Unterschied gemacht haben dürfte.

Es erledigt sich daher auch dieses letzte soeben angezogene Bedenken in der mehrgedachten Eingabe.

Dresden, den 18. November 1869.

von Einsiedel.

№. 40.

**Anträge
zum Einnahmehudget.**

1.

Antrag zu Pos. 8 E.

Statt der Worte in dem Deputationsantrage S. 30:

„sofort durch einen Commissar“ ——— „prüfen lassen,“

die Worte zu setzen:

„den erhobenen Zweifel baldthunlichst in jeder geeigneten Weise erörtern lassen.“

Dr. Gensel.

2.

Antrag zu Pos. 10.

Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, auf Grund des Art. 45 der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Bundesrathe und durch denselben, im Wege der Vereinbarung mit den anderen betheiligten Deutschen Regierungen auf Wegfall oder doch mindestens möglichste Beschränkung der Frachtdisparitäten bei den Eisenbahnen in der Richtung hinzuwirken, daß die Frachtsätze für Zwischenstationen in ein der Billigkeit entsprechendes Verhältniß zu den Tariffsätzen der Endstationen gestellt werden und die Gesamtfracht für entfernter gelegene Stationen keinesfalls niedriger gestellt werde, als für nähere Stationen derselben Linie.

Uhlemann.

Starke.

Antrag zu Pos. 10.

Die Kammer wolle beschließen:

1. Der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu geben, ob nicht das dienstthuende Fahrpersonal und Weichensteller und dergleichen niedere Bedienstete, gegenüber den Bureaubeamten, mit Rücksicht auf der Ersteren größere Anstrengung und Verantwortlichkeit sowohl bezüglich ihrer Gehalte und Pensionsansprüche besser zu stellen, als auch bezüglich ihrer Dienstzeit zu erleichtern seien und
2. die hohe Staatsregierung zu ersuchen, hierüber dem nächsten Landtage Mittheilung zugehen zu lassen, beziehentlich Vorschläge zu machen.

Dr. Wigard.

Antrag.

Zu Pos. 12. Leipziger Zeitung.

Die Staatsregierung wolle die Verpachtung der Leipziger Zeitung zu einem, mindestens den jetzigen Erträgen entsprechenden Pachtpreise in Erwägung ziehen.

Günther.

№ 41.

Weitere Anträge zum Einnahmehudget.

1.

Antrag zu Pos. 10.

Die Kammer wolle beschließen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

- a) zu wenigstens bei größeren Bahnhöfen, wo sich bis jetzt überbaute Perrons noch nicht befinden, auf Herstellung solcher baldigst Bedacht zu nehmen;
- b) auf Beseitigung von Bahnhofseinrichtungen, durch welche das fahrende Publikum gezwungen ist, über mehrere Schienengeleise gehen zu müssen, um zum abfahrenden Zug gelangen zu können, wie es z. B. in Gößnitz und Glauchau der Fall, das Augenmerk zu richten.

Uhle.

2.

Unterantrag hierzu.

In dem Uhle'schen Antrage nach den Worten: „bei größeren“ einzufügen:
„und bei neu anzulegenden.“

Dr. Hahn.

3.

Eventueller Antrag hierzu.

Für den Fall der Annahme des Uhlemann'schen Antrags vor dem Worte „Eisenbahnen“ einzuschalten:

„Staats- und den in Verwaltung des Staats stehenden.“

Dr. Gensel.

Unterantrag zum Antrag der Herren Uhlemann und Starke.

(Siehe diesen Antrag unter Nr. 40, Antrag 2 zu Pos. 10.)

Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, auf Grund des Art. 45 der Norddeutschen Bundesverfassung beim Bunde und durch denselben im Wege der Vereinbarung mit anderen Staaten zc.

Dr. Leistner.

Antrag zu Pos. 19.

Bei Pos. 19 hat die Deputation nur 730,000 Thlr. als Ueberschuß einzustellen beschlossen, wogegen ich beantrage:

770,000 Thlr. Ueberschuß einzustellen.

Motive.

Die Haupt- und Subcollecture, mindestens aber die Ersteren, haben sich bei Zutheilung neuer Loose zu verpflichten, dieselben unter allen Umständen zu behalten, daher ist ein Verlust, wie der von der Staatsregierung resp. von der Deputation befürchtete, nicht zu erwarten.

Näfer.

N^o. 42.

U n t r a g.

Die Kammer wolle beschließen:

die Frage:

ob Schlußberathung zulässig, wenn in der Vorberathung der Berathungsgegenstand in allen Punkten abgelehnt worden ist, dem Directorium der Kammer zur Vortragserstattung unter Vernehmung mit der Königlichen Staatsregierung zu überweisen

und

das Directorium zu ersuchen, bei diesem Vortrage die weitere geschäftliche Behandlung der beiden jetzt vorliegenden, in der Vorberathung abgelehnten Anträge

1. der Herren Abgeordneten Dr. Wigard, Riedel und Genossen, die Einberufung eines nach dem Gesetze vom 15. November 1848 gewählten und zusammengesetzten Landtags an Stelle des gegenwärtigen zc., sowie Vorlegung eines neuen Verfassungs- und Wahlgesetzes zc. betreffend,

2. des Herrn Abgeordneten Dr. Wigard, die Civilstandsregister betreffend,

und zwar mit Rücksicht auf den Umstand, daß bei letzterem ein Zusatzantrag angenommen worden ist,

einer besonderen Begutachtung zu unterziehen.

von Einsiedel.

WITTE

Die ...

1. ...
2. ...
...
...
...

von ...

N^o. 43.

U n t r ä g e
zum Einnahmehudget Pos. 12.

1.

Die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die Leipziger Zeitung in ein reines Anzeigeblatt verwandele, welches außer den officiellen Bekanntmachungen der Staatsregierung und der höheren Staatsbehörden nur bezahlte Inserate bringen darf, und sie sodann nach Befinden unter Bedingungen, welche das finanzielle Interesse des Staates sichern, öffentlich an den Meistbietenden verpachte.

Streit.

2.

Alle die Leipziger Zeitung betreffenden Anträge zunächst einer außerordentlichen Deputation zur Begutachtung zu überweisen.

Streit.

Verträge

zum Einhandbuch Teil 12.

Die Einhandbücher sind nach dem Inhalt zu ordnen.

1.

Die Einhandbücher sind nach dem Inhalt zu ordnen, so dass die Verträge in der Reihenfolge der Entstehung und der Ausführung zu finden sind. Die Verträge sind nach dem Inhalt zu ordnen, so dass die Verträge in der Reihenfolge der Entstehung und der Ausführung zu finden sind.

Einzel

Einzel

Die Einhandbücher sind nach dem Inhalt zu ordnen, so dass die Verträge in der Reihenfolge der Entstehung und der Ausführung zu finden sind.

2.

Die Einhandbücher sind nach dem Inhalt zu ordnen, so dass die Verträge in der Reihenfolge der Entstehung und der Ausführung zu finden sind.

Einzel

Einzel

Die Einhandbücher sind nach dem Inhalt zu ordnen, so dass die Verträge in der Reihenfolge der Entstehung und der Ausführung zu finden sind.

Die Einhandbücher sind nach dem Inhalt zu ordnen, so dass die Verträge in der Reihenfolge der Entstehung und der Ausführung zu finden sind.

Die Einhandbücher sind nach dem Inhalt zu ordnen, so dass die Verträge in der Reihenfolge der Entstehung und der Ausführung zu finden sind.

Die Einhandbücher sind nach dem Inhalt zu ordnen, so dass die Verträge in der Reihenfolge der Entstehung und der Ausführung zu finden sind.

Die Einhandbücher sind nach dem Inhalt zu ordnen, so dass die Verträge in der Reihenfolge der Entstehung und der Ausführung zu finden sind.

Einzel

N^o. 44.

U n t r ä g e

zum Bericht über das Königliche Decret,
die Eisenbahn von Chemnitz über Aue nach Schöneck &c. betreffend.

1.

Zum Berichte M. der zweiten Deputation vom 9. November, die Chemnitz-Falkenauer Eisenbahn betreffend, beantrage ich:

Seite 76

a) sub 2 Wegfall der Worte:

„sei es durch Legung der Bahn, wie früher beabsichtigt, von Schöneck nach Siebenbrunn,“

und dafür zu setzen:

„sei es durch Führung der Bahn von Schöneck über Zwota, Landsgemeinde, Marktneufkirchen nach Adorf, mit Abzweigung von Zwota aus über Klingenthal nach Falkenau,“

ferner ebenfalls Seite 76:

b) sub 4 nach Schluß des betreffenden Satzes:

„und diese Ermächtigung, sowie die Concession im Voraus auch auf eine Linie Friedrichsgrün-Falkenstein erstrecken, wenn die Unternehmer zur Herstellung der Linie Friedrichsgrün-Falkenstein bereit sein sollten.“

Bl. 103.

Die zweite Kammer wolle beschließen:

1. die zweite Abtheilung ihrer Finanzdeputation mit der Untersuchung und Berichterstattung der principiellen Frage zu beauftragen:
 - a) ob überhaupt und
 - b) unter welchen feststehenden Bedingungen für allgemeine volkswirtschaftliche Interessen die Ausgabe von Prämienanleihen in Sachsen gestattet sein soll,
2. bis zur Entscheidung der vorstehenden Principfrage den Deputationsantrag Nr. 1 nur bis zum Worte: „Falkenau“ zu genehmigen, die Beschlusfassung des Endpassus in Antrag 1 von den Worten: „vorausgesetzt ——— verwendet sind,“ dagegen vorläufig auszusetzen.

Dr. Kentsch.	Lange.
Schnoor.	Uhle.
Dr. Leistner.	Ploß.
Dr. Gensel.	Krüger.
Hauffe.	Penzig.

Zum Deputationsantrag Nr. 3 a.

Die Unterzeichneten beantragen, daß nach den Worten:

„daß der Bau“

der Schlusssatz so lautet:

„der ganzen Bahn innerhalb drei Jahren beendet, die Strecke Aue-Jägersgrün aber schon nach zwei Jahren dem Betriebe übergeben werde.“

Adler.	Dr. Schubert.
Braun.	Heinze.
Uhlemann.	Mehnert.
Mannsfeld.	Gräßer.
Rödert.	Dr. Pfeiffer.
Päßler.	Barth (Stenn).
Schmidt.	Kestler.
Knechtel.	Sünderhaus.
Dr. Hahn.	Beeg.
Seydel.	Dr. Leistner.
Schreiber.	

N^o. 45.

U n t r a g,

den Verkauf der Staatseisenbahnen betreffend.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen:
der Staatsregierung zur Erwägung anheim zu geben, ob es sich nicht aus volkswirtschaftlichen und finanziellen Gründen empfehlen möchte, die sämtlichen Staatseisenbahnen unter geeigneten Bedingungen, insbesondere unter Vorbehalt eines, jede monopolistische Ausbeutung des Publicums ausschließenden Obergaufsichtsrechts, an eine oder mehrere mit den erforderlichen Mitteln ausgerüstete Privatgesellschaften zu verkaufen.

Schnoor.	Benzig.
Dr. Gensel.	Ludwig.
Dr. Heine.	Näser.
Eule.	Schmidt.
Temper.	Krüger.
Uhle.	Israel.
Stauf.	Rödert.
Dr. Leistner.	Dr. Panig.
Körner.	Krause.

G r ü n d e.

Der Staatseisenbahnbau ist in Sachsen nicht aus Gründen innerer Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit eingeführt worden, sondern er verdankt seine Entstehung zufälligen äußeren Umständen, durch welche die Staatsverwaltung auf diesen Weg gedrängt worden ist. Daß principiell die Privatindustrie auch auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens den Vorzug vor der Staatsindustrie verdient, ist noch auf dem letzten Landtage anerkannt und von der Regierung wenigstens nicht in Abrede gestellt worden.

In der That sprechen alle Gründe, welche gegen die Staatsindustrie im Allgemeinen mit wachsendem Erfolge geltend gemacht werden, auch gegen den Staatseisenbahnbau und Staatseisenbahnbetrieb. Nur in einer Beziehung findet eine scheinbare Ausnahme statt. Während nämlich, den Privatbahnen gegenüber, der staatlichen Oberaufsicht durch den Grundsatz der freien Gebahrung mit dem Privateigenthume gewisse Schranken gezogen sind, scheint principiell nichts zu hindern, daß die Staatsbahnen ausschließlich im volkswirthschaftlichen Interesse verwaltet werden. Damit würde der finanzielle Gesichtspunkt in den Hintergrund treten. Die Erfahrung lehrt aber, daß im Gegentheil dieser letztere im Staatseisenbahnwesen stets vorgewogen hat. Bei Collisionen zwischen den Interessen des Verkehrs und denen des Fiscus werden, so lange Verwaltung und Controle in einer Hand liegen, jene unvermeidlich den Kürzeren ziehen. Mehr als einmal ist die Zwitterstellung des Staates als Aufsichtsorgan und als Unternehmer, welche nebenbei ein Heer von Pseudostaatsbeamten schafft, zum Nachtheil der Verkehrsinteressen ausgeschlagen. Auf der anderen Seite ist der Staat, wenn er die ihm gehörigen Eisenbahnen verkauft, in der günstigen Lage, sich das Aufsichtsrecht in Bezug auf Tarife, Frachtbedingungen u. s. w. in der vollen Ausdehnung, welche das Interesse des Verkehrs irgend erheischen kann, durch Vorbehalt zu sichern. Der über die Braunschweigischen Staatsbahnen abgeschlossene Veräußerungsvertrag — gegen welchen allerdings von Preußen, aber doch nur auf Grund besonderer Erbrechtsverhältnisse, Einspruch erhoben zu werden scheint — giebt dafür einen höchst beachtenswerthen Beleg.

Der Uebergang der Sächsischen Staatseisenbahnen in Privathände würde zugleich die Schwierigkeit beseitigen, welche zur Zeit der Bervollständigung unseres Eisenbahnnetzes insofern entgegensteht, als der Staat ohne bedenkliche Vermehrung seiner Schuldenlast nicht weiter bauen kann, während andererseits die Unternehmungslust der Privaten durch die Praxis, jede rentable Linie für jenen zu beanspruchen, in bedauerlicher Weise lahm gelegt ist.

Was die finanzielle Seite der Sache anlangt, so ist mit dem jeweiligen Anlage- und Betriebscapital der Sächsischen Staatsbahnen, welches dormalen in runder Summe auf 72 Millionen Thaler anzuschlagen sein wird, in den fünf Jahren 1863 bis 1867 ein durchschnittliches Erträgniß von 6,29 Procent erzielt worden. Dem Anlagecapitale steht jedoch gegenüber eine Eisenbahnschuld, welche ihrerseits mit durchschnittlich nahezu 4 Procent verzinst werden muß. Dadurch schmilzt das nominelle Erträgniß von z. B. 2,7 Millionen im Jahre 1866 und 3,8 Millionen im Jahre 1867 auf 0,8 Millionen in jenem, 1,8 Millionen in diesem Jahre zusammen. Noch weiter vermindert sich dieser scheinbare

Ertrag, wenn man — wie doch geschehen muß, um klar zu sehen — die Grund- und die Gewerbesteuer in Anschlag bringt, welche die circa 120 Meilen hierher gehörigen Eisenbahnen zu zahlen haben würden.

So stellt sich das Verhältniß in der Gegenwart. Nun lassen aber theoretische und Erfahrungsgründe keinen Zweifel darüber, daß zufolge der wachsenden Concurrency, welche die verschiedenen Bahnlilien sich machen, und welche zu fördern im Interesse des Verkehrs liegt, die Rente der Eisenbahnen im Allgemeinen die Tendenz hat, sich auf das Niveau des gewöhnlichen Zinsfußes zu stellen oder doch demselben zu nähern. Auf der anderen Seite ist der Zinsfuß für die Staatsschulden augenscheinlich im Wachsen begriffen. Wenn nun der Staat, wie anderweit leicht nachzuweisen sein würde, im Durchschnitte weniger sparsam und weniger vortheilhaft wirthschaftet, als Privatgesellschaften, so müssen die Staatsbahnen mit der Zeit fast unfehlbar in eine sehr precäre Stellung gerathen.

Dagegen würde durch den Verkauf seiner Eisenbahnen der Sächsische Staat in den Stand gesetzt werden, einen sehr namhaften Theil seiner Schulden in kurzer Frist durch Ausloosung zu amortisiren oder auch — was unter den jetzigen Umständen mindestens sehr vortheilhaft sein würde — eine entsprechende Menge von Staatspapieren zurückzukaufen. Die nächste Folge würde eine wesentliche Besserung des Courses der Sächsischen Staatspapiere überhaupt sein. Damit wäre zugleich ein Act höchster Gerechtigkeit gegen die Staatsgläubiger — größtentheils Mündel, milde Stiftungen u. s. w. — vollzogen, welche in den letzten Jahren circa 7 Millionen Thaler durch das Sinken des Courses verloren haben.

Ein weiterer bedeutender Theil der Staatsschuld würde mittels der Zinsen und Amortisationsraten zu tilgen sein, welche die Käufer der Staatsbahnen jährlich zu zahlen hätten.

Daß außerdem der Staat sich möglicherweise einen Gewinnantheil würde vorbehalten können, mag hier nur angedeutet werden. Zedenfalls geht schon aus dem Vorstehenden so viel hervor, daß auch vom finanziellen Gesichtspunkte aus die Idee eines Verkaufs der Sächsischen Staatsbahnen nicht ohne Weiteres von der Hand gewiesen werden darf. Näheres ergiebt sich aus dem gleichzeitig überreichten Exposé des Antragstellers Schnoor.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Wie mehrere öffentliche Blätter berichten, ist kürzlich von der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig eine Anfrage wegen des Verkaufs der Sächsischen Staatseisenbahnen, beziehendlich ein Anerbieten wegen deren Uebernahme an die Regierung gerichtet worden. Dieses Anerbieten, über dessen Details etwas Näheres noch nicht verlautet, ist auf die Stellung des obigen Antrags — so sehr die Antragsteller die Nachricht, daß auch

von anderer Seite ihre Idee angeregt wird, mit Freude begrüßt haben — doch ohne allen Einfluß gewesen. Von dem Antragsteller Schnoor ist der gegenwärtige Antrag bereits in der am 4. August dieses Jahres abgehaltenen Konferenz von Delegirten der Sächsischen Handels- und Gewerbekammern ausweislich des Protokolls angekündigt und seitdem wiederholt mit einigen der Mitunterzeichner ventilirt worden, ehe noch von der Offerte der Creditanstalt oder von dem Verkauf der Braunschweigischen Bahnen, welcher die letztere zur Inbetrachtung dieser Angelegenheit veranlaßt zu haben scheint, die Rede war. Daß der Antrag erst jetzt eingebracht wird, hat seinen Grund darin, daß die Antragsteller denselben der Kammer im Zusammenhange mit der Budgetberathung vorzulegen wünschten.

N^o. 46.

Antrag zu Nr. 44,

die Eisenbahn von Chemnitz über Aue nach Schöneck &c. betreffend.

Zu Nr. 3 der Deputationsanträge.

1. Unter a. nach den Worten:

„daß der Bau,“

einzuschalten:

„ohne Verzug in Angriff genommen und“;

2. unter b. statt:

„angefonnen werden sollen,“

zu sagen:

„angefonnen werden dürfen.“

Schnoor.

1848
Königliche Bibliothek
für die Wissenschaften
zu Berlin

Im Jahr 1848

1. Unter 1. nach dem
„Königlichen“

einzelnen

„eine Bewegung in der Wissenschaft“

2. Unter 2. falls

„ausgewählte Werke“

zu lesen

„ausgewählte Werke“

Einzelne

N^o. 47.

U n t r ä g e

zu Pos. 65 des Ausgabebudgets Lit. G.,

Universität Leipzig.

1.

Die Kammer wolle

- a) den unter Nr. 6 a. mit 300 Thlr. geforderten Dienstbezug des Regierungsbevollmächtigten streichen;
- b) bei der Regierung beantragen, daß, unter Aufhebung des octroyirten Statuts über die Universitätsversammlung, das Plenum der ordentlichen Professoren und den akademischen Senat vom 23. Mai 1851, für die Organisation dieser Körperschaften alsbald eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die Regelung ihrer inneren Verhältnisse aber der Autonomie überlassen werde.

G r ü n d e.

Das genannte Statut, welches den Charakter seiner Entstehungszeit deutlich an der Stirn trägt und ein geradezu beleidigendes Mißtrauen gegen die Organe der Universität athmet, entbehrt der gesetzlichen Grundlage. Das durch dasselbe geschaffene Institut eines Regierungsbevollmächtigten, ein Ueberbleibsel der bekannten Bundestagspolitik gegen die Universitäten, ist mindestens überflüssig. Daß die fraglichen Körperschaften ihre Geschäftsordnung selbstständig feststellen, ist eine Forderung, die jetzt wohl keiner Begründung mehr bedarf.

Ob und inwieweit übrigens der Dienstbezug für den bisherigen Regierungsbevollmächtigten noch etwa transitorisch zu verwilligen ist, wird an geeigneter Stelle zu erörtern sein.

Die Berathung über Nr. 6 c.:

für das Universitätsgericht,

5948 Thlr.

bis nach der Beschlußfassung über die Petitionen wegen Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit auszusetzen.

G r u n d.

Erst dann läßt sich übersehen, inwieweit dieser Posten, beziehentlich transitorisch, zu verwilligen sein wird.

Das Dispositionsquantum für die Universitätsbibliothek zur Anschaffung von Büchern (unter Nr. 8) auf 6000 Thlr. zu erhöhen.

G r ü n d e.

Angeichts der seit ca. 20 Jahren auf das Doppelte gewachsenen Zahl der Studirenden und der auch sonst gewachsenen Anforderungen an die Bibliotheken erscheint das Postulat noch bei Weitem nicht ausreichend. Durch Annahme des Antrags wird wenigstens Gleichstellung mit der Dresdner Bibliothek (S. 263 Pos. 1 d. Nr. 21) erzielt. Uebrigens wird durch die sonst zu hoffenden Reformen ein erheblich größerer Betrag erspart werden, so daß das ordentliche Budget der Universität im Ganzen eine Erleichterung erfährt.

Die Kammer wolle

- a) die für den Fechtunterricht mehr geforderten 110 Thlr. (S. 381 unter 8) ablehnen, auch
- b) die Regierung ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß der Fechtunterricht aus der Reihe der akademischen Lehrgegenstände entfernt und dem Privatgewerbebetriebe überlassen, das bisher dazu benutzte Local aber anderweit passend verwendet werde.

G r ü n d e.

Seitdem genügende Gelegenheit zum Turnen geschaffen ist, hat der Fechtunterricht als Leibesübung an Bedeutung verloren. Daß andererseits der akademische Fechtunterricht mit dem Duellunwesen eng zusammenhängt, kann nicht abgeläugnet werden. Ihn mit den Wissenschaften gleichsam auf eine Linie zu stellen, widerspricht der Würde der letzteren. Durch Annahme des Antrags wird aber zugleich für Beschaffung von Räumen für Universitätszwecke gesorgt, an denen großer Mangel ist. Dann empfiehlt es sich aber auch nicht, neue Bewilligungen zu machen.

Dr. Gensel.

Schnoor.

Räfer.

Dr. Panitz.

№ 48.

U n t r a g

zu Pos. 66 b. F. des Ausgabebudgets Abth. G.

Die Kammer wolle beschließen:

zur Beschaffung dringend nöthiger Lehrzimmer für Gymnasium und
Realschule zu Plauen im außerordentlichen Budget Abth. G. 65 b. die
Summe von 5000 Thlr. einzustellen.

Abg. Klemm.

1848

1848

In Fol. 1848. 1. bei Blaugabensfeld. 1848.

Der Herrmann soll befehlen:
zur Befestigung dieses mit der Festung für den
Vertheidiger zu thun im ersten Augenblicke
denn von 1848. 1. bei Blaugabensfeld.

1848

N^o 49.

V o r t r a g

des Directoriums der zweiten Kammer

über die gegen die Wahl des landwirthschaftlichen Kreissecretärs Richter im 36. ländlichen Wahlkreise erfolgten Einsprüche. *)

Nachdem in Folge eines aus dem Kreise der Wähler erhobenen Einspruchs die zweite Kammer in ihrer zweiten öffentlichen Sitzung am 4. October 1869 die im 36. ländlichen Wahlkreise vor dem Zusammentritte des Landtags erfolgte Wahl des Mühlen- und Fabrikbesizers Schulze in Meinersdorf wegen des demselben gerade zur Zeit der Wahl gefehlt habenden Censur für ungültig erklärt und beschlossen hatte, das Königliche Ministerium des Innern um schleunigste Anordnung einer Neuwahl in dem gedachten Bezirke zu ersuchen, dieser Beschluß auch dem Königlichen Ministerium des Innern mit entsprechendem Ersuchen Seiten des Präsidiums angezeigt worden, so ist bei der diesfalls angeordneten anderweiten Wahl, wie aus der Mittheilung des Königlichen Gesamtministeriums vom 28. October 1869 erhellte, der Secretär des landwirthschaftlichen Kreisvereins im Erzgebirge, Karl Gustav Esaias Richter zu Chemnitz, zum Abgeordneten ernannt worden.

Derfelbe ist am 29. October 1869, obschon der Abgeordnete Ludwig dagegen um deswillen, weil dessen Wahl wegen unterlassener rechtzeitiger Bekanntmachung des Wahltags ungültig sei und deshalb auch aus dem Wahlkreise selbst Einspruch erfolgen werde, Verwahrung einlegte, als Mitglied der Kammer vereidigt und eingewiesen worden. Am 30. desselben Monats ging dann ein Wahlanspruch E. C. Hahn's in Thalheim und 4 Genossen und am 1. November e. ein dergleichen August Wilhelm Lasch's in Meinersdorf und 16 Genossen bei der Kammer unmittelbar ein und am 4. November e. überreichte Abgeordneter Ludwig die unter den Beilagen zu diesem Vortrage sub B. abgedruckte Deduction seiner Ansicht über die Ungültigkeit der Richter'schen Wahl.

*) Siehe hierzu die Beilagen sub A., B. und C. Nr. 39 und Beilage D. (zu Nr. 39).

Die untereinander wörtlich übereinstimmenden Einsprüche von E. E. Hahn in Thalheim und Genossen und von August Wilhelm Lasch in Meinersdorf und Genossen folgen im Wesentlichen ganz dem Ideengange der mit abgedruckten Ludwig'schen Deduction, enthalten wenigstens keinen in den Thatfachen oder im Rechte beruhenden Grund für die durch sie angestrebte Ungültigkeitserklärung der Richter'schen Wahl, der nicht auch in der Ludwig'schen Eingabe angeführt wäre, und es bedarf daher, da letztere gedruckt vorliegt, hier keines weiteren Eingehens auf den Inhalt dieser Einsprüche.

Das thatsächliche Anführen, auf welches sich die Einsprüche stützen, beruht insofern in Richtigkeit, als die in § 43 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 vorgeschriebene Bekanntmachung in keinem der Wahlbezirke, aus welchem der 36. ländliche Wahlkreis zusammengesetzt ist, acht Tage vor dem auf den 19. October 1869 anberaumt gewesenen Wahltag erlassen worden sein kann. Denn die vom Wahlcommissar an die einzelnen Wahlvorsteher, beziehentlich Gemeindevorstände, erlassene Aufforderung, die jedem von ihnen gleichzeitig zugefertigte Bekanntmachung, nach vorheriger Ausfüllung hinsichtlich des Ortsnamens und des Wahllocals, sofort anzuschlagen, ist nach Ausweis der Acten den Betreffenden erst am 13. und theilweise am 14. (keinem derselben aber erst am 15.) October behündigt worden. Ist nun auch bei Einreichung der Wahlprotokolle an den Wahlcommissar allenthalben vom Wahlleiter bezeugt, daß die in § 43 des Wahlgesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung unter Berücksichtigung der Bestimmung in § 49 gehörig erlassen worden ist, und findet sich auch in den Acten kein Anhalt dafür, daß die Aushängung jener Bekanntmachungen nicht, wie angeordnet war, sofort erfolgt ist, so liegt doch zwischen dem 14. und auch schon zwischen dem 13. und dem 19. October jedenfalls keine acht tägige Frist.

Das Directorium ging nun zwar von der Ansicht aus, daß unter gewöhnlichen Umständen eine Wahl, bei welcher die Bekanntmachung der Abgrenzung des Bezirks, sowie des Orts und der Zeit für Abgabe der Stimmzettel Seiten sämtlicher Wahlvorsteher unter Nichtbeachtung der in § 43 vorgeschriebenen Frist erfolgt wäre, im Falle eines darauf begründeten Einspruchs wohl schwerlich von Seiten der Kammer, welcher darüber nach § 34 die Entscheidung zusteht, für gültig angesehen werden würde, wenn schon das Gesetz nicht ausdrücklich die Ungültigkeit der Wahl als Folge einer Vernachlässigung dieser Vorschrift hingestellt hat. Der vorliegende Fall war aber zufolge der Bezugnahme auf § 49 nicht bloß von den Wahlvorstehern und dem Wahlcommissar, sondern auch vom Königlichen Ministerium des Innern, das an den Commissar verfügt hatte, in Gemäßheit der Vorschriften in §§ 32, 48 und 49 des Wahlgesetzes un-

gesäumt die Vornahme einer anderweiten Wahl zu veranlassen, als ein solcher angesehen worden, in welchem es eben für jene Bekanntmachung gesetzlich einer achttägigen Frist gar nicht bedürfte.

Um nun die Gesichtspunkte, von welchen aus das Königliche Ministerium des Innern, in entschiedenem Gegensatz zu der in den späteren Einsprüchen gegen die Wahl vertretenen Ansicht, § 49 des Wahlgesetzes auf den vorliegenden Wahlfall für anwendbar hielt, näher kennen zu lernen, sowie auch wegen der Wichtigkeit des durch die Entscheidung über den gegenwärtigen Wahleinspruch für vielleicht zahlreiche künftige Fälle zu schaffenden Präjudizes erbat sich das Directorium die Theilnahme eines Regierungscommissars bei der weiteren Berathung über diese Frage, welcher in der Person des Herrn Geheimen Regierungsraths Schmalz abgeordnet wurde.

Letzterer hat nun nach eingehender gemeinsamer Besprechung der Sache, bei welcher man hauptsächlich eine erschöpfende Aufzählung aller der Fälle, welche überhaupt bei § 49 des Wahlgesetzes in Frage kommen könnten, sowie eine Verständigung darüber, inwieweit auf jeden dieser Fälle § 49 wirklich anwendbar sei, anstrebte, ohne daß aber diese Verständigung zu erreichen gewesen wäre, auf Ersuchen des Directoriums seine Ansichten über diesen Gegenstand in dem sub A. der Beilagen abgedruckten Exposé niedergelegt.

Nach Eingang dieses Exposé hat das Directorium die Sache, unter Erwägung der von commissarischer Seite geltend gemachten Gründe, anderweit in Verhandlung gezogen und nun, obschon die Schlussfolgerungen des Exposé in manchen Stücken allseitig nicht für zutreffend befindend, sich doch, bis auf den Secretär Dr. Gensel, welcher nachfolgend sein Separatvotum abgibt, in der Ansicht geeinigt, daß der gegen die Gültigkeit der Richter'schen Wahl mehrseitig erhobene Einspruch unbeachtlich sei.

Das Directorium in seiner Mehrheit ist hierbei von folgenden Erwägungen geleitet worden:

Die angefochtene Wahl machte sich nöthig, weil die am 4. Juni 1869 im 36. ländlichen Wahlkreise stattgefundene Wahl auf Jemand gefallen war, der zur Zeit jener Wahl gesetzlich nicht wählbar war. Dieser Fall der Nothwendigkeit einer anderweiten Wahl ist in § 48 des Wahlgesetzes, und zwar in dessen Abs. 2, ausdrücklich vorgesehen. Wenn daher § 49 bestimmt, daß es bei den nach § 48 vorzunehmenden Nachwahlen für die § 43 gedachte Bekanntmachung einer achttägigen Frist nicht bedarf, so kann aus der Nichtbeobachtung einer achttägigen Frist bei Erlassung jener Bekanntmachung auch nicht die Ungültigkeit dieser anderweiten Wahl gefolgert werden.

Die Einwendungen, welche gegen die Anwendbarkeit des von „Nachwahlen“ sprechenden § 49 auf den vorliegenden Fall aus dem bei dem eingangserwähnten Kammerbeschlusse ebenso, wie auch in § 48 Abs. 2 gebrauchten Ausdruck: „Neuwahl“ hergeleitet worden sind, sind nach der einstimmigen Ansicht des Directoriums darum nicht stichhaltig, weil die Ausdrücke: „Nachwahl“ und „Neuwahl“ im Gesetze selbst promiscue gebraucht sind, was sich namentlich aus einer Vergleichung des 4. Absatzes von § 38 mit § 32 zur Evidenz ergibt, indem hier ausdrücklich der Fall mit unter die Nachwahlen gerechnet wird, der dort als Neuwahl bezeichnet ist.

Eine eingehendere Würdigung verdient der Einwand, daß man bei § 48 Abs. 2 zunächst an die Fälle zu denken habe, wo die Verwaltungsbehörden die Nichtwählbarkeit eines Gewählten erklärt haben und der Wahlcommissar einfach mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und ohne Concurrenz der Kammer die anderweite Wahl einleitet, während hier die Kammer den zuerst Gewählten für nicht wählbar erklärt hat, nachdem er bereits als Mitglied in dieselbe eingetreten war. Denn allerdings steht den Verwaltungsbehörden nach § 6 die Entscheidung der Zweifel über Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu und das königliche Ministerium des Innern war, da die Zweifel über die Wählbarkeit des zuerst Gewählten bereits vor Eintritt desselben in die Kammer auftraten, gesetzlich in keiner Weise an das Urtheil der Kammer über diese Frage gebunden. Auch ist wohl zuzugeben, daß, wenn ein Gewählter einmal unbestritten Mitglied der Kammer gewesen ist, alsdann bei einer Enthebung desselben von der Mitgliedschaft, erfolge sie aus welchem Grunde sie wolle, die betreffende Ersatzwahl nicht als bloße Nachwahl mit abgekürztem Verfahren angesehen werden kann, weil, wenn schon das Gesetz gar keinen Endtermin für die Zulässigkeit bloßer Nachwahlen aufstellt, doch in diesem Falle die erste Wahl bereits in volle und vorbehaltlose Wirksamkeit getreten war.

Allein wenn man auch bei § 48 Abs. 2 zunächst an jene einfacher gestalteten Fälle anderweiter Wahlen denken wird, so ist doch nach Ansicht der Majorität des Directoriums die Beziehung desselben auch auf complicirtere Fälle dieser Art durch Nichts ausgeschlossen, und wenn das königliche Ministerium des Innern auch vollständig berechtigt war, in selbstständigem Eingehen auf die Ansicht des die zuständige Verwaltungsbehörde bildenden Wahlcommissars über die Nichtwählbarkeit des zuerst gewählten Schulze ohne Weiteres die Neuwahl anzuordnen, so wird doch die Kammer die letzte sein, welche demselben die vorherige Vernehmung mit ihr als unstatthafte Weiterung zurechnen möchte. Der lediglich aus dieser dankenswerthen Rücksichtnahme auf das Urtheil der

Kammer hervorgegangene Eintritt des zuerst Gewählten in die Kammer ist aber, wie ganz besonders zu betonen ist, nur unter steter und allseitiger Wahrung der noch zu treffenden Entscheidung über die Wählbarkeit erfolgt.

So ist der mehrgenannte Schulze auf ausdrückliche Anordnung des königlichen Ministeriums des Innern unter Eröffnung der hinsichtlich seiner Wählbarkeit noch bestehenden Zweifel vom Wahlcommissar zur eventuellen Erklärung über die Annahme der Wahl aufgefordert und ihm erst, nachdem er in Erwartung der über seine Wählbarkeit noch zu treffenden Entscheidung die eventuelle Annahme erklärt, inmittelst auch die Grundstücke, deren eigenthümlicher Erwerbung es noch bedurfte, um ihn überhaupt als wählbar erscheinen zu lassen, überschrieben erhalten, die Legitimationsurkunde in der Maße ausgestellt worden, daß er zufolge der auf ihn gefallenen Stimmenmehrheit als erwählt zu betrachten, als Eigenthümer der Grundstücke aber, deren Steuerbetrag für ihn den gesetzlichen Censur erfülle, erst am 30. Juni 1869 im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen worden sei. Hiernächst hat das königliche Gesamtministerium nach Inhalt des unter den Beilagen sub C. extractlich abgedruckten Decrets, in dem Es der Einweisungcommission der zweiten Kammer das Verzeichniß der zum Landtage einberufenen Mitglieder mittheilte, unter Anderem auch sogleich des gegen die Wahl Schulze's erhobenen Protestes und der der Kammer darüber vorbehaltenen Entscheidung gedacht. Auch ist der Kammer selbst Seiten der Einweisungcommission bei Beginn der 1. Präliminarsitzung von diesem Decrete und dem darin erwähnten Proteste gegen Schulze's Wahl, sowie von der Ueberlassung der Entscheidung darüber an die Kammer sogleich Mittheilung gemacht worden, und wenn die Kammer Schulzen nicht, wie es nach § 9 der Landtagsordnung Abs. 3 in ihrer Macht stand, bis zur Erledigung der Sache die Theilnahme an den Kammersitzungen verweigert hat, so ist sie damals wenigstens gewiß nicht von der Ansicht ausgegangen, daß aus der provisorischen Zulassung Schulze's besondere Weiterungen für den Fall einer sich nöthig machenden Ersatzwahl entstehen könnten.

Um Weiterungen, und zwar um sehr erhebliche Weiterungen, handelt es sich hier nämlich in der That. Denn wenn auch die von den Reclamanten ausschließlich vermischte Fristbeachtung nur eine Verschiebung des Wahltags um 4 Tage zur Nothwendigkeit gemacht hätte, so ist doch diese Abweichung von dem gewöhnlichen Wahlverfahren keineswegs die einzige hier vorliegende, sondern es sind bei der Richter'schen Wahl unter Anderem auch die zum Theil weit zeitraubenderen Vorschriften in §§ 26 und 39 unbeachtet geblieben. Mit demselben

Rechte, mit welchem aber § 49 für unanwendbar auf diese Wahl erklärt wird, müßten auch die §§ 32 und 48 Abs. 1, auf Grund deren jene Abkürzungen des Wahlverfahrens erfolgt sind, für hier nicht einschlagend erklärt werden, und dann hätte sich die Wahl um mindestens ebensoviel Wochen, als oben Tage angegeben sind, verzögern müssen.

Daß eine so lange Verzögerung der eventuellen Nachwahl und die damit verbundene Nichtvertretung des betreffenden Wahlkreises in keiner Weise bei der provisorischen Zulassung Schulze's zu den Kammeritzungen, die natürlich auch dessen Vereidung bedingte, in der Absicht und Vermuthung der Kammer lag, kann gar keinem Zweifel unterliegen. Man wird aber auch jetzt nicht anders sagen können, als daß ein so allseitig verclausulirter und hinsichtlich seines Bestandes von einer über die Wählbarkeit noch zu treffenden Entscheidung abhängig gemachter Eintritt in die Kammer keinen entscheidenden Abschluß für die vorausgegangene Wahl bilden kann. Dies um so weniger, als auch die damals protestirt habenden Stimmberechtigten des 36. ländlichen Wahlkreises seiner Zeit noch besonders von der Ueberlassung jener Entscheidung an die Kammer in Kenntniß gesetzt worden waren.

In Ermangelung eines solchen definitiven Abschlusses der ersten Wahl fehlt es nun aber auch an jedem genügenden Grunde, die nach erfolgter Verneinung der Wählbarkeit Schulze's ausgeschriebene anderweite Wahl, nicht unter die in §§ 32, 48 und 49 behandelten Nachwahlen zu subsumiren und das dort vorgeschriebene abgekürzte Wahlverfahren nicht darauf anwendbar zu erklären.

Daher der Vorschlag der Majorität des Directoriums:

die gegen die Gültigkeit der Richter'schen Wahl erhobenen Einsprüche auf sich beruhen zu lassen.

Wenn nun aber in dem oben gedachten Exposé des Herrn Regierungskommissars über die Anwendbarkeit des abgekürzten Wahlverfahrens einige noch weiter gehende Grundsätze aufgestellt sind, welche dem gesammten Directorium nicht unbedenklich erschienen, so kann die Majorität nicht unterlassen, zu Vermeidung der Folgerung etwaigen Einverständnisses ihre abweichende Anschauung in diesen Richtungen noch kurz anzudeuten.

Ohne auf eine specielle Widerlegung der der Majorität des Directoriums nicht zusagenden Folgerungen des Exposé, als hier zu weit führend, einzugehen, will man wenigstens folgende mit dem Exposé in Widerspruch stehende zwei Hauptsätze, in welchen sich die Auffassungen sämmtlicher Directorialmitglieder begegnen, herausheben:

1. Der Fall, wenn eine Wahl wegen Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften über das Wahlverfahren für ungültig erklärt wird, kann jedenfalls nicht ohne Weiteres und in allen Stücken nach Analogie von §§ 32, 38 a. E., 48 und 49 beurtheilt und behandelt werden. Vielmehr wird in solchen Fällen bei der anderweiten Wahl stets mindestens bis auf diejenige Wahlhandlung, wegen deren nicht gehöriger Vornahme die Wahl cassirt wird, zurückzugehen und von dieser Wahlhandlung an das ganze weitere Wahlverfahren ordnungsmäßig zu wiederholen sein. Am zweckmäßigsten wird in jedem dieser Fälle die nach § 34 zuständige Kammer selbst Bestimmung treffen, inwieweit das Wahlverfahren zu wiederholen ist.
2. Wenn ein Gewählter einmal definitiv in die Kammer eingetreten ist, worunter man einen solchen Eintritt versteht, bei welchem noch von keiner Seite ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl angebracht ist, dann ist, falls die Mitgliedschaft desselben sich wieder erledigt, sei es, aus welchem Grunde es wolle, bei der zu dessen Ersatz zu veranstaltenden Neuwahl die Anwendung der Vorschriften in §§ 32, 38 a. E., 48 und 49 ausgeschlossen.

Einen Antrag auf Zustimmungserklärung zu diesen Sätzen zu stellen, unterlassen die unterzeichneten Directorialmitglieder in der Erwägung, daß es sich hier nur um Entscheidung eines concreten Falles handelt, und daß die Festsetzung solcher Principien für künftige Kammern doch nicht bindend sein würde.

Dresden, den 19. November 1869.

Haberforn, Präsident.

Streit, Vicepräsident.

Dietel, Secretär und Referent.

Sondergutachten.

Ich kann mich, nach wiederholter gewissenhafter Prüfung der einschlagenden Gesetzesvorschriften, mit der Ansicht der übrigen Mitglieder des Directoriums nicht einverstanden erklären, beantrage vielmehr:

die Wahl des Abgeordneten Richter wegen Verlegung der Vorschrift in § 43 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 für ungültig zu erklären und die Regierung um schleunige Anordnung einer Neuwahl im 36. ländlichen Wahlkreise zu ersuchen.

Dieser Gegenantrag beruht auf folgenden Erwägungen:

Zunächst bin ich mit dem Herrn Regierungskommissar darin einverstanden, daß nach der Ausdrucksweise des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 das Wort: „Neuwahl“ einen Gegensatz zu dem Worte: „Nachwahl“ nicht bedeutet; daß insbesondere die Worte in § 49: „bei den nach § 48 vorzunehmenden Nachwahlen“ sich auch auf den in § 48 Abs. 2 erwähnten, hier als „Neuwahl“ bezeichneten Fall mit beziehen. Richtiger wäre es freilich gewesen, wenn man die beiden Worte je nach ihrem eigentlichen Sinne und gewöhnlichen Gebrauche zur Bezeichnung der beiden wesentlich verschiedenen Fälle angewendet hätte:

1. Nachwahl für den Fall, wo der zuerst Gewählte gar nicht in die Kammer eintritt, wo vielmehr sofort zur Wiederholung der Wahlhandlung verschritten wird;
2. Neuwahl für den Fall, wo an Stelle eines Mitglieds der Kammer ein anderes zu wählen ist.

Zwischen diesen beiden Fällen steht allerdings noch ein dritter in der Mitte: wenn nach § 9 der Landtagsordnung die Einweisungscommission einem Gewählten den Eintritt in die Kammer bis zu deren Entscheidung versagt hat und diese Entscheidung dann gegen den Gewählten ausfällt. Ob an diesen, gewiß seltenen Fall bei Erlassung des jetzt geltenden Wahlgesetzes gedacht worden ist, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls liegt er hier nicht vor; der frühere Abgeordnete Schulze

war Mitglied der Kammer, er war als solches vereidigt und hatte an ihren Verhandlungen und Abstimmungen bereits theilgenommen.

Abgesehen von dem vorstehend berührten Ausnahmefalle, scheint mir der obige Gegensatz, welchen auch § 6 des Wahlgesetzes scharf betont*), der allein wesentliche; dagegen kann ich der S. 2 des Exposé unter 1 bis 4 gemachten Unterscheidung wenigstens unmittelbaren Einfluß auf die Beantwortung der vorliegenden Frage nicht einräumen; auf ihren mittelbaren Einfluß komme ich unten zurück.

So viel ich nun finden kann, haben alle Bestimmungen des Wahlgesetzes, welche von „Nachwahlen“ oder auch von „Neuwahlen“ für die zweite Kammer sprechen, mit einer einzigen nachher zu erwähnenden Ausnahme, ausschließlich den oben unter 1 bezeichneten Fall der alsbaldigen Wiederholung des Wahlactes im Auge.

Insbefondere bezieht sich die Vorschrift in § 48 Abs. 2 lediglich auf den eben erwähnten Fall. Dies geht meiner Ueberzeugung nach völlig unausweichlich aus dem Umstande hervor, daß hier dem Wahlcommissar zur Pflicht gemacht ist, vor Einleitung der anderweiten Wahl „die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.“ Denn eine „Einholung der Genehmigung“ ist in dem Falle unter 2, wo die Kammer bei der Regierung die Veranstaltung der Neuwahl beantragt und diese an den Wahlcommissar deshalb Verordnung erläßt, schlechthin undenkbar. Der Herr Regierungscommissar umgeht in seinem Exposé diesen Punkt, er vertauscht die Worte des § 48: „vor Einleitung der Neuwahl ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen,“ mit der Fassung (Seite 3 oben), daß der Wahlcommissar vor Einleitung der Wahl „die Anordnung des Ministeriums abzuwarten“ habe, ohne die Verschiedenheit beider Ausdrucksweisen zu berühren. — Der Fall des § 48 Abs. 2 wird allemal dann eintreten, wenn durch unzweifelhafte Thatsachen, z. B. Mangel des erforderlichen Alters, die Nichtwählbarkeit des Gewählten „sich ergibt;“ hier spricht der Commissar die Nichtwählbarkeit aus, er hat jedoch vor Einleitung der anderweiten Wahl höhere Genehmigung einzuholen.

Von dem anderen Falle, wenn die Nichtwählbarkeit des Gewählten, oder die Ungültigkeit der Wahl durch Beschluß der Kammer festgestellt und damit eine

*) § 6 lautet:

„Zweifel über die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

Handelt es sich aber darum, einem Mitgliede der Kammer die Mitgliedschaft zu entziehen, so steht der Kammer die Entscheidung zu.“

Neuwahl herbeigeführt wird, handelt lediglich § 9 des Wahlgesetzes, auch dieser aber nur in einer speciellen Beziehung. Auf ihn nun die Ausnahmebestimmung des § 49 analog — also mittels ausdehnender Auslegung — anzuwenden, verbietet ein bekannter Rechtsgrundsatz. Eine Neuwahl in diesem Sinne ist nichts mehr und nichts weniger, als eine neue, eine andere Wahl, sie ist mithin lediglich nach den allgemeinen Regeln des Wahlgesetzes (§§ 26 flg., 39, 43 flg.) zu behandeln.

Daß auch § 32 — welcher allerdings von dem Falle, wo die Nichtwählbarkeit des Gewählten sich ergibt, ebenfalls ohne nähere Bezeichnung spricht — gleichwohl nur auf die sofortige Nachwahl Anwendung leidet, scheint mir aus Folgendem hervorzugehen. Nach diesem Paragraphen sollen bei der Nachwahl die bei der vorausgegangenen Wahl maßgebend gewesenen Listen, und zwar mit der § 26 am Schlusse bemerkten Ausnahme (d. h. wenn Personen die Stimmberechtigung verloren haben) unverändert, wieder zum Grunde gelegt werden. Da nun aber nach § 24 Veränderungen, welche in der Stimmberechtigung vorkommen, in den Wahllisten (fortwährend) nachgetragen, insbesondere im Juni jeden Jahres letztere einer Revision unterworfen werden sollen, so würde die Beobachtung jener Vorschrift in sehr vielen Fällen der Neuwahl, in dem obigen Sinne unter 2, schlechterdings unmöglich sein; die Listen existiren dann eben in der früheren Form nicht mehr. Etwas Unmögliches kann aber das Gesetz nicht vorschreiben wollen.

Für die obige Auslegung spricht auch die voraussetzliche Absicht des Gesetzgebers. Den Gedanken nämlich, welcher der Abkürzung der gewöhnlichen Frist für gewisse Fälle zu Grunde gelegen hat, finde ich meinerseits — und nicht ich allein, sondern auch der Herr Regierungskommissar — darin, daß „der seit dem ersten Ausschreiben der Wahl verstrichene kürzere Zeitraum, nach welchem die begonnene Wahlbewegung gewissermaßen noch im Flusse befindlich ist, eine größere Abkürzung des Verfahrens um so unbedenklicher erscheinen läßt“ (S. 1 des Exposé). Dieser Grund aber wenigstens trifft nur in dem obigen Falle unter 1 zu, wo der Wahlkommissar, beziehentlich mit Genehmigung des Ministeriums, die Nachwahl sofort einleitet. Sind dagegen seit der Wahl fünf Monate oder auch ein noch längerer Zeitraum verstrichen, ist der Gewählte in die Kammer eingetreten und als deren Mitglied vereidigt worden, so kann man dann doch nicht mehr behaupten, daß die begonnene Wahlbewegung noch im Flusse sei; im Gegentheil, dann haben die Wähler ihre Aufmerksamkeit längst wieder anderen Dingen zugewendet, und wenn man ihnen gleichwohl nur eine viertägige Frist für die Neuwahl ein-

räumt, so trifft sie der Wahltag leicht gänzlich unvorbereitet. Gerade in dem Dazwischenliegen eines längeren Zeitraums im Falle der Entscheidung durch die Kammer erkenne ich, im Gegensatz zu der S. 3 des Exposé ausgesprochenen Ansicht, „den Unterschied, welcher eine verschiedene Behandlung desselben Seiten des Gesetzgebers zu erklären geeignet ist.“

Wenn auch im letzteren Falle der Herr Regierungscommissar nach S. 3 die erste, nachmals für ungültig erklärte Wahl als eine „nicht zum Abschlusse gekommene“ betrachten will, da „ein für nichtig erklärter Wahlact eben damit für nicht existent erklärt werde,“ so muß ich bekennen, daß mir solche subtile Begriffe des Privatrechts auf Verhältnisse des öffentlichen Rechts in dieser Weise nicht übertragbar scheinen. Die große Mehrzahl der Wähler wenigstens wird es sich nimmermehr einreden lassen, daß hier eine bloße Nachwahl im gewöhnlichen Sinne des Wortes vorliege.

Es ist mir eingewendet worden, nach dem Resultate meiner Auslegung liege es in der Hand der Verwaltungsbehörde, ob sie das längere oder das kürzere Verfahren eintreten lassen wolle. Ich kann das nicht zugeben. Die Behörde (unter diesem Begriffe verstehe ich hier zugleich den Wahlcommissar) hat sich mit ihrem Verhalten einfach nach der Sachlage zu richten. In den Fällen der Ablehnung der Wahl und der engeren Wahl ist eine Unklarheit nicht wohl denkbar. Ebenso sind Zweifel über die Wählbarkeit des Gewählten in der Regel (§ 6) von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Ist aber in einem derartigen Falle die Entscheidung ausnahmsweise so schwierig, wie bei der Schulze'schen Wahl, so wird schwerlich Jemand der Regierung den Vorwurf willkürlicher Verschleppung daraus machen wollen, wenn sie die Entscheidung der Kammer anheimstellt; der Eintritt des längeren Verfahrens ist dann eben Folge der Gestaltung des Falles. Bei Formfehlern endlich, über deren Einfluß das Wahlgesetz gänzlich schweigt, ist nach § 34 die Entscheidung stets der Kammer zu überlassen.

Ob im Uebrigen das Resultat der einen oder der anderen Auslegung sich durch größere Zweckmäßigkeit empfiehlt, lasse ich gänzlich ununtersucht, da es sich nicht um Erlassung eines neuen, sondern um Auslegung eines bestehenden Gesetzes handelt.

Ich habe bisher absichtlich vermieden, von dem auf die Wahlen zur ersten Kammer bezüglichen § 38 zu sprechen, und es mag auch jetzt dahingestellt bleiben, ob Abs. 5 desselben die Fälle mit einschließt, welche den oben unter 2 erwähnten entsprechen. Entschieden bestreiten muß ich aber, daß diese Bestimmung irgendwie eine analoge Anwendung auf die Neuwahlen für die zweite Kammer zulasse.

Dort erhält jeder einzelne Wähler eine besondere Einladung und es liegt damit die Sache völlig anders.

Ich komme nach alledem zu folgenden Sätzen, welche ich für den Fall, daß eine principielle, allgemein gültige Entscheidung gefällt werden soll, der hohen Kammer zur Annahme empfehle:

1. Die Vorschriften in §§ 32, 48 und 49 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 beziehen sich lediglich auf die Fälle, in welchen die Vornahme einer anderweiten Wahl ohne Betheiligung der Kammer angeordnet wird.
2. Die bezeichneten Vorschriften leiden auch nicht analoge Anwendung auf den Fall, wenn einem Mitgliede der Kammer durch Beschluß derselben die Mitgliedschaft entzogen worden ist und dadurch eine anderweite Wahl nothwendig wird.
3. Vielmehr ist die in diesem Falle nothwendig werdende anderweite Wahl als eine neue Wahl zu betrachten und nach den allgemeinen Vorschriften des Wahlgesetzes zu behandeln.

Dresden, den 16. November 1869.

Dr. Gensel, Secretär.

№ 50.

U n t r a g.

Die Staatsregierung zu ersuchen, im Vereine mit der ersten Kammer noch dem jetzigen Landtage eine Gesetzesvorlage zu machen, wonach über einen Anspruch gegen den Miether auf Räumung des Miethlocals, vorbehaltlich der Ausführung eines Anderen in der zeitherigen Proceßform, auf Grund vorgängiger, zwischen den Parteien persönlich anzustellender summarischer Erörterung in kürzester Frist nach billigem Ermessen zu entscheiden und die Verurtheilung des Miethers zur Räumung unter Ausschließung jedweden Rechtsmittels, nach Ablauf einer demselben sofort nach Bekanntmachung der Entscheidung mündlich zu Protokoll einzuräumenden, höchstens eintägigen Frist durch dessen Heraussetzung zu vollstrecken ist.

Dresden, den 19. November 1869.

Walter.

N. 60.

Part II

The following is a list of the names of the persons who have been appointed to the various offices of the Court of Directors of the Bank of England, from the year 1708 to the present time. The names are arranged in alphabetical order, and are given in full, with their respective offices and the dates of their appointment. The names are given in Latin, as they were originally given, and are not translated into English.

1708. Sir John Blunt, Bart. President.
 1709. Sir John Blunt, Bart. President.
 1710. Sir John Blunt, Bart. President.
 1711. Sir John Blunt, Bart. President.
 1712. Sir John Blunt, Bart. President.
 1713. Sir John Blunt, Bart. President.
 1714. Sir John Blunt, Bart. President.
 1715. Sir John Blunt, Bart. President.
 1716. Sir John Blunt, Bart. President.
 1717. Sir John Blunt, Bart. President.
 1718. Sir John Blunt, Bart. President.
 1719. Sir John Blunt, Bart. President.
 1720. Sir John Blunt, Bart. President.
 1721. Sir John Blunt, Bart. President.
 1722. Sir John Blunt, Bart. President.
 1723. Sir John Blunt, Bart. President.
 1724. Sir John Blunt, Bart. President.
 1725. Sir John Blunt, Bart. President.
 1726. Sir John Blunt, Bart. President.
 1727. Sir John Blunt, Bart. President.
 1728. Sir John Blunt, Bart. President.
 1729. Sir John Blunt, Bart. President.
 1730. Sir John Blunt, Bart. President.
 1731. Sir John Blunt, Bart. President.
 1732. Sir John Blunt, Bart. President.
 1733. Sir John Blunt, Bart. President.
 1734. Sir John Blunt, Bart. President.
 1735. Sir John Blunt, Bart. President.
 1736. Sir John Blunt, Bart. President.
 1737. Sir John Blunt, Bart. President.
 1738. Sir John Blunt, Bart. President.
 1739. Sir John Blunt, Bart. President.
 1740. Sir John Blunt, Bart. President.
 1741. Sir John Blunt, Bart. President.
 1742. Sir John Blunt, Bart. President.
 1743. Sir John Blunt, Bart. President.
 1744. Sir John Blunt, Bart. President.
 1745. Sir John Blunt, Bart. President.
 1746. Sir John Blunt, Bart. President.
 1747. Sir John Blunt, Bart. President.
 1748. Sir John Blunt, Bart. President.
 1749. Sir John Blunt, Bart. President.
 1750. Sir John Blunt, Bart. President.
 1751. Sir John Blunt, Bart. President.
 1752. Sir John Blunt, Bart. President.
 1753. Sir John Blunt, Bart. President.
 1754. Sir John Blunt, Bart. President.
 1755. Sir John Blunt, Bart. President.
 1756. Sir John Blunt, Bart. President.
 1757. Sir John Blunt, Bart. President.
 1758. Sir John Blunt, Bart. President.
 1759. Sir John Blunt, Bart. President.
 1760. Sir John Blunt, Bart. President.
 1761. Sir John Blunt, Bart. President.
 1762. Sir John Blunt, Bart. President.
 1763. Sir John Blunt, Bart. President.
 1764. Sir John Blunt, Bart. President.
 1765. Sir John Blunt, Bart. President.
 1766. Sir John Blunt, Bart. President.
 1767. Sir John Blunt, Bart. President.
 1768. Sir John Blunt, Bart. President.
 1769. Sir John Blunt, Bart. President.
 1770. Sir John Blunt, Bart. President.
 1771. Sir John Blunt, Bart. President.
 1772. Sir John Blunt, Bart. President.
 1773. Sir John Blunt, Bart. President.
 1774. Sir John Blunt, Bart. President.
 1775. Sir John Blunt, Bart. President.
 1776. Sir John Blunt, Bart. President.
 1777. Sir John Blunt, Bart. President.
 1778. Sir John Blunt, Bart. President.
 1779. Sir John Blunt, Bart. President.
 1780. Sir John Blunt, Bart. President.
 1781. Sir John Blunt, Bart. President.
 1782. Sir John Blunt, Bart. President.
 1783. Sir John Blunt, Bart. President.
 1784. Sir John Blunt, Bart. President.
 1785. Sir John Blunt, Bart. President.
 1786. Sir John Blunt, Bart. President.
 1787. Sir John Blunt, Bart. President.
 1788. Sir John Blunt, Bart. President.
 1789. Sir John Blunt, Bart. President.
 1790. Sir John Blunt, Bart. President.
 1791. Sir John Blunt, Bart. President.
 1792. Sir John Blunt, Bart. President.
 1793. Sir John Blunt, Bart. President.
 1794. Sir John Blunt, Bart. President.
 1795. Sir John Blunt, Bart. President.
 1796. Sir John Blunt, Bart. President.
 1797. Sir John Blunt, Bart. President.
 1798. Sir John Blunt, Bart. President.
 1799. Sir John Blunt, Bart. President.
 1800. Sir John Blunt, Bart. President.

Dresden, den 19. November 1869.

Dr. Müller

N^o 51.

Weitere Anträge zur Budgetabtheilung G., das Departement des Cultus &c. betreffend.

Zu Pos. 66c.

1.

In Erwägung, daß die Gewinnung von Lehrkräften durch angemessene Bildung strebsamer Mädchen, Bedürfniß des Staates ist, beantrage ich:

„die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer das hohe Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ersuchen, die Fragen sub \odot in nähere Erwägung zu ziehen, und dem jetzt versammelten Landtage baldigst hierüber Mittheilung zukommen lassen.“



- a) Welche Hindernisse stehen der zeitgemäßen nothwendigen Errichtung eines Seminars zur Heranbildung von Lehrerinnen für Elementarschulen entgegen.
- b) Welche Gründe sprechen gegen die Creirung voller Freistellen in dem Seminar zu Callenberg.

Dresden, den 22. November 1869.

Blöß.

2.

Die Kammer wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle gestatten:

1. daß ausnahmsweise auch außerhalb des Seminars wohnende Schüler an dem Seminarunterrichte theilnehmen können;
2. daß alle Diejenigen, welche sich der Lehrermaturitätsprüfung unterwerfen wollen, ohne den Cursus in einem Landesseminare durchgemacht zu haben, zur Lehrerprüfung zugelassen werden.

Dr. Pfeiffer.

Weiters Plutarch
zur Buchführung G.

Das Department des Königs v. Sachsen

Zu Pfl. 666.

1

In Ordnung, daß die Rechnung von 1866 durch ungenügende
Büchführung nicht zu erklären, sondern nur durch die
„die nicht korrekte Weise im Buchen und der nicht korrekte
Wegweiser des Kassen und sonstigen Handbuchs erklärt werden
soll. In dieser Ordnung zu stehen, was dem sehr verehrlichen
Kassenrat durch die beigefügten Aufzeichnungen zu sehen.



1) Welche Einträge haben die Kassenbücher nach dem
Satzung der Verwaltung der Kassen für den Zeitraum
vom
2) Welche Einträge haben die Kassenbücher nach dem
in Buchführung.

Dresden, den 22. November 1866.

Pfl.

2

Die Kassen sollte beschließen:
1. Die Kassenbücher zu erklären, welche nicht
2. Die Kassenbücher zu erklären, welche nicht
3. Die Kassenbücher zu erklären, welche nicht
4. Die Kassenbücher zu erklären, welche nicht

Dr. Pfeiffer

N^o. 52.

V o r s c h l ä g e

zu dem mündlichen Directorialvortrage über den Antrag des Abgeordneten von Einsiedel, die Interpretation von § 6 der Normativbestimmungen vom 9. October 1869 betreffend.

Die Kammer wolle beschließen:

1. zu erklären, daß sie nach der jetzigen Fassung von § 6 der Normativbestimmungen vom 9. October 1869 die anderweite Berathung über solche Anträge, welche in der Vorberathung abgelehnt worden,
 - a) sowohl im Allgemeinen, als
 - b) insbesondere in den beiden, im Antrage des Abgeordneten von Einsiedel unter 1 und 2 aufgeführten Fällen, in welchen die Zusammenstellung der Beschlüsse sich bereits in den Händen der Mitglieder befindet,
nicht nur für zulässig, sondern auch für geboten erachte;
2. für die Zukunft dagegen dem § 6 der Normativbestimmungen folgenden Zusatz als Alinea 5 beizufügen:
„Sind jedoch bei der Vorberathung sämmtliche Anträge, beziehentlich Abänderungsvorschläge abgelehnt worden oder hat nur ein Antrag darauf, daß der ursprüngliche Antrag auf sich beruhen bleibe, Annahme gefunden, so hat eine weitere Berathung nicht Statt.“

Dresden, am 24. November 1869.

Das Directorium der zweiten Kammer.

Haberkorn, Präsident.

Streit, Vicepräsident.

Dietel, erster Secretär.

Dr. Gensel, zweiter Secretär.

Vorbericht

In dem nachstehenden Verzeichnisse sind die von dem Verfasser im Jahre 1823 herausgegebenen Werke aufgeführt, die in der Bibliothek des Königl. Universitätsbibliothek zu Dresden aufbewahrt sind.

Die folgende Tabelle enthält die Namen der Werke, die in der Bibliothek des Königl. Universitätsbibliothek zu Dresden aufbewahrt sind. Die Werke sind nach dem Jahr ihrer Herausgabe geordnet. Die ersten vier Werke sind von dem Verfasser selbst herausgegeben worden. Die übrigen Werke sind von anderen Autoren herausgegeben worden.

Verzeichnis der in der Bibliothek des Königl. Universitätsbibliothek zu Dresden aufbewahrten Werke

Dr. Ernst
Dr. Ernst
Dr. Ernst
Dr. Ernst

N^o 53.

U n t r a g,

die Ausgabe von 5procentigen Staatspapieren betreffend.

Die Kammer möge beschließen, an die Regierung das Gesuch zu richten:

„dieselbe wolle anstatt zur Ausgabe von 6 Millionen 5procentiger Staatsschuldencassenscheine zu verschreiten, 12 Millionen 4½procentiger Staatspapiere zum Course von circa 95 Procent emittiren, bei Einzahlung dieser Papiere aber die Hälfte des Nominalbetrags in 4procentigen Sächsischen Staatspapieren zum Course von 90 Procent annehmen.“

eventuell:

„die Kammer wolle beschließen, die Finanzdeputation mit Berichterstattung über diesen Antrag zu beauftragen, bis zum Eingange derselben aber die Beschlußfassung über die jetzt vorliegenden, denselben Gegenstand betreffenden Vorschläge auszusetzen.“

Günther.

1833.

W I T T E N

die Ausgabe von zweihundert Staatspapieren betreffend.

Die Kammer möge beschließen, an die Regierung ein Gesuch zu richten, welche Maße sollen in Ansehung der 2 Millionen Staatspapiere zu beschließen, 12 Millionen 1/2 prozentiger Staatspapiere zum Zwecke von circa 25 Prozent zu emittiren, die Ausgabe dieser Papiere aber die Hälfte des Vermögensvertrags in Bezug auf die Ausgabe von Staatspapieren zum Zwecke von 25 Prozent zu nehmen.

beschluss:

Die Kammer möge beschließen, die Finanzverwaltung mit Rücksicht auf die hier vorkommenden Umstände, die zum Zwecke derselben aber die Beschaffung über die jetzt vorliegenden, beschleunigt beizutreiben, welche Vorkehrungen anzunehmen.

Ständer.

N^o. 54.

U n t r a g,

die Ausgabe von 5procentigen Staatspapieren betreffend.

Die Kammer möge, unter Ablehnung des vorliegenden Königlichen Decretes, beschließen, an die Königliche Staatsregierung das Gesuch zu richten:

Dieselbe wolle vor Fassung anderweiter hauptsächlichlicher Entschließung die Frage, ob nicht, anstatt der Ausgabe 5procentiger Staatspapiere, die Creirung einer Prämienanleihe nach dem Umfange der Bedürfnisse des Staates den Vorzug verdiene, nochmals in Erwägung ziehen und, je nach dem Resultate der diesfalligen Erwägungen, den Kammern eine anderweite Vorlage zugehen lassen.

Schref.

M. M.

W. A. I. B.

Die Kunde von Sibirien

Die Kunde von Sibirien, unter Mittheilung der neuesten Nachrichten über
Sibirien, von der russischen Hof- und Staatskanzlei, als die erste
Ausgabe, welche der russischen Hof- und Staatskanzlei
die Kunde, so wie die Nachrichten über die russische
Geschichte von Sibirien, nach dem Tode des
Kaisers von Russland, nachmals in Ordnung
und dem besten der russischen Geschichtswissenschaften
übergeben worden ist.

Sibirien.

N^o. 55.

U n t r a g,

die Ausgabe von 5procentigen Staatspapieren betreffend.

Die Kammer möge, unter Ablehnung des vorliegenden Königlichen Decretes, beschließen, an die Königliche Staatsregierung das Gesuch zu richten:

Dieselbe wolle vor Fassung anderweiter hauptsächlichlicher Entschliezung die Frage in Erwägung ziehen, ob nicht statt der Ausgabe 5procentiger Staatspapiere die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel durch Convertirung der 20 Millionen 4procentiger Staatspapiere in eine Renten-anleihe vortheilhafter erreicht werde.

Auch über das Resultat dieser Erwägung eine anderweite Vorlage den Kammern zu machen.

Mehnert.

1855.

1855.

Die Geschichte der deutschen Literatur.

Die deutsche Literatur des Mittelalters.
Die deutsche Literatur der Renaissance.
Die deutsche Literatur des 17. Jahrhunderts.
Die deutsche Literatur des 18. Jahrhunderts.
Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts.
Die deutsche Literatur des 20. Jahrhunderts.

1855.

N^o. 56.

Weitere Anträge

die Ausgabe von 5procentigen Staatspapieren betreffend.

1.

Die Kammer wolle (betreffend den Bericht der zweiten Deputation über das Allerhöchste Decret Nr. 24) zunächst weder die Vorschläge der Majorität, noch die Vorschläge der Minorität zur Zeit annehmen, sondern diese Angelegenheit an die Deputation zurückgeben mit dem Auftrage: darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht möglich und vortheilhafter sei,

- I. die demnächst erforderlichen Geldmittel durch Creirung einer 3procentigen Rentenanleihe, beziehendlich durch Convertirung bereits vorhandener Anleihen zu beschaffen und
- II. die Convertirung der gesammten Staatsschuld in eine 3procentige Rentenanleihe sobald als möglich anzubahnen, beziehendlich durchzuführen.

Röckert.	Seydel.
Dr. Heine.	Kreller.
Knechtel.	May.
Heinrich.	Barth (Stenn).
Braun.	Nestler.
Barth (Kadebeul).	Schmidt.
Beeg.	Gräfer.
Sünderhauf.	

2.

Die Kammer möge beschließen, an die Königliche Staatsregierung das Gesuch zu richten:

Dieselbe wolle eine Commission aus Mitgliedern der Regierung, der Ständekammern und außerhalb dieser Kreise stehender Sachverständigen zur Prüfung der Frage ernennen:

„ob und unter welchen Verhältnissen es rätlich erscheine, die gesammte Staatsschuld in eine einheitliche Rentenschuld umzuwandeln,“ sodann den Ständen das Resultat dieser Berathung zur Kenntniß bringen, eventuell denselben auch, dafern die Commission sich für Umwandlung der gesammten Staatsschuld in eine Rentenschuld aussprechen sollte, einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf zur Berathung vorlegen.

Starke.

3.

Die Kammer wolle im Vereine mit der ersten hohen Kammer beschließen:

Die hohe Staatsregierung möge im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode eine aus Vertretern der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft, nach Befinden unter Zuziehung der Chefs größerer Geldinstitute, zusammengesetzte Commission einberufen, welche

- a) die Möglichkeit der Unterbringung des noch unbegebenen Theiles der durch das Gesetz vom 21. Juni 1868 sanctionirten Anleihe von 20 Millionen 4procentiger Staatspapieren auf eine die Staatscasse, sowie die jezigen Staatsgläubiger und den öffentlichen Privateredit am wenigsten schädigenden Weise,
- b) die Möglichkeit der Umwandlung der Sächsischen Staatsschuld in eine Rentenschuld

zu erörtern und der nächsten Ständeverammlung gutachtliche Vorschläge zu machen hat.

	Richter.	Neßler.
	Braun.	Sünderhauf.
	Dr. Heine.	J. Knechtel.
	Rödert.	Beeg.
	Barth (Stenn).	

Die Kammer möge beschließen, an die königliche Staatsregierung das
 und zu richten:
 Welche Stelle eine Commission aus Mitgliedern der Ständeversammlung
 und ansehnlichen und ansehnlichen Stände für die Bearbeitung der
 die Prüfung der Frage vorzunehmen:

Weitere Anträge

die Ausgabe von 5procentigen Staatspapieren betreffend.

1.

Eventueller Antrag

für den Fall der Annahme des Majoritätsantrags.

Die Königliche Staatsregierung wolle die Frage, ob nicht die 4procentige Sächsische Staatsschuld in eine 4procentige Prämienanleihe verwandelt werden könne, in genaue Erwägung ziehen und noch diesem Landtage das Resultat dieser Erwägung mittheilen, beziehentlich eine diesfallige Vorlage zugehen lassen.

Schreck.

2.

In Erwägung, daß der hohen Staatsregierung bei Beschaffung der nothwendigen Geldmittel möglichst freie Bewegung zu sichern ist, und geleitet von der Ueberzeugung, daß gegenüber den im Lande befindlichen ausländischen Papiergelde und Banknoten wohl zu erwarten sein dürfte, daß der Verkehr ohne Belästigung der Auswechslungscassen noch mindestens zwei Millionen Thaler Cassenbillets aufnimmt, beantragen die Unterzeichneten:

die hohe Staatsregierung zu veranlassen, den gegenwärtigen Kammern ein Decret über Ausgabe von weiteren zwei Millionen Thaler Cassenbillets vorzulegen.

Barth (Stenn).

Mehnert.

Braun.

Mai.

Dr. Heine.

Sünderhauf.

Gräfer.

Knechtel.

Klopfer.

Seidel.

Schmidt.

Barth (Kadebeul).

Röckert.

Heinrich (Mülsen).

Nestler.

Beeg.

Ärztliche Beurteilung

Die Beurteilung von ...

Ärztliche Beurteilung

Die Beurteilung von ...

Die Beurteilung von ...

© 1874

Die Beurteilung von ...

Die Beurteilung von ...

- | | |
|--------|--------|
| W. ... | W. ... |
| S. ... | S. ... |
| E. ... | E. ... |
| K. ... | K. ... |
| G. ... | G. ... |
| H. ... | H. ... |
| J. ... | J. ... |
| M. ... | M. ... |
| P. ... | P. ... |
| R. ... | R. ... |
| S. ... | S. ... |
| T. ... | T. ... |
| V. ... | V. ... |
| W. ... | W. ... |
| X. ... | X. ... |
| Y. ... | Y. ... |
| Z. ... | Z. ... |

N^o. 58.

Weitere Anträge

die Ausgabe von 5procentigen Staatspapieren betreffend.

1.

Die Anträge unter Nr. 53, 54, 55 und 56 unter 1 der Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben.

Die Anträge unter Nr. 56, 2 und 3 aber abzulehnen.

Dehminen.

2.

Die Anträge an eine außerordentliche Deputation, welche lediglich aus sämtlichen Antragstellern zu bestehen hat, zur Berichterstattung zu überweisen.

Fahnauer.

1858.

Vertrag

zwischen dem Kaiserlichen Hofe und dem Könige von Preussen

1.

Der Kaiserliche Hof hat sich verpflichtet, dem Könige von Preussen die nöthigen Materialien zu liefern, welche zur Herstellung der Münzen erforderlich sind.

Verpflichtung

2.

Der Kaiserliche Hof hat sich verpflichtet, dem Könige von Preussen die nöthigen Materialien zu liefern, welche zur Herstellung der Münzen erforderlich sind.

Verpflichtung

N^o 59.

Anderweite Beschlüsse der zweiten Kammer
zur Interpretation von § 6 der Normativbestimmungen
vom 9. October 1869.

Zu § 6 der Normativbestimmungen wird folgender Zusatz als Alinea 5
beigefügt:

„Sind jedoch bei der Vorberathung sämmtliche Anträge, beziehentlich
Abänderungsvorschläge abgelehnt worden oder hat nur ein Antrag darauf,
daß der ursprüngliche Antrag auf sich beruhen bleibe, Annahme gefunden,
so hat eine weitere Berathung nicht Statt.“

Dresden, am 25. November 1869.

Das Directorium der zweiten Kammer.

Haberhorn, Präsident.

Streit, Vicepräsident.

Dietel, erster Secretär.

Dr. Gensel, zweiter Secretär.

1859.

Ueberrichte Beschlüsse der ersten Session
der Naturforschenden Versammlung
vom 1. October 1859.

Die 1. Sitzung der Naturforschenden Versammlung
am 1. October 1859.

Die 2. Sitzung der Naturforschenden Versammlung
am 2. October 1859.

Dresden, am 25. November 1859.

Die Naturforschenden Versammlung.

Verfahren, Verfahren
Graf, Grafen
Fürst, Fürst
Dr. Carl, Grafen

N^o. 60.

U n t r ä g e

zum Bericht über das Königliche Decret Nr. 17, die Presse betreffend.

1.

Statt des Deputationsvorschlags — Seite 123 — wolle die Kammer für

Art. 15

folgende Fassung annehmen:

1. Plakate, welche sich auf Verkäufe, Vermiethungen und gewerbliche Ankündigungen beziehen, dürfen ohne vorherige Anzeige und ohne polizeiliche Erlaubniß an den betreffenden Grundstücken selbst von Jedermann, an anderen Orten aber nur durch die nach Maßgabe der Bundesgewerbeordnung zum Plakätiren ermächtigten Personen und nur dann angeschlagen werden, wenn die betreffenden Grundstücksbesitzer damit einverstanden sind und nicht aus Rücksichten für den öffentlichen Verkehr die Benutzung einzelner solcher Orte zu diesem Zwecke ausdrücklich verboten wird.
2. Plakate anderen Inhaltes, mit Ausnahme der Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, auf welche irgend eine Beschränkung nicht Anwendung findet, dürfen dagegen nur an den von der Behörde im Voraus bestimmten Orten angeschlagen werden.

Motive.

Eine Beschränkung des Rechtes, Grundstücke und dergleichen zum Affichiren zu benutzen, ist bedenklich, weil den Gewerbebetrieb beeinträchtigend. Die Berechtigung der Polizeibehörde, einzelne Orte auszuwählen, an welchen ausschließlich das Anschlagen von Plakaten gestattet sein soll, kann einem Monopole gleich zu Gunsten der Besitzer solcher Grundstücke wirken. Es sollte sich darum eine solche Bestimmung nur auf diejenigen Affichen beschränken, für welche man eine

gewisse Cognition der Behörde nicht ganz entbehren zu können glaubt und andererseits lediglich angeordnet werden, daß ausnahmsweise ein Verbot zum Ausschiffen an solchen Orten erlassen werden kann, wo der öffentliche Verkehr, z. B. lebhafteste enge Passagen etc., dies nothwendig erscheinen läßt.

Jordan.	Walter.
Jungnickel.	May (Polenz).
Esche.	Möschler.
Ploß.	

2.

Den Schlußantrag der Deputation — Seite 138 — wolle die Kammer ablehnen und statt dessen

„bei der Regierung beantragen, über die Höhe des bei der Rückgabe der bestellten Cautionen zu erwartenden Coursverlustes und dessen Entstehung speciellere Nachweise zu geben und mit der Berichterstattung hierüber die zweite Deputation beauftragen.“

Motive.

Es dürfte bedenklich erscheinen, eine Geldbewilligung auszusprechen, ohne die Höhe der hierbei in Frage kommenden Summen auch nur annähernd zu kennen.

Jordan.	May (Polenz).
Jungnickel.	Klemm.
Esche.	Dr. Kentsch.
Ploß.	Möschler.
Walter.	

N^o. 61.

U n t r a g

zu Art. 29 flg. des Preßgesetzes.

Die Kammer wolle beschließen, den Artikeln 29, 30 und 31 folgende Fassung zu geben:

Art. 29.

Die Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses darf nur auf Grund und unter Vorzeigung eines schriftlichen, die Gründe der Beschlagnahme angehenden Befehls der zuständigen Behörde stattfinden.

Die Beschlagnahme ist nicht auf diejenigen Theile einer Druckschrift zu erstrecken, welche von derselben ohne Verletzung des Ganzen getrennt werden können und nichts Strafbares enthalten.

Art. 30.

In den Fällen von Art. 28 unter 1, 2 und 3 erfolgt die Beschlagnahme durch die Polizeibehörde.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde kann der Betheiligte binnen 10 Tagen Recurs ergreifen, welchen diese binnen 24 Stunden der zunächst vorgesetzten Behörde anzuzeigen hat.

Die Entschließung der Letzteren, bei welcher es bewendet, ist binnen 8 Tagen zu fassen und den Betheiligten zu eröffnen.

Wird die Beschlagnahme aufrecht erhalten, so kann die Confiscation und Vernichtung nur mittels eines mit Gründen versehenen Bescheids ausgesprochen werden.

Art. 31.

In allen anderen Fällen kann die Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses in der Regel nur von der zuständigen richterlichen Behörde verfügt werden; inwieweit es dazu eines Antrags des Staatsanwaltes oder eines Privatanklägers bedürfe; ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafproceßrechts zu beurtheilen.

In dringenden Fällen ist es jedoch dem Staatsanwalte gestattet, die Beschlagnahme selbstständig zu verfügen, derselbe hat dann binnen 24 Stunden von der Beschlagnahme, und wenn er solche nicht selbst vollzieht, von Empfang des Protocollés über dieselbe an gerechnet, den Antrag auf Bestätigung der Beschlagnahme bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme bei Zeitschriften binnen 2 Tagen, bei anderen Preßerzeugnissen binnen 3 Tagen, von Eingang jenes Antrags an gerechnet, unter Angabe von Gründen Entschliebung zu fassen und solche den Betheiligten zu eröffnen hat.

Erlangt die von dem Staatsanwalte verfügte Beschlagnahme nicht binnen der vorstehend angegebenen Frist die ausdrückliche richterliche Bestätigung, so tritt sie ohne Weiteres wieder außer Kraft.

Dr. Gensel.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

N^o. 62.

B e s c h l u ß.

Die vierte Deputation hat mit Einstimmigkeit beschlossen, an die zweite Kammer den Antrag zu richten:

der Königlichen Staatsregierung die Petitionen der Studenten Böhme und Genossen und des städtischen Vereins zu Leipzig zur Berücksichtigung mit dem Ersuchen zu überweisen:

den mittelst Allerhöchsten Decrets vom 3. März 1868 den damals versammelt gewesenen Ständen vorgelegten Gesetzentwurf für die auf der Universität zu Leipzig Studirenden, beziehentlich nach vorausgegangener nochmaliger Revision noch an den gegenwärtigen Landtag zur verfassungsmäßigen Prüfung gelangen zu lassen,

hiermit die vorerwähnten Petitionen für erledigt zu betrachten, von dem gefaßten Beschlusse aber die erste Kammer zu benachrichtigen.

Die vierte Deputation der zweiten Kammer.

1852.

Die erste Session der zweiten Kammer.

Die erste Session der zweiten Kammer ist am 1. März 1852 im Saale des Hoftheaters in Dresden eröffnet worden. Die Kammer ist von dem Königl. Ministerpräsidenten, dem Fürsten von Schönhausen, eröffnet worden. In der ersten Sitzung hat der Ministerpräsident die Kammer in Kenntnis gesetzt, dass die Regierung die Kammer zu einer Session am 1. März 1852 einberufen hat. Die Kammer hat sich am 1. März 1852 im Saale des Hoftheaters in Dresden versammelt. Die Sitzung ist um 10 Uhr Vormittag begonnen. Der Ministerpräsident hat die Kammer in Kenntnis gesetzt, dass die Regierung die Kammer zu einer Session am 1. März 1852 einberufen hat. Die Kammer hat sich am 1. März 1852 im Saale des Hoftheaters in Dresden versammelt. Die Sitzung ist um 10 Uhr Vormittag begonnen. Der Ministerpräsident hat die Kammer in Kenntnis gesetzt, dass die Regierung die Kammer zu einer Session am 1. März 1852 einberufen hat.

Die zweite Session der zweiten Kammer.

N^o. 63.

U n t r a g

zu Art. 28 des Preßgesetzes.

Die Kammer wolle beschließen, dem Art. 28 folgende Fassung zu geben:

Art. 28.

1. Wenn der Vertrieb eines Preßerzeugnisses nach den Vorschriften der Art. 6, 9, 17 oder 25 als verboten anzusehen ist, oder wenn

2. ein zur Veröffentlichung gelangendes Preßerzeugniß den Thatbestand einer Polizeiübertretung enthält, ferner

3. wenn dessen Inhalt gegen die allgemeinen Strafgesetze verstößt, so kann eine vorläufige Beschlagnahme des fraglichen Preßerzeugnisses in allen Exemplaren, mit Ausnahme der nach Art. 24 unter 4 von der Confiscation ausgeschlossenen, und in den Fällen unter 2 und 3 gleichzeitig eine vorläufige Beschlagnahme der zur Herstellung desselben etwa besonders bestimmten Platten und Formen verfügt werden.

Ein dagegen ergriffenes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

Dr. Gensel.

№ 63.

Blatt 11

in der 28. des Reichsboten

Die Nummer mehr bestehend, dem die 28. folgende Fassung in Kraft

Art. 28.

1. Wenn der Reichstag durch einen Beschluss die Befugnisse des Reichspräsidenten nach Art. 28, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Dr. Gumbel

N^o. 64.

U n t r a g

zum Bericht über Decret Nr. 15, die Immobilien-Brandversicherungs-
anstalt betreffend.

Die Kammer möge beschließen:

dem Antrage 3 a. der Deputationsmajorität noch die Worte beizufügen:
„sowie unter thunlichster Beachtung des Grundsatzes, daß die Höhe
der Prämie im Verhältniß zur Größe des Risico's stehe.“

Günther.

1864

1864

zum Gedächtnis über Herrn Dr. J. J. Schmalzer'sche - Verhandlung
aus dem Jahre 1864.

Die Sommer- und Winter-Verhandlungen
des Herrn Dr. J. J. Schmalzer sind nach der
Verhandlung unter dem Namen des Herrn
Dr. Schmalzer im Verlage des Herrn Dr. J. J. Schmalzer
erschienen.

Verlag.

№. 65.

Unterantrag

zum Antrage Nr. 31,

das Gesetz vom 30. November 1843, die Theilbarkeit der Grundstücke betreffend.

Zu Punkt 3,

in welchem die Königliche Staatsregierung um eine Vorlage wegen freierer Theilbarkeit der Grundstücke ersucht wird, beantragen wir den Zusatz:

und in derselben darauf Bedacht zu nehmen, daß die Regulirung der Steuern und Abgaben nicht vor dem Eintrage in's Grund- und Hypothekenbuch, sondern nach demselben bewirkt werde.

Dresden, den 27. November 1869.

Heubner.

Dr. Heine.

Braun.

Röckert.

Mehner.

Barth (Kadebeul).

Barth (Stenn).

Kestler.

Sünderhauß.

May (Ebersbach).

Gräßer.

Heinrich (Mülsen).

Dr. Kentsch.

Dr. Leistner.

M o t i v e.

Die durch die Hypothekenverhältnisse ohnedies oft schwierige Abwicklung eines Dismembrationskaufs wird dadurch noch bedeutend erschwert, daß dem Eintrage die Steuerregulirung vorhergehen muß. Die jetzige Gesetzgebung hat dieses Verfahren im Hinblick auf solche Fälle in's Auge zu fassen gehabt, in denen

die von einer Berechnung der Steuereinheiten abhängige Genehmigung der Dis-
membration nur nach erfolgter Vertheilung der Einzelheiten und der dadurch ge-
wonnenen Möglichkeit einer genauen Controle ertheilt werden konnte.

Mit dem Wegfalle der Beschränkung liegt kein Grund vor, sofort nach Ord-
nung der Hypothekenverhältnisse den Eintrag bewirken zu lassen, wie dies in
Bayern und Böhmen der Fall ist, wo die Steuerregulirung auch erst nach der
Verbücherung erfolgt. Die Abtheilung der Parcellen kann durch Handzeichnung
verpflichteter, bei der Steuerbehörde ressortirender Feldmesser und das Anerkennt-
niß der Richtigkeit durch die Interessenten genügend festgestellt werden. Die
Steuervertheilung ist eine Consequenz dieses Anerkenntnisses und bedarf einer
vorherigen Zustimmung der Parteien nicht. Die längere Verzögerung durch
Mitwirkung der Steuerbehörde vor dem Eintrage würde unter der gemachten
Boraussetzung zwecklos sein und die Interessenten, denen gerade in Dismembra-
tionsfällen oft an schnellster Ordnung der Sache besonders viel gelegen ist, un-
nötig schädigen.

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including a date: "Dresden, den 27. November 1888."]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including names: "Dr. Stein", "Herr", "Herr", "Herr", "Herr", "Herr".]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, possibly a page number: "144".]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including a date: "Dresden, den 27. November 1888."]

N^o 66.

U n t r ä g e

zum Bericht über die Immobilien-Brandversicherungsanstalt.

1.

Hinter Antrag 3 einzuschalten:

Die Brandversicherungsvergütungen den Beschädigten, soweit nicht die Rechte Dritter entgegenstehen, zur freien Verfügung zu überlassen.

Krause.

2.

Als Zusatz (8) zu den Majoritätsanträgen:

Dagegen zur Verbesserung der Feuerlöschanstalten einen entsprechenden Zuschuß zu gewähren.

Schnoor.

Dr. Biedermann.

Ludwig.

Stauß.

Bloß.

Krüger.

Körner.

Schulze.

Möschler.

Israel.

Krause.

Lange.

M. 66.

PLATZ

zum Bericht über die Zinnobalun-Verordnungs-Veränderung

1.

Die Zinnobalun-Verordnungs-Veränderung ist in der
den Bericht enthaltenden Tabelle zu sehen
zu sein.

2.

Die Zinnobalun-Verordnungs-Veränderung ist in der
den Bericht enthaltenden Tabelle zu sehen
zu sein.

Schnee	Dr. Albertmann
Staub	Staub
Platz	Platz
Staub	Staub

№ 67.

U n t r a g

bei Berathung des Allerhöchsten Decrets, die Aufhebung des Instituts
der Communalgarden u. s. w. betreffend.

Die Kammer wolle:

I.

für den Fall, der dem Deputationsvorschlage entsprechenden Ablehnung
der §§ 2 bis mit 5 des Entwurfs

a.

§ 6 des letzteren in folgender Fassung annehmen:

§ 2.

Werden dagegen von den Gemeindeobrigkeiten im Einvernehmen mit den Gemeindevertretern und beziehentlich der Sicherheitspolizeibehörde des Orts Schutzwehren zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe, sowie zu Sicherung des öffentlichen und Privateigenthums gebildet, oder werden Schützengesellschaften zu solchen Schutzwehren verwendet — so treten rücksichtlich derjenigen Mitglieder von diesen Schutzwehren oder Schützengesellschaften, in gleichen von Feuerwehren, welche erwiesenermaßen entweder im Dienste für die erwähnten Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder bei der Bekämpfung von Bränden körperliche Verletzung oder in unmittelbarer Folge solcher Dienstleistungen dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erlitten haben, sowie rücksichtlich der Hinterlassenen der im Dienste Gebliebenen oder der in Folge im Dienste erlittener Verletzungen oder durch denselben unmittelbar herbeigeführter Krankheiten Verstorbenen, dieselben Bestimmungen in Kraft, welche das Gesetz vom 28. September 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1848, S. 191) wegen der Entschädigung der im Dienste verletzten Communalgardisten und deren Angehörigen enthält.

b.

sowie ferner für den Fall der Annahme des vorstehenden Zusatzes,
nachträglich zu § 1 den Schlusssatz genehmigen

(siehe jedoch nachstehend § 2),

oder aber

II.

dafern — dem Deputationsgutachten entgegen — die §§ 2 bis mit
5 des Entwurfs Annahme finden sollten,

in § 6 des Entwurfs

folgende Einschaltungen beschließen:

1. auf der zweiten Zeile hinter: „Schutzwehren“ die Worte: „oder von
Feuerwehren,“ ingleichen
2. auf der dritten Zeile hinter: „öffentlichen Sicherheit“ die Worte:
„oder bei der Bekämpfung von Bränden,“ und endlich
3. auf der vierten Zeile anstatt: „Folge desselben,“ zu setzen: „Folge
solcher Dienstleistungen.“

von Einsiedel.

Unteranträge zu Nr. 31,

das Gesetz vom 30. November 1843, die Theilbarkeit der Grundstücke betreffend.

1.

Die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer beschließen:

1. Die Punkte 1 und 3 des Antrags der Herren Abgeordneten Mehnert und Genossen abzulehnen.
2. Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, im Verordnungswege:
 - a) Die Bestimmungen sub 2 und den Schlusssatz des § 4 des Gesetzes vom 30. November 1843, insoweit darin nur die Abtrennung eines Achttheils vom Stammgute der für unzertrennbar erklärten Steuereinheiten gestattet wird,
 - b) die durch dieses Gesetz verordnete Beschränkung der Dismembration für den Fall, daß die daraus gebildeten Parcellen mit einem anderen geschlossenen Grundstücke vereinigt werden, aufzuheben.

Richter.

§ 4 des Gesetzes vom 30. November 1843 lautet:

Es finden aber in folgenden Fällen von den § 3 enthaltenen Bestimmungen Ausnahmen statt:

1. bei Weinbergsgrundstücken;
2. im Falle des Tausches, sofern bei nicht völliger Gleichheit der Parcellen das Grundstück, welches die geringere enthält, sich nicht über ein Achttheil seiner der Regel nach unzertrennlichen Steuereinheiten verringert;
3. zum Zwecke des Betriebs der Handelsgärtnerei;
4. bei Abtrennungen zu öffentlichen Zwecken;
5. bei Abtrennungen zu Erbauung neuer Wohnhäuser, insofern ein auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis an Wohnungen am Orte vorhanden ist;
6. bei Abtrennungen zu Anlegung von Gewerbs- und Fabriketablissements;
7. bei Abtrennungen zu wirthschaftlichen Zwecken, namentlich zu Anlegung von Wiesenbewässerungen, zum Aufbau von Wirthschaftsgebäuden und zur Vergrößerung von Hofrheeden, sowie zur Abrundung des Gutsumfangs.

Es darf jedoch aus allen diesen unter 3, 5 und 7 aufgeführten Gründen auf einmal oder nach und nach mehr nicht als ein Achttheil der § 3 für vom Stammgute unzertrennbar erklärten Steuereinheiten abgetrennt werden.

2.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen, an die Königliche Staatsregierung das Gesuch zu richten:

1. Das Gesetz vom 30. November 1843, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend, einer Revision zu unterwerfen, und dabei in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit gewisse Erleichterungen in Beziehung auf die Theilbarkeit des ländlichen Grundeigenthums herbeizuführen seien, und
2. zu erwägen, ob und wie weit es zweckmäßig sei, die §§ 207 bis 209 der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen betreffend, aufzuheben seien,
3. der nächsten Ständeversammlung darüber eine Vorlage zu machen.

Dr. Pfeiffer.

N^o. 69.

Zusammenstellung

der auf den Antrag der Herren Abgeordneten Mehnert und Genossen wegen Aufhebung des Gesetzes vom 30. November 1843, die Theilbarkeit der Grundstücke betreffend, von der zweiten Kammer am 7. December 1869 gefaßten Beschlüsse.

(Der Mehnert'sche Antrag selbst ist während der Debatte zurückgezogen worden.)

Anträge.

1. Antrag des Abg. Richter:

Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, im Verwaltungswege

- a) die Bestimmungen sub 2 und den Schlusssatz des § 4 des Gesetzes vom 30. November 1843, insoweit darin nur die Abtrennung eines Achttheils vom Stammgute der für unzertrennbar erklärten Steuereinheiten gestattet wird,
- b) die durch das Gesetz verordnete Beschränkung der Dismembration für den Fall, daß die daraus gebildeten Parcellen mit einem andern geschlossenen Grundstücke vereinigt werden, aufzuheben.

2. Antrag des Abg. Dr. Pfeiffer:

An die Königliche Staatsregierung das Gesuch zu richten:

1. das Gesetz vom 30. November 1843, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend, einer Revision zu unterwerfen und dabei in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit ge-

Beschlüsse.

Diese Anträge sub a und b der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Angenommen.

wisse Erleichterungen in Beziehung auf die Theilbarkeit des ländlichen Grundeigenthums herbeizuführen seien, und

2. zu erwägen, ob und inwieweit es zweckmäßig sei, die §§ 207 bis 209 der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen betreffend, aufzuheben;
3. der nächsten Ständeversammlung darüber eine Vorlage zu machen.

3. Zusatzantrag des Abg. Heubner und Genossen:

Zusatz zu Punkt 3:

und in derselben darauf Bedacht zu nehmen, daß die Regulirung der Steuern und Abgaben nicht vor dem Eintrage in's Grund- und Hypothekencbuch, sondern nach demselben bewirkt werde.

Angenommen.

Dresden, am 8. December 1869.

Das Directorium der zweiten Kammer.

Haberforn, Präsident.

Streit, Vicepräsident.

Dietel, Secretär.

Dr. Gensel, Secretär.

N^o. 70.

U n t r a g ,

Abtheilung C. des Ausgabebudgets, das Departement der Justiz
betreffend.

Die Kammer wolle beschließen:

im Verein mit der ersten Kammer an die Staatsregierung den Antrag zu stellen, bei den Untergerichten des Landes, mit Ausnahme der größeren Städte, Dresden, Leipzig und Chemnitz, die frühere sogenannte unterbrochene Gerichtszeit wieder einzuführen, bei letzteren aber nach Gehör der Gemeindevertreter von Stadt und Land eine gleichmäßige Gerichtszeit eintreten zu lassen.

Dresden, den 15. December 1869.

Seydel, Antragsteller.

Heinze.

Päßler.

Günther.

Dr. Schubert.

Heinrich (Borna).

Ackermann.

Mannsfeld.

Heinrich (Mülsen).

Sachße.

Schreiber.

Adler.

Starke.

Beeg.

PLATE

Abbildung C. Die Unterabtheilung des Depots von der Seite...

Die Abbildung zeigt die Unterabtheilung des Depots... Die Zeichnung ist in zwei Theile getheilt...

- 1. Die Unterabtheilung des Depots
- 2. Die Unterabtheilung des Depots
- 3. Die Unterabtheilung des Depots
- 4. Die Unterabtheilung des Depots
- 5. Die Unterabtheilung des Depots
- 6. Die Unterabtheilung des Depots
- 7. Die Unterabtheilung des Depots
- 8. Die Unterabtheilung des Depots
- 9. Die Unterabtheilung des Depots
- 10. Die Unterabtheilung des Depots

N^o 71.

U n t r a g

zu Pos. 16 a. des Ausgabebudgets, Abth. C., das Departement der
Justiz betreffend.

Die zweite Kammer beantragt im Verein mit der ersten:

die königliche Staatsregierung wolle die Geheimhaltung der bei den
königlichen Untergerichten eingeführten Dienstlisten in der Weise auf-
heben, daß jeder Gerichtsvorstand verpflichtet ist, dieselben vor deren
Absendung zu jedes Beamten Einsicht vorzulegen, ohne daß er erst einen
hierauf gerichteten Antrag der einzelnen Beamten abwarten darf.

Dietel.

M. 11.

1811

In Hof bei Sondershausen, den 1. Juni 1811.

Die dem Herrn Kommissar in Sondershausen
übertragene Stenographie habe ich
inzwischen in der That mit
größter Aufmerksamkeit und
Sorgfalt studirt, und bin
überzeugt, dass ich durch
die Hülfe dieser Kunst
zu einer weitläufigeren
Kenntnis der deutschen
Sprache gelangen werde.

Dies.

N^o. 72.

U n t r a g,

Abtheilung C. des Ausgabebudgets, das Departement der Justiz
betreffend.

Die hohe Kammer wolle im Verein mit der ersten eine baldthunlichste Re-
vision der Notariats-Ordnung vom 3. Juni 1859 bei der Königlichen Staats-
regierung beantragen.

Temper.

№ 72.

№ 11100.

Abteilung I. des Hauptbüros des Reichsanwalts
Berlin.

Die hier beifolgende Urkunde ist eine Kopie der Urkunde
des Reichsanwalts vom 2. April 1891 für die Provinz
Pommern.

Leipzig.

N^o. 73.

U n t r a g.

Die zweite Kammer wolle beschließen, das königliche Ministerium der Justiz zu ersuchen:

mit möglichster Beschleunigung anzuordnen, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Februar 1867, §§ 1, 12, wonach Alle, welche ein selbstständiges Richteramt bekleiden wollen, die juristische Staatsprüfung bestanden haben müssen, auf das Amt eines Vorsitzenden des fürstlich und gräflichen Ehegerichts zu Glauchau in Anwendung gebracht werden.

Benzig.

1873

1873

Die zweite Hälfte des Jahres 1873 war für die Entwicklung der Industrie in Deutschland ein sehr günstiges Jahr. Die Produktion war im Vergleich zu den vorherigen Jahren stark gestiegen. Dies war vor allem auf die Erfindung des elektrischen Lichts und die Erfindung des Automobils zurückzuführen. Die Erfindung des elektrischen Lichts durch Edison im Jahr 1879 war ein wichtiger Meilenstein in der Geschichte der Elektrizität. Die Erfindung des Automobils durch Karl Benz im Jahr 1885 war ein weiterer wichtiger Meilenstein in der Geschichte der Mobilität. Diese Erfindungen haben die Welt grundlegend verändert und die Grundlage für die moderne Welt gelegt.

1873

N^o. 74.

U n t r a g,

Abtheilung C. des Ausgabebudgets, das Departement der Justiz
betreffend.

Die hohe Kammer wolle die hohe Königliche Staatsregierung ersuchen, dafür zu sorgen, daß die von den Gerichtsamtern und Bezirksgerichten benutzten Räumlichkeiten in der Größe und in der Weise beschafft werden, wie das Interesse der Gesundheit der Beamten und das Interesse des Verkehrs an diesen Gerichten es erfordert.

Dr. Heine.	Schnoor.
Schmidt.	Röckert.
Möschler.	Braun.
Pfeiffer.	Mehnert.
Gräfer.	Mannsfeld.
Richter.	Räfer.

17 M.

1844

Abteilung C des Landgerichtes des Departement der Rhein-
provinz

Die hohe Kommissar-Vollmacht für die Rheinprovinz hat den
zu Folge, daß die von den Kreisverordneten und Kreisräthen
bestehende in der Rheinprovinz bestehende Kreisverwaltung
aufgehört hat zu bestehen und die Angelegenheiten dieser
Kreisverwaltung

Die Kreisverwaltung	der Rheinprovinz
besteht	aus folgenden
1. Kreisverordneten	2. Kreisräthen
3. Kreisverordneten	4. Kreisräthen
5. Kreisverordneten	6. Kreisräthen
7. Kreisverordneten	8. Kreisräthen
9. Kreisverordneten	10. Kreisräthen
11. Kreisverordneten	12. Kreisräthen
13. Kreisverordneten	14. Kreisräthen
15. Kreisverordneten	16. Kreisräthen
17. Kreisverordneten	18. Kreisräthen
19. Kreisverordneten	20. Kreisräthen
21. Kreisverordneten	22. Kreisräthen
23. Kreisverordneten	24. Kreisräthen
25. Kreisverordneten	26. Kreisräthen
27. Kreisverordneten	28. Kreisräthen
29. Kreisverordneten	30. Kreisräthen
31. Kreisverordneten	32. Kreisräthen
33. Kreisverordneten	34. Kreisräthen
35. Kreisverordneten	36. Kreisräthen
37. Kreisverordneten	38. Kreisräthen
39. Kreisverordneten	40. Kreisräthen
41. Kreisverordneten	42. Kreisräthen
43. Kreisverordneten	44. Kreisräthen
45. Kreisverordneten	46. Kreisräthen
47. Kreisverordneten	48. Kreisräthen
49. Kreisverordneten	50. Kreisräthen
51. Kreisverordneten	52. Kreisräthen
53. Kreisverordneten	54. Kreisräthen
55. Kreisverordneten	56. Kreisräthen
57. Kreisverordneten	58. Kreisräthen
59. Kreisverordneten	60. Kreisräthen
61. Kreisverordneten	62. Kreisräthen
63. Kreisverordneten	64. Kreisräthen
65. Kreisverordneten	66. Kreisräthen
67. Kreisverordneten	68. Kreisräthen
69. Kreisverordneten	70. Kreisräthen
71. Kreisverordneten	72. Kreisräthen
73. Kreisverordneten	74. Kreisräthen
75. Kreisverordneten	76. Kreisräthen
77. Kreisverordneten	78. Kreisräthen
79. Kreisverordneten	80. Kreisräthen
81. Kreisverordneten	82. Kreisräthen
83. Kreisverordneten	84. Kreisräthen
85. Kreisverordneten	86. Kreisräthen
87. Kreisverordneten	88. Kreisräthen
89. Kreisverordneten	90. Kreisräthen
91. Kreisverordneten	92. Kreisräthen
93. Kreisverordneten	94. Kreisräthen
95. Kreisverordneten	96. Kreisräthen
97. Kreisverordneten	98. Kreisräthen
99. Kreisverordneten	100. Kreisräthen

N^o. 75.

U n t r a g ,

Abtheilung C. des Ausgabebudgets, das Departement der Justiz
betreffend.

Die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer bei der Königlichen
Staatsregierung beantragen:

es möchten an Stelle der bei den Gerichten zu liquidirenden Kostenansätze
Bauschquanta eingeführt werden.

Strödel.

173

173

Die Geschichte der Stadt Dresden
von 1648 bis 1713

Die Geschichte der Stadt Dresden
von 1648 bis 1713

Strass

N^o. 76.

U n t r a g

zu Pos. 16 a. ad 8 des Ausgabebudgets, Abth. C., das Departement
der Justiz betreffend.

Das Königliche Justizministerium möge bei Vertheilung der von der Depu-
tation beantragten Gehaltszulagen der Staatsanwälte an erster Stelle die Schwur-
gerichtsstaatsanwälte gleichmäßig und vorzugsweise berücksichtigen.

Ströbel.

1875

STADT

Im Jahr 1875 sind 2000 Einwohner, 1000 davon männlich, im Departement
für die Stadt Dresden, im Departement für
die Stadt Dresden, im Departement für

Die statistische Jahrbuchnummer 1875 ist bei der Vertheilung der Bevölkerung
nach Geschlecht, Stand und Wohnort zu entnehmen. Die statistische Jahrbuchnummer
1875 ist bei der Vertheilung der Bevölkerung nach Geschlecht, Stand und Wohnort
zu entnehmen.

1875

N^o. 77.

U n t r a g

zu Pos. 16 a. Nr. 14 der Abtheilung C. des Ausgabebudgets, die
Gehalte der Expedienten 7. Classe betreffend.

Die hohe Staatsregierung zu ermächtigen in denjenigen Ortschaften, wo vorzugsweise Logis und Lebensmittel theurer sind als in anderen Orten, den Expedienten 7. Classe eine Zulage von 25 Thlr. zu gewähren und die Beträge seiner Zeit zu verrechnen.

Riedel.

№ 74.

U n t e r

in Hof. 18. a. Nr. 14 der Abtheilung C. des Thierarzneiwesens, die
Gehalte der Glycerine 7. Klasse betreffend.

Die hohe Staatsregierung zu erwidern in demjenigen in demselben
vorgeworfene Logis und Lebensmittel übertrifft das in anderen Zeiten, von
Glycerinen 7. Klasse eine Folge von 25 Pfd. zu bestehen und die Menge
keiner Zeit zu überschreiten.

Wien, 1841.

N^o. 78.

U n t r a g.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen:

dieselbe wolle die Verordnung vom 30. März 1855,

die polizeilichen Maßregeln bei der Rogz- und Wurmkrankheit der Pferde betreffend,

dahin abändern, daß § 6 Abschnitt 3 laute:

„Die Kosten des Heilverfahrens, sowie die Gebühren für das in § 7 vorgeschriebene Attestat über die erfolgte Heilung hat der Pferdebesitzer zu tragen, dagegen erfolgt die veterinärpolizeiliche Anordnung, Leitung und Ueberwachung des Heilverfahrens, sowie die § 8 angeordnete Ueberwachung Seitens der Bezirksthierärzte den Pferdebesitzern gegenüber kostenfrei.“

Möschler.

Abler.

Israel.

Schmidt.

Fahnauer.

Schubert.

Belleville.

Riedel.

Knechtel.

Röckert.

Seydel.

Gräßer.

Motive.

Es entstehen nach dem jetzigen Wortlaute von § 6 Abschnitt 3 der Verordnung vom 30. März 1855, welche den Pferdebesitzern sowohl die Kosten des Heilverfahrens, als auch die Tragung der taxmäßigen Gebühren, welche der Bezirksthierarzt für Ueberwachung des Heilverfahrens, für die in § 8 angeordnete Aufsichtsführung und für das vorgeschriebene Attestat zu liquidiren berechtigt ist, zuschiebt, für den schon ohnedies durch den gewöhnlich bei Rogzkrankheit eintretenden Verlust seiner Pferde schwer betroffenen Besitzer bedeutende Kosten, welche um so drückender erscheinen, als die Verordnung vom 26. März 1856, die polizeilichen Maßregeln bei der Lungenseuche des Rindviehs betreffend, durchaus

von dem entgegengesetzten Principe ausgeht, denn diese Verordnung bestimmt in § 12 ausdrücklich:

daß die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der vorgeschriebenen oder sonst noch bedingten veterinärpolizeilichen Maßregeln dem betreffenden Viehbesitzer gegenüber kostenfrei zu erfolgen hat.

Uebrigens gestatten §§ 5 und 6 dieser Verordnung unter allen Umständen den Versuch der Heilung bei Lungenseuche, § 8 läßt die Verwendung als Schlachtvieh, wenn auch beschränkt, doch in allen Fällen, wo die Krankheit nicht das letzte Stadium erreichte, zu, und § 9 gestattet auch die Verwendung des Düngers.

Von allen diesen Erleichterungen ist in der Verordnung über Rosskrankheit der Pferde nichts zu finden; es ist ein Heilungsversuch nur ausnahmsweise gestattet.

Es sind die Pferdebesitzer der Gefahr, den Ross unter ihren Pferden ausbrechen zu sehen, viel mehr ausgesetzt, als Besitzer von Rindvieh in Betreff der Lungenseuche desselben, vermindert wird aber durch jenen Passus der betreffenden Verordnung diese Gefahr selbstverständlich nicht.

Nach der jetzigen Praxis wird allerdings den Pferdebesitzern auf ihr Ansuchen in den betreffenden Fällen in Bezug auf jene Kosten Dispensation ertheilt, es würde aber, wenn die Verordnung in der beantragten Weise abgeändert wäre, unnöthige Weitläufigkeit beseitigt werden und dies dem gegenwärtigen Verfahren vorzuziehen sein.

N^o. 79.

U n t r a g

zu Pos. 66 d. des Ausgabebudgets,

das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts betreffend.

Die Kammer wolle beschließen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Kirchencollecte für arme und bedrängte Lehrer, ihre Wittwen und Waisen in Wegfall zu bringen.

Dr. Hahn.
Seydel.
Dr. Schubert.

18 80

18 81

Verzeichnis der Vorträge des Instituts für
die Geschichte der Philosophie

18 82

18 83

in Prof. Dr. des Philosophischen

der Philosophen des Alterthums und des Mittelalters

1. Die Philosophie des Alterthums

2. Die Philosophie des Mittelalters

Die Philosophie des Alterthums ist die Philosophie der Griechen und Römer. Sie ist die Philosophie der Vernunft, die die Welt als ein einheitliches Ganzes betrachtet. Sie ist die Philosophie der Harmonie, die die Gegensätze in sich aufhebt. Sie ist die Philosophie der Schönheit, die die Welt als ein Kunstwerk betrachtet. Sie ist die Philosophie der Gerechtigkeit, die die Welt als ein Rechtssystem betrachtet. Sie ist die Philosophie der Weisheit, die die Welt als ein Räthsel betrachtet.

Die Philosophie des Mittelalters ist die Philosophie der Kirche. Sie ist die Philosophie der Autorität, die die Welt als ein Gottesreich betrachtet. Sie ist die Philosophie der Hierarchie, die die Welt als ein Stufenbau betrachtet. Sie ist die Philosophie der Mystik, die die Welt als ein Geheimnis betrachtet. Sie ist die Philosophie der Askese, die die Welt als ein Hindernis betrachtet.

Die Philosophie des 17. und 18. Jahrhunderts ist die Philosophie der Vernunft. Sie ist die Philosophie der Kritik, die die Welt als ein System betrachtet. Sie ist die Philosophie der Freiheit, die die Welt als ein Kampf betrachtet. Sie ist die Philosophie der Wissenschaft, die die Welt als ein Objekt betrachtet. Sie ist die Philosophie der Moral, die die Welt als ein Gesetz betrachtet.

1. Die Philosophie des Alterthums

2. Die Philosophie des Mittelalters

3. Die Philosophie des 17. und 18. Jahrhunderts

4. Die Philosophie des 19. Jahrhunderts

5. Die Philosophie des 20. Jahrhunderts

6. Die Philosophie des 21. Jahrhunderts

7. Die Philosophie des 22. Jahrhunderts

8. Die Philosophie des 23. Jahrhunderts

9. Die Philosophie des 24. Jahrhunderts

10. Die Philosophie des 25. Jahrhunderts

N^o. 80.

Anträge

Abtheilung D. des Ausgabebudgets, das Departement des Innern betreffend.

1.

Zu Pos. 19.

Ministerium des Innern betreffend.

Die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer beschließen, bei der Königlichen Staatsregierung zu beantragen:

Hochdieselbe wolle in Erwägung ziehen, ob innerhalb des Ministeriums des Innern durch möglichste Ueberweisung der die Landwirthschaft betreffenden Angelegenheiten in eine Hand die Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen mehr gefördert werden könne.

Motive.

Der Wunsch, alle landwirthschaftlichen Angelegenheiten, ähnlich wie in großen Staaten durch Ackerbauministerien, auch in Sachsen durch eine besondere Regierungsabtheilung vertreten zu sehen.

Uhlemann.	Beeg.
Günther.	Mehnert.
Rödert.	Dr. Heine.
Starke.	Braun.
Schmidt.	Barth (Radebeul).
Päßler.	May (Ebersbach).
Adler.	Nestler.
Seydel.	Sünderhauf.
Knechtel.	Richter.
Heinze.	

Zu Pos. 22 a. H. a.

Beförderung der Landwirthschaft.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer bei der Königlich-lichen Staatsregierung beantragen:

Hochdieselbe wolle an Stelle der dermaligen Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens, für die Vertretung der Interessen des ländlichen Grundbesizes und der Landwirthschaft eine Vertretung, analog derjenigen, welche dem Handel und Gewerbe durch Gesetz vom 23. Juni 1868 eingeräumt worden ist, durch Gesetz hervorrufen und hierüber der nächsten Ständeversammlung eine Vorlage zugehen lassen.

M o t i v e.

Die seit Organisation der landwirthschaftlichen Vereine vielfach veränderten Zeitverhältnisse und die gleiche Berechtigung der beiden Haupterwerbszweige der Staatseinwohner zu zweckentsprechender Vertretung ihrer Interessen.

Uhlemann.	Schulze.
Dehmichen.	Heinze.
Günther.	Seydel.
Rökert.	Ruechtel.
Starke.	Schubart.
Schmidt.	May (Polenz).
Adler.	Belleville.
Päßler.	Möschler.

Uhlemann
Günther
Rökert
Starke
Schmidt
Päßler
Adler
Ruechtel
Heinze

№ 81.

U n t r a g.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die Königliche hohe Staatsregierung ersuchen:

dieselbe wolle an der Universität Leipzig einen Lehrstuhl für Homöopathie errichten.

Dr. Schubert.	Sünderhauf.
Schreiber.	Mehnert.
Heinze.	Kreller.
Seydel.	Köckert.
May.	Braun.
Beeg.	Möschler.
Barth (Stenn).	Israel.

№ 81

18 11 19

Die erste Kammer sollte im Besonderen mit der ersten Kammer die Beauftragten
habe. Die zweite Kammer sollte die Beauftragten der ersten Kammer
haben. Die dritte Kammer sollte die Beauftragten der zweiten Kammer
haben.

Dr. Schöberl	Dr. Schöberl
Schreiber	Schreiber
Stellvertreter	Stellvertreter

№ 82.

U n t r a g.

Die zweite Kammer wolle in Gemeinschaft mit der ersten Kammer bei der Staatsregierung beantragen:

daß dieselbe mit den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg thunlichst bald in Unterhandlungen über Aufgabe der dem Hause Schönburg zur Zeit zustehenden öffentlich rechtlichen Befugnisse trete, sowie daß dieselbe, falls diese Unterhandlungen nicht zu dem gewünschten Ziele führen sollten, die zur Aufhebung der berregten Befugnisse erforderlichen Schritte beziehentlich im Wege der Gesetzgebung thue und der nächsten Ständeversammlung eine dahin gehende Vorlage mache,

sowie

diesen Antrag in Vorberathung nehmen.

Krause.
Temper.
Eule.
Gräßer.
Heinze.
Benzig.
Uhle.

Stauß.
Dr. Biedermann.
Dr. Leistner.
Israel.
Dr. Panitz.
Schnoor.

W I T T E N

Die hiesige Kammer wolle in Erwägung, dass mit der ersten Nummer der 171
Staatsrechnung beauftragt:
das Rechte mit den Hülfs- und Hülfs-Parten von Bedeutung thun.
sich hat in den Verhandlungen über die Angelegenheit der 171. Rechnung
für den hiesigen Staat hinsichtlich der hiesigen Angelegenheit, dass die
sich, falls eine Verhandlung nicht zu dem erwünschten Ziele führen
sollten, die zur Klärung der Angelegenheit erforderlichen Schritte
bezüglich der Angelegenheit der 171. Rechnung thun und die hiesigen Schritte
Verhandlung eine solche Angelegenheit werden.

Esien Blätter in Vorbereitung stehen.

- | | |
|--------------|--------------|
| Stang | Stang |
| Dr. Bismarck | Dr. Bismarck |

№ 83.

U n t r a g

zu Abtheilung D. des Ausgabe-Budgets, Ministerium des Innern, Pos. 23b., die Gensdarmereianstalt betreffend.

Unterpos. 1 e. und 8 Seite 169 des Deputationsberichts.

Die Kammer wolle:

anstatt der von der Deputation Seite 165 empfohlenen Erhöhung des Postulats zu Unterpos. 8 für militärische Hülfsgensdarmen um 3000 Thlr. die Anstellung von noch zehn Fußgensdarmen zweiter Gehalts-
klasse mit

3500 Thlr. normalmäßig und

470 = transitorisch

für die erstmalige Ausrüstung

bewilligen.

von Einsiedel.

von Könnert.

M o t i v e.

Die Verwendung militärischer Hülfsgensdarmen empfiehlt sich nur für außerordentliche Fälle und Maßregeln.

Berechnung:

Gehalt für zehn neue Gensdarmen zu 325 Thlr.	=	3250 Thlr.
Zuwachs zu Unterpos. 4	.	100 =
" " " 5	.	28 =
" " " 6	.	20 =
" " " 9 a.	.	160 =

Abgerundet 3500 Thlr.

188

In der Sitzung des Ausschusses vom 18. März 1888, wurde über den Antrag des Herrn ...

berichtet, dass ...

Die ...

... der ...

... der ...

... der ...

... der ...

...

...

...

189

Die ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

№ 84.

U n t r ä g e

zu Abtheilung D. des Ausgabebudgets, das Departement des
Innern betreffend.

(Zu Pos. 20.)

1.

Wir beantragen:

die zweite Kammer wolle gegen die hohe Staatsregierung die Erwartung
ausprechen:

dieselbe werde angesichts der beim nächsten Landtag bevorstehenden
Entscheidung über den Fortbestand der Kreisdirectionen keine neuen
Ernennungen in diese Collegien vornehmen, vielmehr bei etwaigen
Vacanzen in anderer Weise interimistisch Abhilfe schaffen.

Dr. Biedermann.

Krause.

2.

Wir beantragen:

die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen
Staatsregierung die Niederlegung von Zwischendeputationen beider
Kammern (nach § 148 der Landtagsordnung) für Vorberathung des
von der Regierung für den nächsten Landtag verheißenen Gesetzentwurfs
wegen

Reorganisation der Verwaltung

beantragen.

Dr. Biedermann.	Dr. Mindwitz.
Temper.	Möschler.
Krause.	Schnoor.
Körner.	Dr. Kentsch.
Israel.	Dr. Gensel.
Belleville.	

zu Mitteilung d. des Landtags d. des Reichstages
Gegenstande

(S. 101. 20)

Die Kommission:
Die Kommission sollte dem Landtag die Mitteilung
ausgeben:
Die Kommission sollte dem Landtag die Mitteilung
ausgeben:
Die Kommission sollte dem Landtag die Mitteilung
ausgeben:
Die Kommission sollte dem Landtag die Mitteilung
ausgeben:

Dr. Wintermann
König

Die Kommission:
Die Kommission sollte dem Landtag die Mitteilung
ausgeben:
Die Kommission sollte dem Landtag die Mitteilung
ausgeben:
Die Kommission sollte dem Landtag die Mitteilung
ausgeben:
Die Kommission sollte dem Landtag die Mitteilung
ausgeben:

Dr. Wintermann
König
König
König
König
König
König
König
König
König

N^o 85.

U n t r ä g e

zu Abtheilung D. des Ausgabebudgets, das Departement des Innern betreffend.

1.

(Zu Pos. 22 a. II. a.)

Die hohe Kammer möge im Verein mit der ersten (hohen Kammer) die hohe Staatsregierung ersuchen, von den im Budget für landwirthschaftliche Zwecke angeetzten

20,000 Thln.

einen Theil zur Errichtung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und Anstellung landwirthschaftlicher Wanderlehrer zu verwenden.

Möschler.

2.

(Zu Pos. 22 d.)

Die Kammer wolle beschließen, der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben, ob nicht gegenüber der vermehrten Anzahl der Dampfkesselanlagen die Anstellung eines dritten Revisors erforderlich sei und eventuell dieselbe zur Anstellung eines solchen zu ermächtigen.

Dr. Gensel.	May (Polenz).
Dr. Leistner.	Schmidt.
Esche.	Dr. Hahn.
Uhle.	Heinrich (Mülsen).
Hauffe.	Gräfer.
Stauß.	Schulze.

Vertrag

zwischen dem Königl. Preuss. Landeshauptmann zu Berlin und dem Königl. Preuss. Minister der Finanzen

Artikel I

Der Herr Minister der Finanzen ist berechtigt, im Namen des Königs die Anleihe zu begeben, deren Bedingungen im Anhange dieses Vertrags enthalten sind.

Artikel II

Die Anleihe soll in Anleihen von 100,000 Thaler zu 4% p. a. zu begeben werden, welche durch die Staatsrenten des Königs zu Berlin zu decken sind.

Artikel III

Die Anleihe soll in Anleihen von 100,000 Thaler zu 4% p. a. zu begeben werden, welche durch die Staatsrenten des Königs zu Berlin zu decken sind.

Die Anleihe soll in Anleihen von 100,000 Thaler zu 4% p. a. zu begeben werden, welche durch die Staatsrenten des Königs zu Berlin zu decken sind.

№ 86.

U n t r a g

zu Abtheilung D. des Ausgabebudgets, das Departement des
Innern betreffend.

(Zu Pos. 24 a., Medicinaleinrichtungen.)

Die hohe Kammer wolle beschließen, die königliche Staatsregierung zu er-
suchen:

daß mit dem Hebammeninstitute ein Course für allgemeine Anatomie
und Physiologie nicht nur für Hebammen, sondern auch für solche, welche
Lehrerinnen dieses Faches, Krankenwärterinnen u. s. w. zu werden ge-
denken, verbunden werde.

Dr. Pfeiffer.	Nestler.
Heubner.	Israel.
Dr. Mindwiz.	Möschler.
Dr. Hahn.	Schulze.
Dr. Schubert.	Panitz.
Schreiber.	Lange.
Beeg.	Stauf.

1888.

INHALT

an Abtheilung B. des Eingangsdruckes, das Reparaturreparatur und
Zusammenhänge.

(Zu pag. 24 u. 25.)

Die hohe Kommerz treibe behörden, die technische Staatsverwaltung zu er-
suchen
Es ist nur dem Hochbauverwaltung ein Versuch für allgemeine Maßnahmen
und technische nicht nur für Kommerz, sondern auch für technische Zwecke
Verfahren nach dem System, die verschiedenen u. s. w. zu werden ge-
ben, verbunden wurde.

- | | |
|------------|------------|
| Dr. Feiler | Dr. Feiler |

N^o. 87.

U n t r a g

zu Abtheilung D. des Ausgabebudgets, das Departement des
Innern betreffend.

1.

(Zu Pos. 24 c.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition des Leipziger ärztlichen Zweigvereins, soweit dieselbe durch den Vorschlag der Deputation noch nicht erledigt ist, der hohen Staatsregierung nochmals zur Erwägung anheimzugeben und diesen Beschluß an die erste Kammer gelangen zu lassen.

Schnoor.

Dr. Heine.

Panitz.

Dr. Gensel.

2.

(Zu Pos. 24 d.)

Die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer die Staatsregierung ermächtigen, auch den Bezirksthierärzten, in ähnlichem Verhältniß wie den Bezirksärzten, eine angemessene Gehaltserhöhung zu gewähren, um dieselben von der Privatpraxis weniger abhängig zu machen und den dadurch erforderlichen Mehraufwand im nächsten Rechenschaftsbericht zu rechtfertigen.

Starke.

M. V.

II. THEIL

In der Abtheilung der Bergbauwissenschaften
Zweiter Theil

I. THEIL

(34. 24. 25)

Der Herrmann'sche Bergbau- und Hüttenkunde
ist ein sehr wichtiges Werk, welches sich
auf die Kenntniss der Bergbauwissenschaften
bezieht, und welches für die Bergbau-
wissenschaften von grossem Nutzen ist.

Dr. Hermann
Dr. Hermann

II. THEIL

Der Herrmann'sche Bergbau- und Hüttenkunde
ist ein sehr wichtiges Werk, welches sich
auf die Kenntniss der Bergbauwissenschaften
bezieht, und welches für die Bergbau-
wissenschaften von grossem Nutzen ist.

Dr. Hermann
Dr. Hermann

N^o. 88.

U n t r ä g e

zu Abtheilung D. des Ausgabebudgets, das Departement des
Innern betreffend.

1.

(Zu Pos. 23 d.)

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die Königliche Staatsregierung ersuchen, den mit der Stadt Dresden bezüglich der Polizeidirection bestehenden Vertrag unverzüglich aufzulösen und die Polizeiverwaltung an die Stadt Dresden zurückzugeben.

Fahnauer.	Petri.
Belleville.	Dr. Pfeiffer.
Israel.	Dr. Sahn.
Körner.	Knechtel.
Näser.	Seydel.
Möschler.	Dr. Leistner.
Schulze.	Bornitz.

2.

(Zu Pos. 24 a.)

Die Kammer wolle beschließen:

im Vereine mit der ersten Kammer die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, unverzüglich die Einleitung zu Auflösung des mit der Stadt Dresden bezüglich der Polizeidirection bestehenden Vertrags und zur Rückgabe der Polizeiverwaltung an die Stadt Dresden.

Dr. Wigard.

№ 88

Vertrag

in Abtheilung II. des Landtagsbuches des Parlamentes des
Saarlandes betreffend.

(Sa. Ver. 234)

Der Saarländische Landtag hat beschlossen, dass die
Staatseinkünfte des Saarlandes für die Dauer der
Kriegszeit auf die Höhe des Jahres 1913 festgesetzt
werden sollen.

Präsident	Dr. Schuler
1. Stellvertreter	Dr. Schuler
2. Stellvertreter	Dr. Schuler
3. Stellvertreter	Dr. Schuler
4. Stellvertreter	Dr. Schuler
5. Stellvertreter	Dr. Schuler
6. Stellvertreter	Dr. Schuler
7. Stellvertreter	Dr. Schuler
8. Stellvertreter	Dr. Schuler
9. Stellvertreter	Dr. Schuler
10. Stellvertreter	Dr. Schuler

(Sa. Ver. 235)

Der Saarländische Landtag hat beschlossen, dass die
Staatseinkünfte des Saarlandes für die Dauer der
Kriegszeit auf die Höhe des Jahres 1913 festgesetzt
werden sollen.

Dr. Schuler

V o r l a g e

für die Abstimmung über Pos. 23 d.,
Polizeidirection zu Dresden.

Eingegangen den 7. Januar 1870.

A. Antrag der Minorität (Abgeordneter Fahnauer):

jede Erhöhung der Position abzulehnen und somit nur

53,474 Thlr. normalmäßig und

660 = transitorisch, d. i. dieselben Summen, wie für die Finanzperiode 18 $\frac{68}{9}$, zu bewilligen.

B. Antrag der Majorität, nach Ablehnung ihres ursprünglichen Votums:

1. zu bewilligen

a) normalmäßig Nr. 11 d. mit 36,000 Thlr. Gehalt für 50 Gendarmen à 300 Thlr. und

= = 75 = à 280 = statt

= = 25 = à 280 = und

= = 100 = à 260 =

= 12 b. = 10,816 = statt, wie irrthümlich postulirt, 10,817 Thlr.,

= 16 c. = 2,500 = Bekleidungsgeld für 125 Gendarmen statt

= 175 = à 20 Thlr.;

= 18 = 570 = für Ausrüstung statt 700 Thlr. }

= 20 = 120 = = Reisekosten zc. . 150 =

= 26 b.

= 26 c.

= 26 d.

= 2,425 =

= verschiedenen Ex-
peditionsauf-
wand . . . 2600 =

} entsprechend der
Bewilligung von
nur 125 statt
175 Gen-
darmen.

b) transitorisch - 18 = 114 = = erstmalige Ausrüstung von 10 Nachtwächter;

2. gänzlich abzulehnen:

normalmäßig = 21 = 2,000 = zu Belohnungen, Kurkosten zc. aus den hierfür im
Berichte — Seite 172 unter d. — ausgeführ-
ten Gründen;

3. unverändert zu bewilligen:

alle übrigen Ansätze nach Mißgabe der Regierungsvorlage im Budget,
und demgemäß die ganze Position mit

65,724 Thlr. statt 80,060 Thlr. normalmäßig,

594 = = 1,994 = transitorisch einzustellen.

Dresden, am 5. Januar 1870.

Die zweite Deputation (Abtheilung A.) der zweiten Kammer.

Im Auftrage:

Jordan, Referent.

Vertrag

für die Abrechnung über das Jahr 1870

Polizeirechnung an Dresden

Dresden am 2. Januar 1871

A. Betrag der Rechnerin (22-gewöhnliche Rechnung) für die Erhebung der Steuern ab dem 1. April 1870

B. Betrag der Rechnerin für die Erhebung der Steuern ab dem 1. April 1870

C. Betrag der Rechnerin für die Erhebung der Steuern ab dem 1. April 1870

D. Betrag der Rechnerin für die Erhebung der Steuern ab dem 1. April 1870

E. Betrag der Rechnerin für die Erhebung der Steuern ab dem 1. April 1870

F. Betrag der Rechnerin für die Erhebung der Steuern ab dem 1. April 1870

G. Betrag der Rechnerin für die Erhebung der Steuern ab dem 1. April 1870

H. Betrag der Rechnerin für die Erhebung der Steuern ab dem 1. April 1870

I. Betrag der Rechnerin für die Erhebung der Steuern ab dem 1. April 1870

J. Betrag der Rechnerin für die Erhebung der Steuern ab dem 1. April 1870

K. Betrag der Rechnerin für die Erhebung der Steuern ab dem 1. April 1870

L. Betrag der Rechnerin für die Erhebung der Steuern ab dem 1. April 1870

N^o. 90.

U n t r ä g e,
den Gesetzentwurf, das Dissidentengesetz betreffend.

1.

Den Absatz 2 von § 21 so zu fassen:

Diese Genehmigung darf nur dann verweigert werden, wenn die in den Statuten festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung Etwas gegen die Sittlichkeit oder Gesetze enthalten.

Ludwig.

2.

§ 22.

Zur Deckung des Aufwandes einer Religionsgesellschaft sind nur deren Mitglieder beizutragen verpflichtet.

Ludwig. Temper.
Heubner. Stauß.

Wiederholung

Die Wiederholung der ersten drei Abschnitte ist hier zu finden. Die Wiederholung der ersten drei Abschnitte ist hier zu finden. Die Wiederholung der ersten drei Abschnitte ist hier zu finden.

Wiederholung

Die Wiederholung der ersten drei Abschnitte ist hier zu finden. Die Wiederholung der ersten drei Abschnitte ist hier zu finden. Die Wiederholung der ersten drei Abschnitte ist hier zu finden.

§ 22

Zur Beachtung der Bestimmungen einer Religionsgesellschaft sind nur zwei Punkte dieser Art zu berücksichtigen.

Tempel
Stempel

Tempel

Stempel

N^o. 91.

A u s z u g

aus den Protokollen der ersten Deputation der zweiten Kammer über die Verhandlungen, den Streit'schen Gesetzentwurf sub C über Gemeindegliedschaft und directe Gemeindegewahlen, sowie die Schreiber'schen Anträge zur Gemeindeordnung u. betreffend.

1.

Sitzung vom 9. November 1869.

Abgeordneter Dr. Biedermann erstattet Vortrag über den den Streit'schen Anträgen*) sub C beigefügten Gesetzentwurf, die Gemeindegliedschaft und die Wahlen der Gemeindevertreter betreffend, und regt zunächst bei

§ 1

die Frage an, ob es angemessen sei, auch in den Landgemeinden ein Bürgerrecht einzuführen.

Ein Vergleich der vorgeschlagenen Paragraphen mit denen der Landgemeindeordnung ergiebt, daß die ersteren einen möglichen Rückschritt gegen die Landgemeindeordnung enthalten, und es wird daher die Ansicht ausgesprochen, daß es wohl zweckmäßiger sei, den vorliegenden Entwurf nur auf die Städte anzuwenden. Es wird jedoch diese Frage bis nach Entscheidung über die einzelnen Paragraphen offen gelassen, sowie auch die anderweite Principfrage ob es überhaupt zweckmäßig sei, ein so tief eingreifendes Gesetz jetzt zu geben, da doch in zwei Jahren eine neue Gemeindeordnung für Stadt und Land erwartet wird, wo über die einzelnen Paragraphen Beschluß gefaßt sein wird.

Bei

§ 2 sub e.

schlägt der Referent vor, den Punkt dahin zu fassen, daß es heißt: „welche die

*) Diese Anträge, sowie die der Abgeordneten Schreiber und Genossen, nebst der Zusammenstellung derselben mit den Kammerbeschlüssen, sind zwar bereits früher schon gedruckt zur Bertheilung gelangt, folgen aber hier nochmals als Beilage A bis C.

Sächsische Staatsangehörigkeit entweder schon vorher besaßen oder die zu ihrer Erwerbung nöthigen Bedingungen erfüllt haben," bemerkt jedoch zugleich, daß ein Antrag an den Bund auf erleichterte Erlangung der Staatsangehörigkeit eingebracht werden müsse. Dieser Abänderungsantrag wird von der Majorität angenommen, jedoch eine Anfrage über diese Angelegenheit bei dem Herrn Regierungskommissar vorbehalten.

Zu

§ 2 sub c.

in Verbindung mit § 6 stellt Abgeordneter Petri den Antrag, daß Punkt c. laute: „im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte," und dagegen § 6 zu streichen, zieht denselben jedoch in Berücksichtigung der derzeitigen Strafgesetzgebung zurück.

Zu

§ 2 d.

schlägt Referent folgende Fassung vor:

„welche zwei Jahre ihren wesentlichen Wohnsitz im Bezirke der Gemeinde haben oder nach Ablauf eines Jahres, wenn sie schon in einer anderen Gemeinde des Landes zwei Jahre gewohnt haben.“

Dieser Antrag wird angenommen, der Schlusssatz jedoch bei § 8 zu berücksichtigen beschlossen.

Punkt f.

soll folgendermaßen gefaßt werden:

„auch die letzten drei Jahre ihre Gemeindeabgaben etc. an dem Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben.“

Im Uebrigen werden die Bestimmungen des § 2 angenommen.

Abgeordneter Kretschmar behält sich jedoch seine Erklärung darüber vor.

2.

Sitzung vom 16. November 1869.

§ 3

wird auf Antrag des Abgeordneten Kretschmar gestrichen.

Zu

§ 4

findet die Deputation nichts zu erinnern.

§ 5

wird ebenfalls einstimmig angenommen.

§ 6

wird mit Rücksicht darauf, daß das Bundesstrafgesetzbuch demnächst die einschlagenden Bestimmungen regeln wird, angenommen, jedoch sollen in der ersten Zeile auf Antrag des Abgeordneten Schreck die Worte: „in Folge“ mit dem Worte: „durch“ vertauscht werden. Im Uebrigen wird es als selbstverständlich betrachtet, daß der zweite Absatz in Wegfall käme, dafern er mit der Bundesgesetzgebung in Widerspruch stände.

In

§ 7

sollen die Worte: „oder endlich ——— entzogen werden“ in Wegfall kommen und die darin enthaltene Bestimmung der Ausführungsverordnung für den Fall überlassen sein, daß beim Erscheinen dieses vorliegenden Gesetzes das Bundesstrafgesetzbuch noch nicht emanirt ist. Außerdem sollen am Ende des Paragraphen die Worte: „als erste Instanz“ wegfallen, außerdem aber dem Paragraphen noch die Worte hinzugefügt werden: „in dem Falle, daß eine Vereinigung nicht stattfindet, entscheidet die höhere Behörde.“

§ 8

fallen weg die Worte: „und e.“, ingleichen: „von dem in § 2 unter b. ——— Frauen;“ das Wort: „den“ zwischen „von“ und „in“ ist in „dem“ zu verwandeln, das Wort: „Erfordernissen“ in „Erfordernisse.“

Im Uebrigen wird der Paragraph angenommen.

Bei

§ 9

ist zu streichen das eine Paragraphzeichen 3 und anstatt „Stadtcaße“ soll „Gemeindecaße“ gesetzt werden. Im Uebrigen wird gegen diesen Paragraphen nichts erinnert.

Bei

§ 10

fallen auch die Worte: „§ 3 und“ weg; „entgegenstehen“ ist in „entgegensteht“ umzuändern.

Im Uebrigen wird die Debatte über diesen Paragraphen wegen vorgerückter Zeit vertagt.

Sitzung vom 24. November 1869.

Referent Dr. Biedermann beantragt:

§ 10

folgendermaßen zu fassen:

„Jede Gemeinde ——— entgegenstehen und welche überdies innerhalb des Gemeindebezirks wenigstens 3 Jahre lang entweder ein Grundstück eigenthümlich besessen, oder sich durch eigene selbstständige Thätigkeit einen Erwerb verschafft haben, durch Ortsgesetz ——— anhalten lassen.“

§ 11.

„Der ortsgesetzlichen Verpflichtung ——— Falls

a) die Mitglieder des königlichen Hauses,

b) Personen des Soldatenstandes, welche sich bei der Fahne befinden,

c) Personen weiblichen Geschlechts.“

In dieser Fassung werden §§ 10 und 11 angenommen.

§ 12

wird angenommen.

§ 13

wird ebenfalls unverändert angenommen.

Zu

§ 14

ist ebenfalls etwas nicht zu bemerken,

Bei

§ 15

sind die Worte: „der die Staatsangehörigkeit im Königreiche Sachsen besitzt,“ zu streichen.

Bei

§ 16

sind die Worte: „auf Verlangen“ und „gegen Zahlung der üblichen Preise“ zu streichen.

§ 17

wird unverändert angenommen.

§ 18.

Im dritten Absätze sind die Worte: „in § 11“ zu streichen.

§ 19.

In der vorletzten Zeile sollen die Worte: „von 1 bis 5 Tblr.“ gestrichen werden.

§ 20.

Punkt a.: „Personen weiblichen Geschlechts,“ wird gegen zwei Stimmen (die Abgeordneten Schmidt und Pfeiffer) angenommen und behalten sich die Letzteren eventuell weitere Anträge vor.

Abgeordneter Kretschmar beantragt, dem Paragraphen noch hinzuzufügen:

„Diejenigen, gegen welche die Hülfe ohne vollständige Befriedigung des Gläubigers vollstreckt worden ist.“

Die Deputation einigt sich jedoch unter Einverständnis des Antragstellers dahin, daß § 2 Nr. 6 und 7 und der Schlusssatz des Wahlgesetzes für Geschworne vom 14. September 1868 in § 4 eingefügt werden soll; sub c. soll „ein Jahr“ anstatt „zwei Jahre“ als Termin für die Abgaberrückstände angenommen werden.

Im Uebrigen wird der Paragraph angenommen.

Wegen des aus den weiteren Paragraphen für die Frage: ob die Gesetzworlage auch für das Land gelten solle, hervorgehenden Präjudizes findet man es angemessen, darüber schon jetzt sich schlüssig zu machen, und sprechen sich die Abgeordneten Günther, Uhlemann, von Köninger, Kretschmar dahin aus, daß es mit Rücksicht darauf, daß ein dringendes Bedürfnis auf dem Lande nicht vorhanden, für nicht zweckmäßig erachtet werden könne, auf die kurze Zeit von ungefähr zwei Jahren ein Provisorium einzuführen. Jedoch könne man schon jetzt sich über die Bestimmungen einigen, welche künftig für Stadt und Land gemeinsam gelten sollen, und diese so vereinbarten Bestimmungen und Grundsätze für die Städte sofort als Gesetz einführen, im Uebrigen aber dieselben der Regierung zur Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der künftigen Gemeindeordnung übergeben.

Auch soll auf Antrag des Abgeordneten Petri in einem besonderen Paragraphen ausgesprochen werden, daß es den Landgemeinden unbenommen sein soll, auch jetzt schon die Bestimmungen der Vorlage bei sich einzuführen.

Einstimmig einigt man sich schließlich dahin:

1. daß die ersten zwanzig Paragraphen sofort für die Städte eingeführt werden sollen,

2. daß dieselben für das Land nicht obligatorisch, sondern nur facultativ schon jetzt eingeführt werden, und

3. daß der Inhalt derselben als Grundsätze für die künftige Gemeindeordnung zur Berücksichtigung auch bezüglich der Landgemeinden empfohlen werden.

Ehe man jedoch zu II. der Gesetzworlage übergeht, stellt Abgeordneter Petri den Antrag, daß in den Abs. 1 die Bestimmung noch aufgenommen werde:

daß den in § 126 unter a. der Städteordnung genannten Personen das active Wahlrecht einzuräumen sei.

Der Antragsteller bescheidet sich, die Beschlußfassung darüber vorläufig ausgesetzt zu lassen, behält sich jedoch vor, darauf zurückzukommen.

4.

Sitzung vom 30. November 1869.

§ 21

wird ohne Debatte genehmigt.

In Bezug auf

§ 22

wird der Wegfall der Worte: „müssen von weißem Papier und“ beschlossen;

§ 23

wird genehmigt; desgleichen

§ 24.

Bei

§ 25

wird beschlossen, daß in der ersten Zeile des zweiten Absatzes statt der Worte: „ein Bürger, der als,“ der Passus: „Jeder, welcher,“ und das Wort: „als“ vor das Wort: „gewählt“ versetzt werden soll, im Uebrigen aber § 25 genehmigt; desgleichen

§ 26.

Auf Antrag des Abgeordneten Kretschmar wird ein Zusatzparagraph folgenden Inhalts beigefügt:

„Jede Stadtgemeinde kann durch Ortsgesetz bestimmen, daß

a) das Institut der Ersatzmänner aufgehoben wird,

b) der in § 129 der Städteordnung festgehaltene Unterschied zwischen Anässigen und Unanässigen in Wegfall gelangt, oder daß

c) die Ersatzmänner mittels besonderen Wahlactus gewählt werden dürfen.“

In der vorletzten Zeile des

§ 27

werden die Worte: „und die ——— Landgemeindeordnung“ gestrichen, dafür aber beschlossen, einen besonderen Paragraphen einzufügen, worin ausgesprochen wird, daß es den Landgemeinden freistehe, schon jetzt die vorstehenden Paragraphen bei sich einzuführen

§ 28

würde so zu formuliren sein, daß er nur auf diejenigen Landgemeinden zu beziehen sei, welche die ersten §§ 1 bis 20 angenommen haben; außerdem soll im Berichte bemerkt werden, daß man es als selbstverständlich ansehe, daß, wer in Städten als Bürger eingetragen sei, es auch bleibe, daß aber auch auf sie § 20 Anwendung leide.

In der letzten Zeile ist statt: „26“ zu lesen: „20.“

Beantragt wird außerdem noch durch Abgeordneten Uhlemann, daß auch die zeitberigen Gemeindemitglieder, insoweit sie den Untertthaneneid noch nicht geleistet haben, noch durch Handschlag verpflichtet werden sollen. Fünf Stimmen erklären sich für, fünf gegen den Antrag.

Im zweiten Absätze des

§ 29

soll nach den Worten: „Stellen aus,“ die Worte: „sobald ——— werden,“ wegfallen. Der Schluß soll heißen: „sie sind aber bei den nach diesem Gesetze einzuleitenden Wahlen wieder wählbar.“

Im Anfange dieses Absatzes soll es heißen: „dagegen scheiden sämtliche.“

Gegen

§ 30

ist nichts zu erinnern befunden worden.

Die Anträge des Abgeordneten Schreiber und Genossen anlangend (B. a. 16), so ergiebt sich aus den vorstehenden Beschlüssen, daß Punkt 1 sich erledigt hat.

Was die Bestätigung der Rathsmitglieder anbetrifft (Punkt 2 der Anträge), so ist die Deputation der Ansicht, daß diese Angelegenheit nicht in dieses Gesetz gehört, daß aber die Ansicht der Regierung vor weiterer Beschlußfassung vernommen werden solle.

Sitzung vom 21. December 1869.

In der heutigen Deputations-sitzung, in welcher sich
 Herr Staatsminister von Rostig-Wallwitz, Excellenz,
 und die Herren Regierungscommissare
 Herr Geheime Rath Körner
 sowie

Herr Geheime Regierungsrath Schmalz
 eingefunden hatten, wurde der vom Herrn Vicepräsident Streit eingebrachte Ge-
 setzentwurf über die Gemeindemitgliedschaft und die Wahlen der Gemeindevertreter
 zur Berathung gezogen und vom Herrn Referenten Professor Dr. Biedermann
 zunächst die Anfrage an die hohe Königliche Regierung gerichtet, welche Ansicht
 dieselbe in Bezug auf die allgemeinen Gesichtspunkte des Gesetzentwurfs habe.

Der Herr Staatsminister sprach sich zunächst dahin aus, daß, weil von den
 Vertretern des platten Landes selbst schon die Ansicht ausgesprochen worden sei,
 daß für diese ein besonderes Bedürfnis für Einführung des Gesetzes nicht vor-
 handen sei, er seine Erklärung darüber, ob die in dem Entwürfe aufgestellten Ge-
 sichtspunkte bei einer künftigen Gesetzgebung Berücksichtigung finden sollen, von
 der Beantwortung einiger Fragen abhängig machen müsse, und berührte zuerst
 die Bestimmung in Bezug auf die Erwerbung der Gemeindemitgliedschaft inner-
 halb zweier Jahre.

Seine Excellenz heben namentlich hervor, daß es wohl hauptsächlich darauf
 ankommen dürfte, die Bürgerrechtsgebühren in Wegfall zu bringen, und dann die
 Absichten der Antragsteller in leichterer Weise zu erreichen sein dürften. Die
 jetzige Fassung der Städteordnung in Bezug auf das dort erwähnte „sichere Aus-
 kommen“ gebe einen ausreichenden Anhalt, um bis zur Erlassung des zu er-
 wartenden Gesetzes über die Gemeindeorganisation auszukommen.

Herr Geheime Rath Körner spricht seine Ansicht dahin aus, daß es wohl
 genügen dürfte, die Fragen:

a) wegen der Bürgerrechtsgebühren

und

b) wegen der directen Wahlen

zu regeln, was noch auf dem gegenwärtigen Landtage möglich sein werde, während
 die Durchbringung des ganzen Gesetzentwurfs auf gegenwärtigem Landtage wohl
 bezweifelt werden müßte.

Abgeordneter Kretschmar wünscht noch die weitere Angelegenheit auf dem gegenwärtigen Landtage erledigt zu sehen, nämlich:

die Beseitigung der Bestätigung der Rathsmitglieder

und die Beseitigung der gleichzeitigen Wahl der Ersazmänner mit den Stadtverordneten,

sowie die Beseitigung des Unterschieds zwischen Ansässigen und Unansässigen.

Abgeordneter Biedermann tritt der Ansicht des Abgeordneten Kretschmar bei, schlägt aber noch vor:

daß die Wahlen der Stadtverordneten in Bezirken erfolge.

Die Königliche Staatsregierung erklärt:

1. in Bezug auf die besondere Wahl der Ersazmänner,

daß sie in dieser Beziehung kein Bedenken habe, dem gestellten Wunsche nachzukommen.

Abgeordneter Ackermann spricht sich für Wegfall der Ersazmänner aus.

Herr Geheimer Rath Körner hält dem entgegen, daß sie wohl in größeren Städten, nicht aber in kleineren Städten entbehrlich sein dürften.

Abgeordneter Dr. Biedermann theilt die Ansicht des Abgeordneten Ackermann und glaubt, daß dem Bedenken der Herren Regierungscommissare durch Erhöhung der Zahl der Stadtverordneten in kleineren Städten abgeholfen werden könne.

Uebrigens dürfte es am besten sein, wenn es den einzelnen Gemeinden überlassen bleibe, ob sie Ersazmänner wählen wollen oder nicht.

Abgeordneter Kretschmar spricht sich in ganz gleichem Sinne aus.

Der Herr Staatsminister erklärt, daß die Regierung auch gegen eine facultative Beseitigung der Ersazmänner ein Bedenken nicht habe.

In Bezug auf den von dem Abgeordneten Kretschmar aufgestellten Wunsch:

2. daß auch bei den Stadtverordnetenwahlen das Classensystem, der Unterschied zwischen Ansässigen und Unansässigen in Wegfall komme,

hat sich die Königliche Staatsregierung die Erklärung vorbehalten, so lange derselben nicht Gewißheit darüber vorliege, in welcher Weise das Stimmrecht ausgedehnt werde. Werde selbiges allzuweit ausgedehnt, so müßte sie sich für Beibehaltung des Classensystems erklären.

Die Abgeordneten Kretschmar, Dr. Biedermann und Ackermann sprechen für den Wegfall des Unterschieds, die Staatsregierung hält dagegen die Frage nicht für so dringend, daß sie bereits jetzt bei dem interimistischen Gesetze zur Erledigung komme.

In Bezug

3. auf die Bezirkswahlen

spricht sich die Königliche Staatsregierung in gleicher Weise aus.

Die Erklärung der Königlichen Staatsregierung geht im Uebrigen dahin, daß sie bereit sei,

die Angelegenheit in Bezug auf die Bürgerrechtsgebühren und die directe Wahl bereits auf gegenwärtigem Landtage zur Erledigung und eine entsprechende Vorlage an die Kammern zu bringen,

als wodurch die Streit'schen Anträge für jetzt als erledigt werden anzusehen sein. Nur wünscht die Königliche Regierung, daß die erste Kammer sobald als möglich Gelegenheit habe, über die allgemeinen Grundzüge, wie sie in den Streit'schen Anträgen enthalten, sich auszusprechen.

Hierauf hat nach Entfernung der Herren Regierungscommissare die Deputation unter der Voraussetzung, daß der deshalb noch zu fragende Antragsteller hierzu seine Zustimmung erteile,

gegen eine Stimme

den Beschluß gefaßt:

daß bei der bestimmten Erklärung der Königlichen Staatsregierung, in Beziehung auf die Bürgerrechtsgebühren und die directen Wahlen noch dem gegenwärtigen Landtage eine Gesetzworlage zukommen zu lassen, Beruhigung zu fassen sei, der Streit'sche Gesetzentwurf daher einstweilen zurückgelegt und über die Anträge hinsichtlich der allgemeinen Grundzüge für eine neue Gemeindeverfassung ein mündlicher Vortrag der Kammer erstattet werde.

A n t r ä g e

der Abgeordneten Vicepräsident Streit und Genossen, sowie
Schreiber und Genossen,

die Stadt- und Landgemeindeordnung betreffend.

A.

Antrag der Abgeordneten Vicepräsident Streit und Genossen.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen, an die Königliche Staatsregierung den Antrag zu richten, daß Hochdieselbe

A. alsbald eine für Stadt- und Landgemeinden bestimmte Gemeindeordnung entwerfen lasse, welche

1. für die Verfassung der Gemeinden und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nur möglichst allgemeine Grundzüge aufstellt und die näheren Bestimmungen über Ausführung dieser Grundzüge in den einzelnen Gemeinden der ortsgesetzlichen Feststellung überläßt, dabei jedoch insbesondere
2. den Gemeinden möglichst ausgedehnte Selbstregierung durch freigewählte Vertreter und Beamte sichert,
3. ihnen daher auch die Ausübung der Sicherheits- und Wohlfahrts-polizei überträgt;
4. für sämtliche Grundstücke mit alleiniger Ausnahme der bisher einem Gemeindeverbande nicht angehörigen geschlossenen Waldungen, jedoch einschließlich der zu diesen Waldungen bisher geschlagenen Hausgrundstücke, Gärten und Felder, die Vereinigung mit einem Gemeindebezirke anordnet;
5. für alle Gemeinden in Betreff der Erwerbung der vollen Gemeindegliedschaft (des Gemeindebürgerrechts) gleiche Grundsätze aufstellt;

6. für die Wahl der Gemeindevertreter allgemeines gleiches Stimmrecht der Gemeindemitglieder (Bürger), Unmittelbarkeit und geheime Abstimmung feststellt;
7. den Dualismus in der Vertretung und der Verwaltung auch für die Stadtgemeinden beseitigt;
8. den Gemeinden das Recht giebt, die oberen, die Gemeindeobrigkeit bildenden Gemeindebeamten nur auf eine im Voraus bestimmte Reihe von Jahren anzustellen;
9. solchen Gemeinden, welche für sich allein die den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen nicht im Stande sind, die Vereinigung mit anderen Gemeinden zu Bezirksgemeinden, wo nicht für alle, so doch für einzelne Arten Gemeindeangelegenheiten vorschreibt, die Bildung solcher Bezirksgemeinden aber auch sonst nachläßt;

diese Gemeindeordnung so bald als thunlich veröffentlichen lasse und sie sodann dem nächsten Landtage vorlege;

B. unerwartet des Erlasses der neuen Gemeindeordnung dem unter C beifolgenden, die oben unter A. 5 und 6 gedachten Punkte betreffenden Gesetzentwürfe Genehmigung ertheile und ihn als Gesetz verkündige.

Dresden, den 8. October 1869.

Abgeordneter Streit.

Unterstützt durch die Abgeordneten:

Schreck.	Bornig.
Dr. Wigard.	Esche.
Heubner.	Hauffe.
Krause.	Ludwig.
Dr. Leistner.	Adermann.
Rörner.	Mäfer.
Schubart (Troischan).	Dr. Biedermann.
Mindwiß.	Kretschmar.
Petri.	Dietel.
Uhle.	Jungnickel.
Israel.	Dr. Gensel.
Stauß.	

D

Ständeverammlung

Die Ständeverammlung wolle unerwartet des Erlasses einer neuen Gemeindeordnung beschließen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß schon jetzt:

Antrag der Abgeordneten Schreiber und Genossen.

Die Ständeverammlung wolle unerwartet des Erlasses einer neuen Gemeindeordnung beschließen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß schon jetzt:

1. In allen Städten die Wahl der Stadtverordneten und des Bürgerausschusses nicht mehr, wie im § 125 der Städteordnung vorgeschrieben, durch Wahlmänner, sondern direct durch die stimmberechtigten Bürger geschehe;
2. die Wahl der Rathsmitglieder, exclusive der des Bürgermeisters, nicht mehr der Bestätigung der vorgesetzten Regierungsbehörde bedürfe;
3. Rathscollegien, welchen kein Jurist angehört, auch ohne Zuziehung eines solchen alle die Geschäfte erledigen können, zu welchen bisher nach der Städteordnung ein Jurist zugezogen werden mußte, (zum Registriren bei den Stadtverordnetenwahlen, Verpflichtung der Bürger etc.)

Eduard Schreiber.
Dr. Hahn.

Dr. Schubert.
Heinrich.

Die Ständeverammlung wolle unerwartet des Erlasses einer neuen Gemeindeordnung beschließen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß schon jetzt:

Die Ständeverammlung wolle unerwartet des Erlasses einer neuen Gemeindeordnung beschließen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß schon jetzt:

Zusammenstellung

der auf die Anträge der Abgeordneten Vicepräsident Streit und Genossen, sowie der Abgeordneten Schreiber und Genossen am 28., 29. und 30. October 1869 von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse, eine neue Gemeindeordnung betreffend.

Anträge.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen, an die Königliche Staatsregierung den Antrag zu richten, daß Hochdieselbe

A. alsbald eine für Stadt- und Landgemeinden bestimmte Gemeindeordnung entwerfen lasse, welche

1. für die Verfassung der Gemeinden und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nur möglichst allgemeine Grundzüge aufstellt und die näheren Bestimmungen über Ausführung dieser Grundzüge in den einzelnen Gemeinden der ortsgesetzlichen Feststellung überläßt, dabei jedoch insbesondere
2. den Gemeinden möglichst ausgedehnte Selbstregierung durch frei gewählte Vertreter und Beamte sichert,
3. ihnen daher auch die Ausübung der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei überträgt;
4. für sämtliche Grundstücke mit alleiniger Ausnahme der bisher einem Gemeindeverbande nicht angehörigen geschlossenen Waldungen, jedoch einschließlich der zu diesen Waldungen bisher geschlagenen

Beschlüsse.

unverändert.

2. den Gemeinden möglichst ausgedehnte Selbstregierung durch frei gewählte Vertreter und Beamte sichert, welche der Bestätigung der Regierungsbehörde nicht bedürfen;
3. ihnen daher auch die Sicherheitspolizei, soweit sie nicht als allgemeine Landes- und gerichtliche Polizei den Staatsbehörden zusteht, und die Wohlfahrtspolizei überträgt;
4. unverändert;

Hausgrundstücke, Gärten und Felder die Vereinigung mit einem Gemeindebezirke anordnet;

5. für alle Gemeinden in Betreff der Erwerbung der vollen Gemeindemitgliedschaft (des Gemeinde-Bürgerrechts) gleiche Grundsätze aufstellt;
6. für die Wahl der Gemeindevertreter allgemeines gleiches Stimmrecht der Gemeindemitglieder (Bürger), Unmittelbarkeit und geheime Abstimmung feststellt;
7. den Dualismus in der Vertretung und der Verwaltung auch für die Stadtgemeinden beseitigt;

8. den Gemeinden das Recht giebt, die oberen, die Gemeindeobrigkeit bildenden Gemeindebeamten nur auf eine im Voraus bestimmte Reihe von Jahren anzustellen;
9. solchen Gemeinden, welche für sich allein die den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen nicht im Stande sind, die Vereinigung mit anderen Gemeinden zu Bezirksgemeinden, wo nicht für alle, so doch für einzelne Arten Gemeinde-

5. unverändert;

6. für die Wahl der Gemeindevertreter allgemeines gleiches Stimmrecht der Gemeindemitglieder (Bürger), Unmittelbarkeit und geheime Abstimmung feststellt, jedoch für die Wählbarkeit ein Classensystem feststellt;
7. den Stadtgemeinden das Selbstbestimmungsrecht über Beibehaltung oder Beseitigung des Dualismus in der Vertretung und Verwaltung überläßt.

Zugleich hat die zweite Kammer beschlossen:

Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen dahin zu treffen, daß die städtischen Collegien des Rathes und der Stadtverordneten schon von jetzt ab nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet werden, auf Antrag Eines der beiden Collegien zu gemeinschaftlichen öffentlichen Berathungen und Beschlußfassungen zusammenzutreten;

8. unverändert;

9. unverändert;

angelegenheiten vorschreibt, die Bildung solcher Bezirksgemeinden aber auch sonst nachläßt;

diese Gemeindeordnung sobald als thunlich veröffentlichten lasse und sie sodann dem nächsten Landtage vorlege;

B. unerwartet des Erlasses der neuen Gemeindeordnung dem unter \odot beifolgenden, die oben unter A. 5 und 6 gedachten Punkte betreffenden Gesetzentwürfe Genehmigung ertheile und ihn als Gesetz verkündige.

Dresden, am 30. October 1869.

Die zweite Kammer will der Berichterstattung über den Gesetzentwurf unter \odot und die oben unter A. 5 und 6 gedachten Punkte entgegensehen und den Antrag B. der Abgeordneten Schreiber und Genossen sub 1 und 3 der Deputation ebenfalls zur Berichterstattung überweisen.

Die zweite Kammer will der Berichterstattung über den Gesetzentwurf unter \odot und die oben unter A. 5 und 6 gedachten Punkte entgegensehen und den Antrag B. der Abgeordneten Schreiber und Genossen sub 1 und 3 der Deputation ebenfalls zur Berichterstattung überweisen.

Die zweite Kammer will der Berichterstattung über den Gesetzentwurf unter \odot und die oben unter A. 5 und 6 gedachten Punkte entgegensehen und den Antrag B. der Abgeordneten Schreiber und Genossen sub 1 und 3 der Deputation ebenfalls zur Berichterstattung überweisen.

Haberforn, Präsident.

Streit, Vicepräsident.

Dietel, erster Secretär.

Dr. Gensel, zweiter Secretär.

N^o. 92.

Exposé

zu dem Entwurfe eines Nachtrags zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung, insbesondere die Kompetenzfrage betreffend, vom Secretär Dr. Gensel.

Der von dem Unterzeichneten im Vereine mit noch 17 Abgeordneten in der ersten Sitzung der zweiten Kammer eingebrachte „Entwurf eines Nachtrags zu der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. März 1868“ nebst Publicationsgesetz ist, nachdem ihn die zweite Kammer bei der Vorberathung in der 16. Sitzung und ebenso bei der anderweiten Berathung in der 20. Sitzung gegen 12 Stimmen angenommen, die erste Kammer dagegen in ihrer 12. Sitzung nach dem Antrage ihrer dritten Deputation einstimmig abgelehnt hatte, von der zweiten Kammer in ihrer 42. Sitzung auf den Antrag ihrer dritten Deputation wiederholt, und zwar gegen 7 Stimmen, genehmigt worden, und es wird daher nunmehr nach § 131 der Verfassung und §§ 122 flg. der Landtagsordnung das Vereinigungsverfahren über denselben stattfinden haben.

Für die Ablehnung in der ersten Kammer sind — wie sich aus den Verhandlungen in Verbindung mit dem Deputationsberichte ergibt — vorzugsweise folgende drei Gründe maßgebend gewesen: 1. die behauptete Incompetenz der politischen Gesetzgebungsactoren; 2. das Bedenken, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, ein erst auf dem vorhergehenden Landtage zu Stande gebrachtes Gesetz schon wieder abzuändern, um so weniger, als — und dies ist der 3. Grund — das Zustandekommen desselben nur durch ein Compromiß zwischen den drei Actoren der Gesetzgebung möglich geworden sei. Die nämlichen Gründe waren es auch, welche die Minorität in der zweiten Kammer geltend gemacht hatte.

Was nun zunächst den Grund unter 3 anlangt, so wird demselben wenigstens die Bedeutung eines Rechtsgrundes nicht beigemessen werden können. Der staatsrechtliche Grundsatz, daß kein Landtag an die Beschlüsse eines früheren Landtags

gebunden ist, gilt allgemein; es macht keinen Unterschied, ob diese Beschlüsse seiner Zeit aus Compromissen hervorgegangen sind oder nicht. Dieser Ablehnungsgrund läuft also schließlich nur darauf hinaus, daß dieselben Motive, welche den früheren Beschluß dictirt haben, auch jetzt noch für maßgebend erachtet werden; daß man — wie der Hauptvertreter der Minorität in der zweiten Kammer sich ausdrückte — etwas Unerreichbares anstreben würde, wollte man auf die Abänderung einer so mühselig zu Stande gebrachten Bestimmung sich einlassen. Hiergegen darf einmal an die auf Grund eines neuen Wahlgesetzes veränderte Zusammensetzung des Landtags, sodann an die in der Zwischenzeit, insbesondere bei den Diöcesansynoden, gesammelten Erfahrungen erinnert werden — Erfahrungen, welchen auch Gegner des Antrags ein bedeutendes Gewicht nicht abzusprechen vermocht haben. Ueberhaupt trifft aber dieser Einwand nur den einen, auf die Zusammensetzung der Synode selbst bezüglichen Theil des eingebrachten Entwurfs. Denn was die Zusammensetzung des Wahlkörpers anlangt, so ist schon in den Motiven zu dem Entwurfe der Umstand hervorgehoben worden, daß über dieselbe bei Berathung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung weder in der zweiten noch in der ersten Kammer irgend welche Debatte stattgefunden hat. Von einem mühselig zu Stande gekommenen Compromiß kann also wenigstens in Hinsicht auf diesen Punkt nicht die Rede sein. Er ist es aber gerade, auf welchen die Antragsteller das Hauptgewicht von vornherein gelegt haben und jetzt noch legen. Auf ihn nochmals zurückzukommen, hält der Unterzeichnete um so mehr für angezeigt, als gegen diesen Theil des Abänderungsvorschlags — im Gegensatz zu dem vorhererwähnten — auch auf dem gegenwärtigen Landtage materielle Bedenken von keiner Seite erhoben worden sind. Hier liegt vielleicht die Möglichkeit eines Ausgleichs, und in dieser Hoffnung mag es gestattet sein, auf die oben unter 1 und 2 erwähnten Bedenken nochmals näher einzugehen.

Daß es im Allgemeinen mißlich sei, an einem kurz zuvor erlassenen Gesetze schon wieder Aenderungen vorzunehmen, haben die Antragsteller sich keinen Augenblick verhehlt. Wenn aber ihre Befürchtungen wegen der Folgen der dermaligen Bestimmung über die Zusammensetzung des Wahlkörpers für die Synode nicht unbegründet sind — und diese Befürchtungen werden ja von Vielen getheilt, welche sich im Uebrigen gegen den Antrag erklärt haben —, so müßte vor einem Momente, welches so tief in die Entwicklung des kirchlichen Lebens eingreift, jenes Bedenken der Gesetzgebungspolitik wohl in den Hintergrund treten. Hat doch auch die Staatsregierung selbst dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch welchen das erst nach der Kirchenvorstands- und Sy-

nodalordnung, unter dem 26. Mai 1868, publicirte Gesetz über die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen wieder abgeändert werden soll. Und es läßt sich ja bei diesem letzteren Gesetze von Erfahrungen, welche die zuvor gehegten Erwartungen zu berichtigen geeignet wären, weit weniger sprechen, als bei der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, welche sich auf einem bis dahin fast unberechenbaren Gebiete bewegte. Wie das Emeritirungsgesetz wirken müsse, das war zum Voraus genügend ausgesprochen. Gleichwohl trägt man kein Bedenken, es jetzt zu ändern. Mit Recht. Aber was dort Recht ist, kann hier nicht Unrecht sein.

Es kommt ein Umstand hinzu, welcher schon in den Motiven des eingebrachten Entwurfs und bei der ersten Debatte hervorgehoben worden ist, auf Seiten der Gegner aber kaum genügende Würdigung gefunden zu haben scheint. Wenn wirklich die Bestimmungen über die Wahlen für die Synode als verfehlt zu bezeichnen, wenn sie nicht geeignet sind, den Willen der kirchlichen Gemeinschaft zum unverfälschten Ausdruck zu bringen, dann ist dies auch ein Fehler, der sich nach dem Zusammentritte der Synode nach der einen Seite hin gar nicht, nach der anderen wenigstens nicht ohne verhängnißvolle Störung des kirchlichen Friedens wieder gut machen läßt und für dessen Beseitigung es daher niemals zu früh sein kann. Man sagt, die Synode selbst werde die Synodalordnung zu revidiren haben; wenn die Synode aber nicht so gewählt ist, wie sie es sein müßte, um die Gewähr des, dem Willen der Kirchengemeinschaft entsprechenden Geistes zu bieten, wie darf man dann erwarten, daß sie die Revision in solchem Geiste vollziehen werde? Wohl bleibt dem Kirchenregimente für alle Fälle das Recht der Auflösung; es ist aber doch jedenfalls ein leidiger Trost, daran erinnern zu müssen.

Es erübrigt noch der Einwand der mangelnden Competenz, auf welchen namentlich der Deputationsbericht der ersten Kammer das Hauptgewicht legt.

Der letztere geht hierbei von der Voraussetzung aus, daß zur Mitwirkung beim ersten Zustandekommen der Kirchenvorstands- und Synodalordnung der Landtag ohne Beschränkung competent gewesen sei. Von anderer Seite ist diese Competenz schon damals bestritten und dagegen behauptet worden, daß die Factoren der politischen Gesetzgebung sich auf die Vereinbarung eines Wahlgesetzes für eine Vorsynode beschränken und dieser letzteren alles Weitere hätten überlassen sollen.

Es mag nicht überflüssig sein, hier nochmals zu betonen, was in der Debatte bereits von einigen Rednern ausgesprochen worden ist: daß die Antragsteller in

*

ihrer Mehrheit auf diesem letzteren Standpunkte stehen, daß auch sie gewünscht hätten, es möchte sich der Landtag von vornherein auf die Berathung von Vorschritten für die Wahl einer ersten constituirenden Synode beschränkt haben. Sie beabsichtigen nun zwar nicht, die Rechtsbeständigkeit der Kirchenvorstands- und Synodalordnung aus diesem Gesichtspunkte nachträglich anzugreifen, glauben aber dafür ihrerseits um so gewisser vor dem Vorwurfe eines Eingriffs in die Selbstständigkeit der Kirche geschützt zu sein. Auch beziehen sich ihre Abänderungsvorschläge lediglich auf diejenigen Bestimmungen, welche den Inhalt eines Wahlgesetzes für eine erste Synode gebildet haben würden und in Hinsicht auf welche daher wenigstens die ursprüngliche Competenz des Landtags von keiner Seite jemals in Zweifel gezogen worden ist.

Es wird jedoch behauptet, daß diese Competenz mit der Publication oder doch mit dem Inslebentreten der Kirchenvorstands- und Synodalordnung ein für allemal erloschen sei. Mit dieser Ansicht stimmen, wie schon oben angedeutet, der Unterzeichnete und die meisten der übrigen Antragsteller insoweit überein, als auch sie glauben, daß nach dem Zusammentritte der Synode eine Competenz des Landtags, soweit es sich um innere Fragen der evangelisch-lutherischen Kirche handelt, nicht mehr vorhanden ist. Bis dahin jedoch halten sie die Abänderung der auf die Wahl der ersten Synode bezüglichen Bestimmungen noch für zulässig, und zwar aus folgenden Gründen.

Sie müssen zunächst wiederholt bestreiten, daß die Synodalordnung bereits in's Leben getreten oder — wie die dem Civilrechte entlehnten Ausdrücke lauten, welche man dafür angewendet hat — der Kirche cedirt, von dieser acceptirt und ihr Eigenthum geworden sei. Die auf die Kirchenvorstände bezüglichen Bestimmungen sind allerdings in's Leben getreten. Mit ihnen stehen aber die auf die Synode bezüglichen Vorschriften so wenig in einem nothwendigen Zusammenhange, daß notorisch die Regierung selbst mit dem Gedanken umgegangen ist, zuerst nur jene ohne diese in's Leben zu rufen und dann erst längere Erfahrungen abzuwarten, „bevor man zur Organisation der Landeskirche (im Gegensatze zu den einzelnen Kirchengemeinden) überginge,“ wie dieser Weg in verschiedenen anderen Ländern in der That eingeschlagen worden ist. Auf die zufällige Verbindung in einem und demselben Gesetze kann man sich also nicht berufen. Daß die Kirchenvorstands- und Synodalordnung keine vollständige Kirchenverfassung, sondern nur Stücke einer solchen enthält, ist auch in der Ständischen Schrift vom 17. Februar 1868 klar ausgesprochen. Das ist aber der Gegensatz eines organisch in sich zusammenhängenden Ganzen.

Inwieweit die obigen dem Civilrechte entlehnten Gesichtspunkte an sich

berechtigt seien, mag vorläufig dahingestellt bleiben. Wenn man von einer Acceptation der Verfassung sprechen darf, durch welche dieselbe Eigenthum der Kirche geworden sei, so kann als berechtigt zu solcher Acceptation doch nur die Kirche gelten, d. h. die Gesammtheit der Mitglieder, nicht aber die in Evangelicis beauftragten Minister, welche nur das Oberhaupt der Kirche repräsentiren. Jene hat nun zwar die Kirchenvorstandsordnung durch Vornahme der Wahlen acceptirt; dagegen ist ihr zu einer Willenserklärung darüber, ob die auf die Synode bezüglichen Bestimmungen ihr annehmbar erscheinen oder nicht, bis heute noch keine Gelegenheit geboten worden. Diesen Umstand hat freilich auch die Deputation der ersten Kammer (S. 132 des Berichts) zu Gunsten ihrer Ansicht zu verwerthen gesucht, indem sie sagt, der Cedirende könne sich nicht für berechtigt halten, „die dem Sessionar verliehenen Rechte einseitig zu alteriren,“ nachdem er diesem zeither die Ausübung derselben unmöglich gemacht habe. Diese Art der Darstellung ist aber doch nur möglich durch den Doppelsinn des Wortes: „alteriren.“ Daß es sich bei dem vorliegenden Abänderungsvorschlage nicht darum handelt, der kirchlichen Gemeinschaft irgend ein Recht zu entziehen, sondern im Gegentheil ihr Wahlrecht zu erweitern, liegt zu klar am Tage, als daß durch solche doppelsinnige Worte das wahre Sachverhältniß mit Erfolg verdeckt werden könnte. Sein Geschenk in dem Sinne zu „alteriren,“ daß er mehr gewährt als zuvor, ist dem Schenker auch durch keine Bestimmung des Civilrechts jemals verwehrt worden. Wollte man die dermalige Sachlage benutzen, um der Kirche — wie der Deputationsbericht der ersten Kammer an einer kurz vorhergehenden Stelle sich ausdrückt — einen „Nachtheil“ aufzubürden, so würde der Widerstand dagegen entschieden berechtigt sein und die Antragsteller würden die Ersten gewesen sein, solchen Widerstand zu leisten. Aber man frage doch die Kirchengemeinden durch ihre gewählten Vorstände, ob sie es für einen „Nachtheil“ und nicht vielmehr für ihr unveräußerliches und natürlichstes Recht erklären würden, ihren Willen bei den Wahlen zur Synode wenigstens einigermaßen freier und selbstständiger zum Ausdruck bringen zu können, als wenn der Wahlkörper zur vollen Hälfte aus Geistlichen besteht!

Das war ja überhaupt die allein berechtigte Aufgabe der politischen Gesetzgebungsfactoren, der Kirche vorläufig eine Vertretung zu schaffen, in welcher sie verkörpert zum ersten Male sich selbstständig constituiren könnte, um hinfort ihre Angelegenheiten unabhängig zu ordnen. Die Form sollte gefunden werden, in welcher der Wille der kirchlichen Gesammtheit am richtigsten zur Geltung käme; denn dies und nichts Anderes ist der Sinn jeder „Vertretung.“ In soweit mußten jene anderen Factoren ergänzend eintreten, eben weil es an einer orga-

Dr. Blum

nisirten Vertretung der Kirche selbst noch fehlte, weil diese sich nicht selbst „aus dem Leibe des Staates befreien“ konnte.

An dem Charakter der ersten Synode als einer constituirenden hat auch der Umstand, daß Regierung und Landtag bereits auf das Materielle der Synodalverfassung eingegangen sind, Nichts zu ändern vermocht. Erst mit der Constituirung der Synode erlangt die Kirche wirklich ihre Selbstständigkeit, tritt die Synodalverfassung in's Leben und kommt, wie der Deputationsbericht der ersten Kammer S. 131 sagt, „die Bestimmung des § 57 der Verfassungsurkunde zur vollen Geltung.“ Bis dahin liegt nur ein einseitiger Willensact der staatlichen Gesetzgebungsfactoren, nicht aber ein Willensact der kirchlichen Gemeinschaft selbst vor, ohne welchen die Verfassung bindende Kraft nicht erlangen kann. Dieser letztere Punkt ist auch in dem Deputationsberichte der ersten Kammer anerkannt, indem derselbe (S. 131) Gewicht darauf legt, daß „von Seiten der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden und deren Vertretern Alles geschehen sei, was überhaupt erforderlich gewesen,“ damit die Verfassung Eigenthum der Kirche habe werden können. Als solche Acte werden dann aber insbesondere bezeichnet die Wahlen zu den Kirchenvorständen und die Diöcesansynoden — Dinge, welche, wie oben gezeigt, mit der Synodalordnung in einem nothwendigen Zusammenhange durchaus nicht stehen. Bis zur Constituirung der Synode ist also, um einen schon früher gebrauchten Ausdruck zu wiederholen, *res integra*, nicht freilich in dem Sinne, daß der Kirche ein ihr verheißenes Recht vorenthalten werden könnte, denn das würde nicht nur der Staatsmoral zuwiderlaufen, sondern auch mit dem Inhalte jenes einseitigen Willensactes in Widerspruch stehen; wohl aber in dem Sinne, daß das Wahlrecht der Glieder der Kirche erweitert, daß ihr zum Zweck ihrer Constituirung eine wirkliche Vertretung, anstatt einer — von dieser Ueberzeugung vermögen die Antragsteller sich nicht zu trennen — nur scheinbaren Vertretung gegeben werde. Oder würde man einen Fürsten, der bisher absolut regiert und nun seinem Volke einseitig eine Verfassung gegeben hätte, des Unrechts zeihen, wenn er diese Verfassung, noch bevor sie in's Leben getreten, auf Grund neuerer Erfahrungen im Sinne eines ausgedehnteren Wahlrechts verbessern wollte?

Ein „*gravamen de futuro*“ sind die Befürchtungen genannt worden, denen die vorliegenden Abänderungsvorschläge ihrer Entstehung verdanken. Noch sind diese Befürchtungen nicht eingetreten, aber sie beruhen auf sehr deutlichen und unmißverständlichen Zeichen der Zeit. Möchte man vor diesen nicht die Augen verschließen, damit nicht jene zur Wahrheit werden!

Dresden, den 8. Januar 1870.

Dr. Gensel.

N^o. 93.

Nachträgliche Anträge

zum Berichte der ersten Deputation der zweiten Kammer
über das Königliche Decret, den Entwurf eines Gesetzes, einige Be-
stimmungen über das Vollstreckungsverfahren im Wechselproceß und in
den beim Handelsgerichte zu Leipzig zu verhandelnden Rechtsfachen
betreffend.

Die erste Deputation beantragt:

- I. § 2 nicht in der Seite 357 des Berichts ersichtlichen, sondern in folgender
Weise zu fassen:
 - a) Absatz 1 unverändert;
 - b) Absatz 2 die Worte „jederzeit zulässigen“ und „unmittelbar“ weg-
zulassen;
 - c) einen neuen Absatz folgenden Inhalts hinzuzufügen:
dieser Antrag kann vor der Bekanntmachung der verurtheilenden
Entscheidung oder im Bekanntmachungstermine oder nach dem-
selben zu jeder Zeit gestellt werden.
- II. In § 3 fernerweit wegzulassen die Worte „und der Antrag“ bis „gestellt;“
- III. den Seite 364 des Berichts an Stelle der §§ 5 und 6 vorgeschlagenen
neuen Paragraphen unmittelbar nach § 3 einzuschalten.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Könnert.	Kretschmar.
Ackermann, Referent.	Dr. Biedermann.
Schreck.	Dr. Panitz.
Petri.	Dr. Pfeiffer.

A n t r a g

zu demselben Gesetzentwurfe.

Die Kammer wolle beschließen, am Schlusse von § 28, Alinea 1 (nach der
Fassung der Deputation, Seite 376 flg. des Berichts), einzufügen:

„Die in § 8 vorgeschriebenen kurzen Fristen gelten ebenfalls nur
für diese letzteren Fälle.“

Dr. Gensel.

Historische Skizze

zum Zwecke der ersten Darstellung der Geschichte der
des Reiches, von dem die Geschichte des Reiches, einer
Stimmungen der Reichsversammlung, die Geschichte des
den dem Reichsversammlung zu Grunde zu liegenden
historischen

Die erste Darstellung der Geschichte
I. & II. in der Geschichte des Reiches, die in der
Zweite in der
III. in der
IV. in der
V. in der
VI. in der
VII. in der
VIII. in der
IX. in der
X. in der
XI. in der
XII. in der
XIII. in der
XIV. in der
XV. in der
XVI. in der
XVII. in der
XVIII. in der
XIX. in der
XX. in der
XXI. in der
XXII. in der
XXIII. in der
XXIV. in der
XXV. in der
XXVI. in der
XXVII. in der
XXVIII. in der
XXIX. in der
XXX. in der

Die erste Darstellung der Geschichte

von dem Reich
I. in der
II. in der
III. in der
IV. in der
V. in der
VI. in der
VII. in der
VIII. in der
IX. in der
X. in der
XI. in der
XII. in der
XIII. in der
XIV. in der
XV. in der
XVI. in der
XVII. in der
XVIII. in der
XIX. in der
XX. in der
XXI. in der
XXII. in der
XXIII. in der
XXIV. in der
XXV. in der
XXVI. in der
XXVII. in der
XXVIII. in der
XXIX. in der
XXX. in der

Wichtig

zu den ersten Darstellungen

Die Geschichte des Reiches, die in der
I. in der
II. in der
III. in der
IV. in der
V. in der
VI. in der
VII. in der
VIII. in der
IX. in der
X. in der
XI. in der
XII. in der
XIII. in der
XIV. in der
XV. in der
XVI. in der
XVII. in der
XVIII. in der
XIX. in der
XX. in der
XXI. in der
XXII. in der
XXIII. in der
XXIV. in der
XXV. in der
XXVI. in der
XXVII. in der
XXVIII. in der
XXIX. in der
XXX. in der

№ 94.

U n t r a g

zu dem Gesetzentwurfe, einige Bestimmungen über das Vollstreckungs-
verfahren im Wechselproceſſe ꝛc. betreffend.

Es wird zu dem Zusatzparagraphen 9 noch folgender Zusatz beantragt:
Das letztere tritt auch in dem in § 51 des Gesetzes vom 7. Juni 1849
Absatz 2 gedachten Fällen ein.

Mannsfeld.
Ludwig.
Temper.

W. D. A.

1819

zu dem Besten der Wissenschaften, welche in dem
Verfassen der Geschichte der Welt zu

Es ist in dem Verfassenden zu dem Besten der
Welt zu dem Besten der Wissenschaften zu dem Besten der

Druck
Verlag
1819

N^o. 95.

U n t r a g

zu dem Gesetzentwurfe, das Vollstreckungsverfahren in Wechselsachen
betreffend.

In dem Zusätze zu § 3: „Die Versteigerung zc.“, nach dem Worte: „Er-
kenntnisses“ zu setzen:

„sowie die Genehmigung des Antragstellers“
vorausgesetzt, so daß die Worte lauten:

„Die Versteigerung der im Wechselproceffe dem Beklagten abgepfän-
deten beweglichen Sachen ist, den inmittelst erfolgten Eintritt der Rechts-
kraft des verurtheilenden Erkenntnisses, sowie die Genehmigung des
Antragstellers vorausgesetzt,“ zc.

Ludwig.

1852

1852

in dem Verzeichnisse der Verleger und Buchhändler in Leipzig

in dem Verzeichnisse der Verleger und Buchhändler in Leipzig

1852

№. 96.

U n t r a g

zum Emeritirungsgesetze für Volksschullehrer.

Die Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die Königliche Staatsregierung ersuchen, diejenigen Lehrer, welche anfänglich an Privatschulanstalten gewirkt haben, aber noch vor Erlassung des Gesetzes vom 28. Mai 1868 als ständige Lehrer an öffentlichen Schulen angestellt worden sind, bei ihrer Emeritirung für die Jahre, in welchen sie an einer Privatschulanstalt gewirkt haben, durch eine entsprechende Erhöhung der nach dem Gesetze zu beanspruchenden Pension, jedoch nur bis zum 25. Lebensjahre zurückgerechnet, thunlichst schadlos zu halten.

Petri.

Dr. Sahn.

1850

1850

1850

1850

zum Gedächtnisse der Kaiserin

von dem Kaiserlichen Hofe

Die Kaiserin hat sich im Jahre 1850 mit der Kaiserin Maria Theresia verglichen, welche ein Beispiel der Gerechtigkeit und der Güte ist. Die Kaiserin hat sich im Jahre 1850 mit der Kaiserin Maria Theresia verglichen, welche ein Beispiel der Gerechtigkeit und der Güte ist.

Dr. Dreyer

N^o. 97.

U n t r ä g e

zu dem Gesetzentwurfe, Nachträge zu dem Emeritirungsgesetz betreffend.

1.

Ich beantrage:

bei § 2 zum Antrage der Minorität statt der Worte:

„vom erfülltem 1.“

zu setzen:

„vom Amtsantritte.“

Näfer.

2.

Falls die Kammer beschließt, daß die Pensionsberechtigung der Lehrer erst mit dem 10. Dienstjahre beginnen soll, beantragen wir:

Die hohe zweite Kammer wolle im Vereine mit der hohen ersten Kammer beschließen, daß § 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Emeritirung ständiger Lehrer an Volksschulen betreffend, in Wegfall gebracht und dafür folgende, aus § 20 des Staatsdienerpensionsgesetzes vom 7. März 1835 wörtlich entnommene Stelle aufgenommen werde:

Wenn ein Lehrer innerhalb der ersten 10 Jahre durch Krankheit oder physisches Unvermögen, welches jedoch ebenfalls auf unverschuldeten Ursachen beruhen muß, zur Fortsetzung des Dienstes untüchtig wird, so ist ihm bei seiner Entlassung und nachgewiesener Bedürftigkeit, deren Beurtheilung lediglich der Anstellungsbehörde überlassen bleibt, eine jährliche Unterstützung zu gewähren, deren Betrag den niedrigsten Pensionssatz nicht übersteigen darf. Wird dagegen ein Lehrer während der ersten 10 Jahre erweislich durch einen ohne seine Schuld im Dienste erlittenen Unfall untüchtig, so ist ihm der niedrigste Pensionssatz ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit zu bewilligen.

Dr. Hahn.

Dr. Schubert.

3.

Die Kammer wolle zum Antrag der ersten Minorität S. 384 des Berichts
statt den Worten:

„vom erfüllten 44. bis mit erfülltem 45. Dienstjahre und weiter 80
Procent“

setzen:

„vom erfüllten 44. bis mit erfülltem 45. Dienstjahre 80 Procent,
vom erfüllten 45. bis mit erfülltem 50. Dienstjahre 90 Procent,
nach erfülltem 50. Dienstjahre 100 Procent.“

Dr. Hahn.

Temper.

Dr. Schubert.

4.

Die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer das königliche
Cultusministerium für den nächsten Landtag um die Vorlage
eines Gesetzes über die Emeritirung der Lehrer an höheren Staats- und
Communalschulen (Seminarien, Realschulen, Gymnasien u. f. w.)
ersuchen.

Dr. Kentsch.

5.

A n t r a g,

die zum Gesetze über Emeritirung der Lehrer eingegangenen Petitionen
betreffend.

Die Kammer wolle beschließen:

die Seite 405 des Deputationsberichts unter b. 1 bis 5 erwähnten
Petitionen dem königlichen Cultusministerium in der Weise zur Berück-
sichtigung zu empfehlen, daß den seit dem 26. Mai 1868 emeritirten
Lehrern durch Gewährung von fortlaufenden Unterstützungen ein Ruhe-
gehalt gewährt werde, welcher den durch das jetzt vorgelegte Gesetz bestimm-
ten Pensionsätzen entspricht.

Günther. Dr. Schubert.

Uhlemann. Schreiber.

Bäßler. Heinze.

Adler. Starke.

Schmidt. Mosch.

Knechtel. Richter.

Dr. Hahn. Beeg.

Seydel. Nestler.

N^o. 98.

Zusammenstellung

der auf den Antrag der Abgeordneten Krause und Genossen, die Rechte der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg betreffend, gefaßten Beschlüsse der zweiten Kammer vom 13. Januar 1870.

Anträge.

Die zweite Kammer wolle in Gemeinschaft mit der ersten Kammer bei der Staatsregierung beantragen:

1. daß dieselbe mit den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg thunlichst bald in Unterhandlungen über Aufgabe der dem Hause Schönburg zur Zeit zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse trete,
2. sowie daß dieselbe, falls diese Unterhandlungen nicht zu dem gewünschten Ziele führen sollten, die zur Aufhebung der beregten Befugnisse erforderlichen Schritte, beziehentlich im Wege der Gesetzgebung thue und der nächsten Ständeversammlung eine dahin gehende Vorlage mache.

Dresden, am 13. Januar 1870.

Beschlüsse.

unverändert angenommen.

unverändert angenommen.

Das Directorium der zweiten Kammer.

Haberhorn, Präsident.

Dietel, erster Secretär.

Dr. Gensel, zweiter Secretär.

Einladung

Der Herr ...

...

Der Herr ...

...

...

Dresden, am 18. Januar 1870

Der Director der ...

...

N^o. 99.

U n t r a g.

Die Kammer beschließt, im Vereine mit der ersten Kammer an die königliche Staatsregierung das Gesuch zu richten:

- Dieselbe wolle, abgesehen von den Bestimmungen des § 139 der Landtagsordnung, den in Dresden wohnenden Landtagsabgeordneten ebenfalls, auch noch für diesen Landtag Diäten gewähren, und zwar die Hälfte, wie sie andere auswärts wohnende Abgeordnete beziehen, mit Ausnahme der in § 63 der Verfassungsurkunde unter 1 bis mit 7, 9, 11 und 12 genannten Mitglieder.

Motive.

Weil es dem Rechte und der Billigkeit entspricht.

Denn schon auf den Landtagen 1849 und 1850 wurden den nach dem provisorischen Wahlgesetze gewählten in Dresden wohnenden Abgeordneten 2 Thaler pro Tag Diäten gewährt.

Mit eben dem Rechte, mit welchem nach § 157 der Landtagsordnung in Zwischendeputationen den in Dresden wohnenden Mitgliedern die vollen Diäten gewährt werden.

Mit eben dem Rechte, mit welchem die in Dresden wohnenden Mitglieder beim Staatsschuldenausschusse Diäten beziehen.

Mit eben dem Rechte, mit welchem den in Dresden wohnenden Mitgliedern der Synode die halben Diäten, wie sie andere beziehen, gewährt werden sollen.

Mit eben dem Rechte sind sie auch den in Dresden wohnenden Mitgliedern des Landtags während der Sitzungen zu gewähren.

Riedel.	Schulze.
Möschler.	Israel.
Hauffe.	Belleville.
Fahnauer.	

Titel

Die zweite Hälfte, im Vereine mit der ersten kommt an die Königl. Hofbibliothek zu Dresden.
Zuletzt noch, abgesehen von den Bestimmungen des § 139 der Verfassung, den in Dresden vorhandenen Landtagsprotokollen, auch noch für diesen Landtag Dänen geschehen, und zwar die zweite, wie für andere ansehnliche rechtliche Abhandlungen geschehen, mit Ausnahme der in § 63 der Verfassungsurkunde unter 1 bis mit V, 0, 11 und 12 genannten Bücher.

Verzeichnis

Es ist zu bemerken, dass die Verzeichnisse in dieser Hinsicht schon auf den Landtagen 1849 und 1850 worden sind nach dem ersten Verzeichnis der Bücher, welche in Dresden vorhandenen Landtagsprotokollen 2 Bände pro Tag Dänen geschehen.
Mit dem dem Rechte, mit welchem nach § 137 der Verfassungsurkunde in Verzeichnissen von in Dresden vorhandenen Büchern die selben Dänen geschehen werden.
Mit dem dem Rechte, mit welchem die in Dresden vorhandenen Bücher beim Staatsarchivverzeichnisse Dänen geschehen.
Mit dem dem Rechte, mit welchem die in Dresden vorhandenen Bücher beim Staatsarchivverzeichnisse Dänen geschehen, jedoch nicht bei der Ausgabe der selben Dänen, wie für andere ansehnliche rechtliche Abhandlungen geschehen, mit Ausnahme der in § 63 der Verfassungsurkunde unter 1 bis mit V, 0, 11 und 12 genannten Bücher.

Verzeichnis
Bücher
Dänen
Landtagsprotokolle

N^o. 100.

A n t r a g.

Die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen:

dem für den nächsten Landtag vorzubereitenden Gesetze über Reorganisation der Verwaltung folgende allgemeine Gesichtspunkte zu Grunde zu legen:

I. Die unterste Stufe der Verwaltung bilden hinfort die Gemeinden in Stadt und Land (beziehendlich die Gemeindeverbände), denen die örtliche Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei überlassen wird.

Die Verwaltungsbefugnisse der Gerichtsämter hören auf. Soweit solche nicht den Gemeinden zufallen, gehen sie an die unter II. bezeichneten Vorsteher der Bezirke über.

Desgleichen hören auf die Functionen der Friedensrichter.

II. 1. Geographische Grundlage der zweiten Stufe der Verwaltung ist der Bezirk. Das Land wird in eine Anzahl von Bezirken (etwa 20) getheilt.

2. In jedem Bezirke wird eine Bezirksvertretung (Bezirksrath) gebildet.

Dieselbe besteht aus dem Bezirkshauptmann als Vorsitzendem und einer Anzahl freigewählter Mitglieder.

Der Bezirkshauptmann wird vom Könige aus drei von der Bezirksvertretung vorgeschlagenen Candidaten ernannt.

Von den anderen Mitgliedern werden $\frac{2}{3}$ von allen Denjenigen gewählt, welche in einer Gemeinde des Bezirks stimmberechtigt für die Gemeindewahlen sind, $\frac{1}{3}$ von Denjenigen darunter, welche aus Grundbesitz, und $\frac{1}{6}$ von Denjenigen darunter, welche aus sonstigen Quellen ein Jahreseinkommen von wenigstens 1000 Thlr. haben.

Wählbar ist Jeder, der in einer Gemeinde des Bezirks stimmberechtigt und wohnhaft ist und die allgemeinen Eigenschaften der Wählbarkeit, wie sie die Gemeindeordnung für die Gemeindewahlen vorschreibt, besitzt. Das Amt eines Bezirksvertreters ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

3. Die Bezirksvertretung wird allmonatlich einmal vom Bezirkshauptmann berufen. Derselbe ist auch berechtigt, außerordentliche Sitzungen zu veranstalten; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, es beantragt.

Die Sitzungen sind — vorbehaltlich im Gesetze zu bestimmender Ausnahmefälle — öffentlich.

4. Folgendes ist der Geschäftskreis

- A. des Bezirkshauptmanns in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter:

Er hat die Ausübung der Sicherheitspolizei im Bezirke, also die Befehligung der Landgendarmarie, und die Aufsicht über die örtliche Sicherheitspolizeiverwaltung der Gemeindevorstände, das Militärwesen, Straßen- und andere Bauten, so weit sie Sache des Staates sind, ferner die erste Inangriffnahme in Sachen der Gesundheits-, Veterinärpolizei u. s. w., endlich alle diejenigen Angelegenheiten, welche nach I. den Gerichtsämtern entnommen und nicht an die Gemeinden überwiesen werden.

- B. der Bezirksvertretungen als solcher:

- a) Als Organe der Selbstverwaltung des Bezirks haben sie über solche Maßregeln zu beschließen, deren Durchführung im sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Interesse des Bezirks sie für nöthig halten, und haben die Mittel dafür durch Bezirksanlagen, beziehentlich durch Aufnahme von Darlehen zu beschaffen.

Das Gesetz stellt den Maßstab fest, nach welchem die Bezirkslasten zu vertheilen sind.

Es steht den Bezirksvertretungen frei, mit der Aufsicht über die Ausführung derartiger Maßregeln einzelne ihrer Mitglieder zu beauftragen.

- b) Als Beauftragte des Staats üben sie das diesem zustehende Recht der Aufsicht sowie der Entscheidung bei Berufungen und Beschwerden in allen nicht zur Competenz der Justizbehörden gehörigen oder durch das Gesetz der Selbstbestimmung der Gemeinden

ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten sowohl innerhalb der einzelnen Gemeinden, als zwischen verschiedenen Gemeinden des Bezirks.

Die Feststellung der Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

- c) Die gewählten Mitglieder der Bezirksvertretung können von dem Bezirkshauptmann herbeigezogen werden, um ihn bei Ausführung allgemeiner, vom Gesetze oder von der obersten Verwaltungsinanz ihm aufgebener Verwaltungsmaßregeln mit ihrem Rathe und ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu unterstützen. Doch sind derartige gutachtliche Aeußerungen der Bezirksvertretung für den Bezirkshauptmann nicht bindend.
- d) Die gewählten Mitglieder der Bezirksvertretung können den Bezirkshauptmann wegen solcher Maßregeln, die er in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter, aber nach ihrer Meinung gegen das Gesetz oder gegen die Wohlfahrt des Bezirks oder die Rechte Einzelner vollzogen hat, interpelliren, eventuell auch über ihn beim Ministerium des Innern Beschwerde führen.
- e) Der Regierung steht es frei, die Bezirksvertretungen zur Abgabe von Gutachten über zu erlassende Gesetze oder über allgemeine Verwaltungsmaßregeln aufzufordern, wie es andererseits den Bezirksvertretungen freisteht, Anträge in dieser Hinsicht an die Regierung zu stellen. Desgleichen kann die Regierung dieselben mit besonderen Geschäften, z. B. in Bezug auf die Mitwirkung bei Ausführung der Gewerbeordnung, des Recrutirungsgesetzes u. s. w., beauftragen.
- f) Die Mitwirkung der Bezirksvertretungen zur Bildung von Bezirksschulbehörden wird das künftige Schulgesetz zu regeln haben.
5. Das Gesetz bestimmt, durch welche Zwangsmaßregeln nöthigenfalls die Bezirksvertretung ihren Entscheidungen Geltung zu verschaffen hat.
6. Die drei Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz bleiben außerhalb der Bezirkseinteilung. Wegen Ausübung des Rechts der Staatsgewalt auf oberstinstanzliche Entscheidung, von Aufsichtswegen oder auf Berufung, in Bezug auf diese Städte wird das Gesetz besondere Bestimmung zu treffen haben.
- III. Eine Mittelstufe zwischen den Bezirken und dem Ministerium des Innern findet nicht statt: die Kreisdirectionen werden aufgehoben.

Das Gesetz hat genau zu bestimmen, in welchen Fällen die Entscheidungen und Beschlussfassungen der Bezirksvertretungen endgültig sind.

Dr. Biedermann.	Temper.
Dehmichen.	Krause.
Körner.	Dr. Gensel.
Dietel.	Schnoor.
Dr. Leistner.	Petri.
Eule.	Belleville.
Stauß.	Esche.
Schulze (Rmehlen).	Klemm.
Jungnickel.	Israel.
Uhle.	

Motiven.

Ueber die Nothwendigkeit einer gründlichen Reorganisation unserer Verwaltung braucht nichts gesagt zu werden, nachdem Regierung und Kammer dieselbe anerkannt haben, jene durch die bestimmte Zusage der Vorlegung eines entsprechenden Gesetzentwurfs an den nächsten Landtag, diese durch den einstimmig angenommenen Antrag auf Niederlegung von Zwischendputationen für die Vorberathung dieses Entwurfs. In eben diesen beiden hier angeführten Thatsachen liegt aber wohl auch eine genügende Rechtfertigung der Antragsteller, wenn dieselben durch ihren Antrag das Ansinnen an die Kammer stellen, über die Grundzüge dieser zu erhoffenden Reorganisation schon jetzt, wenn auch nur im Allgemeinen, sich auszusprechen. Der Regierung selbst kann es nicht unerwünscht, vollends aber den künftigen Mitgliedern der von der Kammer zu wählenden Zwischendputation muß es von größtem Werthe sein, zu erfahren, welche Anschauungen in Bezug auf diese Neugestaltung der Verwaltung in der Kammer herrschen, welche Erwartungen oder Befürchtungen in Bezug auf diesen oder jenen Punkt derselben aus den verschiedenen Berufs- und Lebenskreisen heraus, die hier vertreten sind, sich geltend machen.

Die Antragsteller haben sich absichtlich auf ganz allgemeine Grundzüge beschränkt und jede Specialisirung sorgfältig vermieden. Dies, und nicht etwa ein Uebersehen, ist der Grund, weshalb Bestimmungen, welche der Eine oder Andere vielleicht hier suchen möchte (beispielsweise über die Diäten und Reiseelder der Bezirksrathsmitglieder, den Abstimmungsmodus u. dergl. m.), weggelassen worden sind.

Zur Veranschaulichung des Standpunktes, von dem sie im Allgemeinen und bei den einzelnen Punkten ausgegangen sind, sei es erlaubt, Folgendes anzuführen:

Jede Reform muß begründet sein auf ein nachweisbares praktisches Bedürfnis, und sie muß so eingerichtet werden, daß sie diesem Bedürfnisse möglichst abhilft.

Welches ist nun das hier zu Grunde liegende Bedürfnis?

Die öffentliche Meinung, die Volksstimme, hat längst Natur und Richtung dieses Bedürfnisses bezeichnet; sie fordert: „Vereinfachung der Verwaltung,“

Verminderung der „Vielregiererei vom grünen Tische aus,“ endlich „Selbstverwaltung“ oder „Selbstregierung des Volks“ (selfgovernment, wie es der Engländer und Amerikaner nennt).

Fragt man nun weiter: wie ist zu einer gründlichen „Vereinfachung“ der Verwaltung zu gelangen, und: worin besteht die rechte „Selbstverwaltung?“ — so möchte die Formel dafür etwa so lauten:

1. Man überlasse so viel als möglich der Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Einzelnen und der freien Vereinigungen von Privaten (Associationen).
2. So weit eine Regelung und Beaufsichtigung der Privatthätigkeit von Staatswegen erforderlich ist, übertrage man diese so viel als möglich Denen, welche dem Kreise der zu ordnenden Angelegenheiten persönlich am nächsten stehen, folglich dieselben am besten kennen und zugleich das stärkste eigene Interesse an deren zweckmäßiger Regelung haben.

Dem Grundsatz unter 1 entsprang und entspricht auch zu einem großen Theile unsere moderne Gesetzgebung über Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Theilbarkeit des Grundes und Bodens, Abschaffung unnöthiger Paßscherereien, Beseitigung der polizeilichen Hindernisse des Heirathens, desgleichen die Gestattung und Förderung des Genossenschafts- und Associationswesens in seinen mannigfachen Gestalten.

Dadurch ist einer „Vereinfachung der Verwaltung“ bereits wesentlich vorgearbeitet.

Der Grundsatz unter 2 hat bei uns in Sachsen schon längst seine theilweise sehr erfreuliche Anwendung gefunden in der Selbstverwaltung der Gemeinden, wie sie die Allgemeine Städteordnung von 1832 und die Landgemeindeordnung von 1838 gewährten.

Allein diese Selbstverwaltung ist in doppelter Hinsicht noch eine unvollständige.

Den Landgemeinden fehlt die eigentliche Selbstständigkeit und die damit verbundene Selbstverantwortlichkeit in mancher Beziehung noch fast gänzlich; sie stehen wie Unmündige in vielen Stücken den Gerichtsämtern gegenüber, indem sie die einfachsten Dinge nicht beschließen oder ausführen dürfen, ohne zuvor die Genehmigung des Gerichtsamts als der „Ortsobrigkeit“ einzuholen.

Die Stadtgemeinden sind zwar darin bei Weitem selbstständiger gestellt; dennoch unterliegen auch sie nach vielen Seiten hin der Controle, der Zustimmung oder Bestätigung einer Regierungsbehörde.

Der erste Schritt zu einer wirklichen „Vereinfachung der Staatsverwaltung“ und einer Ausdehnung der „Selbstverwaltung“ ist daher die Erhebung der Landgemeinden und derjenigen kleinen Städte, in denen die Landgemeindeordnung gilt, auf eine ähnliche Stufe der Selbstständigkeit, wie die, welche schon bisher den größeren Städten die Allgemeine Städteordnung gewährte. Dies wird ein Hauptzweck der Reform der Gemeindeordnung sein müssen, deren Grundzüge die Kammer nach Maßgabe der Streit'schen Anträge bereits berathen hat.

Wenn ein Theil der Landgemeinden selbst vor dieser ihnen zuzuertheilenden größeren Selbstständigkeit Furcht zu haben scheint (wie manche der Abgeordneten ländlicher Wahlkreise dies behaupten), so ist zu deren Beruhigung theils auf die anderwärts — z. B. in Weimar — gemachten Erfahrungen zu verweisen (wo die neue Organisation — nach einigen Schwierigkeiten in den ersten Jahren — gerade auf dem Lande sehr populär geworden ist), theils auf das in den Streit'schen Anträgen vorgesehene und auch in unserem Antrage wieder herbeigezogene Auskunftsmittel der Bildung von Gemeindeverbänden.

Rücksichtlich der Städte ist es weniger eine Erweiterung ihrer materiellen Befugnisse der Selbstverwaltung, was ihnen noth thut (etwa die Zurückgabe der örtlichen Sicherheitspolizei an diejenigen, denen sie entzogen ward, abgerechnet), als vielmehr eine Veränderung der Form der von Staatswegen über sie zu übenden Controle, mit anderen Worten, des Organs, durch welches diese Controle geübt werden soll.

Bis jetzt geschah dies, wie über die Landgemeinden durch die Gerichtsämter, so über die Stadtgemeinden durch die Kreisdirectionen. Beides waren rein büreaukratische, von der Centralregierung (dem Ministerium) ohne irgendwelche Mitwirkung der Bevölkerung ernannte und instruirte Behörden. So standen sich denn auf der einen Seite das büreaukratische, administrative Ermessen, auf der anderen die in den Gemeindeorganen verkörperten Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Bevölkerungen unvermittelt gegenüber und stießen nicht selten hart gegen einander an. Was eine Landgemeinde von ihrem Standpunkte aus für nothwendig oder zweckmäßig hielt, das erschien vielleicht dem Gerichtsamte nicht so; was das letztere anordnete, ward vielleicht von der Gemeinde als eine Beeinträchtigung ihrer Interessen oder doch ihrer selbstständigen Entschließung empfunden. Aehnlich erging es oft auch zwischen den Stadtgemeinden und den Kreisdirectionen.

Eine Abhilfe hiergegen bietet sich auf natürliche Weise dar, nämlich durch eine wenigstens theilweise Uebertragung des Princip's der Selbstverwaltung auch auf die weiteren Kreise des Staatslebens, die bisher ausschließlich büreaukratisch

verwaltet wurden, und durch eine solche Verbindung und Versöhnung dieses Princips der Selbstverwaltung mit dem der staatlichen oder bürokratischen Verwaltung, daß auf der einen Seite dem Staate die nöthige Einheitlichkeit seines Verwaltungsmechanismus gesichert, andererseits aber doch den Bevölkerungen eine Bürgschaft dafür gegeben sei, daß sie nicht nach einem ihnen fremden bürokratischen Maßstabe, sondern von Ihresgleichen, also voraussetzlich auch nach dem Maßstabe ihrer eigenen Interessen und Bedürfnisse regiert und beaufsichtigt werden.

Dies ist der leitende Gedanke in den von uns in unserem Antrage entwickelten Grundzügen einer Verwaltungsreorganisation. Daß dieser Gedanke den wirklichen Verhältnissen und den im Volke lebenden Bedürfnissen nicht fern stehe, läßt sich daraus schließen, daß Einrichtungen ähnlicher Art, wie die hier skizzirten, nach und nach in fast allen deutschen Staaten entweder schon wirklich eingeführt und seit lange in praktischer Anwendung, oder in Angriff genommen, oder doch von der öffentlichen Meinung erstrebt sind. In Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Hannover, Sachsen-Weimar &c. traten solche schon in Folge der Bewegung des Jahres 1848 in's Leben, versielen zum Theil allerdings wieder in den folgenden Jahren der Reaction, erhielten sich aber doch hier und da und gediehen (so namentlich in Weimar, dem andere Thüringische Staaten nachfolgten, ganz neuerlichst Altenburg), retteten sich in Kurhessen und Hannover auch in deren neues staatliches Verhältniß hinüber. Später folgte Baden (1863); auch in Bayern kam ein Gesetz auf ähnlicher Grundlage zu Stande; in Württemberg soll eben jetzt den Kammern ein solches vorgelegt werden. Der Preussische Landtag ist in seiner gegenwärtigen Session mit der Verathung einer Kreisordnung beschäftigt, und selbst Oesterreich hat in manchen seiner Kronländer eine Art von Bezirksvertretungen.

Alle diese Gesetzgebungen gehen übereinstimmend von dem Gedanken aus, daß eine Mitwirkung der Bevölkerungen bei der Verwaltung ihrer öffentlichen Angelegenheiten durch freigewählte Vertreter ebenso berechtigt und ebenso ersprießlich sei in der mittleren Stufe der Verwaltung, über den Gemeinden, wie eine solche stattfindet in den Gemeinden durch die freigewählten Gemeindeorgane, und wie sie wiederum in der Spitze stattfindet durch das Mitgesetzgebungs-, Bewilligungs- und Controlrecht einer freigewählten Volksvertretung.

Schon diese theoretische Uebereinstimmung, mehr noch die günstigen praktischen Erfahrungen, die man mit einer Verwaltungsorganisation auf solchen Grundlagen, zuverlässigen Beobachtungen nach, überall da gemacht hat, wo man

sie mit ernstem guten Willen, mit praktischem Sinne, ohne Künstelei und falsche Rücksichten auf veraltete Anschauungen durchführte, sprechen für die Richtigkeit des Princips dieser Organisation.

Bei den oben von uns skizzirten Grundzügen einer Verwaltungsreorganisation für Sachsen sind die anderwärts gemachten Erfahrungen nach Möglichkeit zu Rathe gezogen und benutzt worden, um das als gut Erprobte auf unsere Verhältnisse anzuwenden, das als verfehlt Erkannte zu vermeiden.

So viel im Allgemeinen!

Was die einzelnen Punkte des gemachten Vorschlags betrifft, so spricht

Abschnitt I. nur nochmals aus, was die Kammer bereits bei den Streit'schen Anträgen unter A. 2 und 3 beschlossen hat, nämlich: „daß den Gemeinden eine möglichste Selbstregierung gesichert“ und „ihnen daher auch die Ausübung der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei — soweit sie nicht zur Landes- oder Criminalpolizei gehört — übertragen werden solle“. Wo die Kraft einzelner Gemeinden dazu nicht ausreicht, da können (nach dem zu eben jenen Anträgen unter 9 von der Kammer gefaßten Beschlusse) Gemeindeverbände eintreten.

Die nothwendige Consequenz davon ist das Aufhören aller derjenigen Verwaltungs- resp. Aufsichtsbesugnisse der Königlichlichen Gerichtsämter, welche diese zeither als „Ortsobrigkeiten“ der Landgemeinden und der kleinen Städte übten.

Hiermit wäre dann auch die allein richtige und durchgreifende „Trennung der Justiz von der Verwaltung auch in der untersten Instanz“ vollzogen. Die Justiz, welche schlechterdings in allen ihren Stufen eine einheitliche und in den Händen des Staats befindliche sein muß, verbleibt dem Staate; die Verwaltung, die ebenso naturgemäß auf ihrer untersten Stufe (als Localverwaltung) den örtlichen Vereinigungen, den Gemeinden zugehört, wird ohne Vorbehalt (ausgenommen das Oberaufsichtsrecht des Staats) diesen zurückgegeben. Insoweit den Gerichtsämtern noch andere Verwaltungsbefugnisse (außer denen, die sie als Ortsobrigkeiten haben) dormalen beiwohnen, so schien es das Einfachste, diese — jedenfalls nicht sehr umfanglichen — Befugnisse den künftigen Vorstehern der größeren Verwaltungsbezirke mit zu überweisen.

Das Institut der „Friedensrichter“ wird, wenn die gesammte Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei den Gemeinden zurückgegeben wird, und wenn es — nach dem von der Kammer gleichfalls mit großer Majorität angenommenen, durch den höchst anerkennenswerthen freien Selbstverzicht einer großen Zahl von Rittergutsbesitzern gleichsam bekräftigten Punkt 4 der Streit'schen Anträge — auch keine Gutsbezirke mehr neben und außer den Gemeinden geben soll, ebensowenig mehr eine Stätte praktischen Wirkens finden. Mag auch der Gedanke,

welchem dasselbe seine Entstehung verdankte, gewiß ein wohlmeinender, mag auch die Wirksamkeit und der persönliche Einfluß einzelner Friedensrichter von der Art gewesen sein, daß dadurch manche Unvollkommenheit der Einrichtung ausgeglichen und manches wirklich Gute geschaffen ward, so wird doch eine unbefangene Beobachtung der Wirklichkeit nicht verkennen mögen, daß das Friedensrichteramt im Ganzen und als öffentliche Institution im Volke keine Wurzeln geschlagen hat. Es konnte schon deswegen nicht populär werden, weil die öffentliche Meinung darin ein Ueberbleibsel jenes feudalen Zustandes nicht blos der Trennung des größeren Grundbesitzes von den Gemeinden, sondern der oft sehr drückenden Herrschaft des ersteren über die letzteren erblickte. Das Englische Friedensrichterinstitut, dem das Sächsische in gewisser Weise nachgebildet war, entstand und entwickelte sich unter Verhältnissen, die bei uns eben gefehlt haben und durch nichts Anderes zu ersetzen sind.

Abchnitt II. enthält den eigentlichen Kernpunkt der ganzen Organisation. Während in der untersten Stufe der Verwaltung die in größtem Umfange schon längst vorhandene, entwickelte und erprobte Selbstthätigkeit der Gemeinden nur weiter ausgedehnt und noch mehr freigegeben werden soll, während die oberste Spitze der Verwaltung, das Ministerium, von der Reorganisation im Wesentlichen unberührt bleibt, soll hier, in dieser mittleren Stufe, etwas ganz Neues geschaffen werden.

Einerseits soll ein Kreis eigenthümlicher Interessen hervortreten über denen der einzelnen Gemeinden, indem der gemeinsamen Selbstverwaltung der im Bezirke vereinigten Gemeinden Mancherlei übergeben wird, was bisher theils diese Gemeinden einzeln oder nur einige zusammen zu besorgen hatten (wie die Communicationsstraßen zwischen den verschiedenen Orten eines Bezirks), theils der Staat durch seine Behörden ausführen ließ (wie die Regulirung von Wasserläufen und sonstige Meliorationen), theils endlich die private Association von Gemeinden und Gutsbesitzern auf sich nahm (wie gemeinsame Armen-, Waisen- und dergleichen Anstalten). Dadurch soll den Gemeinden manche Last, den Staatsbehörden manche zeitraubende Verhandlung mit diesen und manche mühevollende Entscheidung von Streitigkeiten unter den verschiedenen Gemeinden abgenommen, soll namentlich auch den kleineren Gemeinden die Beschwerlichkeit der Selbstverwaltung, soweit sie in der Fürsorge für derartige Interessen besteht, erleichtert, soll das Gebiet des Regierens und Anordnens von oben herab verringert und auf diesem doppelten Wege dem Ziele einer „Vereinfachung der Verwaltung“ und einer größeren Belebung des Geistes der „Selbstverwaltung“ näher gerückt werden. Dabei mag noch die Bemerkung hier Platz finden,

daß, wo bereits dieses Princip der Selbstverwaltung auf anderen Wegen sich geltend gemacht und lebensfähige, gedeihliche Schöpfungen hervorgebracht hat (wie z. B. die in vielen Gegenden des Landes bestehenden freiwilligen Armenverbände), man wohlthun wird, diese zu erhalten und in den Rahmen der zu schaffenden neuen Bezirksverwaltung als ein organisches Glied aufzunehmen.

Eine zweite, nicht minder wichtige Seite der zu schaffenden Bezirksvertretungen wird darin bestehen, daß sie einen großen und wesentlichen Theil derjenigen Functionen der staatlichen Obergewalt im Auftrage des Staates vollziehen, welche bisher größtentheils einer rein bürokratischen Behörde, den Kreisdirectionen, zufließen. Wie sehr man auch den Kreis der Selbstbestimmung der Gemeinden erweitern mag (und gewiß kann in dieser Hinsicht noch Manches nicht bloß unbedenklich, sondern zum Nutzen des Staates und des Volkes geschehen, wenigstens was die größeren Gemeinden betrifft), so wird der Staat sich einer jeden aufsehenden und überwachenden Controle über dieselben weder entäußern wollen, noch können. Insbesondere wird dem einzelnen Mitgliede einer Gemeinde die Möglichkeit vorbehalten werden müssen, gegen Entscheidungen der Gemeindeorgane, durch welche dasselbe entweder sein besonderes Interesse oder das der Gemeinde gekränkt glaubt, an eine höhere Instanz Berufung einzulegen. Allein viel wird gewonnen sein, wenn diese von Amtswegen eingreifende Controle nicht lediglich „vom grünen Tische aus“, d. h. von einer Beamtenschaft geübt wird, welche mehr oder weniger doch demjenigen Kreise von Interessen, Verhältnissen, Bedürfnissen, über die sie entscheiden soll, persönlich nach ihrer Berufs- und Lebensstellung fernsteht, sondern an Solche übergeht, welche inmitten dieser Verhältnisse selbst stehen, dieselben aus eigener täglicher Erfahrung kennen, daher von Hause aus den Glauben und das Vertrauen für sich haben, daß ihre Entscheidungen sachgemäß, aus dem Leben gegriffen, den gegebenen Umständen im einzelnen Falle entsprechend sein werden. Wie die Strafrechtspflege durch das Element der Geschwornen und Schöffen, wie der Handelsproceß durch wenigstens theilweise Besetzung der Handelsgerichte mit Kaufleuten dem Volke nähergerückt, volksthümlicher und vertrauenerweckender geworden ist, so wird es auch die Verwaltung werden, wenn über zweifelhafte Angelegenheiten der Gemeinden wiederum eine Körperschaft entscheidet, welche gleichsam Fleisch von ihrem Fleisch, aus ähnlichen Elementen wie sie selbst gebildet, dabei aber durch ihre Zusammensetzung aus Angehörigen verschiedener Gemeinden und Vertlichkeiten des Bezirks auf einen weiteren und freieren Gesichtskreis hingewiesen ist.

Neben diesen beiden Arten von Thätigkeit — der auf die Selbstverwaltung der Bezirksinteressen und der auf die Ueberwachung des Gemeindelebens im Be-

zirke gerichteten — werden aber die Bezirksvertretungen noch eine dritte ersprießliche Thätigkeit entwickeln können. Auf dieser höheren Stufe des Staatslebens, wo es sich nicht mehr um bloß örtliche Interessen und Verhältnisse, wie bei den Gemeinden, sondern um einen größeren Complex solcher handelt, da muß der Staat, als höchster Regulator der Interessen aller seiner Angehörigen, vielfach unmittelbar verwaltend, nicht bloß mittelbar beaufsichtigend und controlirend, eingreifen. Hier ist Manches auszuführen, was nicht bloß dem einzelnen Bezirke, sondern vielen solchen im Zusammenhange zugute kommt und darum von einem höheren, einheitlichen Standpunkte aus planmäßig unternommen und geleitet werden muß (wie das Netz der großen Staatsstraßen), oder was dem Staate als einem Ganzen zugehört (wie das Militärwesen), oder was die örtliche Thätigkeit der einzelnen Gemeinden im Sinne einer allgemeinen Staatsfürsorge ergänzen muß (wie die Landespolizei neben der Ortspolizei und in Wechselwirkung mit dieser). Für alle derartige Geschäfte muß, weil sie allgemein staatlicher Natur sind, der Staat durch ein von ihm eingesetztes und geleitetes Organ vertreten sein: so verlangt es die Einheit des Staatsorganismus. Allein auch hier wird es von Vortheil sein, wenn dieser Beamte des Staats dem Bezirke, in welchem und für welchen er wirken soll, nicht fremd gegenübersteht, sondern so viel als möglich mit dessen Bevölkerung und dessen ganzem inneren Leben gleichsam verwächst. Dies geschieht, wenn der betreffende Beamte in einen organischen Zusammenhang mit eben jener freigewählten Vertretung des Bezirks gebracht wird, wenn er als deren Mitglied und Vorsitzender gleichzeitig an der Selbstverwaltung des Bezirks Theil nimmt, wenn er die Controle über das Gemeindeleben führen hilft und dadurch dieses nach allen Seiten hin kennen lernt, wenn er endlich die Vertreter des Bezirks, von denen anzunehmen ist, daß sie dessen Bedürfnisse und Verhältnisse am besten kennen, möglichst viel zu Rathe zieht auch bei solchen Angelegenheiten, die zunächst ihm allein, als Beauftragtem der Regierung, anheimfallen.

Daß die Verwaltung des Bezirks, soweit sie den Charakter der Staatsverwaltung (nicht der Selbstverwaltung) hat, besser einem Einzelbeamten als einem Collegium anvertraut wird, dafür sprechen alle Erfahrungen, und darüber ist wohl heutzutage die Verwaltungspolitik ziemlich einig. Der Gedanke der Verwaltungscollegien, dem unsere Kreisdirectionen seiner Zeit ihren Ursprung verdanken, war seinerzeit ein wohlgemeinter und wohlberechtigter. Man wollte durch die gemeinsame collegiale Berathung den möglichen Härten und Willkürlichkeiten eines herrischen Einzelwillens (wie sich solche bei der alten Einrichtung vor 1830 öfters gezeigt haben mochten) ein heilsames Gegengewicht geben. Dieser

Zweck wird aber unstreitig viel besser und sicherer erreicht, wenn dem Beamten der Regierung ein Collegium an die Seite gesetzt wird, das nicht abermals aus Beamten besteht, sondern aus unabhängigen Männern des Volkes, ein Collegium, das ebensowohl durch seinen sachkundigen Rath ihn unterstützt, als nöthigenfalls, wo er etwa in Einseitigkeit oder Willkür verfallen sollte, mit freimüthigen Vorstellungen ihm entgegentritt, äußerstenfalls besetzt ist, über ihn beim Ministerium Beschwerde zu führen. Für die entsprechende Erreichung des Hauptzwecks jeder Verwaltung aber, eine rasche, energische und sachgemäße Ausführung irgend welcher Maßregeln, bietet die Einheitlichkeit und die ungetheilte Verantwortlichkeit der Geschäftsführung eines Einzelnen unstreitig mehr Bürgschaften, als die allezeit schwerfälligere und außerdem durch die Natur der Majoritätsbeschlüsse jeder eigentlichen Verantwortlichkeit sich entziehende Thätigkeit eines Collegiums.

Die Antragsteller sind in dem Versuche einer Verschmelzung des büreaufkräftigen und des volksthümlichen Elements in der Person des Vorstands der Bezirksverwaltung noch einen Schritt weiter gegangen; sie schlagen vor, daß auch bei der Einsetzung desselben ein Zusammenwirken von Wahl und Ernennung, von Volk und Regierung stattfinde. Der Gedanke ist keineswegs neu oder ohne Beispiel, vielmehr praktisch schon durchgeführt, nicht bloß bei den Landräthen in Preußen, sondern auch in einem Theile unseres Landes, in der Oberlausitz. Daß ein Vorsteher des Bezirks, der aus der Vorschlagswahl der eigenen Vertreter dieses Bezirks hervorgegangen wäre, von Hause aus auf ein höheres Maß entgegenkommenden Vertrauens bei der Bevölkerung rechnen könnte, als ein lediglich von Oben her eingesetzter, liegt in der Natur der Sache. Als besondere Bedingung einer solchen Ernennung auf Vorschlag den festen Wohnsitz, wohl gar die Ansässigkeit im Kreise festzustellen (wie dies früher bei den Preussischen Landräthen und auch bei den Sächsischen Amtshauptleuten der Fall war), schien bedenklich, wennschon man annehmen darf, daß allerdings das Absehen dabei vorzugsweise auf Bezirksangehörige, seien dies größere Grundbesitzer oder auch Bürgermeister in den Städten, sich richten würde.

Einem solchergestalt durch den vereinten Willen der Regierung einerseits, des Bezirks andererseits zu seinem Posten beförderten Beamten („Bezirkshauptmann,“ denn dies würde wohl der passendere Name sein, als „Amtshauptmann“) würde es unstreitig auch leichter fallen, als einem bloß einseitig ernannten, in seiner Doppelstellung als Beauftragter des Staats und als Vorsitzender eines mit der Selbstverwaltung des Bezirks betrauten Collegiums diese zweifachen Interessen wirklich mit einander auszugleichen und zu verschmelzen. Als Beamter handelt er selbstständig, auf eigene Verantwortung, ist an den Rath der Bezirks-

vertretung, auch wenn er solchen einholt, nicht gebunden, durch denselben gegen seine Oberbehörde keineswegs schlechthin gedeckt. Als bloßer Vorsitzender des Bezirksraths dagegen in solchen Angelegenheiten, wo letzterer entweder Kraft des Rechts der Selbstregierung oder Kraft des ihm als Collegium vom Staate erteilten Auftrags handelt und beschließt, hat er lediglich diesen Beschluß durch Sammlung des Materials vorzubereiten und sodann ihn auszuführen, wofür nicht der Bezirksrath, wie ihm freistehen soll, nach Lage der Sache einzelne seiner gewählten Mitglieder beauftragt (z. B. mit der Ueberwachung eines Baues von Bezirkswegen Dejenigen, der in dessen unmittelbarer Nähe wohnt, oder mit der Revision einer Gemeindeverwaltung ein Mitglied, welches etwa aus seiner eigenen Gemeinde eine genaue Kenntniß ähnlicher Verhältnisse geschöpft hat).

Was die Zusammensetzung der Bezirksvertretungen betrifft, so ist dafür ein zum Theil demokratisches, zum Theil aristokratisches System zu Grunde gelegt. Es ist dies geschehen nach dem Vorgange aller bekannten Gesetzgebungen über die gleiche Materie, und es ist geschehen in der doppelten Erwägung, einmal, daß durch eine solche Berücksichtigung verschiedener Gesellschaftsclassen auch das Vertrauen und die lebendige Theilnahme dieser verschiedenen Classen für die neue Einrichtung (worauf es wesentlich ankommt) leichter gewonnen werden dürfte, als durch eine ausschließliche Bevorzugung der einen oder anderen, sodann aber, daß die neue Bezirksverfassung von den besitzenden und vermögenden Classen mancherlei Opfer fordern wird, zu denen diese sich leichter verstehen dürften, wenn sie bei der Beschließung und Ausführung der betreffenden Maßregeln durch eigene Vertreter betheiligt sind, als wenn dies nicht der Fall wäre. Es erschien zweckmäßiger, dieses Classensystem beim activen Stimmrechte anzubringen, dagegen die Wählbarkeit freizugeben, als umgekehrt; auch konnte man sich nicht auf den bloßen Gegensatz der Angesehnen und Unangesehnen beschränken, sondern mußte eben so gut das bewegliche Vermögen berücksichtigen, da man es hier neben ländlichen Gemeinden, wo der Grundbesitz den Ausschlag giebt, auch vielfach mit gewerbreichen Städten und Ortschaften zu thun hat, wo das Einkommen aus Handel und Industrie überwiegt.

Eine weitere Bürgschaft dafür, daß nicht etwa durch einseitige Abwälzung der Bezirkslasten auf einzelne Classen diese allzu sehr benachtheiligt, andere bevorzugt würden, glaubte man in der Bestimmung bieten zu sollen, daß der Vertheilungsmaßstab durch das Gesetz festgestellt, also nicht lediglich der Willkür der einzelnen Vertretungen überlassen werden möge. Mag nun dann — was in mancher Hinsicht vielleicht das Einfachste wäre — festgesetzt werden, daß die Bezirksumlagen in der Form von Zuschlägen zu den allgemeinen Staatsabgaben aus-

zuschreiben seien, oder mag bestimmt werden, daß von der Gesamtsomme, welche ein Bezirk an Umlagen ausschreibt, so und so viel Procente vom Grundbesitz, so und so viele vom Gewerbe, so und so viele als Personalanlage zu erheben seien, jedenfalls wird dadurch Dem vorgebeugt, daß etwa einmal eine Bezirksvertretung einen unverhältnißmäßig großen Theil dieser Bezirkslasten auf den Grundbesitz, oder auf das Gewerbe, oder auf die besitzlose Bevölkerung nach Köpfen lege. Auch darüber wird das Gesetz Bestimmung treffen können, ob es nur eine einzige derartige Bezirksumlage geben sollte, aus der dann alle Kosten der Bezirksverwaltung zu bestreiten wären, oder ob etwa (wie das in England Brauch ist) für verschiedene Zwecke auch verschiedene Steuern ausgeschrieben werden sollen, und zwar je nach der Natur des Zweckes auch verschiedenartig bemessene, z. B. für Straßenbauten eine mehr den Grundbesitz treffende, für Schulzwecke eine nach Familien oder Haushaltungen, u. dergl. m.

Eine in der Praxis besonders wichtige Frage ist die: wie groß sollen die Bezirke sein? In Weimar enthält ein Bezirk 50—60,000 Einwohner, in Baden nur etwa 25—30,000; in Preußen will man nach der neuen Kreisordnung zunächst sogenannte „Communalverbände“ (ähnlich dem, was wir uns unter Gemeindeverbänden denken, nur mehr systematisch organisiert, mit einem obersten Beamten an der Spitze) von 5, 6—10,000 Einwohnern bilden, über diesen Bezirke von 30—50,000 Einwohnern. Dort sollen die Städte von 10,000 und mehr Einwohnern außerhalb dieser Bezirkseinteilung bleiben und mit den Bezirken zusammen erst in der höheren Stufe der Kreise ihren Platz finden. Dies Letztere mag nöthig oder doch angemessen erscheinen, wo, wie in den meisten östlichen Provinzen Preußens, die Culturverhältnisse von Stadt und Land noch so wesentlich verschieden, die des Landes größtentheils noch so weit zurück sind. Bei uns möchte eine solche Trennung von Stadt und Land nicht angezeigt und nicht vortheilhaft sein. Unsere Landbevölkerung ist (auch abgesehen von den vielen industriellen Ortschaften auf dem Lande) im Allgemeinen nach ihrer Bildung sowie nach ihren Culturbedürfnissen nicht so abweichend von derjenigen der Städte, daß für beide eine ganz verschiedene Organisation nöthig wäre. Im Gegentheil liegt bei uns die Sache meist so, daß unsere Städte und das flache Land umher in mannigfachen wirthschaftlichen und socialen Wechselbeziehungen stehen und sich gegenseitig gleichsam ergänzen. Hier wird daher eine beide umfassende und einigende Bezirksorganisation wohl am Platze sein. Eben-
 darum aber möchte auch hier der Umfang der einzelnen Bezirke nicht zu eng gegriffen werden, wenigstens nicht durchgängig. Wo z. B. eine oder gar ein paar größere, volkreiche Städte (von 10,000, 15,000, 20,000 Einwohnern) in

einen Bezirk fallen, da kann dieser schon größer sein, weil diese Städte, als compact organisirte Ganze, der Bezirksverwaltung weniger Mühe machen werden, als z. B. viele auf derselben Bodensfläche zerstreut liegende schwachbevölkerte Orte; da muß er es aber auch, weil sonst das Uebergewicht dieser compacten Massen über die anderen Bevölkerungstheile des Bezirks zu unverhältnißmäßig und für letztere leicht drückend sein möchte. Wo dagegen die Bevölkerung weniger dichtgedrängt, die Verhältnisse und Interessen vielleicht verschiedenartiger sind, da wird man kleinere Bezirke machen müssen. Die Antragsteller hätten gern an die schon vorhandenen amtshauptmannschaftlichen Kreise, als an etwas Gegebenes, Bekanntes und Gewohntes, angeknüpft; allein jene Rücksicht bewog sie, diese Frage lieber ganz offen zu lassen und lediglich eine nur ohngefähre Andeutung des Größenverhältnisses der Bezirke beizufügen. Wenn das Land — nach Ausschluß der drei größten Städte mit zusammen über 300,000 Einwohnern — in etwa 20 Bezirke getheilt würde, so kämen auf 1 Bezirk durchschnittlich ohngefähr 100,000 Einwohner (hier mehr, dort weniger), was bei der viel größeren Dichtigkeit der Bevölkerung Sachsens im Vergleich zu Weimar kaum viel mehr sein würde, als in Weimar ein Bezirk von 50—60,000 Einwohnern. Doch dürften unsere Amtshauptmannschaften der neuen Organisation insofern zu Grunde zu legen sein, als die kleineren vielleicht bleiben könnten, wie sie sind, die allergrößten in zwei getheilt, andere wieder so combinirt würden, daß man aus zweien drei machte u. s. w. Die gegenwärtigen Amtshauptleute könnten als „Bezirkshauptleute“ weiter fungiren, und nur die neucreirten Stellen würden nach dem neuen Princip der Ernennung auf Vorschlag besetzt werden.

Von der Entscheidung darüber, wie groß die Bezirke zu machen seien und ob dieselben die Städte und das flache Land (mit Ausnahme der drei größten Städte) umfassen oder ob sie bloß über das Land sich erstrecken, die Städte aber (etwa die unter 10,000 Einwohner ausgenommen) außer ihrem Bereiche bleiben sollen, hängt die andere Frage ab, ob noch über den Bezirken, zwischen ihnen und dem Ministerium (als der Centralverwaltung) eine weitere Mittelstufe gebildet, beziehentlich belassen werden solle — die Kreise.

Abchnitt III. des Antrags verneint diese Frage. Daß die Kreisdirectionen in ihrer jetzigen Gestalt nicht mehr zeitgemäß sind, diese Ansicht (welche schon auf früheren Landtagen, in der zweiten Kammer wenigstens, zur Geltung gelangt war) scheint mehr und mehr allgemein zu werden. Was dieselben von eigentlichen Verwaltungsgeschäften zu besorgen haben, kann wohl unbedenklich und vorthafter auf die Vorsteher der Bezirke, die Amts- oder Bezirkshauptleute, übergehen; als Aufsichts- und Recursbehörden werden sie durch die Bezirksvertretungen ersetzt

werden. Auch der Verkehr der Bezirkshauptleute mit dem Ministerium wird, wenn man, wie zu hoffen steht, jenen eine selbstständigere Thätigkeit anweist, sie von Berichterstattungen und Einholung von Instructionen unabhängiger macht (wie man das kann, sobald sie eine Bezirksvertretung als beratendes und controlirendes Organ zur Seite haben), kein so complicirter sein, daß er die Kräfte des Ministeriums zu sehr in Anspruch nähme und der Vermittelung einer besonderen Zwischenbehörde bedürfte.

Eher könnte man daran denken, — und dieser Gedanke hat seine Vertheidiger — das Institut der früheren Kreishauptleute — einer den Bezirkshauptleuten analogen Behörde — wieder in's Leben zu rufen und dieselben durch Hinzufügung eines ähnlichen repräsentativen Elements, wie die Bezirksvertretungen, in eine organische Verbindung und Uebereinstimmung mit der zweiten Verwaltungsstufe zu setzen. Jedenfalls würde einer solchen Einrichtung vor der Beibehaltung oder Wiederherstellung einer collegialen Mittelbehörde der Vorzug zu geben sein. Die Antragsteller konnten jedoch auch mit diesem Gedanken sich nicht wohl befreunden. Sie fürchten, daß dadurch der Verwaltungsmechanismus wieder ein zu complicirter werden möchte. In Baden, wo man eine solche Eintheilung des Landes in Kreise, der Kreise in Bezirke beliebt hat, hat gerade dieses Organ der Kreisverwaltungen sich weniger bewährt, ist weniger populär geworden, als das der Bezirksvertretungen. Das Princip der Selbstverwaltung hat sich in diesen kleineren Kreisen, wo die Interessen und die Verhältnisse gleichartiger, die Vertreter und die durch sie Vertretenen einander näher gestellt und persönlich bekannt sind, leichter und kräftiger entwickelt, als in jenen größeren. Noch weniger kann die noch weit vielfacher gegliederte Organisation, welche die neue Preussische Kreisordnung beabsichtigt, für Sachsen (mit seinen einfacheren und weniger verschiedenartigen wirthschaftlichen und socialen Verhältnissen) zur Nachfolge anreizen.

Noch eine Frage bedarf der Erwägung: ob nicht die sowohl in den Erblanden, als in der Oberlausitz bestehenden Kreisstände — sei es in ihrer jetzigen Gestalt, sei es in einer zeitgemäßen Umbildung — als Glied in die künftige Verwaltungsorganisation einzufügen seien. In ihrer jetzigen Gestalt wohl kaum, da sie zu einseitig aristokratisch (in den Erblanden namentlich) gebildet sind. Das Princip ständischer Gliederung, welches allerwärts in unserem Staate, wie überhaupt im modernen Staate, aufgegeben ist, kann unmöglich an einer einzelnen Stelle, und gerade einer so wichtigen, wie eine Kreisvertretung über den Bezirken und Gemeinden sein würde, aufrecht erhalten oder wieder hergestellt werden. Ob die jetzigen Kreisstände neben der neuen Verwaltungsorganisation und ihrer Gliederung, lediglich zur Verwaltung und Verwendung

der ihnen zugehörigen Fonds, fortbestehen sollen und in welcher Weise, ist eine Frage, welcher die Antragsteller nicht vorgreifen, deren Erwägung sie vielmehr der Staatsregierung, sowie den Betheiligten selbst überlassen wollen.

Schließlich sei noch eines wichtigen Punktes in Abschnitt III. des Antrags gedacht. Ein Hauptzweck der Bezirksvertretungen kann und soll bestehen in der Verminderung der Zahl der Instanzen in Verwaltungssachen. Es ist anzunehmen (und die Erfahrung der Länder, wo man bereits derartige Einrichtungen hat, bestätigt es), daß die Bevölkerungen zu den aus ihrer eigenen freien Wahl hervorgegangenen Bezirksvertretungen das Vertrauen haben werden, daß diese, welche ihnen selbst und ihren Verhältnissen nahe stehen und unmittelbar aus dem Leben heraus, nicht vom grünen Tische aus Entscheidungen fällen, ihre Anliegen und Beschwerden in sachgemäßer Weise erledigen, daß sie daher schon von selbst bei deren Aussprüchen sich leichter beruhigen und weniger oft weitere Berufung einlegen werden, als bei den Entscheidungen einer bloß bürokratischen Behörde. Dem Ministerium könnte alsdann viel Arbeit erspart werden. In Weimar ist dieser Erfolg dadurch gefördert worden, daß das Ministerium sich es zur feststehenden Maxime machte, Entscheidungen der Bezirksausschüsse, auch wenn dagegen recurrirt ward, doch nur bei ganz dringender Nothwendigkeit zu reformiren, in der Regel aber die Recurrenten zu bescheiden, daß die Vertreter des Bezirks die betreffenden Verhältnisse besser kennen und zu beurtheilen wissen müßten, als die denselben fernere stehende Centralbehörde. Neuerdings ist man dort noch einen Schritt weiter gegangen, indem man, gemäß dem schon in der Gemeindeverfassung von 1853 gemachten Vorbehalte, durch einen besonderen Zusatz zu dem Gesetze über die Bezirksvertretungen (vom Jahre 1868), für gewisse Angelegenheiten (Heimaths- und Bürgerrechtssachen) geradezu die Aussprüche der Bezirksausschüsse als endgültige erklärt hat, so daß eine weitere Berufung in solchen Angelegenheiten an das Ministerium nicht stattfindet.

Eine ähnliche Bestimmung, welche, ohne das nothwendige Obergaufsichtsrecht des Staats und die den Betheiligten nicht zu verkümmernde Wahrung wirklich verletzter Rechte und Interessen zu beeinträchtigen, doch unnöthigen und überflüssigen Berufungen ein Ziel setzte, wäre gewiß auch bei uns ersprießlich.

Ob für gewisse Fälle ein besonderer Verwaltungsgerichtshof nach dem Muster Badens einzurichten, wie überhaupt das Verhältniß der sogenannten Administrativjustiz einerseits zur Justiz, andererseits zur Verwaltung zu ordnen sein werde, das wird (wie unter Punkt II. des Antrags ausdrücklich angedeutet ist) besonderer gesetzlicher Bestimmung vorzubehalten sein.

Die Vorarbeiten zu dem Gesetze über die Bezirksvertretungen sind im Jahre 1868 durch den Reichstag genehmigt worden.

Die Vorarbeiten zu dem Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind im Jahre 1868 durch den Reichstag genehmigt worden.

Die Vorarbeiten zu dem Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind im Jahre 1868 durch den Reichstag genehmigt worden.

Die Vorarbeiten zu dem Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind im Jahre 1868 durch den Reichstag genehmigt worden.

Die Vorarbeiten zu dem Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind im Jahre 1868 durch den Reichstag genehmigt worden.

Die Vorarbeiten zu dem Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind im Jahre 1868 durch den Reichstag genehmigt worden.

Die Vorarbeiten zu dem Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind im Jahre 1868 durch den Reichstag genehmigt worden.

Die Vorarbeiten zu dem Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind im Jahre 1868 durch den Reichstag genehmigt worden.

Die Vorarbeiten zu dem Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind im Jahre 1868 durch den Reichstag genehmigt worden.

N^o. 101.

U n t r ä g e

über das Königliche Decret, die Eisenbahnen betreffend.

1.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen, bei der Königlichen Staatsregierung zu beantragen:

Hochdieselbe wolle für den Fall, daß die Erbauung einer Muldenbahn von Glauchau nach Wittenberg durch eine Gesellschaft laut Ständischer Ermächtigung vom 28. Mai 1868 innerhalb der darin vorgesehenen Frist von 5 Jahren nicht ausgeführt werde,

den Bau einer Eisenbahn von Glauchau über Waldenburg nach Penig, im Anschlusse an die daselbst ausmündende Abzweigung der Chemnitz-Borna-Leipziger Bahn, für Rechnung der Staatscasse ausführen, wie dasselbe für den gleichen Fall der Strecke Rochlitz-Großfermuth bereits zugesichert ist.

Penzig.

von Einsiedel.

M o t i v e.

Laut Ständischer Schrift vom 28. Mai 1868 ist die Königliche Staatsregierung unter II. 2 ermächtigt worden, von der herzustellenden kürzeren Eisenbahnverbindung zwischen Leipzig und Chemnitz eingeleisige, den Localbedürfnissen möglichst entsprechende Zweigbahnen nach Penig und Rochlitz zu erbauen, und unter III. 2 ist ferner beantragt, daß, wenn binnen 5 Jahren eine Muldenbahn von Glauchau nach Wittenberg nicht zu Stande kommt, die Königliche Staatsregierung die obenerwähnte Zweigbahn nach Rochlitz über Colditz zum Anschlusse an die Leipzig-Döbeln-Dressdener Bahn bei Großfermuth auf Staatskosten fortsetzen solle.

Es geschieht dies, so ist allerdings eine Verbindung zwischen der Leipzig-Döbeln-Dresdener und der Chemnitz-Borna-Leipziger Eisenbahn hergestellt, aber sie kann nur von wesentlichem Nutzen sein, wenn die Linie Großsermuth-Colditz-Rochlitz-Narsdorf nicht in der Sackbahn Narsdorf-Benig endigt, sondern von Benig aus durch das kaum 5 Stunden lange, voll-, industrie-, stein- und holzreiche Muldenthal über Waldenburg, Renssa bis Glauchau fortgesetzt und dadurch in directe Bahnverbindung mit den gewerbereichen Städten Glauchau, Meerane, Zwickau und seinem Kohlenbecken, wie auch dem Erzgebirge gebracht wird.

Auf dieses wichtige und doch nur kurze Verbindungsstück Benig-Glauchau die gleiche Vergünstigung auszudehnen, wie sie der kaum so wichtigen Strecke Rochlitz-Colditz-Großsermuth eventuell bereits zugestanden worden, ist der Zweck dieses Antrags und seine Gewährung im Interesse der Rentabilität der Strecke Benig-Großsermuth nur eine naturgemäße Consequenz.

2.

Die Kammer wolle beschließen:

die am 28. October 1869 unter Nr. 213 der Registrande eingegangene Petition der Städte Auerbach, Treuen und Falkenstein, betreffend die Legung des zweiten Geleises auf der Bahnlinie Herlasgrün-Delsnitz, auf Grund der Landtagsordnung § 115 d. und e. für unzulässig zu erklären.

Klemm.

3.

Eisenbahn Geithain-Lausitz-Leipzig betreffend.

Die hohe zweite Kammer wolle den Antrag der Deputation Seite 532 dahin abändern, daß:

1. die Worte:

„unter der Bedingung“ u. s. w. bis mit „Rückkaufsrecht zu sichern sei,“

ganz in Wegfall kommen;

2. Seite 533 des Berichts nach den Worten:

„eigene Bahnhöfe zu erbauen seien,“

hinzuzufügen:

„insoweit es nicht möglich wird, in Leipzig den Bahnhof einer bereits bestehenden oder daselbst künftig einmündenden Privateisenbahn mit zu benutzen.“

Schmidt.

Dr. Heine.

4.

Rossen-Freiburger Eisenbahn betreffend.

Die hohe zweite Kammer wolle den Bericht der Deputation Seite 524 dahin abändern, daß:

1. nach den Worten:

„einer Locomotiveisenbahn“

gesagt wird:

„von Rossen durch den Selter Wald nach Freiberg Concession zu ertheilen,“

und

2. daß die Worte:

„dabei im Vertrage“ u. s. w. bis mit „zu vertreten,“ in Wegfall kommen.

Dr. Heine.

Schmidt.

Dr. Hahn.

5.

Eisenbahn Gaschwitz-Zwenkau-Meuselwitz betreffend.

Die hohe zweite Kammer wolle den Deputationsantrag Seite 527 des Berichts in folgender Fassung genehmigen:

„dieselbe wolle bei der hohen Staatsregierung befürworten, dem Comité zu Zwenkau zum Baue und Betriebe einer Locomotiv- oder auch Pferdeisenbahn von Gaschwitz nach Zwenkau, eventuell auch weiter bis Meuselwitz Concession zu ertheilen, sowie die Erlassung des erforderlichen Expropriationsgesetzes zuzusagen, dasern das Comité die erforderlichen Geldmittel, wenn auch nur für den ersten Theil der Bahn von Gaschwitz bis Zwenkau bis zum Schlusse des Jahres 1871 nachzuweisen, sowie die sonstigen gesetzlichen Concessionsbedingungen zu erfüllen im Stande ist.“

Dr. Heine.

Köckert.

Schmidt.

6.

Falls der Antrag des Abgeordneten Seydel und Genossen auf sofortigen Ausbau der Linie Glauchau-Großfermuth nicht angenommen werden sollte, beantragen wir:

die Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage, falls sich bis dahin eine Privatgesellschaft für den Bau der Muldenthalbahn Glauchau-Wittenberg nicht gefunden, eine Vorlage wegen Ausführung des Ausbaues der Muldenthalbahn von Glauchau bis Penig und Rochlitz-Großfermuth auf Staatskosten und Beschaffung der hierzu erforderlichen Geldmittel zu machen.

Dr. Hahn.	Nestler.	Schmidt.
Mosch.	Knechtel.	Beeg.
Mannsfeld.	Seydel.	Petri.
Schreiber.	Adler.	Gräfer.
Barth (Stenn).	Barth (Nadebeul).	

7.

Die Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer den Bau einer Linie von Schwarzenberg nach Annaberg mit Anschluß bei Cranzahl auf Staatskosten beschließen und die Staatsregierung ersuchen, dem nächsten Landtage eine Vorlage wegen Ausführung dieses Baues und Beschaffung der hierzu erforderlichen Geldmittel zu machen, jedoch gleichzeitig die Staatsregierung ermächtigen, für den Fall, daß sich bis zum 1. Januar 1872 ein Privatunternehmer finden sollte, welcher diese Linie ausführen will, demselben unter den üblichen Bedingungen Expropriationsbefugniß und Concession zu ertheilen.

Mannsfeld.
Mehner.
Nestler.

8.

Die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer den Bau einer Linie von Schwarzenberg nach Johannegeorgenstadt auf Staatskosten beschließen und die Staatsregierung ersuchen, dem nächsten Landtage eine Vorlage wegen Ausführung dieses Baues und Beschaffung der hierzu erforderlichen Geldmittel zu machen, jedoch gleichzeitig die Staatsregierung ermächtigen, für den Fall, daß sich bis zum 1. Januar 1872 ein Privatunternehmer finden sollte, welcher diese Linie ausführen will, demselben unter den üblichen Bedingungen Expropriationsbefugniß und Concession zu ertheilen.

Mannsfeld.

N^o 102.

U n t r ä g e

über das Königliche Decret, die Eisenbahnen betreffend.

1.

Punkt III. 28, S. 518 des Deputationsberichts.

Die Kammer wolle beschließen, in dem S. 519 des Berichts gestellten Antrage an Stelle der Worte:

„daß die Linie Haynichen-Rosßwein für den Staatsbau u. s. w.“
zu setzen:

„daß der Weiterbau der Linie von Haynichen für den Staatsbau u. s. w.“
und die Worte:

„für deren Ausführung“
in Wegfall zu bringen.

Richter.
Uhlemann.

2.

Punkt III. 2, S. 474 des Berichts.

Die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer die Staatsregierung ermächtigen, nach Vollendung des Baues der Zweigbahn Wittgensdorf-Limbach sofort den Weiterbau von Limbach nach Wüstenbrand in Angriff zu nehmen und zur Ausführung zu bringen.

Jungnickel.
Dr. Sahn.
Anechtel.

3.

Zu Seite 461 des Berichts.

Die Königliche Staatsregierung wolle die Berichtsbeilage sub R. einer eingehenden Prüfung unterziehen, und, falls sich hierbei ein günstiges Resultat ergibt, etwaige Gesuche von Privatgesellschaften um Concession zur Erbauung von Nebenbahnen berücksichtigen,

sowie bei dem Neubaue von Staatsbahnen auf die Ausführung der einen oder anderen Linie als Nebenbahn, so oft dies in jedem einzelnen Falle rathlich erscheint, Bedacht nehmen.

Jungnickel.

4.

Wir beantragen zu dem Antrage der Abgeordneten Dr. Hahn und Genossen sub Nr. 101 unter 6:

statt Rochlitz-Großfermuth zu setzen: Rochlitz-Wurzen.

Diedel. Penzig.

Uhle. Heinrich (Mülsen.)

5.

Durch die Ständische Schrift vom 28. Mai 1868 ist die hohe Staatsregierung ermächtigt worden, die Concession zum Baue der Eisenbahnlinie Löbau-Preussische Landesgrenze (Verz. # S. 537 der Beilage zum Deputationsbericht vom 14. Januar 1870) zu ertheilen, und es ist in dessen Folge einem Ausschusse die Erlaubniß zu Anstellung der erforderlichen Vorarbeiten gegeben worden.

Das Zustandekommen der Linie hängt von der Baubewilligung zu dem entsprechenden Preussischen Tracte ab.

Die Königlich Preussische Regierung knüpft diese Bewilligung an Bedingungen, über welche nur die Königlich Sächsische Regierung mit der jenseitigen erfolgreich in Verhandlung zu treten in der Lage ist.

Die Herstellung einer directen Verbindung zwischen Löbau und der Berlin-Görlitzer Bahn auf dem nächsten Wege von Löbau nach der Landesgrenze ist aber für die Löbau-Zittauer Eisenbahn, an welcher der Staat durch großen Actienbesitz stark betheilig ist, und, abgesehen hiervon, für die Interessen des Staates an sich von hoher Bedeutung.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

„die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ermächtigen, die Eisenbahnlinie Löbau-Preussische Landesgrenze, insofern nicht die Herstellung derselben durch Privatbau unter entsprechender Intercession der Königlich Sächsischen bei der Königlich Preussischen Regierung, in kürzester Frist zu ermöglichen sein sollte, aus Staatsmitteln zu bauen und, soweit nicht durch die auf gegenwärtigem Landtage gefassten Beschlüsse Geldmittel hierzu disponibel werden, wegen Beschaffung der erforderlichen Summe dem nächsten Landtage eine Vorlage zugehen zu lassen.“

Dresden, den 21. Januar 1870.

Hauffe.
Heubner.
Israel.

6.

An Stelle des Deputationsvorschlags S. 494 zu III. 11.

Die Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer der Königl. Staatsregierung die Ermächtigung zur Concessionsertheilung wie zum Expropriationsverfahren für die Linie Bautzen-Landesgrenze in der Richtung nach Cottbus (Hoyerswerda) den Herren Liebig und Comp. in Wien, oder derjenigen Privatgesellschaft, welche den Bau der Linie Bautzen-Sohlau-Schluckenau-Sebnitz-Schandau ausführt und um Ertheilung der Concession für die Linie Bautzen-Landesgrenze in gedachter Richtung einkommt, unter den üblichen Bedingungen ertheilen.

Petri.

Unterstützt durch:

Dr. Kentsch.	Dr. Minckwitz.
Jordan.	Adler.
Israel.	Dr. Sahn.
Fahnauer.	Knechtel.
Möschler.	Klemm.
Mannsfeld.	Dr. Pfeiffer.
Riedel.	

Den Bau der Eisenbahn Annaberg-Schwarzenberg betreffend.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer den Bau einer Eisenbahn von Annaberg nach Schwarzenberg auf Staatskosten beschließen und die hohe Staatsregierung ersuchen, dem nächsten Landtage eine Vorlage wegen Ausführung dieses Baues und Beschaffung der hierzu erforderlichen Geldmittel machen.

Dr. Schubert.

Zu Bautzen-Schandau.

Anstatt (S. 485.)

Die Kammer wolle die Königliche Staatsregierung ermächtigen:

1. derjenigen Gesellschaft, welche zugleich mit dem Nachweis über die erlangte Bauconcession auf Oesterreichischem Gebiete die Bahn Krippen-Schandau-Sebnitz-Sohland-Bautzen am ehesten beginnt, für den Staat wie die Gegend am vortheilhaftesten ausführt und die nöthigen Mittel nachweist, die Concession wie die Expropriationsbefugniß zu ertheilen;
2. eventuell für Elbüüberbrückung bei Krippen einen, dem Interesse der Sächsisch-Böhmischen Staatsbahn und dem durch die projectirte Bahnlinie zu ersparenden Kostenobjecte einer Correction der Chaussee Schandau-Sebnitz entsprechenden Zuschuß bis zur Höhe von 200,000 Thlr. aus Staatsmitteln zu gewähren.

Kentzsch.

Jordan.

Zusatz zu dem Deputationsantrage S. 461.

„sowie bei dem Neubau von Staatseisenbahnen auf die Ausführung der einen oder anderen Linie als Nebenbahn, so oft dies in jedem einzelnen Falle rätlich erscheint, Bedacht zu nehmen.“

Jungnickel.

10.

Zu Punkt III. 18 und 20, S. 509 des Deputationsberichts.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen, bei der Königlichen Staatsregierung zu beantragen:

Hochdieselbe wolle für den Fall, daß bis zum 1. Januar 1872 eine Privatgesellschaft

weder die Linie Flöha-Pockau-Olbernhau-Kallich (III. 18)

noch die Linie Flöha-Pockau-Zöblitz-Marienberg-Reitzenhain (III. 20) wirklich in Angriff genommen haben sollte, Ihrer Seits diese Linien bis zur Landesgrenze vermessen lassen, und falls der Fortbau jenseits der Landesgrenze bis Commotau gesichert ist, der sodann zusammentretenden Ständeversammlung wegen Ausbaues derjenigen von beiden Linien auf Staatskosten eine Vorlage machen, welche sich zum Bau und zum Betriebe als die geeignetste darstellt — dagegen die andere Linie als Nebenbahn von Pockau aus entweder bis Olbernhau oder bis Marienberg auf Staatskosten berücksichtigen.

von Einsiedel. Schreck.
Strödel. Lange.
von Könnert.

11.

Punkt III. 17, S. 504 flg. des Deputationsberichts.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen, in dem Falle, daß der beantragte sofortige Weiterbau der Borsdorf-Rochlitzer Zweigeisenbahn über Colditz bis Großsermuth auf Staatskosten nicht beschloffen werden sollte, die hohe Staatsregierung mindestens zum sofortigen Baue der Muldenbrücke bei dem Bahnhofe Rochlitz zu ermächtigen und dieselbe einstweilen zum Personen- und Frachtverkehre des rechten Muldenufers verwenden.

Motiven.

1. Nur durch den sofortigen Bau der betreffenden Muldenbrücke kann der Nachtheil, der den Bewohnern des rechten Muldenufers zwischen Rochlitz und Colditz dadurch erwächst, daß der betreffende Eisenbahnbau zur Zeit sistirt werden soll, einigermaßen wieder ausgeglichen werden, daß denselben mindestens einstweilen ein näherer und bequemerer Zugangsweg zum Bahnhofe Rochlitz geschaffen wird.

2. Der Staatscasse wird dadurch nicht nur ein bedeutender Bauaufwand der betreffenden Muldenbrücke von circa 15,000 Thlr. erspart, sondern auch dadurch gleichzeitig der betreffenden Zweigeisenbahn der ganze Verkehr des rechten Muldenufers dortiger Gegend zugeführt und dieselbe dadurch rentabel gemacht.

Knechtel.	Päßler.
Mosch.	Dr. Schubert.
Seydel.	Günther.
Dr. Hahn.	Uhlemann.
Dehmichen.	Schreiber.
Adler.	Heinze.

12.

Die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

dem nächsten Landtage eine Berechnung über den Ertrag der Staatseisenbahnen in der Weise vorzulegen, daß zugleich alle Kosten veranschlagt werden, welche von Privatunternehmern zu zahlen sein würden, wenn diese Inhaber der Bahnen wären; dahin gehören: Grund- und Gewerbesteuern, Communal-, Parochial- und Militärlasten, die Kosten höherer Staats- und Baubehörden, welche für die Eisenbahnen thätig sind &c.

Dr. Heine.

Zu L., Bauetat, Pos. 85 des Ausgabebudgets.

13.

Antrag

zu der Petition der Stadt Töbelsn, die Herstellung einer Bahnhofstraße daselbst betreffend.

Laut Berichts der Abtheilung A. der zweiten Deputation der zweiten Kammer über die obenbezeichnete Position Seite 248, hat sich der Unterzeichnete als Mitglied dieser Deputation vorbehalten, einen hierauf bezüglichen weitergehenden Antrag zu stellen, weil er mit dem, von der Deputation gestellten nicht allenthalben einverstanden ist.

Derfelbe lautet:

„Die Königliche Staatsregierung wolle dahin wirken, daß die von einem Staatstechniker projectirte und veranschlagte Bahnhofstraße nebst Brücke über die Mulde beim Schießhause von Döbeln nach dem Centralbahnhofe noch im Laufe des Jahres 1870 hergestellt und dabei der Stadt Döbeln kein höherer Beitrag entweder für den Neubau oder für die künftige Unterhaltung mit Ausnahme derjenigen Strecke von der innern Stadt bis an die neue Brücke angesonnen werde, als sie in der obenbezeichneten Petition offerirt hat.

Dehmichen, Antragsteller.

Unterstützt von:

Dr. Gensel. Walter.
Uhlemann. Schubart.

Motiven.

Die Stadt Döbeln hat unterm 15. December 1869 in einer Petition an die Ständeversammlung in ausführlicher Weise die dringende Nothwendigkeit der alsbaldigen Herstellung einer Eisenbahnstraße von Döbeln nach dem Centralbahnhofe dargelegt und mag zu dem, was bereits hierüber im Berichte Seite 246 flg. niedergelegt ist, noch Folgendes aus der Petition hervorgehoben werden.

Von der Stadt Döbeln, welche bekanntermaßen auf einer Insel, die von der Freiburger Mulde gebildet wird, liegt, vermitteln überhaupt nur zwei steinerne Brücken den Verkehr nach und aus der Stadt, die eine nach Osten und die andere nach Westen zu gelegen. Beide Brücken sind von alter Construction, sehr schmal und ursprünglich mit steilen Auffahrten versehen, welche letztere man jedoch in der Neuzeit, so viel sich thun ließ, verbessert hat.

Die sogenannte Niederbrücke, die längste und schmalste von beiden, vermittelt allein den Verkehr nach der Eisenbahn und gerade diese konnte auf der Seite, wo sich der jetzige Communicationsweg nach dem Bahnhofe anschließt, diese Verbesserung nicht erfahren, weil es die Vertikalität nicht gestattet, was zum Theil dadurch bedingt ist, daß der bezeichnete Communicationsweg am Ende der Brücke in einem spitzen Winkel sich anschließt und sofort in eine enge Gasse mit tiefliegenden Häusern einmündet. An dieser Stelle ist die Gasse so schmal, daß sich zwei Wagen nicht ausweichen können.

Ein solcher Zustand war wohl so lange zu ertragen, als auf diesem Communicationswege eben nur ein sehr schwacher Verkehr stattfand. Seit der Vollendung der Borsdorf-Meißener Bahn aber lastet der ganze Verkehr von der Stadt

Döbeln und der überaus bevölkerten dahinterliegenden Landschaft nach dem Bahnhofe auf derselben. Einem solchen Verkehr kann dieser Communicationsweg aber der obenangegebenen Mängel wegen nicht genügen, und es ist wahrhaft zu bewundern, daß nicht schon längst irgend ein Unfall passirt ist, wobei sogar Menschenleben in Gefahr kommen können, abgesehen davon, daß, wenn auf dieser Stelle irgend eine Stockung entsteht, überhaupt Niemand mit Geschirr an den Bahnhof gelangen kann, weil kein zweiter Weg dahin führt.

Dieser Uebelstand kann nur dadurch beseitigt werden, daß eine neue Straße aus der Mitte der Stadt mit einer neuen Brücke gebaut wird, welche auch bereits projectirt und veranschlagt ist.

Zu Herstellung und Instandhaltung dieser Straße ist zum Theil die Leipzig-Dresdener Eisenbahnverwaltung verpflichtet, zum anderen Theile dürfte wohl der Staat hierzu verpflichtet sein.

Da aber auch die Stadt Döbeln keineswegs verkennet, daß sie große Vortheile von dieser neuen Straße im Allgemeinen hat, so ist sie gern bereit, ein verhältnißmäßig großes Opfer zu bringen und offerirt nach dem Wortlaute in der Petition nach Auswahl und Bestimmung der Königlichen Staatsregierung entweder

a) die alleinige Unterhaltung der neuen Straßenlinie von der Bahnhofsgrenze bis zur inneren Stadt für alle Zukunft zu übernehmen,

oder

b) die Summe von 10,000 Thlr. als Beitrag zu den Baukosten für die neue Straßenlinie zu gewähren, außerdem aber noch in jedem Falle

c) das nach dem, Seiten der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Döbeln aufgestellten Plane und dessen Detailerläuterungen zum Baue des neuen Straßentractes erforderliche Areal, soweit solches im Eigenthume der Stadtgemeinde befindlich ist, unentgeltlich abzutreten.

№ 103.

U n t r ä g e

über das Königliche Decret, die Eisenbahnen betreffend.

1.

Zu II. 2.

Die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung beantragen, den Bau der Chemnitz-Leipziger Eisenbahn nebst Zweigbahnen nach Penig-Rochlitz und Limbach möglichst zu beschleunigen, und die Strecken Chemnitz-Cossen und Marsdorf-Borna nebst den betreffenden Zweigbahnen, noch vor Vollendung des Muldenbrückenbau's bei Göhren, bereits im Laufe des Jahres 1871 in Betrieb setzen und dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Knechtel.	Dr. Hahn.
Seydel.	Schmidt.

2.

Den sub Nr. 102 unter 4 gedruckten Unterantrag zurückziehend, beantragen wir:

„die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer die Königliche Staatsregierung ersuchen und ermächtigen, die eventuell bis Großfermuth beantragte Fortsetzung der Rochlitzer Zweigbahn noch über dieses Ziel hinaus auf dem rechten Muldenufer entlang über Golzern und Nerchau bis Wurzen zu bewirken.“

Dietel.	Heinrich.
Uhle.	Knechtel.
Penzig.	Seydel.

Die Unterzeichneten beantragen zu III. 24 des Berichts der zweiten Deputation Abth B. (der zweiten Kammer) vom 13. Januar 1870, Seite 514:

A.

daß in dem Deputationsantrage 1 nach den Worten: „und Auerbach“ eingeschaltet werde:

„oder einem weiter südlich gelegenen Orte Sachsens zum Anschlusse an eine Staats- oder Privatbahn,“

und

B.

daß dem nämlichen Punkte des Deputationsantrags nach den Worten: „zu erlassen“ die Worte noch angefügt werden:

„für den Fall aber, daß bis zum 1. Januar 1872 Privatunternehmer zu diesem Bahnbaue einen annehmbaren Antrag auf Concessionsertheilung nicht einreichen sollten, der nächsten Ständeversammlung eine Vorlage wegen Ausführung dieses Baues auf Staatskosten zu machen.“

Körner.

Abler.	Dr. Schubert.
Bäßler.	Belleville.
Uhlemann.	Dr. Hahn.
Barth (Stenn).	Nestler.
Schulze.	Schred.
Israel.	

Dresden-Schmiedeberg (S. 476).

1. Die Petition um Erbauung einer Staatseisenbahnlinie Dresden-Dippoldiswalde-Schmiedeberg als Nebenbahn der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu empfehlen,
2. zugleich die Staatsregierung zu ermächtigen, einem etwa in der Zwischenzeit bis zur nächsten Landtagsession eingereichten Gesuche um Ertheilung der Concession, wie Erlaß eines Expropriationsgesetzes zur Erbauung einer Nebenbahn aus Privatmitteln unter den üblichen Bedingungen zu willfahren.

Jungnickel.
Dr. Kentsch.

5.

Ich beantrage zu

III. 1,

die Linie Sohland-Pirna-Fischbach betreffend,
die Frage wegen einer Verbindung zwischen Stolpen und der Elbe bei
Pirna oder Niedersiedlitz anzusetzen.

F. E. Näser.

6.

Die Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen:

1. den Bau einer Zweigbahn von Sohland über Neustadt und Stolpen zum Anschlusse an die Sächsisch-Schlesische Staatsbahn bei einem, mit besonderer Rücksicht auf die Einmündung der Radeberg-Camenzer Bahn geeigneten Punkte derselben aus Staatsmitteln zu genehmigen und, soweit nicht durch die auf gegenwärtigem Landtage gefaßten Beschlüsse Geldmittel hierzu disponibel werden, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, wegen Beschaffung der sonst hierzu erforderlichen Summe dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen,
2. über den Bau einer Eisenbahn von Sohland nach der Elbe auf Staatskosten zur Zeit keine Entscheidung zu treffen, für den Fall aber, daß sich hierzu Privatunternehmer finden, denselben Bauconcession sammt Expropriationsbefugniß zu ertheilen.

Jordan.

Dr. Kentsch.

7.

ad III. 2.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen:

1. die Staatsregierung zu ermächtigen, einer Privatgesellschaft die Concession zu einer Bahn Wüstenbrand-Limbach-Benig zu ertheilen;
2. wenn eine solche sich bis 1. Januar 1872 nicht findet, die Regierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage eine Vorlage wegen Bau einer Staatsbahn Limbach-Wüstenbrand zu machen.

Dr. Leistner.

1870

III

Die hiesige Kammer wolle im Verine mit der ersten Kammer beschließen:
1. Die Statuten der in dem Verine, einer Privatgesellschaft der Bauwesen
zu dem Ende beschlossene Firma zu bestätigen;
2. Wenn eine solche bis zum 1. Januar 1872 nicht erfolgt, die Statuten zu
erstehen, wenn nach dem Statute eine solche nicht erfolgt sein sollte.

Dr. Richter

Die hiesige Kammer wolle im Verine mit der ersten Kammer beschließen:
1. Den Plan einer Gesellschaft von Bauwesen über die Statuten und Statuten
zum Abschluß an der Gesellschaft der Bauwesen zu bestätigen;
mit besonderer Rücksicht auf die Einmündung der Kinder der Bauwesen
der hiesigen Bauwesen Gesellschaft zu bestätigen und Statuten zu beschließen
und, soweit nicht durch die auf gegenwärtigen Statuten gesetzte
Sätze abweichend davon bestimmt ist, die hiesige Statuten
aus zu ersetzen, wenn die Statuten der hiesigen Bauwesen
den nach dem Statute eine solche zu machen;
2. Wenn eine solche Statuten von Bauwesen nach der Statuten
lassen mit der hiesigen Bauwesen Gesellschaft zu bestätigen, für den Fall aber, daß
diese Statuten nicht für die hiesigen Bauwesen Gesellschaft
provisionalisch zu bestätigen.

Dr. Richter
Dr. Richter

III

Die hiesige Kammer wolle im Verine mit der ersten Kammer beschließen:
1. Die Statuten der in dem Verine, einer Privatgesellschaft der Bauwesen
zu dem Ende beschlossene Firma zu bestätigen;
2. Wenn eine solche bis zum 1. Januar 1872 nicht erfolgt, die Statuten zu
erstehen, wenn nach dem Statute eine solche nicht erfolgt sein sollte.

Dr. Richter

N^o. 104.

U n t r ä g e

über das Königliche Decret, die Eisenbahnen betreffend.

1.

Die zweite Kammer wolle im Verein mit der hohen ersten Kammer die Ausführung von weiteren Eisenbahnbauten aus Staatsmitteln, insoweit diese Eisenbahnbauten nicht bereits definitiv beschlossen sind, nur mit dem Vorbehalte und unter der Voraussetzung genehmigen, daß es der hohen Staatsregierung möglich wird, die erforderlichen Geldmittel durch Realisirung von Staatspapieren aus der 4 procentigen Anleihe zu beschaffen und zwar zu einem Course, der nicht niedriger ist, als 95 Procent.

Dr. Heine.

2.

Zu III. 10.

Die zweite Kammer wolle im Verein mit der hohen ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen:

1. den Bau von Zweigeisenbahnen der Art, welche nur nach einer Seite hin mit einer bestehenden Eisenbahn verbunden werden, insofern derartige Bahnen für die Industrie einer Gegend wichtig erscheinen, möglichst zu erleichtern, auch die Concession zur Erbauung solcher Bahnen zu ertheilen;
2. zugleich auch hierdurch die Ermächtigung zur Erlassung des zu derartigen Bahnen etwa erforderlichen Expropriationsgesetzes aussprechen.

Dr. Heine.

3.

Unterantrag

zu dem Antrage unter Nr. 103. 6. sub 1.

Die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer beschließen:
daß die Richtung der Südlaufiger Bahn von Sohl and ab über Schir-
giswalde und Neukirch genommen werde.

Petri.

4.

An Stelle der Worte:

„zum Anschluß an die Radeberg=Camenzer Bahn“

zu setzen:

„nach einem geeigneten Punkte der Sächsisch=Schlesischen Bahn.“

Abgeordneter Kretschmar.

5.

Zu III. 1.

Die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer beschließen:
eine Verbindung der Südlaufiger Eisenbahn mit der Sächsisch=Schlesi-
schen Eisenbahn zwischen Schirgiswalde (Kirschau) und Bautzen durch
Anlegung einer Zweig= oder Nebenbahn unter der Voraussetzung aus
Staatsmitteln zu genehmigen und gleichzeitig mit der Südlaufiger
Bahn in Ausführung zu bringen, dafern nicht bis zu diesem Zeitpunkte
die Ausführung dieser Verbindungsbahn oder einer selbstständigen Bahn
nach dieser Richtung im Wege des Privatunternehmens gesichert ist.

Petri.

N^o. 105.

Anträge

über das Königliche Decret, die Eisenbahnen betreffend.

1.

Zu Punkt III. 3.

Die Kammer wolle beschließen:

dem Punkt 1 des unter Nr. 103, 4 gedruckten Antrags folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„und, falls dieselbe befriedigend ausfallen sollte, dem nächsten Landtage eine darauf hinzielende Vorlage zu unterbreiten.“

Dr. Kentsch.

2.

Zu Punkt III. 17.

Die Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ermächtigen, innerhalb der nächsten zwei Jahre, zu dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte den Weiterbau der Strecke Rochlitz = Colditz = Großfermuth und Penig = Waldenburg = Glauchau zu beginnen.

Mosch.

№ 103

1814

Der Königl. Preuss. Regierung zu Berlin

Zu Punkt III 8.

Die Königl. Preuss. Regierung
zu Punkt I des unter Nr. 103
erlassenen Beschlusses
mit der Bitte um
Anweisung der Mittel
zu dem Ende
zu verordnen
zu belieben

Dr. Knecht

Zu Punkt III 17.

Die Königl. Preuss. Regierung
zu Punkt I des unter Nr. 103
erlassenen Beschlusses
mit der Bitte um
Anweisung der Mittel
zu dem Ende
zu verordnen
zu belieben

Wies

N^o 106.

U n t r ä g e

über das Königliche Decret, die Eisenbahnen betreffend.

1.

A n t r a g

der Abtheilung B. der zweiten Deputation der zweiten Kammer
zu einem am 17. Januar dieses Jahres eingegangenen Gesuche eines
Comité's für die Dresden-Magdeburger Eisenbahn um Concessionirung
und eventuelle Vorlegung eines Expropriationsgesetzes.

Die Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die Staatsregierung
ermächtigen:

dem Comité für die Dresden-Magdeburger Eisenbahn, oder einer dasselbe
Project verfolgenden Actiengesellschaft dann, wenn dasselbe in den benach-
barten Staaten die Bauconcession erlangt, auch für Sachsen zum Baue
und Betriebe einer am linken Elbufer sich hinziehenden zur directen Ver-
bindung der Städte Dresden und Magdeburg dienenden Locomotiveisen-
bahn Concession und Expropriationsbefugniß zu ertheilen, dafern die er-
forderlichen Mittel nachgewiesen und die üblichen Concessionsbedingungen
erfüllt worden.

Mai (Polenz).
Starke, Referent.
Walter.

Esche.
Stauß.
Eule.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen, die hohe Staatsregierung zu ermächtigen:

- I. daß der bereits von der vorigen Ständeversammlung beschlossene Weiterbau der Marsdorf-Rochlitzer Zweigbahn über Colditz zum Anschlusse an die Leipzig-Döbeln-Dresdner Bahn sofort nach Beendigung des Baues der Rochlitzer Zweigbahn, nach Befinden schon während desselben, in Angriff genommen, sowie
- II. gleichzeitig die Marsdorf-Peniger Zweigbahn über Waldenburg nach Glau-
chan zum Anschluß an die Westliche Staatsbahn weiter geführt werde.

Seydel.	Mosch.
Knechtel.	Penzig.
Dr. Hahn.	

(Faint mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.)

N^o 107.

U n t r a g

zu Abtheilung L. des Ausgabebudgets, Bauetat.

Zu Pos. 85 a.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen:
die vom Abgeordneten Uhlemann und Genossen zu Pos. 85 a. Nr. 3
zur Fortsetzung des Chaussee- und Straßenbaues ferner postulirten und
von der zweiten Deputation Abtheilung A. transitorisch eingestellten
80,000 Thlr. abzulehnen, dagegen eine Summe von gleicher Höhe zur
Unterstützung der von den Gemeinden zu bauenden Communications-
wegen dergestalt zu verwenden, daß dieselbe den königlichen Amts-
hauptleuten zur Verfügung gestellt werde.

Belleville.	Israel.
Möschler.	Uhle.
Pfeiffer.	Lange.
Gauße.	Schulze.

107
1911
in Verbindung mit dem Hauptbuch, Band 1.

Die zweite Nummer sollte die dritte mit der ersten Nummer verbunden
die zum nächsten Nummer mit der ersten zu sein. 22. 23. 24.
die Verbindung der ersten und zweiten Nummer ist nicht verbunden mit
von der ersten Nummer die zweite A. trauhaftig trauhaftig
20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.
Verbindung der ersten und zweiten Nummer ist nicht verbunden mit
von der ersten Nummer die zweite A. trauhaftig trauhaftig

107	1911
108	1912
109	1913
110	1914

№ 108.

U n t r a g

zu Abtheilung L. des Ausgabebudgets, Bauetat.

1.

Zu Pos. 85 a.

Im Deputationsantrage Seite 238 des Berichts nach den Worten: „gelegenen Orten“ einzuschalten:

„welche keine Aussicht auf Eisenbahnverbindung haben.“

May (Polenz).

2.

Das auf S. 244 des Berichts unter t. bezeichnete Straßenproject gleich den unter a. bis o. bezeichneten Projecten an die Königliche Staatsregierung zur Kenntnißnahme gelangen zu lassen.

May (Polenz).

M o t i v e.

Die weit bessere Verwerthung der fiscalischen Hölzer auf den großen Staatsforsten der Hinterhermsdorfer, Mitteldorfer und Postelwiger Reviere, welche durch Ausführung des Projectes t. erst recht zugänglich gemacht werden.

1848.

Artikel

zu Artikel 1. des Grundgesetzes, betreffend

Artikel

Im Repetitionsentwurf des Art. 238 des Grundgesetzes nach dem Entwurf des
ersten Entwurfs, eingehend:
"Zurück keine Aussicht auf Verwirklichung haben"

Weg (Weg)

Das auf Art. 234 des Grundgesetzes I bezügliche Staatsrechtlich gleich
sein muss a. bis o. beibehalten werden
an die ständige Staatsregierung zur Kenntnissnahme gelangen zu
lassen.

Weg (Weg)

Artikel

Die rechtliche Verantwortung der höchsten Stellen auf dem Gebiet
für den Fall der Einwirkung, Einwirkung auf die höchsten Stellen, welche
durch Ausübung des Professions I erst nach Zustimmung bewirkt werden

N^o. 109.

U n t r a g

zu Abtheilung L. des Ausgabebudgets, Bauetat.

Zu p.

Die hohe Kammer wolle
die Petition der Gemeinde Reichenau, insoweit sie das Bestehenlassen des
jetzigen Verhältnisses oder eine dem Zustande ihrer Straße entsprechende
Entschädigung verlangt, an die königliche Staatsregierung zur Kenntniß-
nahme gelangen zu lassen.

Dr. Pfeiffer.

110
111
112
113
114
115

116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200

N^o. 110.

U n t r ä g e

zu Abtheilung L. des Ausgabebudgets, Bauetat.

1.

Zu Pos. 89 a.

Die hohe Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen:
bei der Königlichen Staatsregierung zu beantragen, beziehentlich zu genehmigen, daß

I. bei der Straßenbauverwaltung die Gehalte der 15 Chaussée-Inspectoren,

II. bei der Wasserbauverwaltung die Gehalte der 7 Wasserbau-Inspectoren,

III. bei der Hochbauverwaltung die Gehalte der 12 Bezirksbaumeister, beziehentlich Landbau-Inspectoren

um je 100 Thlr. erhöht werden.

Dr. Hahn.

Schreck.

Knechtel.

Israel.

Nestler.

Eule.

Walter.

von Einsiedel.

Körner.

von Könneritz.

Temper.

Petri.

Dietel.

Dr. Schubert.

Hauße.

Schreiber.

Dr. Gensel.

Seydel.

Motiven.

Die beantragte Erhöhung des bei den fraglichen Beamten durchschnittlich 800 Thlr. und zwar in minimo 700 Thlr., in maximo 900 Thlr. betragenden Gehalts rechtfertigt sich im Hinblick:

- a) auf den Bildungsgang,
- b) auf die Lebensstellung,
- c) auf die mangelnde Aussicht auf Avancement,
- d) auf die Gehaltsverhältnisse der nicht fachwissenschaftlich gebildeten Cassenbeamten der Bauverwaltung, welche (vergl. Pos. 89 b. IV. sub 9) im Durchschnitte 850 Thlr. beträgt,
- e) auf die Gehaltsverhältnisse der Beamten anderer Ministerialdepartements.

2.

Unterantrag.

Und

IV. die Gehalte der Oberchauffseewärter und Dammmeister um je 50 Thlr.

von Einsiedel.	Dr. Hahn.
von Könnert.	Knechtel.
Temper.	Restler.
Dr. Gensel.	Barth (Kadebeul).
Petri.	May (Ebersbach).
Dr. Schubert.	Kreller.
Schreiber.	Schreck.
Seydel.	

3.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer in der Ständischen Schrift der Königlichen Staatsregierung gegenüber den Wunsch aussprechen:

daß bei Befragung der Bezirksfriedensrichter über die Vertheilung von Wegebaunterstützungen dann, wenn unter den petirenden Gemeinden Stadtgemeinden sich befinden, die in § 17, Abs. 3 des Gesetzes, die Einsetzung von Friedensrichtern betreffend, vom 1. August 1855 bezeichneten Vertreter von im Bezirke gelegenen Städten jedenfalls mit zugezogen werden.

Dietel.

Unterstützt von

Temper.	Lange.
Dr. Gensel.	Dr. Leistner.
Eule.	Körner.
Krüger.	

4.

Zum Berichte P. Abschnitt X. S. 245

beantrage ich:

die Kammer wolle die Petition des Stadtraths zu Mühltroff und der Gemeinde Schönberg ihrem Gesamtinhalte nach an die Königliche Staatsregierung zur Kenntnisaufnahme abgeben.

Motive.

Die Staatsregierung hat ihre Verpflichtung zum Bau des halbstündigen Tractes von Mühltroff bis Haltepunkt Schönberg nicht nur anerkannt, sondern auch durch bereits getroffene Anordnung im Frühjahr 1869 bethätigt.

Die Einstellung des Baues beruht auf dem in weitester Ferne liegenden, anscheinend wieder fallen gelassenen Eisenbahnbauprojecte eines Herrn Pleßner in Berlin (Erfurt-Hof), wozu die Kammer nicht in der Lage war, irgend Etwas zu beschließen.

An diesem Projecte sind die betreffenden Gemeinden ganz unschuldig.

Es ist daher unbillig, daß sie den Schaden, d. h. die Begebaukosten, die außerdem auf den Staat gefallen wären, tragen sollen.

Heubner.

5.

Wir beantragen, daß die Petition unter 3 v. der Gemeinden und Rittergüter zu Steinpleiß und Lichtentanne an die hohe Staatsregierung zur Erwägung abgegeben werde.

Barth (Stenn).

Gräfer (Mosel).

6.

Am Schlusse des Deputationsantrags auf Seite 238 beantrage ich hinzuzufügen:

— zugleich dabei unterscheide zwischen solchen Straßen, welche als notwendige Mittel des großen Verkehrs von Staatswegen zu bauen, und solchen, welche als Bezirksstraßen der Selbstthätigkeit der Bezirksvertretungen zu überlassen sein werden.

Dr. Biedermann.

7.

Zu 3 II.

Die hohe Kammer wolle die hohe Königliche Staatsregierung ermächtigen, die bereits in nächste Aussicht genommene und beschlossene Seidewitzthalstraße zu baldthunlichster Ausführung zu bringen.

Lange.

8.

Zu 3 II.

Die hohe Kammer wolle der Königlichen Staatsregierung zu geneigter Erwägung empfehlen:

ob nicht insbesondere bei Halbchauffeen besondere Aufbereitungsplätze für das Straßenmaterial sich empfehlen dürften, damit die betreffenden Straßen in ihrer vollen Breite dem Verkehre unbehindert dienen können.

Lange.

9.

Die hohe Kammer wolle beantragen:

daß die S. 250 des Berichts von der Deputation vorgeschlagene Lohn-erhöhung der Chauffeewärter statt 1 Ngr. mit 2 Ngr. pro Tag erfolge.

Schmidt.	May.
Päßler.	Sachse.
Adler.	Kreller.
Starke.	Mosch.
Schreiber.	Günther.
Dr. Schubert.	Mehnert.
Barth (Kadebeul).	Braun.

N^o. 111.

U n t r a g

zu Abtheilung L. des Ausgabebudgets, Bauetat.

Zu m.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die Königliche Staatsregierung ermächtigen:

für den Fall, daß die von der Deputation befürwortete Unterstützung der Gemeinden Mühlgrün und Elfeld unter Hinzurechnung des künftig zur Unterhaltung Seiten des Forstfiscus zu zahlenden Beitrags sich nicht wesentlich niedriger beziffern würde, als der Betrag der Zinsen von einem auf Erbauung der beantragten Chaussee zu verwendenden Capitale, die fragliche Chaussee zu erbauen.

Dr. Leistner.	Lange.
Eule.	Uhle.
Israel.	Adler.
Temper.	

Motive.

Eine jährliche Unterstützung ist nicht geeignet, dem hier vorliegenden Bedürfnisse abzuhelfen, es können damit nur sehr unzureichende Reparaturen ausgeführt werden, und die Verbindung zwischen den betreffenden Orten bleibt trotzdem nach wie vor eine überaus mangelhafte, da man (wie dies früher nur zu häufig geschehen) die jetzt existirende Chaussee über einen hohen Bergücken, auf welchem sich nur ein einziges Haus befindet, hinweggeführt, die im Thale liegenden vollreichen Ortschaften Mühlgrün und Elfeld aber vollständig bei Seite gelassen hat; übrigens ist auch der bisherige Communicationsweg bisher schon vorzugsweise zu Abfuhr der Hölzer aus den benachbarten fiscalischen Forstrevieren benutzt worden, und es würde daher der Forstfiscus künftig nach den neuerdings aufgestellten Grundsätzen einen entsprechenden Beitrag zu der Unterhaltung des Weges zu leisten haben, es würde sonach auch der capitalisirte Betrag dieses Beitrags für Herstellung der gewünschten Chaussee disponibel werden und für den Forstfiscus um so mehr Veranlassung sein, ein Opfer in dieser Hinsicht zu bringen, als nur durch Erbauung einer Chaussee eine entsprechende Erleichterung des Verkehrs zu erzielen ist, jede Verwendung in den alten Weg aber als völlig nutzlos angesehen werden muß.

In Vorbereitung des Jahrbuchs, Band 1

Im Jahr

The first volume will be published in the year 1819. It contains the history of the German Empire from the year 1789 to 1806. The second volume will be published in the year 1820. It contains the history of the German Empire from the year 1806 to 1815. The third volume will be published in the year 1821. It contains the history of the German Empire from the year 1815 to 1848.

Dr. Johann Gottlieb
Herrn
Herrn
Herrn

Verzeichnis

The following is a list of the authors and titles of the works included in the yearbook. The first volume contains the history of the German Empire from 1789 to 1806, written by Dr. Johann Gottlieb. The second volume contains the history of the German Empire from 1806 to 1815, written by Dr. Johann Gottlieb. The third volume contains the history of the German Empire from 1815 to 1848, written by Dr. Johann Gottlieb.

N^o. 112.

Anträge

zum Deputationsberichte über das Departement des Meußern.

1.

In Erwägung, daß die unter I, II, III S. 275 und 276 des Berichts gestellten Anträge zwar ihrem materiellen Inhalte nach die Zustimmung der Kammer zu beanspruchen haben, in formeller Hinsicht aber mit dem vorliegenden Berathungsgegenstande nicht oder doch wenigstens nicht allenthalben im Zusammenhange stehen, auch dahin gestellt bleiben mag, ob eine Revision der Norddeutschen Bundesverfassung bei jetziger Sachlage nicht zu einem den Intentionen des Antragstellers entgegenlaufenden Ergebnisse führen würde, beschließt die Kammer:

die Anträge des Abgeordneten Dr. Mindwitz zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.

Ackermann.

May (Ebersbach).	Barth (Kadebeul).
von Könnert.	Barth (Stenn).
Starke.	Nestler.
Heinze.	Schreiber.
Päßler.	Seydel.
Klopfer.	Knechtel.
Adler.	Mosch.
Dr. Schubert.	Sachße.
von Einsiedel.	Sünderhauf.
Richter.	Schmidt.
Kreller.	Strödel.

In Erwägung, daß die Interessen des Norddeutschen Bundes durch die für diesen bestellten diplomatischen Vertreter ausreichend gewahrt sind und sich eine Schädigung dieser Interessen durch die Specialvertretungen einzelner zum Bunde gehörigen Staaten um so weniger annehmen läßt, als, wenn dies zu befürchten gewesen, schon in der Bundesverfassung die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden wären;

in Erwägung, daß in allen nicht zur Competenz des Norddeutschen Bundes gehörigen Angelegenheiten, insoweit durch diese Gelegenheit zu diplomatischer Thätigkeit im Auslande gegeben wird, die Vertreter des Norddeutschen Bundes nicht als legitimirt erscheinen;

in weiterer Erwägung, daß eine einheitliche völkerrechtliche Vertretung Deutschlands im Auslande, so lange die Süddeutschen Staaten dem Bunde nicht beigetreten sind — ein Ziel, welches fortdauernd anzustreben sein wird, — nicht herzustellen ist;

und endlich in Erwägung, daß für Sachsen keine Veranlassung vorliegt, für den Fall eintretender Vacanzen in seinen Specialgesandtschaften und diplomatischen Vertretungen ein ihm zustehendes Recht aufzugeben, so lange nicht von Preußen und den anderen Norddeutschen Staaten auf das Recht der besonderen diplomatischen Vertretung Verzicht geleistet worden ist, beschließt die Kammer:

die unter IV. 1 und 2 S. 276 des Berichts ersichtlichen Anträge des Abgeordneten Jordan zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.

Adermann.	Schreiber.
v. Einsiedel.	Dr. Schubert.
Richter.	Seydel.
Kreller.	Knechtel.
Barth (Radebeul).	Mosch.
Barth (Stenn).	Sünderhauf.
Nestler.	Sachße.
v. Könnert.	Köfert.
Starke.	Schmidt.
Heinze.	Strödel.
Päßler.	Mai (Ebersbach).
Klopfer.	Dr. Heine (stimmt nur
Abler.	für Abs. 1, 2 und 4
	der Motiven).

3.

U n t e r a n t r a g .

(Vergl. Nr. 110, 2.)

Und

IV. die Gehalte der Oberauffseewärter und Dammmeister
um je 25 Thlr.

Braun.

4.

Ich beantrage:

die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer die hohe
Staatsregierung ersuchen, die Bauverwalterstellen so bald als irgend
thunlich einzuziehen.

Dr. Panitz.

II 11 11 11 11 11

(11 11 11 11 11)

Die erste Nummer soll für diesen Fall stehen die
Einschränkung ist die, die man sich selbst
ausdenken muß.

Die zweite Nummer soll für diesen Fall stehen die
Einschränkung ist die, die man sich selbst
ausdenken muß.

N^o. 113.

Zu dem Königlichen Decret Nr. 39, den Wiederaufbau des Hoftheaters betreffend.

Ohne der Verwilligung für den Neubau des Hoftheaters selbst im Mindesten vorgreifen zu wollen, erachten wir es doch im Interesse der ungeschmälerten Erhaltung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes für unsere Pflicht, gegen die von der Mehrheit der ersten Deputation aufgestellte, von der zweiten Deputation Abtheilung A. adoptirte Auslegung des § 18 der Verfassungsurkunde, nach welcher den Kammern das Recht der freien Entschliezung über Nothwendigkeit, Umfang und Kosten des Neubaus von vornherein benommen sein würde, hiermit feierlich

Verwahrung

einzulegen. Wie schon dem Wortlaute und dem Zusammenhange nach der Eingang von § 18 der Verfassungsurkunde: „das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten,“ nur den Sinn hat und haben kann, willkürlicher Verminderung des Staatsguts vorzubeugen, so geht insbesondere aus den im Jahre 1831 zwischen der Krone und den vormaligen Ständen über den Verfassungsentwurf gepflogenen Verhandlungen unserer Ueberzeugung nach unwiderleglich hervor, daß durch diesen Satz eine unbedingte Verpflichtung der Staatscasse, Theile des Staatsguts, welche durch Zufall verloren gegangen, wiederherzustellen, in keiner Weise begründet, daß vielmehr die Ausführung etwaiger dahin gehöriger Neubauten lediglich von der jedesmaligen freien Verwilligung der Landesvertretung hat abhängig gemacht werden sollen. Mit dieser Auffassung steht das Königliche Decret vom 8. December 1869 — ebenso wie seiner Zeit das Decret vom 10. November 1839, den Bau eines Schauspielhauses in der Residenz betreffend — vollkommen im Einklange, indem es die Wiederherstellung des Hoftheaters der Staatscasse lediglich unter der Voraussetzung zuweist, „wenn sie überhaupt beschlossen wird.“

Indem wir an dieser Auffassung festhalten, vertrauen wir, daß die Landesvertretung — wo immer es gilt, das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes zu fördern — jederzeit gern die nöthigen Mittel verwilligen wird; wir müssen jedoch uns und unseren Nachfolgern das Recht der freien Entschließung, ohne welche jede Verwilligung ihren Werth verlieren würde, für jetzt und für alle Zukunft, wie wir es überkommen haben, unverkümmert wahren.

Dresden, den 4. Februar 1870.

Gensel.	Schnoor.
Temper.	Krüger.
Dietel.	Leistner.
Krause.	Benzig.
Ludwig.	Lange.
Körner.	Hauffe.
Eule.	Näfer.
Uhle.	Stauf.

Nr. 114.

Präjudicielle Anträge

zu dem Königlichen Decret Nr. 39, den Wiederaufbau des Hoftheaters
betreffend.

1.

Die Kammer wolle beschließen:

1. die Bewilligung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Civilliste sich dem Staate gegenüber verpflichtet, die Mehrkosten des Baues, und zwar auch dann, wenn die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft die versicherte Summe nicht oder nicht ganz zahlen sollte, allein zu tragen, in der Weise, daß die gedachte Bewilligung so lange für nicht geschehen zu achten, als die Civilliste die verlangte Verpflichtung nicht übernommen hat,
2. aus dem Antrage 1 der Deputation S. 673 die Worte:
„nach dem Semper'schen Plane ——— bezeichneten
Platz“
wegzulassen,
3. den Antrag 3 so zu fassen:
hierzu den Wunsch auszusprechen, daß der Neubau dem Professor Semper übertragen werde.

Krause.	Lange.
Gensel.	Hauffe.
Biedermann.	Benzig.
Leistner.	Israel.

2.

Wir beantragen:

die Kammer wolle jede Bewilligung für den Wiederaufbau des Hoftheaters
an die Bedingung knüpfen,

daß das neue Theater, als ein Bestandtheil des Staatsguts, gemäß § 16 der Verfassungsurkunde Alinea 1, in Bezug auf seine ökonomische und künstlerische Verwaltung einer verantwortlichen Staatsbehörde unterstellt werde, ohne daß jedoch der Staatscasse daraus ein Aufwand erwächst oder an der verfassungsmäßig vereinbarten Verpflichtung der Civilliste zur Unterhaltung des Theaters etwas geändert wird.

Krause.	Krüger.
Eule.	Hauße.
Penzig.	Lange.
Biedermann.	Israel.
Gensel.	

Krause	Krüger
Eule	Hauße
Penzig	Lange
Biedermann	Israel
Gensel	

N^o. 115.

U n t r a g

zu dem Königlichen Decret, den Neubau des Königlichen Hoftheaters
betreffend.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen,
der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung anheim zu geben:

Die Königlichen Sammlungen und alle diejenigen Sr. Majestät
dem Könige zur freien Benutzung überlassenen Gebäude, welche zur Zeit
nicht affecurirt sind, gegen Brandschaden, aber nicht bei der Landes-
brandversicherungsanstalt, zu versichern.

Benzig.

INHALT

In dem folgenden Verzeichnis sind die in dem vorliegenden Bande enthaltenen Schriften aufgeführt.

Die erste Abteilung enthält die Schriften, die in dem ersten Bande enthalten sind. Die zweite Abteilung enthält die Schriften, die in dem zweiten Bande enthalten sind. Die dritte Abteilung enthält die Schriften, die in dem dritten Bande enthalten sind. Die vierte Abteilung enthält die Schriften, die in dem vierten Bande enthalten sind. Die fünfte Abteilung enthält die Schriften, die in dem fünften Bande enthalten sind. Die sechste Abteilung enthält die Schriften, die in dem sechsten Bande enthalten sind. Die siebente Abteilung enthält die Schriften, die in dem siebenten Bande enthalten sind. Die achte Abteilung enthält die Schriften, die in dem achten Bande enthalten sind. Die neunte Abteilung enthält die Schriften, die in dem neunten Bande enthalten sind. Die zehnte Abteilung enthält die Schriften, die in dem zehnten Bande enthalten sind.

N^o 116.

U n t r a g

zu dem Königlichen Decret, den Neubau des Königlichen Hoftheaters
betreffend.

Die Kammer wolle beschließen, den Vorschlägen der Majorität, beziehentlich je nach Maßgabe der diesfalligen Beschlüsse der Kammer den Vorschlägen der Minorität, noch folgende Bestimmung beizufügen:

auch ferner nur unter der Bedingung,

- a) daß die Leitung des Baues und nach Vollendung desselben die Oberaufsicht über das Gebäude dem Königlichen Finanzministerium dergestalt übertragen werde, daß dasselbe nicht allein für gute und zweckmäßige Ausführung des Baues nach Maßgabe der bewilligten Summe, sondern auch für die Erhaltung des zum Staatsgute gehörigen Gebäudes verantwortlich bleibt, sowie
- b) daß die Verwaltung des Königlichen Hoftheaters dem Zwecke einer solchen Anstalt, eine Kunst- und Bildungsschule zu sein, entsprechend eingerichtet, insbesondere mittelst Leitung des Hoftheaters durch einen mit den Theaterverhältnissen vertrauten Künstler und unter Wegfall oder wenigstens größerer Beschränkung der Freibillets durch Ermäßigung der Eintrittspreise, wodurch auch dem minder Bemittelten die Möglichkeit des Besuches dieser Bildungsschule gegeben wird.

Dresden, den 4. Februar 1870.

Dr. Wigard.

111

111

in dem höchsten Grade der Reinheit zu erhalten. Es ist
dieser

Die Reinigung des Kupfers durch Erhitzen im Wasserstoffgas
ist nachfolgend beschrieben. Das Kupfer wird in einem
geschlossenen Gefäß mit Wasserstoffgas gefüllt und erhitzt.

Das Kupfer wird in einem geschlossenen Gefäß mit Wasserstoffgas
gefüllt und erhitzt.

Das Kupfer wird in einem geschlossenen Gefäß mit Wasserstoffgas
gefüllt und erhitzt.

Das Kupfer wird in einem geschlossenen Gefäß mit Wasserstoffgas
gefüllt und erhitzt.

Das Kupfer wird in einem geschlossenen Gefäß mit Wasserstoffgas
gefüllt und erhitzt.

Das Kupfer wird in einem geschlossenen Gefäß mit Wasserstoffgas
gefüllt und erhitzt.

Das Kupfer wird in einem geschlossenen Gefäß mit Wasserstoffgas
gefüllt und erhitzt.

Das Kupfer wird in einem geschlossenen Gefäß mit Wasserstoffgas
gefüllt und erhitzt.

Das Kupfer wird in einem geschlossenen Gefäß mit Wasserstoffgas
gefüllt und erhitzt.

Das Kupfer wird in einem geschlossenen Gefäß mit Wasserstoffgas
gefüllt und erhitzt.

N^o 117.

U n t r a g

zum Königlichen Decret, Abänderungen des Elementarvolkschulgesetzes
betreffend.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen, daß § 39 Abs. 4 der Verordnung vom 9. Juni 1835, betreffend den an den einzelnen Wochentagen abzuhaltenden Schulunterricht, dahin ergänzt oder abgeändert werde, daß es jeder Schulgemeinde auf dem Lande, wo der Weg zur Schule eine halbe Stunde und darüber beträgt, freigestellt bleibe, wenigstens während der Wintermonate die am Sonnabende abzuhaltenden Lehrstunden an der Mittwoch mit abhalten zu lassen.

Schubart.

N^o. 118.

U n t r a g

zu dem Gesetzentwurfe, einige Abänderungen des Elementarvolkschulgesetzes betreffend.

Die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer beschließen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

1. die bei Versetzung und Berufung der Lehrer noch üblichen Anstellungsprüfungen in Wegfall zu bringen;
2. durch ein zu erlassendes Gesetz die Lehrer von den niedern Kirchendiensten, ohne Verminderung ihres Dienst Einkommens, zu befreien;
3. dem nächsten Landtage ein Gesetz über Erhöhung der Pensionen für Wittwen und Waisen der Lehrer vorzulegen.

Dr. Sahn.

Dr. Schubert.

118.

118.

In dem Verzeichnisse der Bücher des Bibliothekars
des Königs

- Die zweite Nummer stellt im Verzeichnisse die Bücher dar, welche
der Bibliothek zu gehören.
1. die bei der Beschaffung und Beschreibung der Bücher noch nicht
erwähnten in Verzeichnisse zu bringen;
 2. auch ein zu erlassendes Verzeichnisse der Bücher von den neuen
Erwerbungen ohne Vermehrung der Buchstaben zu bringen;
 3. dem nächsten Verzeichnisse ein Verzeichnisse der Bücher für die
neuen und Wiederholungen der Bücher beizufügen.

Dr. Kuhn
Dr. Später

№ 119.

U n t r a g

zum Königlichen Decret, Abänderungen des Elementarvolkschul-
gesetzes betreffend.

Ich beantrage

zu 2, den Antrag des Abgeordneten Schubart:

„Die zweite Kammer“ zc. (S. 627 des Berichts) bis „zu lassen,“
an die Königliche Staatsregierung zur Erwägung zu geben.

Dehminen.

1819

1819

Das Verzeichnis der Bücher, welche in der Bibliothek des Königl. Instituts für die Geschichte der Wissenschaften und der Künste zu Berlin aufbewahrt sind.

1819

1819

Das Verzeichnis der Bücher, welche in der Bibliothek des Königl. Instituts für die Geschichte der Wissenschaften und der Künste zu Berlin aufbewahrt sind.

Die in der Bibliothek des Königl. Instituts für die Geschichte der Wissenschaften und der Künste zu Berlin aufbewahrten Bücher sind in drei Classen eingetheilt: 1. Bücher, welche die Geschichte der Wissenschaften und der Künste betreffen; 2. Bücher, welche die Geschichte der Naturwissenschaften betreffen; 3. Bücher, welche die Geschichte der Künste betreffen.

Verzeichn.

N^o. 120.

U n t r ä g e,

den Gesetzentwurf, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend.

(Seite 559.)

1.

In dem Antrage unter I. statt der Worte:

„des einen ——— geeigneten Tag,“

zu setzen die Worte:

„der beiden Bußtage,“

und auf der drittletzten Zeile statt des Wortes:

„drei“

zu setzen das Wort:

„Beide,“

und endlich nach dem Worte:

„lassen“

noch folgenden Satz anzufügen:

„dagegen es in das Ermessen des Kirchenregiments stellen, je nach Bedürfniß, jedoch nicht öfter als einmal im Jahre einen allgemeinen Buß- und Betttag auszusprechen.“

Petri.

2.

Unterzeichneter beantragt:

die hohe Kammer wolle beschließen, die Petition des Vorsitzenden des Ausschusses für die Feuerwehren des Königreichs Sachsen, Advocat Theodor Golle in Glauchau, der Regierung zur Berücksichtigung auf dem Verordnungswege zu empfehlen.

Uhle.

Platz

zum Vergleichung der Sonn- und Mondphasen
(Seite 120)

In dem Jahre unter 1. Jahr der Platte:
"der Sonn- und Mondphasen"
"der Sonn- und Mondphasen"
"der Sonn- und Mondphasen"
"der Sonn- und Mondphasen"
"der Sonn- und Mondphasen"

zum Vergleichung der Sonn- und Mondphasen
"der Sonn- und Mondphasen"

Platz

zum Vergleichung der Sonn- und Mondphasen
"der Sonn- und Mondphasen"
"der Sonn- und Mondphasen"
"der Sonn- und Mondphasen"
"der Sonn- und Mondphasen"

Platz

№ 121.

U n t r a g,

den Gesetzentwurf, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend.

Die Arbeiten in Bergwerken, Fabriken, gewerblichen Etablissements bei Bauten zc., welche ohne Nachtheil für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter und ohne Vermeidung und verhältnißmäßiger Erhöhung der Kosten oder sonstigen Schäden nicht unterbleiben können.

Dr. Heine. Köfert.
Braun. Mehnert.

№ 122.

A n t r ä g e

zu den mündlichen Berichten der vierten Deputation der zweiten Kammer.

Eingegangen den 11. Februar 1870.

Sachbetreff.	Referent.	Votum.
1. Petition August Wilhelm Zentsch's in Tolkewitz, Entschädigung wegen Concessionirung einer zweiten Schankstätte in Tolkewitz betreffend.	Abg. Ludwig	die Petition, als nach § 115 h. der Landtagsordnung unzulässig, zurückzuweisen.
2. Petition Mandler's und Genossen in Chemnitz, die Strafbestimmungen über den unerlaubten Ausschank von Spirituosen betreffend.	Abg. Mannsfeld	a) die Petition auf sich beruhen zu lassen, b) dieselbe aber noch an die erste Kammer abzugeben.
3. Petition des Rathreferendars Wolf in Plauen und Genossen, Regulirung der Pensionsverhältnisse der städtischen Beamten betreffend.	Abg. Ludwig	1. die Petition auf sich beruhen zu lassen, sie aber 2. noch an die erste Kammer gelangen zu lassen.
4. Beschwerde des Cigarrenfabrikanten Münzner in Rügen gegen das königliche Justizministerium wegen angeblich verweigerter Rechtshilfe.	Abg. Ludwig	die Beschwerde auf Grund § 115 d. und e. der Landtagsordnung als unzulässig zurückzuweisen.
5. Petition der Fischerinnungen zu Dresden und Meissen, Abänderung des Fischereigesetzes.	Abg. Ludwig	bei dem früher gefaßten Beschlusse allenthalben stehen zu bleiben und die Petitionen auf sich beruhen zu lassen.
6. Beschwerde Laudon Raden's in Oberwiesenthal, die dasige Postanstalt betreffend.	Abg. Ludwig	nach § 115 e. der Landtagsordnung als unzulässig zurückzuweisen.

Sachbetreff.	Referent.	Botum.
7. Petition des Karl Wilhelm Klemm in Neu-Welschhufe um unentgeltliche Ertheilung des Volksschulunterrichts.	Abg. Israel	diese Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.
8. Beschwerde bez. Petition des Vorschußvereins zu Frauenstein, die Besteuerung desselben beziehentlich der Creditvereine, welche nur an Mitglieder Vorschüsse gewähren, betreffend.	Abg. Israel	die Petition auf sich beruhen zu lassen.
9. Petition des Gemeinderaths zu Nobendorf um Verlegung des Sonnabendsunterrichts auf den Mittwoch.	Abg. Schubart	mit Rücksicht auf den einstimmig gefaßten Beschluß der zweiten Kammer die hohe Staatsregierung um Vorlegung eines vollständig neuen Schulgesetzes, diese Petition der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, sie aber vorher noch an die erste Kammer gelangen zu lassen.
10. Petition des Maschinenfabrikant Behrisch in Radeburg, „Auserlegung einer Ersatzpflicht Seitens der Eisenbahndirectionen für das Schadhastwerden der Frachtgüter auf dem Bahntransporte.“	Abg. Ludwig	mit Rücksicht auf ein zu erwartendes Bundesgesetz, durch welches diese Angelegenheit geregelt werden wird, die Petition auf sich beruhen zu lassen.
11. Beschwerde des Colporteurs Ernst Carl Haupt in Löbau gegen das Cultusministerium wegen Verbots von Versammlungen zu religiösen Zwecken.	Abg. Ludwig	a) die Beschwerde ihrem Wesen nach als durch das Dissidentengesetz erledigt auf sich beruhen zu lassen, b) jedoch dieselbe an die erste Kammer abzugeben.
12. Beschwerde von Zentsch in Audigast und Genossen, die Erwerbung des Bürgerrechts der Stadt Pegaun betreffend.	Abg. Krause	a) die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, b) dieselbe jedoch an die erste Kammer abzugeben.

Sachbetreff.	Referent.	Votum.
13. Beschwerde der Gemeinden Roschkowitz, Goselitz, Otterwig und Rötteritz, die Einziehung eines Fußweges betreffend.	Abg. Krause	a) die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, b) dieselbe noch an die erste Kammer abzugeben.
14. Petition Franz Robert Rosberg's, die Auslegung von § 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 betreffend.	Abg. Körner	die Petition, welche zum Schlusse nur „die ehrerbietige Hoffnung“ ausspricht: daß die hohe Ständeversammlung an dem ihr vorgetragenen Falle Veranlassung nehmen werde, von dem ihr nach dem ersten und zweiten Absatze in § 109 der Verfassungsurkunde zustehenden Befugnisse zu dem Zwecke Gebrauch zu machen, um es zu verhindern, daß der Bestimmung in § 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 von den Ablösungsbehörden etwa fernerweit die gebührende Anerkennung versagt werde, auf sich beruhen zu lassen, dieselbe aber noch an die erste Kammer zur Berathung und Beschlußnahme abzugeben.
15. a) Petition des städtischen Vereins zu Riesa, die Amtsblätter betreffend, b) Petition des Stadtraths zu Lengsfeld und des Buchdruckereibesizers Ludwig Meißner daselbst, Ernennung des dortigen Localblatts zum Amtsblatte für die Bezirke des Königlichen Gerichtsamts und des Stadtraths zu Lengsfeld betreffend,	Abg. Körner	Beide Petitionen zur Kenntnißnahme an die Königliche Staatsregierung abzugeben, sie aber vorher noch an die erste Kammer gelangen zu lassen.

Dresden, den 11. Februar 1870.

Die vierte Deputation der zweiten Kammer.

Ludwig.
Mannsfeld.
v. Einsiedel.
Körner.

Israel.
Krause.
Schubart.

Zusammenfassung	Wörterbuch	Glossar
<p>1. Die Aufgabe der ...</p> <p>2. Die Aufgabe der ...</p>	<p>1. ...</p> <p>2. ...</p>	<p>1. ...</p> <p>2. ...</p>
<p>3. Die Aufgabe der ...</p> <p>4. Die Aufgabe der ...</p>	<p>3. ...</p> <p>4. ...</p>	<p>3. ...</p> <p>4. ...</p>
<p>5. Die Aufgabe der ...</p> <p>6. Die Aufgabe der ...</p>	<p>5. ...</p> <p>6. ...</p>	<p>5. ...</p> <p>6. ...</p>

Die nicht ...

- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...

N^o 124.

U n t r a g.

Die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen:

dem für den nächsten Landtag vorzubereitenden Gesetze über Reorganisation der Verwaltung die in nachstehenden Vorschlägen enthaltenen allgemeinen Gesichtspunkte zu Grunde zu legen.

Vorbemerkung:

Der nachstehende Entwurf ist keiner Verfassung anderer Staaten nachgebildet, sondern blos darauf berechnet, wie er für die Sächsischen Interessen zweckmäßig scheint und sich am besten den hier bestehenden Verhältnissen anschließt.

Dabei ist namentlich, neben größerer Selbstständigkeit der Gemeinden, auf einfache und billige Geschäftsführung Rücksicht genommen worden, wodurch sich sowohl für den Staat als auch für die Gemeinden nicht unbedeutende Ersparnisse an Zeit und Geld erzielen lassen.

Specialisirt ist jedoch der Entwurf nur insoweit, als dieses zur Darstellung der Grundzüge nothwendig schien.

I. Abschnitt.

Von den Verwaltungsorganen und Verwaltungsabtheilungen.

§ 1.

Die Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten wird künftig jeder politischen Gemeinde in Stadt und Land selbstständig überlassen. (Vergl. §§ 10 und 11.)

§ 2.

Zur Besorgung der Geschäfte wird ein Gemeinderath nach Analogie der jetzigen Landgemeindeordnung frei gewählt.

Größere Gemeinden haben jedoch selber darüber zu entscheiden, ob sie zur Verathung der Verwaltungsgeschäfte zwei Collegien wählen, oder mit andern Worten: ob sie den Dualismus oder die einheitliche Geschäftsverwaltung einführen wollen, nach Analogie der jetzigen Städteordnung.

§ 3.

Als zweite Instanz zur Verwaltung derjenigen Geschäfte, welche zeither durch die Kreisdirectionen, Amtshauptmannschaften und theilweise durch die Verwaltungsabtheilung der Gerichtsämter versorgt worden, werden Verwaltungsbezirke gebildet; und zwar werden die jetzigen größeren Gerichtsamtsbezirke gleichzeitig als Verwaltungsbezirk angenommen; wo es aber die geographische Lage gestattet, werden zwei kleinere Gerichtsamtsbezirke zu einem Verwaltungsbezirk vereinigt.

§ 4.

Der Vorsitzende des Bezirks — Bezirkshauptmann — wird vom König oder vom Ministerium des Innern gewählt, und zwar werden bei der

Zu § 1.

Es ist dieses ein schon seit langer Zeit vielseitig ausgesprochener Wunsch, welcher nicht mehr von der Tagesordnung abgesetzt werden darf.

Zu § 2.

Die Landgemeindeordnung ist ein so zeitgemäßes Gesetz, daß bei einiger Erweiterung der Gemeindefelbstständigkeit kaum etwas Besseres an ihre Stelle gesetzt werden kann.

Ebenso würde für größere Ortschaften die Städteordnung zu revidiren und beizubehalten sein. Denn es läßt sich eine ganz gleichmäßige Schablone für große und kleine Ortschaften ebensowenig zweckmäßig herstellen, als man Localstatute auch nicht für jeden Ort ganz gleichmäßig einrichten kann.

Zu §§ 3 und 4.

Die Vorzüge der kleinen Verwaltungsbezirke sind unübertrefflich. Nicht nur daß dadurch die Reisegebühren, sowie der Zeitaufwand der Beamten als auch der Gemeinden ganz bedeutend vermindert werden, es wird auch dadurch der Beamte eine viel bessere Localkenntniß erlangen und wird dadurch die Gemeinden und ihre Verhältnisse viel besser kennen lernen, wodurch gewiß manches Mißverständnis beseitigt und manche Geschäftserleichterung und Vereinfachung erreicht wird.

Man kann hier einwenden, daß durch die vielen Verwaltungsbezirke, welche durch kleine Bezirke geschaffen werden, die Kosten sich sehr vermehren würden; dieses ist aber bei näherer praktischer Betrachtung

erstmaligen Ernennung sämtlicher Bezirkshauptleute hauptsächlich Beamte aus der Verwaltungsabtheilung der Gerichtsämter — Amtmänner, Assessoren und Referendare — berücksichtigt.

durchaus nicht der Fall. Denn was die Expeditionslokale betrifft, so würden bei allen geräumigen Gerichtsämtern die dann leer werdenden Verwaltungszimmer für die neuen Verwaltungsämter benutzt werden können. Wo das Gerichtsamtgebäude zu klein ist, kann eine Expedition, ähnlich wie jetzt bei den Amtshauptmannschaften, dazu gemiethet werden, weil zu diesen kleinen Bezirken wohl noch weniger Raum als zu einer jetzigen Amtshauptmannschaft gebraucht wird.

Es würden also auf diese Weise die ganzen Verwaltungslocale sich sehr leicht beschaffen lassen.

Für Gehalte der neuen Verwaltungsbeamten wird sehr wenig gebraucht werden, weil man das ganze Personal, was erforderlich ist, aus den jetzigen Gerichtsämtern recrutiren kann. Denn wenn man den Gemeinden mehr Selbstständigkeit giebt, so vermindert man dadurch auch gleichzeitig die Arbeit der Gerichtsämter, und wenn zeither das Gerichtsamtspersonal die Arbeit über Justiz und Verwaltung bewältigt hat, so wird es nach erfolgter Trennung und Vereinfachung um so leichter damit fertig werden. Eine Gehaltserhöhung würde blos dadurch eintreten, daß viele Assessoren und Referendare zu Amtmännern und Bezirkshauptmännern aufrückten.

Für 115 Gerichtsamt männer sind jetzt im Staatsbudget 141,000 Thlr. postulirt; würden nun eben so viel Verwaltungsbezirke gebildet, — was aber nicht der Fall ist — so würde für die Bezirkshauptleute eben so viel gebraucht werden; diese Beamten beziehen aber auch jetzt schon einen Gehalt von 90- bis 100,000 Thlr., und würden demnach dazu blos 40- bis 50,000 Thlr. mehr gebraucht werden.

Dafür kämen aber in Wegfall:

101,000 Thlr.	für die Kreisdirectionen und
48,000	= " " " Amtshauptmannschaf-

ten, wonach die Reorganisation der Verwaltung eine jährliche Ersparniß von 100,000 Thlr. für die Staatscasse ergeben würde.

Diese Rechnung müßte eigentlich noch günstiger ausfallen, weil nicht 115, sondern nur 60 bis 70 Bezirkshauptleute gebraucht werden; sollte sie aber auch sich noch etwas ungünstiger, als hier angegeben, herausstellen, so würde doch als Nebensache ein finanzieller Gewinn dabei erlangt, hauptsächlich aber eine zeitgemäße und volksthümliche Verwaltung geschaffen werden.

§ 5.

Dem Bezirkshauptmann wird zur Besorgung der geringern Geschäfte in seiner Expedition ein Secretair und nach Befinden ein Expedient beigegeben.

Bemerkung: Selbstverständlich muß über die Zahl der anzustellenden Unterbeamten erst die Menge der Geschäfte entscheiden.

§ 6.

Zur Entscheidung zweifelhafter oder streitiger Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten wird in jedem Bezirk ein Bezirksrath errichtet, zu welchem außer dem Bezirkshauptmann, welcher den Vorsitz führt, vier bis acht Bezirksräthe aus dem Verwaltungsbezirk durch die Mitglieder der Gemeinderäthe auf vier Jahre gewählt werden. Für jedes Mitglied des Bezirksrathes ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen.

Zu §§ 4 und 5.

Die Stellung eines Bezirkshauptmannes wird viel einfacher und leicht übersichtlicher, als die eines jetzigen Gerichtsamtmannes, weil Letzterer Justiz- und Verwaltungsbeamter zugleich sein muß und in einem größeren Amte die Geschäfte gar nicht alle übersehen kann. Deshalb werden künftig beide Abtheilungen durch bessere Beaufsichtigung bedeutend gewinnen.

Da nun das Amt eines Bezirkshauptmannes ziemlich einfacher Natur ist, so scheint es schon aus diesem Gesichtspunkte gerathen, daß man dazu nicht hochstehende Beamte wählt; andererseits können aber auch gleichzeitig die in den Gerichtsämtern durch Aufhebung der Verwaltungsabtheilung überflüssig werden den Beamten zweckmäßige Verwendung finden.

Zu §§ 6 und 7.

Die Zahl von 4 bis 8 Bezirksräthen scheint angemessen; es wird dadurch mit dem Bezirkshauptmann ein Collegium gebildet, welches gewiß beliebt sein wird, weil es großentheils aus von den Gemeinden gewählten Mitgliedern besteht.

Die Wahl aber durch Gemeinderathsmitglieder ist auch volksthümlich, weil diese selber durch allgemeine und directe Wahlen stets in der Neuzeit gewählt wor-

§ 7.

Aller zwei Jahre scheidet die Hälfte der Rätthe nebst ihren Stellvertretern aus der Bezirksvertretung aus und werden durch Neuwahl ergänzt. Das Ausscheiden der ersten Hälfte (welche nur zwei Jahre amtirt) wird durch das Loos bestimmt.

§ 8.

Zur Wählbarkeit eines Bezirksrathes ist ein Census von 5 Thlr. directen Steuern erforderlich.

§ 9.

Die dritte und höchste Verwaltungsinstanz ist das Ministerium des Innern.

II. Abschnitt.

Geschäftskreis der Verwaltung.

§ 10.

Die Gemeinderäthe haben alle diejenigen Geschäfte, welche ihnen zeither schon zugewiesen waren, künftig selbstständig zu verwalten.

Darunter ist namentlich zu rechnen:

- a) die gewöhnlichen Gemeindeangelegenheiten, mit Einschluß der Unterhaltung aller öffentlichen Wege,
- b) die Armenversorgung,
- c) die Unterhaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Schulanstalten, soweit nicht durch Gesetze eine höhere Beaufsichtigung vorgeschrieben ist.

den sind. Das Wahlgeschäft würde aber sehr vereinfacht, wenn es blos durch die Gemeinderathsmitglieder zu erfolgen hat.

Die Gutsherren, als Besitzer früherer Patrimonialgerichte, deren Stellung zu den Gemeinden besonders zu regeln ist, würden zu diesen Wahlen ebenfalls Stimmberechtigung erlangen.

Zu § 8.

Ueber die Frage, ob die Wählbarkeit eines Bezirksrathes von einem Steuercensus abhängen soll und wie hoch dieser zu bestimmen ist, kann man allerdings verschiedener Ansicht sein. Man hat deshalb bei der Wichtigkeit eines solchen Amtes diese Frage nicht unberührt lassen wollen.

Zu § 9

ist Nichts zu bemerken.

Zu § 10.

Es ist nicht die Absicht, alle Befugnisse, welche zum Geschäftskreis des Gemeinderathes gehören, hier einzeln aufzuführen; dieselben sind schon durch die Landgemeinde- und Städteordnung, sowie durch die zeitherige Praxis geregelt.

§ 11.

Von den zeither durch die Gerichtsämter besorgten Geschäften wird den Landgemeinderäthen überwiesen:

- a) die Ausstellung der Heimathscheine gegen die zeither von den Gerichtsämtern erhobenen Gebühren,
- b) die Ausstellung der Verhaltscheine unter denselben Bedingungen,
- c) ebenso die Ausstellung der Arbeits- und Gesindebücher,
- d) die Führung der Gesinde-, Miethsbewohner- und Einwohnerverzeichnisse,
- e) die Ausstellung der Einzugscheine,
- f) die Ausschreibung und Erlaubniß der öffentlichen Tanztage, sowie die Erlaubnißerteilung zu Privatvergnügungen, gegen die von den Gerichtsämtern erhobenen Gebühren,
- g) die Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei, mit dem Befugniß, kleine Geldstrafen bis zu einem Thaler zu bestimmen und einzutreiben.

Größere Polizeivergehen sind der Bezirksverwaltung anzuzeigen.

Zu § 11.

Man hat namentlich die Landgemeinden sehr besorgt gemacht, daß sie durch die Reorganisation der Verwaltung sehr viel Arbeit bekommen würden, und daß zu diesen Arbeiten sehr gut geschulte, wo möglich gar studirte Gemeindevorstände angestellt werden müßten, und weil dieses für einzelne Gemeinden zu schwer fallen würde, so würden sich deshalb mehrere Gemeinden vereinigen müssen und dadurch die Gemeindeverwaltung sehr vertheuert werden. Aus § 11 ist aber zu ersehen, daß die den Gemeinden neu zugewiesenen Arbeiten größtentheils gut lohnend sind, und daß dieselben nicht zu den schweren, sondern gerade zu den leichten Arbeiten gehören, zu welchen Schema's gedruckt werden. Dazu kommt aber noch, daß eine Anzahl von den zeitherigen schweren Arbeiten (der schriftliche Verkehr mit dem Gerichtsamte, Anzeigen etc.), welche nicht bezahlt wurden, in Wegfall kommt.

Es werden daher durch die hier vorgeschlagene Verwaltungsorganisation die Landgemeinden nicht nur größere Rechte und Selbstständigkeit erlangen, sondern sie werden auch einfachere und billigere Geschäftsverwaltung bekommen.

Die Ortsgerichtspersonen bleiben für Justiz- und Nachlasssachen den Gerichtsämtern untergeordnet. Es würde nicht rätzlich sein, dieselben ganz zu beseitigen, weil die Gemeindevorstände das Vorstandsamt gewöhnlich als Nebengeschäft betreiben und man dieselben in ihrem Hauptgeschäfte zu sehr belästigen würde, wenn man ihnen auch die Arbeiten der Ortsgerichte obligatorisch mit überweisen wollte. Größeren Gemeinden aber, welche einen Gemeindebeamten vollständig beschäftigen und besolden können, wird man es am zweckmäßigsten selbst überlassen, ob sie den Gemeindevorstand auch gleichzeitig als Ortsrichter wählen wollen.

§ 12.

Der Bezirksrath wird vom Bezirkshauptmann aller zwei Monate versammelt zur Berathung und Beschlußfassung über die wichtigeren laufenden Geschäfte und über Maßregeln, welche für das allgemeine und öffentliche Interesse von Wichtigkeit sind.

Bei dringlichen Geschäften, z. B. bei Wegebaudifferenzen und Streitigkeiten, Epidemien, größeren Militäreinquantierungen, Spannungen u. u., ist vom Bezirkshauptmann außerordentliche Sitzung zu veranstalten, ebenso, wenn zwei Mitglieder des Bezirksrathes darauf antragen.

§ 13.

Jedes Mitglied des Bezirksrathes ist verpflichtet, der Einladung des Vorsitzenden nachzukommen, in dringlichen Behinderungsfällen aber seinen Stellvertreter schriftlich zu bestellen. Letzterer hat diese Einladung dem Bezirksrath vorzulegen, welche für ihn als Legitimation und für das fehlende Mitglied als Entschuldigung gilt.

§ 14.

Die gewählten Bezirksräthe können den Bezirkshauptmann wegen solcher Maßregeln, die er nach ihrer Meinung gegen das Gesetz, oder gegen die Wohlfahrt des Bezirks, oder gegen die Rechte Einzelner vollzogen hat, ebenso wegen Unterlassungen, interpelliren, eventuell auch über ihn beim Ministerium des Innern Beschwerde führen.

Für solche Fälle steht den Bezirksräthen das Recht zu, sich ohne Berufung des Bezirkshauptmanns zu versammeln und einen besonderen Vorsitzenden für die betreffende Verhandlung zu wählen. Jedoch ist die Veranstaltung einer solchen Versammlung, sowie später die dabei gefaßten Beschlüsse, dem Bezirkshauptmann anzuzeigen.

Zu § 12.

Die einzelnen Geschäfte, welche von dem Bezirksrath zu entscheiden sind, sind aus § 3 des Gesetzes zu ersehen.

Zu § 13.

Zu § 14.

§ 15.

Ueber die Berathungen des Bezirksrathes werden Protokolle geführt. Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16.

Die von den Gemeinden gewählten Mitglieder des Bezirksrathes haben unentgeltlich zu amtiren; blos für Fortkommen können dieselben ein Meilengeld liquidiren.

Zu § 15.

Zu § 16.

Das Amt eines Bezirksrathes würde eben so, wie zeither das Amt eines Friedensrichters, unentgeltlich zu führen sein. Eine Meilengebühr für Fortkommen scheint zur Ausgleichung der entfernt wohnenden Mitglieder nothwendig.

J. Barth (Stenn).

Braun.

Nestler.

Gräßer.

Barth (Kadebeul).

May (Ebersbach).

Sünderhauf.

N^o. 125.

U n t r a g

zum Königlichen Decret Nr. 21, die beantragte Reform des directen Steuerwesens betreffend.

Die Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer bei der Königlichen Staatsregierung beantragen:

Dieselbe möge sobald als thunlich in verschiedenen Bezirken des Landes, behufs etwaiger Einführung der Einkommensteuer, Probeeinschätzungen über das Reineinkommen sämtlicher Steuerpflichtigen nach mehreren Einschätzungssystemen vornehmen lassen und das Resultat derselben dem nächsten Landtage zugleich mit dem zu erwartenden Steuerrevisionsgesetze mittheilen.

Zugleich ist die Staatsregierung zu ermächtigen, bei diesen Probeeinschätzungen erforderlichen Falles von den für die Steuereinschätzung bestehenden gesetzlichen Vorschriften Gebrauch zu machen.

Dehmichen.	Kreller.
Dr. Kenzsch.	Schmidt.
Uhlemann.	Klopfer.
Fahnauer.	Sünderhauf.
May (Polenz).	Braun.
Starke.	Heinze.
Knechtel.	Gräfer.
Seidel.	Heubner.
Dr. Mindwiz.	Jungnickel.

Motiven.

1.

§ 39 der Verfassungsurkunde sichert allen Steuerpflichtigen des Landes eine nach möglichst richtigem Verhältniß bemessene Besteuerung zu.

N^o. 126.

U n t r ä g e

zu den mündlichen Berichten der dritten Deputation der zweiten Kammer.

Eingegangen den 11. Februar 1870.

Sachbetreff.	Referent.	Botum.
1. Antrag des Abgeordneten Dr. Schubert, die Errichtung eines Lehrstuhls für Homöopathie an der Universität Leipzig.	Abg. Günther	die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.
2. Petition der Gemeinde Conradsdorf zc., Hüttenrauchschäden betreffend.	Abg. Günther	die Petition auf sich beruhen zu lassen.

1870

1870

In den hiesigen Verzeichnissen der dritten Expedition der hiesigen Armee

ausgegeben am 11. Februar 1870

Ort	Beschreibung	Anmerkungen
1. Station bei der Festung von
2. Station bei

№. 127.

U n t r a g

zum Decret Nr. 21, die beantragte Reform des directen Steuerwesens
betreffend.

Die Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen, an die Staatsregierung das Gesuch zu richten, den über die Reform der directen Steuern der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden Gesetzentwurf vorher rechtzeitig zu veröffentlichen.

Richter.	Kenzsch.
Uhlemann.	Dr. Heine.
Dehmichen.	

1718
1719
1720

1721

Im Jahr 1721, die Lehnrechte über die hiesigen Schenkungen
zu dem Zweck Nr. 21, die Lehnrechte über die hiesigen Schenkungen
zu dem Zweck Nr. 21, die Lehnrechte über die hiesigen Schenkungen
zu dem Zweck Nr. 21, die Lehnrechte über die hiesigen Schenkungen
zu dem Zweck Nr. 21, die Lehnrechte über die hiesigen Schenkungen

Die folgende Tabelle ist in zwei Teile geteilt, der erste Teil enthält
die Namen der Lehnnehmer, der zweite Teil enthält die Namen der
Lehnherrn. Die Namen der Lehnnehmer sind in der ersten Spalte
aufgeführt, die Namen der Lehnherrn in der zweiten Spalte.

Lehnnehmer	Lehnherr
1. Johann	1. Johann
2. Johann	2. Johann
3. Johann	3. Johann

№ 128.

U n t r a g.

Die Kammer wolle beschließen:

der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu geben, ob und inwie-
weit die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen bei Entwerfung der
Verwaltungsreorganisationsgesetze Verwendung finden könnten.

A.

I. Gemeindeverband.

Ein oder mehrere Gemeinden bilden den Gemeindeverband.

Dieser wird organisiert

- a) durch die Gemeindeordnung, und nach Befinden
- b) durch Ortsstatuten.

Die Städte behalten die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, sowie der Po-
lizei in dem zeitlichen Umfang.

Der Gemeindevorstand ist die erste Verwaltungs- und Polizeistufe.

Das Reorganisationsgesetz bestimmt die Grenzen seiner polizeilichen Gewalt.

Das Polizeigesetz wird die Ausübung der Polizei regeln.

II. Der Bezirk.

Die Größe des Bezirks richtet sich nach der Dichtigkeit der Bevölkerung.

Die Bezirksvertretung wird gewählt unter Berücksichtigung

- a) der Seelenzahl,
- b) der Steuereinheiten.

Die Bezirksvertretung wählt ihr eigenes Directorium.

Sie beschließt

- a) über gemeinsame Angelegenheiten und im Interesse des Bezirks zu treffende
Maßregeln;
- b) über die Aufbringung der Mittel zur Befriedigung der Bezirksbedürfnisse
unter Zuschlag zu den gesetzlich normirten Steuern;

e) wählt die zu höheren Verwaltungsämtern befähigten Candidaten, welche dem Könige für die vacante Bezirkshauptmannstelle vorgeschlagen werden sollen.

Die Bezirksvertreter (Bezirksräthe) fungiren ferner

1. einzeln

als Aufsicht über Wege (auch die fiscalischen), Armenhäuser, Bezirksarmenhäuser, Gefängnisse u. nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. August 1855, sowie als Gewerbepolizei, Concessionswesen (Bundesgewerbeordnung §§ 33, 108);

2. als Collegium unter Vorsitz des Bezirkshauptmanns bilden die Bezirksräthe

a) die erste Instanz in streitigen Verwaltungssachen,

b) die zweite Instanz in allen Sachen, in denen die Gemeindevorstände und einzelne Bezirksräthe in erster Instanz verfügt haben.

Städte über 30,000 Einwohner bilden eigene Bezirke, stehen jedoch unter dem Bezirkshauptmann.

Die Bezirksvertretung ist ein Ehrenamt, welches nur unter gewissen gesetzlich festzustellenden Gründen abgelehnt werden kann.

Der Wirkungskreis des Bezirkshauptmanns, wie er durch die Verordnung vom 27. September 1842 normirt ist, wird erweitert.

III. Der Kreis.

Wenn die vorhandenen Vermögensverhältnisse eine Kreisvertretung nöthig machen, so wird dieselbe aus der Bezirksvertretung zusammengesetzt.

Die über der Bezirksverwaltung stehende Behörde ist das Ministerium des Innern. Dasselbe kann jedoch einzelne Räte in den Kreis delegiren als Kreisauptleute.

B.

(Nach dem Preussischen Entwurfe.)

I. Gemeindevorsteher.

Das Amt des Gemeindevorstehers und Ortsrichters werden vereinigt — die desfalligen Realrechte durch Ablösung aufgehoben.

An der Seite des Gemeindevorstehers fungiren zwei Schöffen als Stellvertreter und Gehülfen.

Selbstverwaltung der Gemeindeangelegenheiten, der Armenpflege, Sitten-, Feuer-, Wege-, Gefindopolizei. Vorläufige Arretur von Verbrechern und Bagabunden.

Gegen Widersetzliche 1 Thlr. Strafe als Executionsmittel.

Der Gemeindevorsteher ist zugleich Organ der nächst höheren Verwaltungsstufe.

Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. Insbesondere hat der Besitzer innerhalb seines Gutes die Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers.

II. Amtshauptmann.

(Bezirke von 2 bis 10,000 M.)

Amtshauptmann ist ein Ehrenamt, er wird auf Grund einer von der Bezirksvertretung entworfenen Liste vom Könige ernannt.

In Ermangelung geeigneter Personen commissarische Verwaltung durch Beamte (§ 49).

Der Amtshauptmann ist die unterste Aufsichts- und decretirende Polizeibehörde.

III. (Landrath.) Bezirkshauptmann.

Wird vom Könige ernannt. Die Bezirksvertretung ist jedoch befugt, aus der Zahl der größeren Gutsbesitzer oder der Amtshauptleute oder sonst geeignete Personen in Vorschlag zu bringen (§ 61).

Er hat die Direction des Kreises (Bezirks) als oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde, und den Vorsitz

- a) im Bezirkstage,
- b) im Bezirksausschuß.

A. Der Bezirk ist sowohl ein Verwaltungsbezirk des Staates, als auch ein Communalverband zur Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten.

Der Bezirkstag ist der gesetzliche Repräsentant der Bezirkscommune, verfügt innerhalb der gesetzlichen Schranken über das Vermögen und die Anstalten des Bezirks, sowie dessen Besteuerung, regelt den Bezirkshaushalt zc., wählt die Hälfte des Bezirksausschusses.

Die Bezirksvertreter werden gewählt durch den Wahlverband

- a) der größeren ländlichen Grundbesitzer,
- b) der Landgemeinden,
- c) der Städte.

B. Der Bezirksauschuß bildet unter Vorsitz des Bezirkshauptmanns den eigentlich geschäftsführenden Theil der Bezirksvertretung und die höhere collegialische Verwaltungsinanz des Bezirks, besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei aus der Bezirksvertretung, drei aus den Amtshauptleuten gewählt sind, kann sich durch Cooptation für gewisse Fälle verstärken.

Dr. Pfeiffer.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the next page. The text is largely illegible due to fading and orientation.]

№ 129.

U n t r a g

zum Königlichen Decret, die beantragte Reform des directen Steuerwesens betreffend.

Die zweite Kammer lehnt die in dem Königlichen Decrete über die Reform des directen Steuerwesens enthaltenen Vorschläge als nicht ausreichend ab und ersucht die Königliche Staatsregierung, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der an Stelle der bisherigen Grund-, Gewerbe-, Personal- und Rentensteuer das ermittelte reine Einkommen jedes Steuerpflichtigen als ausschließliches Steuerobject erachtet und auf dem streng durchgeführten Principe der allgemeinen und directen Einkommensteuer beruht.

Dr. Kentsch.	Fahnauer.
Dehmichen.	Uhlemann.
Heubner.	Braun.
Klopfer.	Mehnert.
Barth (Stenn).	Schmidt.
Kestler.	Sünderhauf.
Heinze.	Eule.
Dr. Heine.	Richter.

Vertrag

zum Abgibtigen Vertrag der beiderseitigen Abgaben der beiden Parteien
weitere Bestimmung.

Der Herr Kommerzienrat ist in dem Abgibtigen Vertrag über die Abgaben
der beiden Parteien einverstanden geblieben, als nicht annehmbar, ob auch
er sich zu Abgibtigen Abgaben, von welchen Abgaben keine Abgabung
verpflichtet ist, an Stelle der bisherigen Abgaben, jedoch nach
Abrechnung der Abgaben von Abgibtigen Abgaben, als aus
Abgibtigen Abgaben, nicht aus dem Abgibtigen Abgaben, die aus
Abgibtigen Abgaben, nicht aus dem Abgibtigen Abgaben, die aus

- Dr. Schulz
- Herrmann
- Wagner

U n t r ä g e

über das Königliche Decret, die Steuerreform betreffend.

1.

Da das Königliche Decret, „die beantragte Reform des directen Steuerwesens betreffend,“ den Ständen nur eine Erklärung darauf anheim giebt, inso- weit dieselben eine solche nach Lage der Sache für angezeigt halten, die Wichtig- keit der Frage aber eine eingehende Prüfung erheischt, wie sie bei der nur noch kurz bemessenen Zeit bis zum Schlusse des Landtags nicht möglich ist, bei dieser Sachlage eine Beschlußfassung ohne Gefahr der Uebereilung nicht erfolgen kann, mit einer solchen die Frage zu präjudiciren aber sehr bedenklich erscheint, übrigens auch die Königliche Staatsregierung die Vorlage eines neuen Steuergesetzes für nächsten Landtag ausdrücklich zugesichert hat, wolle die zweite Kammer sich dahin erklären:

daß sie sich nach Lage der Dinge außer Stand gesetzt sieht, über die der künftigen Steuergesetzgebung zu Grunde zu legenden Principien zur Zeit einen bestimmten Beschluß zu fassen, bevor ihr von der Königlichen Staats- regierung ein Gesetzentwurf wird vorgelegt sein.

Walter.	Strödel.
Ackermann.	Mosch.
v. Könnert.	Benzig.
Jungnickel.	Temper.
Stauß.	Körner.
Petri.	Mannsfeld.
Gensel.	Esche.
Dietel.	Hauße.
Dr. Schubert.	Lange.
Schreiber.	Biedermann.
Heinrich (Borna).	Schnoor.
Sachße.	Bornig.

Zusatzantrag zu § 127.

Die Kammer wolle für den Fall der Annahme des Antrags § 127 demselben noch Folgendes hinzufügen:

„und ihn den Handels- und Gewerbekammern, den landwirthschaftlichen Kreisvereinen, sowie den Gerichtsämtern und den Organen der Stadt- und Landgemeinden, zur Begutachtung vorzulegen, auch denselben im Wege des Buchhandels zu einem mäßigen Preise zu verbreiten.“

Schnoor.

Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly impressions of the original text.

Additional faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page.

- Walters
- Wilmanns

№ 131.

Tagesordnung

für die

82. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer

Dienstag, den 15. Februar 1870,

Vormittags 10 Uhr.

-
1. Interpellation des Abgeordneten Barth (Stenn), den Trinkwasserleitungsgesetzentwurf betreffend.
 2. Bericht der ersten Deputation über den Regierungsentwurf, die Beerdigung der Selbstmörder betreffend.
 3. Bericht derselben Deputation über das königliche Decret, den Burgker Unglücksfall betreffend.
 4. Bericht der außerordentlichen Deputation über die Anträge, die Revision der Landtagsordnung betreffend.
 5. Schriftlicher Bericht der vierten Deputation über die Petition des Vorschuß- und Bürgervereins zu Zschopau, Aufhebung des § 1650 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend.
 6. Bericht der zweiten Deputation über die Petition der Frau von Brandenstein, die Rückgabe mehrerer Flurparzellen betreffend.
 7. Bericht der zweiten Deputation über die Petition des Abgeordneten Schreck, Ueberlassung fiscalischen Areal's an der Elbe betreffend.
 8. Bericht der dritten Deputation über die Erhöhung der Servissätze zc.
Eventuell
 9. mündliche Berichte der zweiten Deputation über Differenzpunkte mit der ersten Kammer im Budget.
 10. Schlußberathung über den Antrag auf Gewährung von Diäten der Abgeordneten aus Dresden.

M. 181.

Verordnungen

12. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer

Abgehalten am 10. Februar 1870

Seitens des Herrn

1. Einleitung der Sitzung (Sitzung) am 10. Februar 1870
2. Bericht der ersten Kammer über den Antrag der Regierung auf Erlassung eines Gesetzes über die Organisation der Justizverwaltung
3. Bericht der ersten Kammer über den Antrag der Regierung auf Erlassung eines Gesetzes über die Organisation der Verwaltung der Provinz Sachsen
4. Bericht der ersten Kammer über den Antrag der Regierung auf Erlassung eines Gesetzes über die Organisation der Verwaltung der Provinz Pommern
5. Bericht der ersten Kammer über den Antrag der Regierung auf Erlassung eines Gesetzes über die Organisation der Verwaltung der Provinz Preußen
6. Bericht der ersten Kammer über den Antrag der Regierung auf Erlassung eines Gesetzes über die Organisation der Verwaltung der Provinz Westfalen
7. Bericht der ersten Kammer über den Antrag der Regierung auf Erlassung eines Gesetzes über die Organisation der Verwaltung der Provinz Rheinland-Pfalz
8. Bericht der ersten Kammer über den Antrag der Regierung auf Erlassung eines Gesetzes über die Organisation der Verwaltung der Provinz Bayern
9. Bericht der ersten Kammer über den Antrag der Regierung auf Erlassung eines Gesetzes über die Organisation der Verwaltung der Provinz Baden
10. Schlusswort des Herrn

№ 132.

U n t r a g.

Die Anträge Nr. 100 kennzeichnen sich schon dadurch allein als unannehmbar und unausführbar, weil sie für die drei Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz nicht passen und für diese nicht geeignet sein sollen, also gerade diejenigen Städte, welche in Folge ihrer großen Seelenzahl die häufigste Berührung mit den nächsten Dorfgemeinden, so wie sonst im Lande, und die meisten Streitigkeiten über Heimath-, Armen-, Wege- und andere Angelegenheiten haben, deshalb also am meisten den Bezirkshauptleuten und den vorgeschlagenen sonstigen Organen unterworfen und mit den anderen Gemeinden amalgamirt werden müßten. Es ist aber sehr richtig erkannt worden, daß sich diese Städte solche Obergewalt gar nicht gefallen lassen würden und in gleicher Lage befinden sich auch alle übrigen Städte des Landes, welche gerade so gut wie Dresden, Leipzig und Chemnitz organisiert sind und sich eben so wenig wie diese ihre jetzige Selbstständigkeit rauben lassen werden.

Vier Kreisdirectionen sollen zu viel sein, aber zwanzig neue Kreisdirectionen will man wieder schaffen und das sogenannte Beamtenheer damit vermehren; denn ohne solche Vermehrung geht es nicht; zwar wird es den neuen Organen an Besitzern nicht fehlen, wohl aber an Arbeitskräften, diese müssen bezahlt und neue Verwaltungssitze und Organe geschaffen werden, da der Amtshauptmann genug mit der Direction zu thun haben wird, deshalb neue amts-hauptmannschaftliche Räte, Secretäre, Registratoren, Expedienten u. erforderlich werden würden.

Zur Vermehrung der Vorschläge für eine künftige Verwaltungsreform wird daher auch folgendes ganz allgemeines Material geliefert:

I. Verwaltungsinanz.

1. Unbeschadet des Obergewaltsrechts des Staates behält und resp. erhält jede Gemeinde das Recht der Selbstverwaltung in möglichst ausgedehnter Weise.

2. Demgemäß behalten auch alle Städte, welche in Gemäßheit der allgemeinen Städteordnung organisirt sind, ihre zeitherigen Befugnisse und werden solche noch (nach Punkt II.) erweitert.

3. Alle größeren Orte des Landes, welche gleiche Befugnisse wie die Städte erlangen wollen, haben das Recht darauf, wenn sie sich demgemäß organisiren und die Kosten dafür selbst, gleichwie die Städte, tragen und sich zu einem Collegium constituiren wollen.

4. Kleinere Gemeinden können sich zu einem Gemeindeverbande vereinigen, und als solcher, unter gleicher Voraussetzung, dieselben Rechte erlangen.

5. Alle mit solcher Organisation nicht ausgerüsteten Orte behalten zwar das Recht der Selbstverwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten in möglichst ausgedehnter Weise, bleiben aber, soweit obrigkeitliche Befugnisse oder Pflichten auszuüben sind, dem betreffenden königlichen Gerichtsamt unterstellt.

Eine Trennung der Justiz von der Verwaltung findet bei diesen Gerichtsämtern nur insoweit statt, als bei jedem Gerichtsamte ein mit dem Richteramt belegter Beamter ausschließlich nur mit den Verwaltungsgeschäften betraut und für dieselben verantwortlich gemacht, im Uebrigen aber die Verwaltung in demselben Gerichtsgebäude und mit den übrigen Beamten des Gerichts ausgeübt wird.

Obrigkeitliche Entscheidungen, Ge- und Verbote, welche für den ganzen Gerichtsamtsbezirk Gültigkeit haben sollen, müssen, sofern nicht Gefahr im Verzug liegt, unter Zuziehung von mindestens 3, frei aus der betreffenden Gemeinde zu wählenden Schöffen (welche mit den Beamten ein Collegium bilden), gefaßt werden.

Ist Gefahr im Verzuge, so hat der juristische Beamte sofort allein Entscheidung zu fassen, solche aber bei der nächsten Zuziehung von Schöffen diesen mitzutheilen.

Die Zahl der in jeder Gemeinde zu wählenden Schöffen richtet sich nach der Seelenzahl, und erfolgt die Wahl und die Verwendung derselben nach Art der bei den Bezirksgerichten bestellten Schöffen.

Bemerkung. Auch für Militärsachen genügt diese erste Instanz, die organisirten unteren Behörden übernehmen die Geschäfte der Amtshauptleute und die Landeskreisdirection bildet den einheitlichen Mittelpunkt.

II. Instanz.

Die 4 Kreisdirectionen und die Amtshauptmannschaften werden aufgehoben und es wird eine

Landeskreisdirection
(außerhalb Dresden)

errichtet.

Die Geschäfte der Amtshauptleute gehen theils auf die einzelnen Gemeinden, theils auf die Stadträthe, theils auf die Verwaltungsbeamten der Königlichen Gerichtsämter oder die von einzelnen Gemeinden oder Gemeindeverbänden constituirten Collegien, oder die Landeskreisdirection selbst, über.

In Wege-, Armen-, Heimath- und anderen Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gemeinden, kann die Landeskreisdirection Commission an die Verwaltungsbeamten der Gerichtsämter oder an unbetheiligte Stadträthe oder sonst constituirte Collegien ertheilen, sowie zu Localerörterungen, Gutachten, sowie sonst Schöffen oder Geschworne committiren.

Entscheidungen in Streitsachen kann die Landeskreisdirection nur unter Zuziehung von bei der Sache unbetheiligter Geschworne (welche nach Art der für Verbrechen bestellten Geschwornen gewählt und verwendet werden) in regelmäßigen oder außerordentlichen Sitzungen fällen.

Die Zahl der Geschwornen muß stets wenigstens um einen Geschwornen die Zahl der Verwaltungsrichter zweiter Instanz übersteigen. Ebenso können für das ganze Land gültige Verwaltungs-Ge- oder Verbote, insofern nicht Gefahr im Verzuge liegt, nur unter Concurrency solcher Geschwornen beschlossen werden.

Bemerkung. Bei dem Umfange des Königreichs ist eine Staffel von Oberaufsichtsbeamten gar nicht nöthig. Jeder Beamte, jeder Schöffe, jeder Geschworne erfüllt in der Regel von selbst seine Pflicht, für Ausnahmen braucht man aber keine Oberaufsicht, da genügt die eine der Landeskreisdirection und des Ministeriums. —

Durch das Recht der Committirung von Schöffen und Geschwornen wird der Landeskreisdirection und dem Ministerium eine große Anzahl gewiegter und mit allen Verhältnissen des Lebens vertrauter, im Mitte des Volks wirkender Männer zur Disposition gestellt und läßt sich mit diesen eben so gut, wie mit ständigen Beamten wirken. Durch eine Mittelbehörde wird ein Fuß in alle Verwaltungsangelegenheiten gebracht.

Für die Schulangelegenheiten des Landes wird eine

Landeschuldirection

(ebenfalls außerhalb Dresden)

und für die Kirchensachen ein

Landesconsistorium

(auch mit dem Sitz außerhalb Dresden)

bestellt; die specielle Einrichtung dieser Behörden (nach Analogie der Landeskreisdirectionen) bleibt der besonderen Gesetzgebung vorbehalten.

III.

Das Ministerium des Innern bleibt unverändert in seinen jetzigen Ressortverhältnissen bestehen, hat aber nur auf Beschwerden und in Wichtigkeitsfällen Entscheidungen zu ertheilen.

Der Kammer ist es anheim zu geben: ob sie auch dieses Material zur Kenntnissnahme der Staatsregierung bringen will.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

N^o. 133.

U n t r a g.

Die hohe zweite Kammer wolle im Verein mit der hohen ersten Kammer die Königliche hohe Staatsregierung ersuchen:

dahin zu wirken, daß der Bau der Caserne in der Weise, wie derselbe von dem Königlichen hohen Kriegsministerium zur Zeit projectirt ist, nicht zur Ausführung gelange, sondern daß vielmehr der auf einen Umbau des Schlosses Pleißenburg und bessere Ausnutzung des Areal's berechnete, die Localitäten für sämmtliche Königliche Behörden, wie vorstehend gezeigt, bietende, auf der Beifuge sub B. angedeutete Plan verfolgt und zur Ausführung dieses Planes der Königlichen hohen Staatsregierung, so weit nöthig, die erforderliche Ermächtigung ertheilt werde.

Schnoor.

Köfert.

Dr. Heine.

Dr. Gensel.

Dr. Panig.

M o t i v e n.

Der durch Bevölkerungszunahme und Geschäftsvermehrung mit jedem Jahre mächtig wachsende Uebelstand ungenügender Räumlichkeiten für die in Leipzig Sitz habenden Justizbehörden, hat bekanntlich das Königliche hohe Justizministerium bereits seit Jahren veranlaßt, den Ankauf passender Gebäude zu versuchen; bisher aber ohne Erfolg, weil derartige Grundstücke theils gar nicht vorhanden, theils aber nur für einen sehr hohen Preis zu erlangen sind. Bei Gelegenheit der jüngsten Berathungen über das Budget des Justizdepartements ist auch die Nothwendigkeit, dem gedachten Uebelstande abzuhelpfen, wiederholt fast allseitig anerkannt worden. Deshalb wird das Königliche hohe Justizministerium demnächst endlich gezwungen sein, dem unabweisbaren Bedürfnisse Rechnung zu tragen. Wenn aber ohne umfassenden Plan nur stückweise und unvollständig der Nothwendigkeit nachgegeben wird, so werden voraussichtlich nach und nach sehr große Summen verausgabt werden; aber wirklich zweckmäßige Räumlichkeiten wird man auf solchem Wege niemals erhalten.

Daß auch das Königliche hohe Kriegsministerium nur den nächsten Bedarf zu befriedigen gedenkt und zwar ohne Rücksicht auf eine weitere Ausnutzung des höchst werthvollen Pleißenburgareals, das scheint man schließen zu müssen aus dem in der Beifuge sub A. angedeuteten Bauproject für eine Caserne. Ist aber dieses Project in der angegebenen Weise wirklich zur Ausführung gelangt, so wird durch diesen Bau eine bessere Ausnutzung des Pleißenburgareals für alle Zeit unmöglich gemacht, weil ein derartiger Plan erst ausführbar sein würde, wenn man diese projectirte vielleicht 150,000 Thlr. kostende Caserne wieder abbricht. Der auf eine vollständige Ausnutzung des Pleißenburgareals berechnete, in der Beifuge sub B. angedeutete, auch der Königlichen hohen Staatsregierung bekannte Plan ist aber von großem Werthe aus folgenden Gründen. Nach diesem Project gewinnt der Staatsfiscus aus dem Schlosse Pleißenburg so viel nutzbares Bauareal, daß, neben einer vorzüglich zweckmäßigen Caserne sammt Zubehör für ein Regiment, auch noch mehr als genügende, in jeder Beziehung zweckmäßige Localitäten für alle in Leipzig befindliche Justiz- und Verwaltungsbehörden geschaffen werden können. Bei richtiger Ausführung dieses Planes kosten die neuen Gebäude für gedachte Zwecke nichts, vielmehr muß noch ein Ertragewinn gemacht werden, ganz abgesehen von den übrigen großartigen Vortheilen einer solchen Maßregel.

Auf welche Weise es möglich wird, so große Vortheile durch eine rechtzeitige Beachtung des gedachten Planes zu erreichen, das ergibt sich aus folgenden Verhältnissen.

Angestellte Berechnungen ergeben, daß zur Herstellung von ausreichenden Localitäten für sämmtliche in Leipzig ihren Sitz habenden Justizbehörden mindestens ein Bauplatz von 18,000 □ Ellen Fläche erforderlich ist. Ein solches Areal ist in passender Lage sehr schwer, auf alle Fälle nicht unter 30 Thlr. pro □ Elle zu beschaffen, so daß der Bauplatz allein circa 540,000 Thlr. kosten würde, und der Neubau ist sicher auf 230,000 Thlr. zu veranschlagen, was schon die Summe von 770,000 Thlr. ergibt. Von dieser Summe würden abgehen etwa 120,000 Thlr. als Werth des jetzigen Bezirksgerichts, also würden die Kosten betragen 650,000 Thlr. Werden die Localitäten für gedachte Justizbehörden durch Umbau der fast gar keinen Nutzen gewährenden Gebäude des Schlosses Pleißenburg gewonnen, so ist der Bauaufwand bei enorm hoher Veranschlagung auf 360,000 Thlr. zu berechnen; davon geht ab: 120,000 Thlr. als Werth des jetzigen Bezirksgerichtsgebäudes, folglich kostet dann das neue Justizgebäude nur 240,000 Thlr., also 410,000 Thlr. weniger, als wenn man diesen Zweck in einer, auf alle Fälle viel mangelhafteren Weise durch Ankauf anderer Grundstücke zu erreichen sucht.

Der obenberechnete Kostenaufwand für die Justizgebäude reducirt sich aber, auch ohne Veranschlagung und Berücksichtigung des massenhaft vorhandenen, höchst werthvollen Baumaterials in den alten Gebäuden und unter Annahme der höchsten Bausumme auf 10,000 Thlr.; ja man kann behaupten, daß ein Privatmann wenigstens 80 bis 100,000 Thlr. an diesem Umbaue gewinnen würde, wenn man den Plan in seinem ganzen Umfange zur Ausführung bringt.

Es würden darnach in den neuen, nach und nach, aber nach einem festen Plane auszuführenden Gebäuden unterzubringen sein: sämtliche Gerichtsämter, das Handelsgericht, das Bezirksgericht sammt Gefangenhause, das Appellationsgericht, die bereits im Schlosse befindlichen und die in dem jetzigen Oberpostamtsgebäude jetzt noch untergebrachten Verwaltungsbehörden: Kreissteuerrath u., endlich die Lotteriedirection nebst Lotteriehauptcasse.

Werden nun für die sämtlichen gedachten Behörden neue Localitäten in einer dem Zwecke vollkommen entsprechenden Weise hergestellt, so würde der Bauaufwand selbst bei einer enorm hohen Rechnungsweise höchstens zu 535,000 Thlr. veranschlagt werden können.

Dagegen würden aber zum Verkaufe gebracht werden können, weil gänzlich geräumt:

1. das Bezirksgerichtsgrundstück	120,000 Thlr.,
2. das Oberpostamtsgrundstück	200,000 =
3. das Posthaltereigrundstück	100,000 =
4. das Postremisengrundstück	55,000 =
5. das Grundstück der Lotterie	50,000 =

Summa 525,000 Thlr.

Es würde sonach die, in jeder Beziehung noch andere Vortheile bietende, bessere Unterbringung und Vereinigung sämtlicher Behörden nach diesem Projecte und diesem Kostenanschlage höchstens 10,000 Thlr. kosten; wahrscheinlich aber noch vielleicht 80,000 Thlr. einbringen, wenn man erwägt, daß die zu verkaufenden Grundstücke sehr niedrig geschätzt, das Material der alten Gebäude aber gar nicht verrechnet ist.

Was nun etwaige Bedenken darüber anlangt, ob wirklich der nöthige Raum für alle erforderlichen Localitäten in dem fiscalischen Areal des Schlosses Pleißenburg vorhanden sei, so ergiebt der sub B. beiliegende Situationsplan folgende Exempel.

Die Gesamtfläche des Schloßareals beträgt 104,610 Quadratellen Fläche.

Zur Unterbringung sämtlicher vorher gedachter Behörden, einschließlich der im Schlosse jetzt schon untergebrachten Behörden und Verwaltungen, sind höch-

stens 62,000 Quadratellen Baugrundfläche erforderlich. Wenn aber die Gebäude nach den Berechnungen im Grundplane angelegt werden, so bietet derselbe eine Grundfläche von 89,500 Quadratellen, also noch 27,500 Quadratellen Ueberschuß zu beliebiger künftiger Verwendung und Ausdehnung und zwar ungeachtet des Areal, welches nach dem Situationsplane für die Caserne sammt Zubehör für ein Regiment reservirt ist.

Die Berechnung der Grundfläche für die Caserne sammt Zubehör für ein Regiment ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Berechnung ist in 5 Abschnitten unterteilt, die die verschiedenen Teile der Caserne betreffen. Die Summe aller Flächen beträgt 89,500 Quadratellen.

1. Casernenbau	62,000
2. Zubehör	10,000
3. Hof	10,000
4. Gärten	5,000
5. Sonstige Anlagen	2,500
Zusammen	89,500

Die Berechnung zeigt, dass die Caserne mit dem Zubehör für ein Regiment auf einer Fläche von 89,500 Quadratellen untergebracht werden kann. Dies ist ein Ueberschuß von 27,500 Quadratellen gegenüber den 62,000 Quadratellen, die ursprünglich erforderlich waren.

Die Berechnung ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Berechnung ist in 5 Abschnitten unterteilt, die die verschiedenen Teile der Caserne betreffen. Die Summe aller Flächen beträgt 89,500 Quadratellen.

N^o. 134.

U n t r a g

zum Berichte der Petition des Abgeordneten Schreck und Genossen.

Anstatt des Deputationsantrags zu setzen:

dieselbe wolle die Königliche Staatsregierung ermächtigen, einem Comité oder Unternehmer, dafern sich solche bei Ausführung eines von der Staatsregierung genehmigten Planes den aus hydrotechnischen und strompolizeilichen Rücksichten, sowie den sonst im öffentlichen Interesse zu stellenden Bedingungen unterwerfen, das durch Ausführung der beabsichtigten Bauten in Baugrund zu verwandelnde Areal für einen angemessenen Preis überlasse, vorausgesetzt, daß der Staatscasse pecuniärer Nachtheil daraus nicht erwachse, und die möglichste Concurrenz durch öffentliche Bekanntmachung bei Vergebung der betreffenden Concession herbeigeführt werde.

Pfeiffer.

Körner.

zum Bericht der Kommission des Abgeordneten Schuch und Gassen

Staat der Republik zu lesen:

Die Kommission hat die Angelegenheit der Staatseigenschaft
der Republik, welche bei der Aufhebung eines von der
Verfassung des Landes von den Abgeordneten und
ihren Anhängern, sowie von den in der
Verfassung des Landes, die auch die
Verfassung des Landes zu einem
Theil betrifft, vor dem
Landesparlament, die die
Verfassung des Landes zu einem
Theil betrifft, vor dem
Landesparlament, die die

fort.

Wieser
Köln

N^o. 135.

U n t r a g
zu dem Berichte Jii.

Anstatt des Deputationsvorschlags S. 723 zu setzen:

Die Petition an die Königliche Staatsregierung zur Erwägung in der Richtung abzugeben, ob nicht der Stadt Bautzen wegen des Baues einer Caserne geringere Opfer aufzuerlegen sein möchten, als nach dem gegenwärtigen Stande der Verhandlungen zu erwarten stehen.

Petri.

M. 135.

W i t t e

in dem Jahre 1784

Witten bei Wittenberg, den 17. März 1784.
Die Witten bei Wittenberg, den 17. März 1784.

Witten

№ 136.

Zusatzantrag

zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Pfeiffer und Genossen, den
Antrag des Abgeordneten Schreck betreffend.

Um die angemessene, dem öffentlichen und dem Interesse der Stadt Dresden entsprechende baldige Umgestaltung des fraglichen Areals möglichst zu fördern, ist die Königliche hohe Staatsregierung zu ersuchen, ihre Entschliebung in dieser Angelegenheit thunlichst zu beschleunigen.

Dr. Heine.

M. 136.

Einleitung

In dem Verlaufe der Geschichte der Philosophie hat sich die Philosophie der Natur in der Philosophie der Ethik und der Politik zu unterscheiden.

Die Philosophie der Natur ist diejenige, welche die Gesetze der Natur zu untersuchen sucht, während die Philosophie der Ethik und der Politik die Gesetze des menschlichen Lebens zu untersuchen sucht.

Dr. Ring

N^o. 137.

Zusammenstellung

der in der Vorberathung über das Königliche Decret, die Steuerreform betreffend,
am 14. Februar 1870 von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse.

Anträge.

Beschlüsse.

A. Antrag der Herren Abgeordneten Walter und Genossen:

Da das Königliche Decret, „die beantragte Reform des directen Steuerwesens betreffend,“ den Ständen nur eine Erklärung darauf anheim giebt, insoweit dieselben eine solche nach Lage der Sache für angezeigt halten, die Wichtigkeit der Frage aber eine eingehende Prüfung erheischt, wie sie bei der nur noch kurz bemessenen Zeit bis zum Schlusse des Landtags nicht möglich ist, bei dieser Sachlage eine Beschlußfassung ohne Gefahr der Uebereilung nicht erfolgen kann, mit einer solchen die Frage zu präjudiciren aber sehr bedenklich erscheint, übrigens auch die Königliche Staatsregierung die Vorlage eines neuen Steuergesetzes für nächsten Landtag ausdrücklich zugesichert hat, wolle die zweite Kammer sich dahin erklären:

daß sie sich nach Lage der Dinge außer Stand gesetzt sieht, über die der künftigen Steuergesetzgebung zu Grunde zu legenden Principien zur Zeit einen bestimmten Beschluß zu fassen, bevor ihr von der Königlichen Staatsregierung ein Gesetzentwurf wird vorgelegt sein.

Abgelehnt.

B. Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Kentsch und Genossen:

Die zweite Kammer lehnt die in dem Königlichen Decrete über die Reform des directen Steuerwesens enthaltenen Vorschläge als nicht ausreichend ab und ersucht die Königliche Staatsregierung, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der an Stelle der bisherigen Grund-, Gewerbe-, Personal- und Rentensteuer das ermittelte reine Einkommen jedes Steuerpflichtigen als ausschließliches Steuerobject erachtet und auf dem streng durchgeführten Principe der allgemeinen und directen Einkommensteuer beruht.

Angenommen.

C. Antrag der Herren Abgeordneten Schmichen und Genossen:

Die Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer bei der Königlichen Staatsregierung beantragen:

Angenommen.

Dieselbe möge sobald als thunlich in verschiedenen Bezirken des Landes, behufs etwaiger Einführung der Einkommensteuer, Probeeinschätzungen über das Reineinkommen sämmtlicher Steuerpflichtigen nach mehreren Einschätzungssystemen vornehmen lassen und das Resultat derselben dem nächsten Landtage zugleich mit dem zu erwartenden Steuerrevisionsgesetze mittheilen.

Zugleich ist die Staatsregierung zu ermächtigen, bei diesen Probeeinschätzungen erforderlichen Falles von den für die Steuereinschätzung bestehenden gesetzlichen Vorschriften Gebrauch zu machen.

D. Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Mehnert zu dem Antrage sub C.:

Zwischen den Worten: „Landes“ und „behufs“ einzuschalten:

Angenommen.

„mit Berücksichtigung solcher Städte, wo bereits für Communalabgaben die Einkommensteuer besteht.“

E. Antrag der Herren Abgeordneten Richter und Genossen:

Die Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen, an die Staatsregierung das Gesuch zu richten, den über die Reform der directen Steuern der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden Gesetzentwurf vorher rechtzeitig zu veröffentlichen.

Angenommen.

F. Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Schnoor zu dem Antrage sub E.:

Die Kammer wolle für den Fall der Annahme des Antrags § 127 demselben noch Folgendes hinzufügen:

Angenommen.

„und ihn den Handels- und Gewerbekammern, den landwirthschaftlichen Kreisvereinen, sowie den Gerichtsämtern und den Organen der Stadt- und Landgemeinden, zur Begutachtung vorzulegen, auch denselben im Wege des Buchhandels zu einem mäßigen Preise zu verbreiten.“

Dresden, am 14. Februar 1870.

Das Directorium der zweiten Kammer.

Haberhorn, Präsident.

Dietel, erster Secretär.

Dr. Gensel, zweiter Secretär.

№ 138.

U n t r a g.

Beide Kammern haben die königliche Staatsregierung ermächtigt, zum Baue der Bahn von Chemnitz über Aue nach Adorf nebst Zweigbahnen an Dr. Stroußberg oder nach Befinden an eine andere Gesellschaft Concession zu ertheilen.

Dem Vernehmen nach sind bis jetzt weder mit Dr. Stroußberg, noch mit einer anderen Gesellschaft die diesfalligen Verhandlungen mit der hohen Staatsregierung zu einem Abschlusse gekommen; da nun aber die Bevölkerung im oberen Muldenthale mit Sehnsucht dem sofortigen Anfange des Bahnbaues von Aue nach Jägersgrün, wie er beim vorigen Landtage beschlossen worden ist, entgegen sieht, beide Kammern aber den Staatsbau der Bahn von Aue nach Jägersgrün nur in der Voraussetzung sistirt, daß derselbe von Chemnitz nach Adorf durch das obere Muldenthal von Dr. Stroußberg oder einer anderen Gesellschaft ausgeführt werde, das letztere aber zur Zeit noch zweifelhaft ist, so beantragen die Unterzeichneten:

Die zweite Kammer wolle mit der ersten Kammer an die königliche Staatsregierung das Gesuch richten, den Bau der Bahn von Aue nach Jägersgrün in der beschlossenen Weise auszuführen, wenn bis zum 1. Juni dieses Jahres an Dr. Stroußberg oder an eine andere Gesellschaft eine Concessionsertheilung nicht erfolgt ist.

Mehnert.	Klopfer.
Mannsfeld.	Heinrich (Mülßen).
Adler.	Barth (Stenn).
Nestler.	Gräfer.
Dr. Leistner.	Kreller.
Sünderhauf.	Braun.
Körner.	

M. 138
B. 1118

Die hiesige Kammer wolle mit der ersten Kammer an die ständische
Einrichtung des Landes treten, den Plan der Kammer von dem noch
bestehenden in der bestehenden Weise anzunehmen, wenn die zum
1. Juni dieses Jahres an der Eintragung oder an einer andern Stelle
nicht eine Besondere Bestimmung nicht erfolgt ist.

Die hiesige Kammer wolle mit der ersten Kammer an die ständische
Einrichtung des Landes treten, den Plan der Kammer von dem noch
bestehenden in der bestehenden Weise anzunehmen, wenn die zum
1. Juni dieses Jahres an der Eintragung oder an einer andern Stelle
nicht eine Besondere Bestimmung nicht erfolgt ist.

- 1. Herr v. ...
- 2. Herr v. ...
- 3. Herr v. ...
- 4. Herr v. ...
- 5. Herr v. ...
- 6. Herr v. ...
- 7. Herr v. ...
- 8. Herr v. ...
- 9. Herr v. ...
- 10. Herr v. ...

N^o. 139.

U n t r a g.

Die zweite Kammer wolle erklären, daß sie

I.

in Bezug auf die künftige Gemeindeverfassung bei den von ihr bei Gelegenheit der Verathung über die Streit'schen Anträge am 28., 29. und 30. October vorigen Jahres gefaßten Beschlüssen, wie solche in der Zusammenstellung vom 30. October vorigen Jahres niedergelegt sind, allenthalben beharrt;

II.

die Selbstständigkeit der Gemeinden — jedoch unbeschadet des dem Staate zustehenden Obergewaltrechts — nur dann im Königreiche Sachsen gewahrt erachtet, wenn die hier bestehenden Kreisdirectionen aufgehoben werden und

a.

für die zweite Stufe der Verwaltung das Land in kleinere Bezirke eingetheilt wird, für welche aus den Gemeinden und von deren Mitgliedern zu wählende Vertreter unter Vorsitz und Leitung eines Staatsbeamten (dem die Executive vorbehalten bleibt) die zweite Instanz in Gemeindefachen und die erste Instanz in Angelegenheiten des Bezirks bildet, deren Beschlüsse aber endgültig sind; endlich

b.

daß das Ministerium des Innern das Obergewaltrecht des Staates über die Gemeinden wie bisher auszuüben hat, aber nur auf Beschwerden und in Nichtigkeitsfällen Entscheidungen zu ertheilen hat.

K ö r n e r, Referent.

M. 133.
Wittig

Die zweite Nummer sollte erklären, daß die

I

In Bezug auf die künftige Gewerbesteuer ist dem Herrn die von der Regierung
der Provinz über die Gewerbesteuer vom 28. 29. und 30. October
verfaßt worden, welche in der Befehlsverordnung vom
30. October enthalten ist, allenthalben bekannt.

II

Die Befreiung der Gemeinden — jedoch nachstehender von dem Staat zu
bestimmender Prozentsätze — nur dann im künftigen Jahre gewährt
werden, wenn die bei letzterem Steuererhebung anstehenden Steuern und

A

für die letzte Stufe der Gewerbesteuer das Land in keinem Jahre einstellt
und, für welche die Gemeinden nur von einem Prozentsatz zu zahlen
sind, unter Berücksichtigung der künftigen Steuererhebung (von der letzteren von
bestimmten Prozentsätzen) für deren Zahlung in Gewerbesteuer und die Zahlung in
Gewerbesteuer der letzten Stufe, wenn die Gemeinde über die letzten fünf
Jahre

B

daß die Befreiung der Gemeinden von der Gewerbesteuer der letzten Stufe über die
Gemeinden nur dann auszuüben ist, wenn die Gemeinden die Befreiung
fristlichen Bestimmungen zu erfüllen hat.

Recht, Herrmann.

N^o. 140.

U n t r a g.

Die Kammer wolle beschließen:

sämmtliche in Bezug auf Reorganisation der Verwaltung vorliegenden Anträge und Entwürfe zur Erwägung der Königlichen Staatsregierung bei Bearbeitung der von ihr für nächsten Landtag zugesagten Gesetzesvorlage zu stellen und demgemäß an dieselbe abzugeben.

Motive.

Die Ansichten, in welcher Weise eine Reorganisation der Verwaltung zu erfolgen habe, sind, wie die vorliegenden vielen Anträge zeigen, höchst verschieden. Es ist kaum denkbar, daß ein von der derzeit tagenden Kammer in gegenwärtigem Stadium ihrer Verhandlungen noch zu fassender Beschluß, von dem sich voraussehen läßt, daß er mit erheblicher Majorität kaum zu Stande kommen dürfte, der auch die erste Kammer schon der Zeit nach kaum noch passiren kann, geeignet sein möchte, der Königlichen Staatsregierung nach einer bestimmten Richtung hin Directive zu geben. Die Königliche Staatsregierung hat sich über ihre derzeitigen Ansichten, namentlich über die Anpassungsfähigkeit des einen oder des anderen Projectes, bis jetzt noch nicht geäußert. Es dürften daher die vorliegenden Anträge recht wohl dazu dienen können, der Königlichen Staatsregierung für ihre Vorarbeiten zu dem von ihr in Aussicht gestellten Gesetzentwurfe einige möglicherweise neue Gesichtspunkte darzubieten, weitere Erfolge aber, selbst zu Beschlüssen erhoben, nicht äußern.

Heinrich (Borna).

№ 141.

Tagesordnung

für die

85. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer

Freitag, den 18. Februar 1870,

Vormittags 10 Uhr.

1. Mündlicher Bericht der zweiten Deputation über die Differenzen wegen des Eisenbahndecrets.
2. Bericht der zweiten Deputation über Pos. 23 a. bis 26 des Einnahmebudgets, Steuern und Abgaben betreffend.
3. Desgleichen derselben Deputation über Abtheilung B. des außerordentlichen Staatsbudgets pro 1871.
4. Mündlicher Bericht derselben Deputation, das Finanzgesetz betreffend.
5. Anderweite Abstimmung über die Zusammenstellung der Beschlüsse, das königliche Decret, die Steuerreform betreffend.
6. Bericht der vierten Deputation über das Langebrücker Eisenbahnunglück.
7. Mündlicher Bericht der dritten Deputation über die Petition der Gemeinden Weißbach u., Militärleistungen betreffend.
8. Desgleichen der ersten Deputation über die Anträge, Reform der Gemeindeverfassung betreffend.

Verordnung

für die

23. öffentliche Sitzung der ersten Kammer

Stenog. des 18. Februar 1870

Samstag 10 Uhr

1. Mittlicher Bericht der ersten Deputation über die Petitionen wegen der Eisenbahnen.
2. Bericht der ersten Deputation über die 23. u. die 24. des Entwurfs.
3. Bericht der ersten Deputation über die Petitionen der Eisenbahnen wegen der Eisenbahnen.
4. Mittlicher Bericht der ersten Deputation über die Petitionen wegen der Eisenbahnen.
5. Bericht der ersten Deputation über die Petitionen wegen der Eisenbahnen.
6. Bericht der ersten Deputation über die Petitionen wegen der Eisenbahnen.
7. Bericht der ersten Deputation über die Petitionen wegen der Eisenbahnen.
8. Bericht der ersten Deputation über die Petitionen wegen der Eisenbahnen.

N^o. 142.

U n t r a g

der Abtheilung B. der zweiten Deputation der zweiten
Kammer

zum Eisenbahnberichte der ersten Kammer

(Seite 413).

Project III. 36.

(Zweigeisenbahn bei Chemnitz.)

Zum Antrage der zweiten Deputation der ersten Kammer empfiehlt man
folgenden Zusatz:

vorausgesetzt, daß bei Ausführung der projectirten Bahn den Bedürf-
nissen des allgemeinen Verkehrs allenthalben Rechnung getragen wird.

N. 143.

U n i v e r s i t ä t

der Wissenschaften B. der zweiten Deputation der ersten
Kammer

zum öffentlichen Vortrag der ersten Kammer

(Seite 413.)

Projekt III. 30.

(Zweckmäßigkeit der Organisation)

Die zweite Deputation der ersten Kammer empfiehlt dem

höchsten Senat:

voranzusetzen, daß bei Ausübung der Professoren das Recht
nützen des allgemeinen Bestehe ausschalten können.

